

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Erich Czaschke</i>	Strafvollzug heute – Realitäten und Probleme	67
<i>Rolf Prim</i>	Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug?	75
<i>Jürgen Rothfischer</i>	Wieviele Tage hat der Urlaub? – Vollzugspraktische Anmerkungen zum Beschluß des BGH vom 24. November 1987 – .	80
<i>Rainer Goderbauer/ Rudolf Engell</i>	Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg?	84
<i>Bruno Beil</i>	„Soziales Training: Recht“ in der Jugenduntersuchungshaft ...	87
<i>Harald Preusker</i>	Zur Situation der Gefängnisarbeit	92
<i>Cornelia Niedt/ Martin Stengel</i>	Belastung, Beanspruchung, Bewältigung am Arbeitsplatz „Justizvollzugsanstalt“	95
<i>Malte Klemusch</i>	Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert – Symposium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Albert Krebs –	101
	Aktuelle Informationen	105
	Aus der Rechtsprechung	110
	Für Sie gelesen	118
	Neu auf dem Büchermarkt	127
	Leser schreiben uns	128

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

- Erich Czaschke* Ministerialrat a.D.
Tersteegenstr. 17, 4000 Düsseldorf 30
- Prof. Dr. Rolf Prim* Turmstraße 14, 7981 Schlier
- Jürgen Rothfischer* Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
- Rudolf Engell* Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Ärztlicher Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg
und Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt
Baden-Württemberg
- Rainer Goderbauer* Oberregierungspsychologierat
Stellvertretender Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt
Baden-Württemberg
- Bruno Beil* Wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Kriminologie
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg
- Harald Preusker* Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal
Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal
- Cornelia Niedt* Dipl.-Psych., Institut für Psychologie der Universität München
Leopoldstr. 13, 8000 München 40
- Dr. phil. Martin Stengel* Institut für Psychologie der Universität München
Leopoldstr. 13, 8000 München 40
- Malte Klemusch* Pressereferent des Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverbandes, Wilhelm-Polligkeit-Institut,
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt a.M.
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes
Bau 31, 6600 Saabrücken
- Prof. Dr. Helga Einsele* Savignystr. 59, 6000 Frankfurt a.M.
- Götz Bauer* Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der
Justizvollzugsanstalt Hannover, Postfach 58 27, 3000 Hannover
- Dr. Hans-Georg Mey* Ltd. Regierungsdirektor,
Weißdornweg 3, 4700 Hamm 1
- Peter Rassow* Pastor, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21

Strafvollzug heute – Realitäten und Probleme*

Erich Czaschke

Unsere heutige Veranstaltung hat den Charakter einer Dienstbesprechung mit den Verbindungsleuten der Justizvollzugsanstalten zu den ehrenamtlichen Betreuern. Als Gäste nehmen an ihr fünf ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer teil. Die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises macht deutlich, daß die Landesjustizverwaltung es für richtig hält, sich unmittelbar an die Kontakteleute der Vollzugsanstalten zu den ehrenamtlichen Betreuern zu wenden, und daß sie dabei vor den ehrenamtlich Tätigen nichts zu verbergen hat. Bei dieser Dienstbesprechung geht es um Belange, die zu den Aufgaben der Verbindungsleute gehören. So versteht es sich, daß sowohl in den beiden Referaten wie in der anschließenden Gruppenarbeit namentlich Aspekte herausgestellt werden, die die Scharnierfunktion der Verbindungsleute betreffen. Es geht darum, aufzuzeigen, daß die Kontakteleute die Aufgabe zu meistern haben, Betreuungsiniciativen freier Bürger im Rahmen des Strafvollzugs zu fördern und mit der Gestaltungsprärogative der Vollzugsverwaltung in Einklang zu bringen. Eine solche Dienstbesprechung unter aufgabenspezifischen Aspekten findet ihre Entsprechung in den von der Evangelischen Akademie Mülheim veranstalteten Jahrestagungen für die ehrenamtlichen Betreuer, zu denen auch Verbindungsleute eingeladen werden.

Der Einführung in unsere Dienstbesprechung sollen die nun folgenden beiden Referate dienen. Wenn mir nach 35jähriger Tätigkeit im Strafvollzug unseres Landes die Aufgabe zugefallen ist, zu versuchen, von dessen Realitäten und Problemen eine Summe zu ziehen, so tue ich dies in Wuppertal und an dieser Stelle aus besonderem Grund gern. Ich unterziehe mich der Aufgabe nämlich in Erinnerung an die Pädagogische Hochschule, die in diesem Gebäude einst residierte. Sie gab mir jahrelang die Möglichkeit, als Lehrbeauftragter für Strafvollzugskunde über die Vollzugspraxis nachzudenken, ihre Bedingungen verständlich zu machen und sie auf dem Prüfstand auszuloten.

Nun aber in „medias res“, zum Strafvollzug heute, seinen Realitäten und Problemen:

Die Beschäftigung mit Fragen des Strafvollzugs ist seit geraumer Zeit nicht mehr das Privileg einer eigens dazu berufenen staatlichen Behörde. In einer Zeit, die ein bisher ungeahntes Maß an wirtschaftlicher Freiheit, politischer Freiheit und Informationsfreiheit gebracht hat, ist das Gefängniswesen aus dem Schatten des Intramuranen hervorgetreten.

* Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Vortrag, der am 22.6.1987 in der Justizvollzugsschule Wuppertal während einer Dienstbesprechung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln mit den Verbindungsleuten der Justizvollzugsanstalten seines Bezirkes zu den ehrenamtlichen Betreuern gehalten worden ist. An der Veranstaltung haben auch Vertreter der ehrenamtlichen Betreuer teilgenommen. Dienstbesprechungen dieser Art, die in Nordrhein-Westfalen auch im Bezirk des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm durchgeführt werden, finden ihre Entsprechung in den von der Evangelischen Akademie Mülheim/Ruhr veranstalteten Jahrestagungen für ehrenamtliche Betreuer, zu denen auch Verbindungsleute und Vollzugsbedienstete eingeladen werden. Bei der Scharnierfunktion der Verbindungsleute geht es um die Aufgabe, Betreuungsiniciativen freier Bürger im Rahmen des Strafvollzugs zu fördern und mit der Gestaltungsprärogative der Vollzugsverwaltung in Einklang zu bringen.

Der auf diese Entwicklung zurückzuführenden größeren Transparenz des Strafvollzugs entspricht es nur, wenn sich die gesetzgebenden Volksvertretungen, die Gerichte und die Massenmedien mehr als früher mit Fragen des Gefängniswesens befassen. Neu und auffallend ist auch das ständig wachsende und sich nicht selten zu erregten Erörterungen steigende öffentliche Interesse an diesen Fragen. Im Mittelpunkt solcher Diskussionen stehen nicht selten zwei Themen, die einander diametral gegenüberstehen. Entweder sind es bedauerliche singuläre Vorkommnisse, das Versagen einzelner Vollzugsbediensteter oder irgendeine vom Gefangenen empfundene echte oder vermeintliche Unbill. Oder es wird der Vorwurf erhoben, die Gefängnisverwaltung beraube durch eine übertrieben humane Behandlung der Strafgefangenen die Freiheitsstrafe ihrer abschreckenden Wirkung.

Es ist heute nicht meine Aufgabe, im einzelnen zu untersuchen, wie die dem Strafvollzug so plötzlich zuteil gewordene Aktualität auch in handfeste Hilfen für die weitere bauliche Erneuerung seiner Einrichtungen und die Vermehrung der Zahl qualifizierter Mitarbeiter umgesetzt werden kann. Über Probleme des Strafvollzugs sprechen heißt, den Versuch unternehmen, sich ein Bild von etwas zu machen, was lange Zeit in seiner Bedeutung für das Gemeinwohl nicht erkannt oder wohl unterschätzt worden ist. Und die Realitäten des Strafvollzugs in das Referat einbeziehen, heißt verdeutlichen, daß unser Versuch sich an Tatsachen zu orientieren hat. Der Versuch grenzt zugleich gegenüber den Bestrebungen von Pragmatikern ab, die dem Faktischen normative Kraft beimessen möchten und damit den Weg für eine grundlegende Erneuerung des Strafvollzugs verbauen. Er distanziert sich aber ebenso von denjenigen Neuerern, die ihre Augen namentlich vor einer Realität verschließen, nämlich vor der Tatsache, daß ein erneuerter Strafvollzug sich nur aus den bestehenden Verhältnissen entwickeln kann; das ergibt sich daraus, daß heute wie morgen die gleiche Anzahl von Gefangenen versorgt und betreut werden muß, daß morgen auch nur dasselbe Personal zur Verfügung steht wie heute und daß funktionsgerechte Vollzugsbauten in kürzester Zeit einfach nicht erstellt werden können.

An den Anfang meiner Ausführungen zum Thema gehört wohl in aller Bescheidenheit das Bekenntnis des Vollzugspraktikers, daß empirisches Miterleben der Gefangenewelt mit dem Gefangenendasein selbst nicht identisch ist. *Gallmeier*, einer der ersten im bayerischen Strafvollzug tätigen Psychologen, dem auch die Justizverwaltung unseres Landes Einsichten und Dank schuldet, hat darum gewußt, wenn er das aufrüttelnde Wort sprach:

„Man versucht an Menschen, die man nicht kennt, unter Verhältnissen, die man nicht beherrscht, Strafen zu vollstrecken, um deren Wirkungen man nicht weiß.“
(Mat.StrR 8/1 Seite 642)

Seit diesem kritischen dictum sind mehr als zwei Jahrzehnte ins Land gegangen. Dennoch gilt weiter: Wir wissen einfach noch zu wenig über die Auswirkungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen. Was wir heute mit Sicherheit wissen, ist, daß das Leben in unseren älteren Vollzugsanstalten, die in der seriösen Literatur als „steingewordener Riesenirrtum“ und „psychische Seuchenlazarette“ gekennzeichnet wer-

den, bis heute noch, wenn auch mehr oder weniger zwangsläufig, weitgehend unnatürlich ist. Die Unnatürlichkeit tritt heute um so stärker in unser Bewußtsein, als wir durch die Pädagogik und die Andragogik um die Bedeutung von Freiheit und Toleranz im Prozeß der Erziehung und Bildung wissen und es gelungene Beispiele dafür gibt, wie bei einer nach dem Pavillon-System angelegten Vollzugsanstalt unnötiger Zwang und überflüssige Reglementierung vermieden werden können. Die in der Regel auf die sichere Verwahrung der gefährlichen Gefangenen Rücksicht nehmenden Vollzugsanstalten stammen aus einer Zeit, in der weder die Persönlichkeitserforschung noch die Klassifizierung eine nennenswerte Rolle spielte, in der andererseits aber der Strafvollzug und die mit ihm verbundene Leidzuführung einen zeitentsprechenden Ausdruck fanden.

Zum Verständnis der gegenwärtigen Situation unseres Strafvollzuges ist die Kenntnis gewisser Bedingungen aufschlußreich.

Ich werde Sie nun nicht mit Erzählungen über die Geschichte des Strafvollzuges hierzulande langweilen; ich möchte vielmehr versuchen, Ihnen am Beispiel einer Bedingung – allerdings einer Bedingung, die nach meiner Auffassung die gegenwärtige Situation bei uns entscheidend bedingt – aufzuzeigen, wie sehr der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland das Produkt seiner Geschichte ist.

Die Gefängnisstrafe, die sich aus der Untersuchungs- und Exekutionshaft der Frühzeit entwickelt hatte, war in der aus dem Mittelalter überkommenen Art weitgehend eine mit Freiheitsentziehung verbundene Leibesstrafe geblieben. Die vom Anfang des 17. Jahrhunderts an in Deutschland gebauten Zuchthäuser erreichten nicht den Stand der beiden Amsterdamer Anstalten, die ihnen als Vorbild dienten. Dort war gegen Ende des 16. Jahrhunderts zum ersten Mal, und zwar getrennt für Männer und Frauen, ein moderner Behandlungsvollzug mit geregelter Arbeit und Betreuung durch Lehrer und Prediger eingeführt worden. Die beiden holländischen Anstalten dienten dem Erziehungs- und Besserungszweck. In Deutschland hingegen waren die meisten Zuchthäuser aus Ersparnisgründen verschiedenen Zwecken gewidmet und nahmen daher auch verschiedene Arten von Insassen auf. Der Kompromiß in der Konzeption und die Auswirkungen zunächst des 30jährigen Krieges und später des Merkantilismus führten zu erheblichen Mißständen. Dabei wendeten die Verhältnisse in den Zuchthäusern sich vollends zum schlechten, als man der Forderung nach Beseitigung der Konkurrenzarbeit der Gefangenen nachgab und die Anstalten mit ihren Arbeitsbetrieben an private Unternehmer verpachtete. Was den therapeutischen Zweck der Arbeit anbelangt, kam die Entwicklung einer Bankrotterklärung gleich. Wo das Gewinnstreben an die Stelle kriminalpolitischer Zwecke trat, machte sich die kriminelle Infektion breit.

Wenn die Verhältnisse in den Gefängnissen und Zuchthäusern gebessert werden sollten, mußten sie zunächst einmal schonungslos erfaßt und bekanntgemacht werden. Dieser Aufgabe unterzogen sich aus sozialem und religiösem Engagement Männer und Frauen wie *John Howard* und *Elizabeth Frey* in England sowie *Heinrich Wagnitz* in Deutschland.

Als die Bestrebungen der philanthropischen Reformer in den für die Zuchthäuser und Gefangenenanstalten zuständigen Ministerien der Länder Resonanz fanden, waren es wiederum äußere Umstände, die als notwendig erkannte Reformen verhinderten. Die Napoleonischen Kriege hatten die Finanzkraft der Länder so erschöpft, daß die für Reformen erforderlichen Mittel fehlten. In Preußen wurde der fortschrittliche „Generalplan zur Einführung besserer Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten“ das Opfer dieser Entwicklung.

Einen Weg zur Überwindung der Stagnation und Sterilität, in der der Strafvollzug unter der herrschenden, von *Kant* und *Hegel* beeinflussten Strafrechtsauffassung verharrte, wies gegen Ende des 19. Jahrhunderts *Franz von Liszt*. Seine Kritik galt den idealistischen Überlegungen über die Entsprechung von Tat und Strafe und der von *Anselm von Feuerbach* glanzvoll vertretenen Lehre von der ausschlaggebenden Bedeutung des generalpräventiven Zwecks staatlicher Strafe. *Von Liszt* vermißte die empirische Grundlage. Bei der Bestimmung von Wesen und Sinn der Strafe kam es ihm auf das an, was im realen Strafvollzug mit dem gefangengehaltenen Menschen geschieht. Als dann nach dem ersten Weltkrieg die Unsicherheit über die Bedeutung der verschiedenen Strafzwecke für den Strafvollzug dem Bewußtsein vom Vorrang der Resozialisierung Platz machte, schien Aussicht für die Verwirklichung der gesteckten Ziele zu bestehen. Die Reformgedanken fanden engagierte Fürsprecher in Professoren wie *Exner*, *Freudenthal*, *Grünhut*, *von Hippel*, *Mittermaier*, *Nohl* und *Radbruch* und tatkräftige Förderer in Praktikern der Anstalten und Aufsichtsbehörden. Die parlamentarische Behandlung des 1927 von der Reichsregierung eingebrachten Entwurfs eines Reichsstrafvollzugsgesetzes fiel dann jedoch in die Zeit der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise des Reiches und der Länder, bei der die Unterstützung von mehr als 5 Millionen Arbeitslosen im Jahre 1932 den Staatshaushalt äußerster Belastung aussetzte.

Aus dem ungewollten Aufschub der Reform wurde gewollte Aufgabe, nachdem im Jahre 1933 die Nationalsozialisten die Macht im Staate übernommen hatten.

In der Zeit nach der Zerstörung des Deutschen Reiches als Folge des Unrechtssystems des Nationalsozialismus wurde die Szene allgemein vom Gesetz des Vorrangs der Notstände beherrscht. Welche Fülle von Aufgaben der Gesetzgeber im neuen sozialen Rechtsstaat zunächst zu bewältigen hatte, ist Ihnen noch in Erinnerung. Er hatte nicht nur ein menschenwürdiges Leben seiner Bürger in der Gegenwart zu gewährleisten und für die Zukunft zu planen und sicherzustellen, sondern hatte auch in Solidarhaftung für die Vergangenheit einzustehen.

Über die Prioritätsfrage ist auch damals in den Notjahren der Nachkriegszeit und der ersten Aufbauphase keineswegs immer zu Lasten des Strafvollzuges entschieden worden. Nach dem Maße ihrer wirtschaftlichen Wiedergesundung haben die für die Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Bundesländer die Kraft der Gemeinschaft zugunsten der gesellschaftlich und wirtschaftlich Schwachen eingesetzt. Zu ihnen gehören die im Leben Zukurzgekommenen, die Unbeholfenen, die Kranken, die Behinderten

und die nicht geringe Zahl derer, die infolge einseitiger Arbeitsbelastung übermäßigen Verschleißerscheinungen ausgesetzt sind und deshalb ihre gesellschaftliche Rolle in Familie, Gemeinde und Staat nur unvollkommen erfüllen. In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein umfassendes System der sozialen Sicherung. Es verhindert gemäß dem Verfassungsauftrag aus den Artikeln 20 und 28 des Grundgesetzes, daß aus Randseibern Außenseiter werden. Der Verfassungsauftrag erstreckt sich, wie das Bundesverfassungsgericht in dem Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973 (BVerfGE 35, Seite 202) festgestellt hat, auch auf verurteilte Straftäter. Sieht man von den nicht entscheidungserheblichen Umständen des konkreten Falles ab, so besagt das Urteil folgendes:

Dem verurteilten Straftäter steht für sein Resozialisierungsinteresse der Schutz der Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Menschenwürde (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 GG) gegenüber solchen Beeinträchtigungen seiner Resozialisierungschancen zu, die nicht von einem stärkeren Recht getragen sind. Aus der Sicht des Staates und der Gemeinschaft hat das Bundesverfassungsgericht in dem besagten Urteil den Resozialisierungsauftrag aus dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG abgeleitet. Es hat dazu ausgeführt:

„Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuldunfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst; diese hat ein unmittelbares Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt ...“

Die Bedeutung des Urteils liegt in der Anerkennung einerseits des aufgezeigten Anspruchs auf Abwehr von Beeinträchtigungen durch Dritte – mögen die Störer öffentlich-rechtlichen Status haben oder Privatpersonen sein – und andererseits der Pflicht insbesondere staatlicher Stellen zu aktiver Unterstützung der Resozialisierung Verurteilter.

Der Gesetzgeber hat inzwischen die verfassungsrechtlich und verfassungsgerichtlich festgeschriebene Pflicht zur Vor- und Fürsorge für diese Personen zum Gegenstand ausführlicher Regelungen gemacht, und zwar für Gefangene im Strafvollzugsgesetz und für Haftentlassene im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes.

Das am 1. Januar 1977 vorläufig nur teilweise in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz zielt auf eine umwälzende Änderung des Strafvollzuges ab. Die kodifikatorische Umschreibung der Rechtsstellung des Gefangenen entspricht den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Erfordernissen. Das stufenweise in Kraft tretende Gesetz gibt den Bemühungen um die Wiedereingliederung der Gefangenen eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage. Nach der Legaldefinition des Vollzugszieles soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die alte Streitfrage nach dem Strafzweck beantwortet das Strafvollzugsgesetz

ebenso nicht wie das novellierte Strafgesetzbuch. Beim Vollzug geht es um Resozialisierung oder besser Sozialisation. Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes dient der Vollzug der Freiheitsstrafe indessen auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dem Ziel straffreier Lebensführung nach der Entlassung dienen insbesondere die Beschaffung, Zuteilung und Entlohnung der Arbeit. Auch Ausbildung und Weiterbildung werden gefördert. Bei geeigneten Gefangenen kann der Schutz der Allgemeinheit gegenüber dem Erfolg einer möglichst frühen und optimalen Eingliederung in die Gesellschaft zurückstehen. So kann bei günstiger Kriminalprognose der Strafvollzug frühzeitig in der Weise gelockert werden, daß der Gefangene in einer offenen Vollzugsanstalt untergebracht und als sogenannter Freigänger eingesetzt oder zur Erhaltung und Stärkung der familiären Bindung nach Hause beurlaubt wird. Ist die Feststellung einer günstigen Kriminalprognose zunächst noch nicht möglich, so erhält der Gefangene Gelegenheit, an schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen teilzunehmen und auf diese Weise Fähigkeiten zu erwerben, die persönliche Defizite ausgleichen. Zur Lösung seiner persönlichen Probleme hat der Gefangene auch Anspruch auf soziale Hilfen. Deshalb wird er in die Arbeitslosenversicherung eingegliedert.

Die Vollzugspraxis hatte sich bereits seit Jahren auf die zu erwartenden wichtigsten Reformregelungen eingestellt. Im 1. StrRG vom 25. Juni 1969 hatte der Gesetzgeber bereits eine alte Forderung der Vollzugspraktiker erfüllt und die Straforten Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft durch die Freiheitsstrafe als Einheitsstrafe ersetzt. Durch die stärkere Beachtung der Grundrechte und die Hebung des Zivilisationspegels auch in den Vollzugsanstalten hatte die unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzuges der verschiedenen Straforten sich auf wenige, in der Praxis kaum noch bedeutungsvolle Angelegenheiten beschränkt und wirkte daher künstlich. Im wirklichen Anstaltsleben wurden z.B. Zuchthausgefangene und Gefängnisgefangene im wesentlichen gleich behandelt.

Die Bedeutung des 1. StrRG für den Strafvollzug beschränkt sich indessen nicht darauf, daß mit der Ersetzung der verschiedenen Straforten durch die Einheitsstrafe der in der Vollzugspraxis zutage getretene Etikettenschwindel beseitigt wurde; die besondere Bedeutung des 1. StrRG liegt vielmehr darin, daß es durch die Einführung der Einheitsstrafe dem Strafvollzug bessere Möglichkeiten bietet, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Anknüpfungspunkt für eine zweckentsprechende Behandlung des Strafvollzuges waren fortan nicht mehr in erster Linie äußere Merkmale – wie Zugehörigkeit zu einer bestimmten Strafort – sondern individuelle Eigenschaften.

Mit der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe ist der Weg für eine Gesamtkonzeption des Strafvollzuges freigemacht worden, für eine Konzeption, die sich nicht nur an formalen Kriterien orientiert, sondern die vornehmlich auf die Eigenart der Person des Gefangenen abstellt. In Nordrhein-Westfalen werden erwachsene männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten, bei denen gleiche oder ähnliche Behandlungsmethoden angezeigt erscheinen, durch die in Einweisungsanstalten erfolgende Klassifizierung in Gruppen zusammengefaßt. Sie werden

sodann in Anstalten eingewiesen, die auf die Behandlungsgruppen ausgerichtet sind. Bei dieser Differenzierung der Vollzugsanstalten ist mitberücksichtigt, daß es auch Anstalten geben muß, die ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Die zur Klassifizierung ergänzend hinzutretende Progression ermöglicht eine schrittweise Lockerung des Vollzuges. Damit führt der Weg von der geschlossenen Anstalt in Einrichtungen des offenen Vollzuges. Hier und im Übergangshaus ist der Bereich der Freiheitssphäre ganz erheblich erweitert. Es ist ein Stadium erreicht, von wo aus der Weg in die Freiheit nicht mehr unvermittelt beschränkt wird.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf das Strafvollzugsgesetz lenken. „Die Forderung reichsgesetzlicher Regelung des Strafvollzuges ist so alt wie das Strafgesetzbuch selbst“ heißt es schon in der Begründung des Amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom 13. Januar 1927 (Reichsratsvorlage). Vergewärtigt man sich dazu, daß der Stadtstaat Genf bereits 1825 und das Land Baden immerhin 1845 den eigenen Strafvollzug durch Gesetz geregelt haben, wird der Nachholbedarf, aber auch die Wichtigkeit des Gesetzgebungsaktes deutlich.

Diejenigen unter Ihnen, die schon länger Einblick in unseren Strafvollzug haben, werden nun mit Recht fragen, ob die Art der angestellten Betrachtung nicht recht vordergründig sei, ob sie noch stimme, wenn man sich aus der vollzugs- und verfassungsrechtlichen Betrachtung in die dritte Dimension begibt und begreift, was in der Wirklichkeit dahintersteckt. Ihre Frage führt uns mitten hinein in die Tatsachen der Vollzugspraxis. Das Hinhören auf die Kritik und das bewußtere Innwerden des Platzes, den der Strafvollzug bei uns von Rechts wegen einnimmt, vermögen uns eigentlich nur wenig über seine wirkliche Beschaffenheit zu sagen, wenngleich beides für die Untersuchung seines Zustandes nicht unwichtig ist. Von überragender Bedeutung sind die tatsächlichen Verhältnisse. Aber auch sie erschließen sich nur dem, der nicht müde wird wahrzunehmen, was wahrzunehmen ist, der die Tatsachen so treu zu erfassen bestrebt ist, als er vermag.

Für den Kenner der Verhältnisse ist es nicht zweifelhaft, daß den Strafvollzug vor allem eine Ausweglosigkeit belastet, die sich aus der Freiheitsentziehung selbst ergibt: Der Mensch, für den Freiheit die seinem Wesen entsprechende Existenzform ist, soll in Unfreiheit zur Freiheit befähigt werden. Diejenigen, die in der Kriegszeit in Gefangenschaft waren, werden sich erinnern, daß es auch in der damaligen Unfreiheit kleine Freiheitsräume aufzuspüren gab. Das Strafvollzugsgesetz ist auf die Ermöglichung solcher Freiheitsräume zum Zwecke der Resozialisierung angelegt.

Der Widerspruch, während der Freiheitsentziehung zur Freiheit erziehen zu wollen, erweist sich für die am Hilfeprozeß im Strafvollzug Beteiligten als überwindbar. Freiheitsentziehung ist ja nur eine – wenngleich die stärkste – Form der Freiheitsbeschränkung; der Freiheitsbeschränkung aber unterliegt auch der freie Bürger, dessen Freiheit durch den Freiheitsanspruch der anderen begrenzt wird. Erziehung zur Freiheit unter den Bedingungen der Unfreiheit setzt allerdings voraus, daß den Gefangenen ein Mindestmaß an

eigener Initiative, eigener Gestaltung und eigener Verantwortung eingeräumt wird, damit sie interessiert fragen, fragend denken, denkend probieren und probierend ihren Erlebnisbereich erweitern können. Diese Annäherung an das normale Leben kann nicht in dilettantischer Art dekretiert werden. Sie ist schwierig und kann nur das Ergebnis der Zusammenarbeit aller dem Strafvollzug Dienenden und an ihm Interessierten sein. Hier liegt unzweifelhaft eine der größten Aufgaben des Strafvollzuges.

Ein weiterer Widerspruch, der die Erreichung des Vollzugsziels behindert, liegt darin, daß der Gefangene in der Gemeinschaft von Menschen zu leben gezwungen ist, die wie er in der Freiheit bereits einmal versagt haben.

Schließlich leidet eine erfolgreiche Vorbereitung auf das Leben in Freiheit unter der Unselbständigkeit, in der der Gefangene während seines Anstaltsaufenthalts gehalten wird. Unter den Bedingungen der Zeit, in der wir leben, birgt das Übermaß an Regelung und Zwang, das auch den nicht besonders gefährlichen Durchschnittsgefangenen bindet, die Gefahr schwerer innerpersönlicher Störungen. Wo der Gefangene diese Befindlichkeit nicht verarbeitet, mag er es noch zu einem hausordnungsgemäßen Verhalten und zu den geforderten Arbeitsleistungen bringen. Darin jedoch mehr als eine zur Erreichung einer passablen Beurteilung und zur Erhaltung der möglichen Erleichterungen notwendige Anstrengung zu erblicken, wäre ein Trugschluß. Untersuchungen über die sogenannte Insassenkultur, das informelle Gruppengefüge unter den Gefangenen und über Sitte und Brauch der Gefangenen stimmen darin überein, daß die Anstaltsinsassen sich den herrschenden Gegebenheiten anpassen. Dabei sind unter Gegebenheiten einmal die institutionellen Elemente, die dem technischen Ablauf, dem Funktionieren des besonderen Gewaltverhältnisses dienen, zu verstehen. Zum anderen gehören spezielle Sitten, Bräuche und Techniken, die von einem Gefangenen zum anderen überliefert werden, dazu.

Gerade die Untersuchungen zur Tradition bei Gefangenen sind aufschlußreich. Den Schlüssel zu einem verstehenden Erfassen der für den Forscher zunächst unfaßbaren Gemengelage des Strafgefangenenlebens bietet die Feststellung, daß kaum ein Gefangener auch noch im Kreis der von der Gesellschaft Isolierten ein Außenstehender sein will. Er kann und will sich in dem ihm aufgezwungenen System nicht der Ratschläge, Tips und Schliche begeben, die Generationen von gewaltunterworfenen Anstaltsinsassen unter Berücksichtigung der örtlichen Anstaltsbesonderheiten entwickelt haben. Die eigentümlichen Verhaltensformen Strafgefangener finden auf die Dauer in Mimik und Gestus Ausdruck. Die gewaltsame Behinderung der natürlichen Vitalität verstärkt das Gefühl, von einer verabscheuungswürdigen Mehrheit in einen Zustand der Hoffnungslosigkeit verstoßen, kurz gesagt: ungerecht behandelt worden zu sein. Die Schelte des rechtskräftigen Urteils geht so in eine Gesellschaftsschelte über. Der Inhalt der verwendeten Nomenklatur läßt auf eine Störung vor allem der sozialen Beziehungen schließen. Apologetische Tendenzen treten in den Vordergrund.

Dabei lebt der Gefangene sowohl aus sich heraus wie als Mitgefangener gemäß einer von der Insassenschaft entwickelten Eigengesetzlichkeit.

Mit den beiden Polen „Resozialisierung“ und „Sicherheitsbelange“ ist weiterhin ein Spannungsfeld umrissen, das in der Vollzugspraxis als Zielkonflikt empfunden wird, der die Vollzugsarbeit erschwert. Schon *Heinrich Balthasar von Wagnitz*, ein Zeitgenosse *Pestalozzis*, der Zuchthausprediger zu Halle war, stellte 1791 in seinem Erfahrungsbericht über „Die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ fest:

„Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, daß, indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates befördert wird und andere nicht nur gewarnt, sondern auch erbaut – also in ihren guten Vorsätzen bestärkt werden.“

Wenden wir uns dem Sicherheitsinteresse zu!

Dieses Interesse läßt an die klassische Definition des Strafvollzuges als Einsperrung und Absperrung denken. Soweit damit der Inbegriff von Maßnahmen, die mit dem Freiheitsentzug in einer Anstalt zwingend verbunden sind, gemeint ist, erweist die Begriffsbestimmung sich auch heute noch als brauchbar.

Mit der Aufnahme zum Strafvollzug wird der zu Freiheitsstrafe Verurteilte Gefangener. Er wird fortan als solcher daran gehindert, sich eigenmächtig zurück in die Freiheit zu begeben und Versuche in dieser Richtung anzustellen. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen der Anstalt werden zum Schutze und zur Sicherung der Gesellschaft vor ihm ergriffen. Zu den entsprechenden Vorkehrungen gehört, daß der Gefangene beaufsichtigt wird und daß bauliche und andere technische Abschlußvorrichtungen vorhanden sind, die ein Entweichen verhindern sollen.

Beaufsichtigung und Maßnahmen, die die Freiheit der Gefangenen noch in der Anstalt beschränken, stellen außer sozialer Förderung und Betreuung zugleich die Mittel dar, mit denen Ordnung und Sicherheit in der Anstalt gewährleistet werden.

Während die Ordnung als der eine Teil des Begriffspaares den Notwendigkeiten eines geregelten Zusammenlebens vieler Menschen in der Notsituation der Haft Rechnung tragen soll, ist der zweite Teil, die Sicherheit, dazu bestimmt, das Leben von Anstaltsbediensteten, Gefangenen und Anstaltsbesuchern zu schützen. Der hohe Wert des Lebens, das es zu schützen gilt, und die Problematik, die darin liegt, daß zum Schutz des Lebens im Strafvollzug von Menschen über Menschen Macht ausgeübt werden muß – notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – erfordern es, über die Fragen der Sicherheit mit dem gebotenen Ernst nachzudenken. Von dieser Pflicht kann niemand diejenigen entbinden, die mit einer Aufgabe im Strafvollzug auch Verantwortung über das Leben anderer übernommen haben. Das gilt gleichermaßen für die Anstaltsleiter, die für den gesamten Vollzug in ihrer Anstalt Verantwortung tragen, wie für die Angehörigen der Aufsichtsbehörden, die namentlich für generelle Regelungen zuständig und verantwortlich sind. Die Belange von Ordnung und Sicherheit spielen in allen Vollzugsanstalten und -einrichtungen eine Rolle, allerdings in unterschiedlichem Maße. Der Stellenwert, den Ordnung und Sicherheit in einer geschlossenen Vollzugsanstalt einnehmen, ist grö-

ßer als derjenige in einer halboffenen oder gar offenen Anstalt. Maßgebend für den Rand, der unserem Begriffspaar in einer Justizvollzugsanstalt zukommt, ist deren Vollzugszuständigkeit. In einer Anstalt hohen Sicherheitsgrades, die nur Untersuchungsgefangene oder gefährliche oder kriminell stärker gefährdete Strafgefangene aufnimmt, haben Ordnung und Sicherheit mehr Bedeutung als in einer Vollzugseinrichtung geringen Sicherheitsgrades, die etwa für Gefangene im letzten Stadium des Strafvollzuges zur intensiven Vorbereitung auf die Entlassung und das Leben in Freiheit bestimmt ist.

Die Beaufsichtigung der Gefangenen und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt sind nicht Selbstzweck. Sie ermöglichen vielmehr die Behandlungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich sind; im Vollzug der Untersuchungshaft dienen sie der Erfüllung des Haftzwecks.

Mit der Differenzierung der Vollzugsanstalten hat die Justizverwaltung einen entscheidenden Schritt gemacht, um den Strafvollzug aus dem Teufelskreis herauszuführen, in den er infolge schematischer und daher teilweise übermäßiger Orientierung an der Verwahrungsaufgabe sowie – und das nicht minder – infolge seiner kärglichen Finanzausstattung eingebunden war. In diesem überkommenen Vollzug mit mehr oder weniger einheitlich typisierten Vollzugsanstalten hatte sich das Maß an Ordnung und Sicherheit stets nach dem gefährlichsten Gefangenen auszurichten. Für mehr Dispositionsfreiheit zum Zwecke individueller Förderung blieb dort nur wenig Raum.

Sir Lionel Fox, ein hervorragender Kenner der Vollzugsprobleme, hat noch vor nicht allzulanger Zeit festgestellt, daß der übliche Vollzug sich größere Sorgen mache über einen Gefangenen, der sich der Bewachung entziehe, als über 99 Gefangene, die sich den Bemühungen um ihre Besserung entzögen. Derartige Einsichten aus dem eigenen Bereich des Strafvollzuges, die auch von Gefangenen geäußert werden, und entsprechende Kritik von Außenstehenden haben stärker ins Bewußtsein treten lassen, daß kustodiale und auf Resozialisierung gerichtete Tendenzen auseinanderfallen. Wie durchgehende Beaufsichtigung und Bewachung letztlich zu umfassender Bevormundung führen und die Fähigkeit zu selbständiger Lebensführung gefährden können, ließe sich aufzeigen, wenn man die Lebensvorgänge und Vollzugsabläufe in geschlossenen Anstalten, beginnend mit dem Wecken bis zum Einschluß der Gefangenen, betrachten würde.

Nur „Giganten eines moralischen Willens“, wie *Schüler-Springorum* es ausgedrückt hat, kämen hier ohne Schaden davon.

Auf die entscheidende Bedeutung, die der Gefangenenklassifizierung und der Anstaltsdifferenzierung für eine helfende Behandlung während des Vollzuges beizumessen ist, habe ich bereits hingewiesen. Die zur Verfügung stehenden personellen, baulichen und Einrichtungskapazitäten lassen die Anwendung des Entmischungsprinzips, das die stärker kriminell gefährdeten Gefangenen von den anderen sondert, vorerst allerdings nur in begrenztem Umfang zu. Erfasst werden jedoch die Gefangenen mit Freiheitsstrafen von mehr

als 18 Monaten. Bei ihnen ist die Vollzugszeit so lang, daß eine sich in ihr verfestigende kriminelle Infektion der nicht oder der weniger gefährdeten Gefangenen durch Einweisung in geeignete Anstalten vermieden werden kann. Die sich als Konsequenz ergebende Zusammenfassung kriminell stärker gefährdeter und besonders sicher zu verwahrender Gefangener in Anstalten hohen Sicherheitsgrades ermöglicht es, daß in den anderen dem Auswahlssystem angeschlossenen Anstalten der Rang von Ordnung und Sicherheit hinter dem Resozialisierungszweck mehr oder weniger stark zurücktritt und interne Vollzugslockerungen zugelassen werden können. Die Konzentration der kriminell stärker gefährdeten Gefangenen bedeutet andererseits nicht, daß diese etwa „abgeschrieben“ wären. Sie erhält ihre Rechtfertigung dadurch, daß auch in den Anstalten für kriminell stärker gefährdete Gefangene diejenigen, die resozialisierungsfähig und -willig sind, in Progressionseinrichtungen verlegt oder vorzeitig entlassen werden können. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht.

Die in Vollzugsanstalten hohen Sicherheitsgrades der Sicherheit einzuräumende Priorität läßt allerdings auf absehbare Zeit wohl nur eine Milderung des Zielkonfliktes in der Weise zu, daß die soziale Betreuung in Kleingruppen intensiviert und die Bereitschaft zur Konfliktbewältigung in einer Art geweckt und gefördert wird, die wechselseitige Überreaktionen ausschließt.

Für die nicht dem Einweisungsverfahren angeschlossenen Vollzugsanstalten hängt die Frage, ob die Gestaltung des Vollzuges mehr von der Resozialisierung oder mehr von der Sicherheit bestimmt wird, von der Vollzugszuständigkeit ab. Mit der weitgehenden Übernahme eines kooperativen Führungsstils, dessen Wesen und Vorteile Vollzugsbediensteten in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen nahegebracht worden ist, und mit der Einführung sozialer Gruppenarbeit mit Gefangenen haben sich die aus der Anstaltsstruktur und den Zielkonflikten ergebenden Spannungen nicht abbauen, aber entschärfen lassen.

Zwischen den offenen Vollzugsanstalten und den Anstalten hohen Sicherheitsgrades gibt es Abstufungen verschiedener Grade. Was es nicht gibt, ist ein Patentrezept für eine gleichmäßige Auflösung der Diskrepanz zwischen Resozialisierung und Sicherheit in allen Vollzugsanstalten.

Die Richtung, in der die Entwicklung des Strafvollzuges weitergeht, ist im Strafvollzugsgesetz vorgegeben. Es geht um eine bereits von *Gustav Radbruch* geforderte rationale Behandlung des Rechtsbrechers im Sinne seiner Resozialisierung und der Sicherung der Gesellschaft sowie um die von ihm verlangte Überwindung der ausnahmslosen Überbetonung des Sicherheitszwecks vor allen anderen Aufgaben der Inhaftierung.

Der Zielkonflikt wirkt sich bei dem früher so genannten Aufsichtsbeamten als Rollenkonflikt aus. Der Beamte hat weiterhin Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen, soll aber zusätzlich Behandlungsaufgaben ausführen, und zwar, wie sich aus der Zunahme der Fachleute für Behandlungsfragen ergibt, überwiegend in unselbständiger Funktion. Das Strafvollzugsgesetz rechnet weiterhin mit diesen Beamten als Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und überläßt

die Ausbalancierung der Aufgaben der Praxis. Das ist eine Absage an Lösungen, die einen auf Sicherheitsaufgaben beschränkten uniformierten Dienst und einen anderen Dienst zur Versorgung und Behandlung der Gefangenen vorsehen, wie es in der DDR der Fall ist. Es ist zugleich eine Anerkennung der von Aufsichtsbediensteten schon geleisteten Betreuungsarbeit und Ausdruck der Erwartung entsprechender Leistungen.

Das Problem spiegelt sich auch in der Einstellung der Anstaltsbediensteten der verschiedenen Sparten zueinander wider. Während Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Pädagogen und auch Psychologen in erster Linie die Behandlung der Gefangenen mit dem Ziel der Legalbewährung anstreben und der Werkdienst sich des Mittels der Arbeit zur Resozialisierung bedient, ist der allgemeine Vollzugsdienst und in gewissem Umfang auch der Verwaltungsstab an der Erreichung seiner Hauptaufgabe interessiert, nämlich an einem Funktionieren der Gesamtanstalt, wobei Sicherheit und Ordnung im Vordergrund stehen. Die Gegensätze brechen auf bei Widersprüchen. Über sie wird notfalls unter Prioritätssichtspunkten durch Vorgesetzte entschieden.

Letztlich müssen Vollzugsziel und Vollzugswirklichkeit zur Deckung gebracht werden. Zu diesem Zweck müssen die Verwaltungsvorschriften zum Vollzugsgesetz dessen notwendigerweise mehr oder weniger abstrakten Ziele so konkretisieren, daß die natürlichen Gegebenheiten und Eigenesetzlichkeiten des Vollzuges nicht unbeachtet bleiben. Ob das bei den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und den ergänzenden landesrechtlichen Verwaltungsbestimmungen dazu gelungen ist, muß die Zukunft erweisen.

Es gibt Stimmen, die unter Hinweis auf die noch unzureichende wissenschaftliche Absicherung des Instrumentariums des Behandlungsvollzuges den eingeschlagenen und vom Strafvollzugsgesetz bestätigten Weg der Reform kritisieren. Dem ist entgegenzuhalten, daß Behandlungsmethoden entsprechend den Fortschritten der Behandlungsforschung korrigierbar sind, daß für das Grundkonzept aber gilt, was der damalige Bundesjustizminister *Gustav Heinemann* am 3. November 1968 in einer Fernsehsendung *Günter Gaus* auf die Frage geantwortet hat, ob er daran glaube, „daß die Menschen durch Erziehung, Bildung und Bewußtseinsanhebung instand gesetzt werden können, atavistische Vorstellungen wie Rache und Vergeltung zu überwinden“, und ob der Mensch nach seiner Meinung besserungsfähig sei. *Gustav Heinemanns* Antwort lautete:

„In diesem allerletzten Sinne, daß er also fähig wäre, sich zu einem besseren oder höheren Wesen zu entwickeln, würde ich das nicht bejahen können. Ich meine, daß wir vom Evangelium her zu einer sehr realistischen Beurteilung des Menschen angehalten sind. Wir wissen um seine Gefangenheit, Befangenheit und daß es ihm nicht verheißen ist, da völlig herauszutreten. Das schließt aber nicht aus, daß wir trotzdem an die Erziehung des Menschen eine große Mühe wenden und gerade an die Erziehung dessen, der aus der Rechtsordnung ausgebrochen ist. Dazu gehört, daß man ihn nicht einfach in eine möglichst schikanöse Freiheitsentziehung hineinversetzt und ihn darin schmoren läßt Jahr und Tag, sondern daß man ihm gerade, wenn man ihm schon die

Freiheit entzieht, auch schuldig ist, nach bester Möglichkeit aufzuhelfen zu besseren Einsichten, zu einer stärkeren Willenskraft; wir nennen das jetzt in diesem Bereich Resozialisierung. Das ist ein Gebot dieses unseres Sozialstaates.“

Durch Unfreiheit zur Freiheit führen zu wollen, mag als ausweglos erscheinen; mit Hilfe des Sozialstaatsprinzips kann der Freiheit indessen eine wirkliche Chance zur Entfaltung auch unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung gegeben werden.

Vieles und Entscheidendes bleibt noch zu tun, um das vorhandene Konzept voll anzuwenden. Es fehlt immer noch an Mitarbeitern, aber auch an geeigneten Räumlichkeiten, um allen Gefangenen ausreichend Gelegenheit zur Einübung sozialen Verhaltens zu geben. Trotz aller Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre nimmt der Widerstand in der Öffentlichkeit gegen die soziale Wiedereingliederung Straffälliger nur zögernd ab. Die freien Bürger einer von der Leistung lebenden und auf sie ausgerichteten Gesellschaft denken naturgemäß in erster Linie an ihre nächstliegenden Probleme. Manche sind schon deswegen leichter geneigt, Straffällige als soziale Versager einzustufen und ihnen nach Strafverbüßung mitmenschliche Anerkennung zu verweigern. Von einer derartigen Einstellung und Haltung werden namentlich diejenigen Haftentlassenen betroffen, die während des Strafvollzugs keinerlei Kontakte zu Vertrauenspersonen außerhalb der Vollzugsanstalt herstellen konnten und nach der Entlassung alleinstehen.

Das existenzielle Bedürfnis nach mitmenschlicher Kommunikation und deren Bedeutung für die Einübung sozialen Verhaltens machen die Beantwortung der Frage leicht, ob es abzulehnen, zu dulden oder zu wünschen ist, freien Bürgern die Pflege persönlicher Kontakte mit Gefangenen zu ermöglichen. Ich halte eine solche Ermöglichung nicht nur für erwünscht, sondern für dringend notwendig. Sicher sind auch betreuende Kontakte mit Bediensteten notwendig und erwünscht. Indessen reicht, wie bereits gesagt, das vorhandene Personal noch nicht aus. Überdies verfügen die nicht der Anstaltshierarchie angehörenden freien Bürger über den Vorteil, daß die Gefangenen ihnen oft leichter Vertrauen entgegenbringen. Den sich daraus ergebenden besonderen Möglichkeiten stehen allerdings wiederum spezifische Schwierigkeiten gegenüber. Sie sind vornehmlich darin zu suchen, daß die freien Bürgern für die Kontakte mit Gefangenen zur Verfügung stehende Zeit in der Regel zu kurz ist, um sich umfassend über die unter der Kontrolle von Bediensteten aller Sparten stattfindenden Lernprozesse zu unterrichten und sie ggf. zu verstärken. Andere Schwierigkeiten bestehen darin, daß nicht wenigen freien Bürgern infolge ihrer Herkunft und ihrer eigenen gelungenen Sozialisation Erfahrungen und Kenntnisse aus dem sozialen Lebensbereich der meisten Gefangenen fehlen. Für anspruchsvollere Kontakte, namentlich auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung, fehlt es auf Seiten der freien, zur Mitarbeit in einer Vollzugsanstalt bereiten Bürger nicht selten an der erforderlichen Qualifikation. Diese und andere Schwierigkeiten können durch die geschilderten besonderen Möglichkeiten freier Kontaktleute und ihren guten Willen zur Hilfe allein nicht immer ausgeglichen werden. In solcher Lage besteht die Gefahr, daß Initiativen entwickelt werden, für

deren Durchführung die Voraussetzungen fehlen. Unter solchen Umständen wird auch leicht einmal Kritik an Vorschriften und Regelungen geübt, die der Anstaltsleitung angeblich zu großen Ermessensspielraum für die von ihr zu treffenden Entscheidungen einräumen. Dabei wird Wichtiges übersehen. In vielen Normierungen im Bereich des Strafvollzugs kehrt der Zielkonflikt wieder, durch Unfreiheit zur Freiheit führen zu wollen. Die Lösung muß dann oft darin bestehen, daß Gegensätze wie z.B. Sicherheitsbelange der Anstalt und Vertrauen als Grundlage einer helfenden Beziehung zusammengefügt und daraus sich ergebende Spannungen nicht durch Entscheidung nach einer Seite hin aufgehoben, sondern lediglich aufgezeigt und gewissermaßen festgeschrieben werden. Bei näherer Betrachtung ergibt sich allerdings meistens, daß die beanstandete Regelung selbst zum Ausbalancieren der Gegensätze anhält, wobei die Grenzen genau dort gezogen werden, wo ein Ausbrechen aus dieser Spannung droht. Wo wohlmeinende Kritiker einen leichteren und vielleicht auch einfacheren Weg zu sehen glauben, stellt sich dann heraus, daß es kein Weg ist, der ohne Vernachlässigung wesentlicher Aufgaben beschritten werden kann. Auch für Kritik gilt da *Martin Bubers* tiefes Wort:

„Wer einen Weg einschlägt, der nicht schon in seiner Art die Art des Zieles darstellt, wird es verfehlen, so stark er es im Auge behielt; das Ziel, das er erreicht, wird nicht anders aussehen als der Weg, auf dem er es erreichte.“

Die Justizverwaltung unseres Landes sucht das von mir beschriebene Vollzugsziel auf einem Weg zu erreichen, der in seiner Art der Art des Zieles entspricht.

Dilettantismus bei der Mitarbeit im Strafvollzug kann – wie auch anderswo – im Einzelfall einmal mehr schaden als nutzen. Trotz des Trends zur Professionalisierung auch in der Sozialhilfe besteht indessen kein Anlaß, die in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Bundesländern im Wachsen begriffene Tätigkeit von freien Mitarbeitern und Kontaktgruppen einzuschränken. Bei der Resozialisierung Straffälliger in unseren Vollzugsanstalten haben einzelne engagierte Mitbürger sowie Helfergruppen, die sich bestimmte Aufgaben gesetzt haben, schon lange Zeit erfolgreich mitgewirkt. Nur beispielhaft seien erwähnt die Anonymen Alkoholiker, CVJM-Gruppen, die drogenabhängige Gefangene betreuen, Aktion Notwende und Sozialisationsgruppen, die den Kirchen, der Humanistischen Union und anderen gesellschaftlich aktiven Kräften nahestehen. Die Erfolge der im stillen geleisteten Hilfe haben es nahegelegt, die Zulassung der immer größer werdenden Zahl freiwilliger geeigneter Helfer in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen allgemein zu regeln. Das ist durch eine allgemeine Verfügung über ehrenamtliche Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen geschehen.

Für die Mitwirkung solcher Betreuer im Strafvollzug sprechen noch zwei gewichtige Gründe. Zum einen sollen die betreuten Gefangenen schon im Vollzug der Freiheitsentziehung mitmenschliche Zuwendung und Solidarität freier Mitbürger erfahren. Eine solche Erfahrung erleichtert es ihnen, persönliche Schwierigkeiten zu mildern und sich auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Zum anderen soll die Hilfe ehrenamtlicher Betreuer dazu beitragen, Vorurteile gegenüber Straffälligen abzubauen und in der Gesellschaft eine

von Mitverantwortung geprägte Einstellung und Haltung gegenüber Gefangenen und Haftentlassenen zu entwickeln.

Außer sozialem und menschlichem Engagement müssen ehrenamtliche Betreuer die Bereitschaft mitbringen, mit den Anstaltsbediensteten eng zusammenzuarbeiten und die in den Vollzugsanstalten geltenden Vorschriften zu beachten. Bevorzugt werden Bewerber berücksichtigt, die bereit und in der Lage sind, die helfende Beziehung zum betreuten Gefangenen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus aufrechtzuerhalten. Ein „Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug“ gibt näheren Aufschluß über Pflichten, deren Erfüllung von einem Betreuer im Interesse der Erreichung des Vollzugsziels erwartet wird. Das Merkblatt möchte ferner die Betreuer dazu anregen, in ihrem Verhalten gegenüber den Gefangenen und der Vollzugsanstalt einige Umstände zu bedenken, deren Beachtung Fehlschläge und Schwierigkeiten in der Betreuungsarbeit vermeiden hilft.

Die Bediensteten der Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sehen die ehrenamtlichen Betreuer nicht als bloße Entlastung in der täglichen Vollzugsarbeit an. Sie erblicken in der Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuer vielmehr das spezifische Aktionsfeld eigenständiger Mitarbeiter. Sie erkennen an, daß unbeschadet des gemeinsamen Vollzugszieles und der Einhaltung des individuellen Vollzugsplanes der Strafvollzug und die ehrenamtliche Hilfe und Betreuung unterschiedliche Schwerpunkte und Prioritäten setzen können.

Das entspricht auch dem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Staat und freien Trägern. Die Reform des Strafvollzuges, bei der die helfende persönliche Zuwendung eine ausschlaggebende Rolle spielt, kann auf den Beitrag freier Träger wie die Mitarbeit einzelner engagierter Bürger nicht verzichten. Die Möglichkeiten dieser Kräfte im Strafvollzug sind nicht auf die Praxisfelder der Nothilfe im herkömmlichen Verständnis beschränkt. So wichtig diese fürsorglichen Handreichungen sind und bleiben werden, das Verständnis von Sozialarbeit wandelt sich. Es öffnet sich Bereichen, wo Menschen in ihrer gegenseitigen Verwiesenheit einander etwas schuldig geblieben sind.

Hier ist an die zahlreichen Sozialisationsmängel im Leben Straffälliger zu denken. Nicht wenige Gefangene bedürfen einer Aufarbeitung von Defiziten ihres sozialen Reifungsprozesses. Die hier zu leistende Bildungshilfe geht über qualifizierte Bildungsangebote hinaus und umfaßt interpersonale Lernprozesse mit gruppenspezifischen Lernelementen und praxisbezogene Anleitungs- und Auswertungsgespräche. Der Wandel im Verständnis der Sozialarbeit legt ferner den Blick dafür frei, daß unsere Leistungsgesellschaft menschliche Notsituationen erzeugt, in denen der einzelne Betroffene und die sogenannten Randgruppen nicht nur ein Recht auf Einzelhilfsmaßnahmen haben, sondern auch gezielte ordnungspolitische Reformmaßnahmen erwarten.

Fürsorge im überkommenen Sinn und Bildungsarbeit finden ein reiches Betätigungsfeld im Strafvollzug und in der Entlassenenhilfe. Moderne Sozialarbeit umfaßt aber auch ein Eintreten für gesellschaftspolitische Reformen. Der Ort für einen solchen Einsatz ist allerdings nicht die Vollzugsanstalt, sondern der politische Raum. Straffälligenhilfe „in

Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen“ hat schon *Theodor Fliedner* nicht gehindert, seine grundsätzlichen Reformvorstellungen in Form von Kritik und Anregungen an die zuständigen Stellen zu richten. Kontaktgruppen wie andere freie Bürger gehen diesen Weg weiter, wenn sie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit dem Mann auf der Straße klarmachen, daß die Aufwendungen für die Straffälligenhilfe – von humanitären Aspekten abgesehen – unter dem Gesichtspunkt sozialer Zweckmäßigkeit gerechtfertigt sind. Hilfe, die zu einem Leben ohne Straftaten führt, dient der Bekämpfung der Rückfallkriminalität und damit auch dem Gemeinwohl. Diese finale Betrachtungsweise muß noch stärker im Bewußtsein der Bürger verankert werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit kann Vorurteile gegenüber Straffälligen abbauen. Sie bewirkt damit eine Änderung in der Einstellung zu Gefangenen und Entlassenen. Dadurch schafft sie wiederum bessere Voraussetzungen für das Wirksamwerden von Sozialisationshilfen.

Die konkreten Möglichkeiten freier Mitarbeiter, Kontaktgruppen und anderer Träger im Strafvollzug lassen sich aus dem Vollzugsziel ableiten. Es geht darum, persönliche Schwierigkeiten des Gefangenen zu lösen oder zu mildern, seine Bildung und beruflichen Fähigkeiten zu fördern, seine Entlassung vorzubereiten, seine Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen und, falls erforderlich, ihm nach der Entlassung mit Rat und Tat beizustehen. Diesem Ziel können dienen: Einzel- und Gruppengespräche, die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation, Hilfen zur Aus- und Fortbildung, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports, Hilfe bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft sowie persönlicher Beistand für die Zeit nach der Entlassung.

Für das Gelingen der Resozialisierung müssen so wichtige Dinge wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, das Strafvollzugsgesetz und die unabwiesbare Notwendigkeit einer aufgeschlossenen Öffentlichkeit weithin bekannt gemacht werden. Die Massenmedien, Presse, Funk und Fernsehen, die selbst wegen ihrer Verantwortung gegenüber den öffentlichen Aufgaben den besonderen Schutz der Verfassung genießen, unterziehen sich zum Teil bereits dieser Aufgabe. Eine solche Publizität, die der Sache des sozialen Rechtsstaates zugute kommt, hält sich an die von dem großen Publizisten *Joseph von Görres* aufgestellte klassische Maxime des Journalismus, „das Große groß und das Kleine klein zu nennen“.

Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug?¹⁾

Rolf Prim

„Ich möchte in der Tat behaupten, daß der allgemeine Gebrauch des Begriffs „Krimineller“ nur Schaden gebracht hat.“

Edwin M. Schur, 1969

Mit dem Wort „Menschenbild“ bezeichnen wir kulturell bedingte, kollektive und individuelle Vorstellungen über wesentliche Eigenschaften, Entwicklungsmöglichkeiten, Wertbestimmungen und Sinndeutungen der menschlichen Existenz. Menschenbilder können sich auf die gesamte Gattung beziehen oder sich nach Lebensphasen, biologischen, sozialen, religiösen und anderen Merkmalen auf Teilklassen von Menschen beschränken. Überprüfbare Erkenntnisse, normative Setzungen, philosophische Spekulationen und ideologische Interessen gehen in Menschenbildern eine oft schwer durchschaubare Verbindung ein. Die sozialen bzw. gesellschaftlichen Funktionen von Menschenbildern lassen sich leichter überschauen als ihr Begründungshintergrund: Sie regulieren soziale Nähe und Distanz, erläutern Verhalten und lassen es erwarten. Menschenbilder rechtfertigen und problematisieren Verhalten bzw. die Reaktionen und Sanktionen, die sich aus wechselseitigem Verhalten (Interaktionen) ergeben.

In pädagogischer Hinsicht sind Menschenbilder Letztbegründungen für erzieherische Programme, Verfahren und Interventionen einschließlich diesbezüglicher Kontroversen und Diskurse.

So beginnen auch Idee und Ausführung des sozialen Trainings bei Fragen, die ein Menschenbild abrufen: Mit wem haben wir es zu tun? Wie sollen, können und dürfen wir auf sein Verhalten, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und Wertungen einwirken?

Auf die Frage, mit wem wir es in der Vollzugspädagogik zu tun haben, findet sich leicht eine Antwort, wenn wir einer gesellschaftlich vorherrschenden Sprachregelung folgen. Danach haben wir es mit „Kriminellen“ zu tun. Der geistigen, gesellschaftlichen und pädagogischen Problematik des speziellen Menschenbildes vom „Kriminellen“ versuchen die folgenden Ausführungen mit Bezug zum sozialen Training nachzugehen.

Das Bild vom kriminellen Menschen – seine Konstruktion, gesellschaftliche Funktion und vollzugspädagogische Gefährlichkeit

Im Zuge einer langen Tradition versucht man bis heute, das Menschenbild der kriminellen Persönlichkeit zu konstruieren. Die Humanwissenschaften haben dazu beigetragen und tun es noch. Innerwissenschaftliche Kritik an diesen Modellentwürfen findet kaum öffentliche Resonanz, wohl, weil kein Bedarf besteht, ein beruhigendes Stereotyp aufzugeben.²⁾

Das Menschenbild von der kriminellen Persönlichkeit folgt dem Kernsatz, daß Kriminelle wesentlich anders seien als Normale. Dieses Anderssein wird nicht nur auf die Delinquenz als moralisch-rechtliche Abweichung bezogen, sondern auch auf eine angenommene gleichzeitige Anhäufung von geistigen, psychischen und sozialen Defiziten.

Bereits *Sigmund Freud* hat im Rahmen eines Menschenbildes ausgelegt, welche Funktion das ausgrenzende Stereotyp vom Kriminellen für die Mehrheit der Bürger hat³⁾: Nach *Freud* sind wir infolge der naturgegebenen egoistischen Urtriebe alle „geborene Verbrecher“. Normale und Kriminelle unterscheiden sich nur in einem Punkte: Der Normale hat es gelernt, seine kriminellen Impulse zu kontrollieren oder zu sublimieren. Auch der Normale ist allerdings nicht dagegen gefeit, daß sich seine latenten kriminellen Impulse immer wieder melden. Um der daraus folgenden Beunruhigung zu entgehen, benötigt der Normale den offiziell abgestempelten Kriminellen als Stellvertreter für eigene Bestrafungswünsche. Hieraus folgt ein Syndrom von Verdrängung und Abwehr: Distanz zu offiziellen Rechtsbrechern, Verleugnung eigener Abweichungen, Perzeption möglichst vieler Angehöriger der eigenen sozialen Verkehrskreise als nicht kriminell.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht funktioniert dieser Abgrenzungsmechanismus allerdings nur, wenn die Gruppe der Kriminellen als Exponenten des negativen Menschenbildes überschaubar klein gehalten wird. „Der ‚Sündenbock‘ verliert (nämlich) seine Funktion, wenn er massenhaft auftritt. Es besteht insofern als gar kein Interesse, allzu viele stellvertretend Delinquierende zu haben.“⁴⁾

Die Stellvertretergruppe wird auf individuellem und auf institutionellem Wege reduziert:

Aufschluß über individuelle Reduktionsmechanismen geben Untersuchungen von „Einstellungen gegenüber Straftätern“, die *Abele* gesichtet und kommentiert hat.⁵⁾ Danach hängt die Zuschreibung von „Kriminalität“ u.a. davon ab, ob man das jeweilige Delikt potentiell selbst begehen könnte und ob der Delinquent einen niedrigen oder hohen sozialen Status hat. Für die Wahrnehmung und Gewichtung von „Kriminalität“ haben Wissen über Kriminalität und Erfahrung mit ihr kaum Bedeutung. Ein deutlicher Zusammenhang besteht hingegen mit den allgemeinen weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Grundauffassungen der beurteilenden Personen. Als Variable ließen sich z.B. Parteipräferenz, Konfession, Autoritätsorientierung und Toleranz nachweisen.

Die institutionelle Ausgrenzung der Stellvertretergruppe folgt einem vergleichsweise „objektiven“ Selektionskriterium: Als „Kriminelle“ kommen überhaupt nur verurteilte Rechtsbrecher in Frage. Kämen alle tatsächlichen Rechtsbrecher für die Zuschreibung von „Kriminalität“ in Frage, ließe sich die Funktion des kriminellen Menschenbildes nicht mehr erfüllen: Nach den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung wären wir ein Volk von Kriminellen.⁶⁾

Man müßte sich dann mit der Unterscheidung zwischen „Erwischten“ und „Nicht-Erwischten“ begnügen. Die pädagogischen Konsequenzen wären zumindest interessant:

„Eine Sozialisation in einer solchen Gesellschaft müßte notwendigerweise darauf hinauslaufen, zwar Kriminalität zu verüben, sich aber nicht überführen zu lassen.⁷⁾ Die Resozialisierung Erwachsener hätte sich folglich an einem reformulierten § 2 StVollzG zu orientieren: Der Gefangene soll lernen, ein Leben in Freiheit zu führen, ohne sich bei Straftaten erwischen zu lassen. Die Konsequenzen für die Ausgestaltung des sozialen Trainings würden den „Ratgeber für Gefangene“ aus dem Verlag „Schwarze Seele“ zur harmlosen anerkannten Lektüre promovieren.

Folgen wir lieber der wirksamen Verdrängung des kriminellen Dunkelfeldes im Vertrauen auf ihre systemstabilisierende Wirkung. Alleine damit ist es jedoch nicht getan: Auch wenn wir von der Gruppe der rechtskräftig Verurteilten ausgehen, wäre die Zahl der „Kriminellen“ noch zu groß, um die Abgrenzungsbedürfnisse möglichst vieler „Normaler“ befriedigen zu können.

Mit dem nächsten Schnitt werden die Delinquenten mit längeren Freiheitsstrafen als die „richtigen Kriminellen“ aus dem Muster der Normalität getrennt. So wird auch den bereits angesprochenen individuellen Zuschreibungstendenzen entsprochen: Mit den länger Inhaftierten werden überwiegend Delinquenten erfaßt, deren Delikte nicht „gesellschaftsfähig“ sind und deren Sozialstatus es der Mehrheit leicht macht, auf Distanz zu gehen.⁸⁾ Zugleich gewinnt man eine überschaubare, wohl abgegrenzte Probandengruppe für Untersuchungen, die den Kriminellen als idealtypisches Muster für Persönlichkeits- und Kompetenzdefizite auszuarbeiten versuchen.

Daß der angeblich wissenschaftlich belegte Idealtypus „Defizitpersönlichkeit“ über die Aus- und Weiterbildung das professionelle Klientenbild von Sozialpädagogen beeinflusst, ist zu erwarten. Die Bereitschaft, dieses Modell zu verinnerlichen, wird u.U. auch durch die Möglichkeit begünstigt, damit pädagogische Mißerfolgsereignisse rationalisieren zu können. Dieser Entlastungsbedarf steht allerdings sicherlich nicht hinter dem folgenden Beispiel für ein „Defizitkonzept“: Im „Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpädagogischen Arbeit im Hamburger Justizvollzug“ (Dezember 1986) wird die „zentrale Bedeutung von Sozialpädagogik“ an den „Defiziten und Belastungsmerkmalen der Gefangenen“ festgemacht. Beim Durchzählen der einzeln angeführten Defizitmomente kam ich auf die stolze Zahl von 76. Die positiven Momente werden in einem einzigen Satz fast verschämt und ohne nähere Spezifikation gewürdigt: „Das schließt nicht aus, daß bei Gefangenen auch positive Ansätze vorhanden sind. Im Gegenteil: Neben Defiziten und Belastungsmerkmalen haben sie oft Stärken und Fähigkeiten ...“.

Das Menschenbild vom Kriminellen verdient aus pädagogischer Sicht besondere kritische Aufmerksamkeit, weil es weitere dichotomische Menschenbildkonstruktionen einschließt: Kompetente und Inkompetente, Reife und Unreife, Selbstmächtige und Hilflose, alles in allem: Der Kriminelle als gefährliches Mündel.

Dieses Menschenbild ist neben seiner noch zu besprechenden wissenschaftlichen Unhaltbarkeit und seiner schon erläuterten ideologischen (Sündenbock-)Funktion pädagogisch gefährlich:

Wie alle sozialen Beziehungen können auch pädagogische Beziehungen nur gelingen, wenn die Beteiligten sich gegenseitig positiv wertschätzen, den Sinn ihres Tuns aus einem gemeinsamen Verständnis ableiten und wenn keiner den anderen nur oder vorwiegend als Objekt, sondern immer als Subjekt der Beziehung betrachtet. Diesem Prinzip der Wechselseitigkeit galt schon die Sorge der Reformpädagogogen, und die modernen interaktions- und handlungstheoretischen Entwürfe von Pädagogik sind ihm treu geblieben. Immer, wenn es wie in der Vollzugsschule oder im sozialen Training um die Vermittlung prosozialer Verhaltensmodelle geht, ist Wechselseitigkeit im Lernprozeß unverzichtbar.⁹⁾

Die an Sicherheit und Ordnung orientierte Vollzugswirklichkeit tendiert zur Verdinglichung des Gefangenen¹⁰⁾ und erschwert Wechselseitigkeit strukturell. Das Menschenbild vom Kriminellen stützt die Legitimierung der strukturellen Verdinglichung und behindert produktive Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen:

Wie soll ein Gefangener, der sich als inbegriff der Abweichung wahrgenommen sieht, einen Rahmen für die Auseinandersetzung mit sich selbst finden, den er annehmen kann, ohne sich selbst abzulehnen? Wie soll er ohne diesen Rahmen die pädagogischen Angebote als sinnvoll und die Pädagogen als vertrauenswert begreifen können? Unter dem Diktat der Etikettierung entwickelt sich eher die Bereitschaft, Angebote und Anbieter für Zwecke der Hafterleichterung und der Entlaßprognose zu instrumentalisieren. Aus dem Klischee der kriminellen Persönlichkeit folgt nahezu zwangsläufig das negative Menschenbild von den Bediensteten, die Gefangene nicht als Personen akzeptieren können und deren Aussagen man nicht vertrauen darf.

Das Vollzugsziel ist doppelt gefährdet: Gefangene, die es aufgeben, sich gegen das Klischee „Krimineller“ zu wehren, laufen Gefahr, sich in sekundäre Devianz zu verstricken. Oder das Klischee wird instrumentalisiert, um sich von der Verantwortung für die eigene Vergangenheit und Zukunft freizusprechen. Unter diesen Voraussetzungen werden Gefangene sich nur schwer motivieren lassen, am Vollzugsziel mitzuwirken, wie es § 4 StVollzG verlangt.

Spiegelbildlich liegen die Probleme bei den Bediensteten: Wer Gefangene durch die Brille des kriminellen Menschenbildes betrachtet, oder in einem Programm tätig ist, das diesem Bilde folgt, der wird kaum mehr als Mitleid, Herablassung oder professionelle Routine zur Grundlage seiner Beziehungen mit den Gefangenen machen können. Mißtrauen, negative Erwartungen, Distanzierungsbedürfnisse, einseitige Wahrnehmung – all dies kann zu einem Habitus werden, der kaum noch reflektiert wird.¹¹⁾ Unter dem Leitstern des ausgrenzenden Menschenbildes wird der Bedienstete dem Gefangenen kaum ein Modell für Empathie und Solidarität vorleben können. Es wird ihm also schwerfallen, sich selbst an der Stelle des anderen sehen zu können. Sei es, daß er sich außerstande sieht, im Fehlverhalten des Gefangenen sein eigenes verdrängtes oder mögliches Versagen zu erkennen. Sei es, daß er seine eigenen Vorzüge, Fähigkeiten und Einsichten im anderen nicht wenigstens angelegt oder teilweise ausgeprägt sieht.

Dem Einwand, Empathie und Solidarität seien überzogene Erwartungen an den Vollzug, wäre entgegenzuhalten:

Empathie und Solidarität sind zentrale Bestimmungsmomente der sozialen Verantwortung, auf die § 2 des Strafvollzugsgesetzes abstellt. Wie sollen sie gelernt werden, wenn sie im Vollzugsalltag nicht erlebt werden können?

Wird die Menschenbildproblematik im sozialen Training fortgeschrieben?

Die bisherigen Problemperspektiven schließen das soziale Training zwar ein, konkretisieren die Belastung dieser Methode mit der Menschenbildproblematik jedoch nicht hinreichend.

Wenn dies im folgenden versucht wird, dann unter dem Vorbehalt, daß es das soziale Training so wenig gibt, wie das Finanzamt, die Schule, die Frau und den Professor. Allerdings darf diese Relativierung auch kein Anlaß für bloße Unverbindlichkeiten sein. Da ich dieses Thema für eine Fortbildungsveranstaltung in Baden-Württemberg auszuarbeiten hatte, lag eine kritische Würdigung von offiziellen und offiziellen Verlautbarungen zum sozialen Training im Vollzug dieses Bundeslandes nahe.

Probleme mit dem Menschenbild standen allerdings auch jenseits unserer Landesgrenze an der Wiege des sozialen Trainings bzw. erschwerten seine Taufe. *Max Busch*, der im Auftrage des Bundesministeriums der Justiz soziale Trainingskurse entwickelt und wissenschaftlich begleitet hat¹²⁾, berichtet¹³⁾: Zunächst wählte man den Begriff „Erziehungskurse“. Als der Zulauf Jugendlicher geringer als erwartet blieb, ging man den Gründen nach und befragte mögliche Adressaten. Diese ließen wissen, daß sie sich nicht gerne als erziehungsbedürftig ansehen lassen. Erziehung wurde von ihnen als Maßnahme begriffen, der inkompetente, unreife, führungsbedürftige Menschen unterzogen werden. Davon hatten sie aus ihrer Vergangenheit genug.

Aus werbepsychologischen Gründen etikettierten die Planner ihr Produkt um und nannten es „soziales Training“. Sie dachten: Training ist ein Wort aus dem Sport, das eher positiv aufgenommen wird. Man will von sich aus trainieren, um schon vorhandene Fähigkeiten weiter zu entwickeln. Der Trainer bleibt Autorität in einem eng begrenzten Bereich und gibt nur Hilfestellungen. Wer trainiert, der sieht sich nicht in Frage gestellt.

Eine geschickte Lösung, so könnte man denken. Daß die Rechnung ohne den Wirt gemacht wurde, kann man dem Erfahrungsbericht eines Experten aus Baden-Württemberg entnehmen: Womit man vielleicht nach Busch dem Gefangenen ein X für ein U vormachen konnte, genau darin sieht *Goderbauer* für viele potentielle Trainer den Riesenstein des Anstoßes.¹⁴⁾ Angeblich fügt der Begriff „soziales Training“ nicht wenigen „Behandlern“ geradezu eine anthropologische Kränkung zu. Sie empfinden Trainingsmaßnahmen als eine „Demütigung des Menschseins“. Man trainiere Tiere, „vielleicht noch Sportler, aber keine Menschen mit freiem Willen“. *Goderbauer* findet auch eine Erklärung für diese Hartleibigkeit: „Viele Behandler sträuben sich gegen die Methoden des sozialen Trainings, weil sie die Erkenntnis nicht ertragen, daß der Mensch in vielen Bereichen nach denselben Gesetzen lernt wie das Tier.“

Das soziale Training ist also in den Streit um die Berechtigung des Behaviorismus in der Pädagogik verwickelt. Es geht um die Frage nach dem Menschenbild im allerallgemeinsten Sinne: Kann das soziale Training sein Menschenbild auf Reiz-Reaktionsmuster reduzieren? Müssen wir nicht von einem Menschenbild ausgehen, das Verhalten als Ausdruck verinnerlichter Einstellungen bzw. biografisch langsam gereifter Verhaltensbereitschaften und Werte begreift? Müssen wir uns nicht an Vorstellungen binden, die an Identität und Bewußtsein, also an den Tiefenstrukturen der Persönlichkeit, festhalten? Läßt sich etwa ein Kompromiß finden?

Eine harte Antwort hat *Eberle* parat, der sich um die Ausarbeitung einer allgemeinen Vollzugsdidaktik verdient gemacht hat.¹⁵⁾ Diese Didaktik habe sich auf eine reflexive Auseinandersetzung des Gefangenen mit seiner Biographie und der darin gewachsenen Persönlichkeit einzulassen, wenn sie Selbstverwirklichung und Selbstverantwortlichkeit zum Maßstab nimmt. Demgegenüber ist für *Eberle* soziales Training nicht viel mehr als „sozialtechnische Dressur“.¹⁶⁾

Busch hingegen urteilt in dieser Frage zurückhaltender¹⁷⁾: Auch nach seiner Auffassung können die behavioristischen Lernvorstellungen nicht umfassendes Leitbild der Vollzugspädagogik sein, letztlich auch nicht für das soziale Training, da dieses ansonsten nicht in seinem begrenzten Stellenwert begriffen werden könne. Dispositionen der Persönlichkeit (z.B. Selbstzweifel, Aggressivität, Konfliktscheu, Zukunftspessimismus, Egozentrismus) können nach *Busch* nicht durch Kurzzeitpädagogik i.S. des sozialen Trainings verändert werden. Dem stimme ich im Anschluß an eine frühere Studie zu.¹⁸⁾ Ich stimme *Busch* auch zu, wenn er den vertretbaren Anspruch des sozialen Trainings auf die Bewältigung einfach strukturierter und konkret nachvollziehbarer Aktionszusammenhänge im Alltag beschränkt. Das ist nicht wenig und als Aufgabe reizvoll genug!

Dabei muß aber immer wieder beachtet werden, daß positive Lerneffekte, die im Training selbst festgestellt werden, nicht einfach mit Persönlichkeitsveränderungen verwechselt werden dürfen. Untersuchungen über Langzeiteffekte sozialer Trainingskurse zeigen, daß diese „oft nicht besonders günstig aus(fallen)“. Die Gründe scheinen u.a. darin zu liegen, daß oft nur „isolierte Fähigkeiten trainiert wurden, deren Zusammenhang mit straffälligem Verhalten unklar ist“, daß Nachbetreuungsprogramme fehlen und daß die Gefangenen oft wieder unvermittelt den Einflüssen ihres alten Milieus anheimfallen.¹⁹⁾

Dem Leitfaden des Landes Baden-Württemberg zum sozialen Training sind Anspruchsbegrenzungen fremd. Er intendiert die Auflösung der kriminellen Persönlichkeit: Die durch das Training erreichte Veränderung „soll die ganze Person erfassen, mit all ihren kriminellen, arbeitsscheuen und bindungsgleichgültigen Einstellungen.“²⁰⁾

Womit wir wieder beim alten Problem angelangt sind, beim Menschenbild als einer Korrekturvorlage für sozialpädagogische Interventionen. Verschärft wird dieses Problem durch die Überzeichnung der methodischen Reichweite des sozialen Trainings.

Weil soziales Training nicht als direkte Methode der Persönlichkeitbeeinflussung beansprucht werden kann und

weil seine Integration in ein umfassendes Behandlungskonzept fehlt, sind wir schon „soziotechnisch“ darauf angewiesen, nicht von einer generalisierten Defizitpersönlichkeit auszugehen. Analog der sportlichen Trainingsphilosophie müßten wir schon „taktisch“ darauf vertrauen, daß die Lernangebote auf die Verbesserung vorhandener positiver Dispositionen bzw. auf die Weckung latenter prosozialer Verhaltensbereitschaften und produktiver Fähigkeiten wirken.

Folgen wir *Quensel* in seiner schon vor Jahren vorgetragenen Interpretation des Lernpotentials von Gefangenen²¹⁾, dann ist der eben empfohlene Optimismus nicht nur soziotechnisch bzw. taktisch geboten, sondern auch den gegebenen Dispositionen angemessen.

Nach *Quensel* haben die Gefangenen im Laufe ihrer abweichenden Karriere Eigenschaften, Techniken und Fähigkeiten entwickelt, die in ihrer Situation sinnvoll für das Überleben waren. Wer daran nur den rechtlich-moralischen Defizitaspekt wahrnimmt, verfehlt die pädagogisch entscheidende Chance, vorhandene Kompetenzen positiv zu wenden und einzusetzen. *Quensel* denkt dabei beispielsweise an folgende Eigenschaften: Hinter den Manipulationstechniken der Gefangenen verberge sich oft eine genuin psychologische Fähigkeit. Empfindlichkeiten gegen Kränkungen ließen auf verborgene Helfermotive schließen. Die Durchführung von Delikten verweise nicht selten auf ausgeprägte Organisations- und Improvisationsfähigkeiten. Gefangene hätten oft ein realistisches Bild von ihren Möglichkeiten.²²⁾ Auch die Überlegungen *Quensels* laufen darauf hinaus, daß die Gefangenen uns eher ähnlich als unähnlich sind.

Empirische Kontrolluntersuchungen und ideologiekritische Analysen zum Defizitstereotyp des Kriminellen belegen, daß die Lernfähigkeit der Gefangenen eher durchschnittlich, ihre normativen Orientierungen überwiegend angepaßt und die Persönlichkeitseigenschaften durchaus „normal“ sind, wenn man von haftbedingten Reaktionsbildungen wie psychosomatischen Beschwerden, emotionaler Labilität und Depressivität absieht.²³⁾ Selbst die aus dem Gerichtsalltag geläufigen Kategorien „Hang“ und „schädliche Neigungen“ (kriminelle Energie) lassen sich nicht als valide Trennungsvariable für „Normale“ und „Kriminelle“ handhaben.²⁴⁾

Insgesamt besteht also genügend Anlaß, von einem für uns alle gemeinsamen Menschenbild auszugehen, dem wir aus unterschiedlichen Gründen mehr oder weniger gut entsprechen. Selbst wenn wir in konkreten Fällen bei Gefangenen überproportional ausgeprägte Dispositionsschwächen vorfinden, haben wir damit noch lange keine kausalen Bedingungen ihrer „Kriminalität“ in der Hand: „Mit den gleichen Eigenschaften kann der Mensch grundsätzlich auch sozial angepaßt leben.“²⁵⁾

Wer eine defizitorientierte Vollzugspolitik kritisiert, der darf nicht übersehen, daß bislang auch die „freie“ außerschulische Jugendbildung und Weiterbildungskonzepte für Erwachsene weitgehend kompensatorisch begründet und ausgelegt werden. Doch setzt „draußen“ eine Neubesinnung ein, von der auch das soziale Training profitieren könnte und sollte: Wenn es gelingt, „die konzeptionellen Ansätze

nicht mehr von den vermeintlichen Defiziten her aufzubauen, sondern das Gewicht auf die Stärken ... zu legen“, dann werden Defizite „zwar thematisiert, verlieren aber unter der Perspektive der Stärkung der Stärken ihren negativen Charakter“.²⁶⁾

Im Unterschied zu dieser Position scheint mir die Situation der Vollzugspädagogik eher dadurch charakterisiert zu sein, daß die Stärken zwar auch thematisiert werden, der Ansatz (des sozialen Trainings z.B.) jedoch nicht von ihnen her aufgebaut ist.

Inwieweit dies an der baden-württembergischen Konzeption des sozialen Trainings exemplarisch aufgezeigt werden kann, sei dahingestellt. Jedenfalls ist sie eine Konkretisierung des Axioms kompensatorischer Vollzugspädagogik.

Neben der schon erwähnten Zielstellung des „Leitfadens“, die Gefangenen zu entkriminalisieren, erschwert auch die „Dokumentation“ insbesondere mit einigen Passagen im Aufsatz von *Rössner* eine pädagogisch und sozialpsychologisch angemessene Thematisierung des Menschenbildes im sozialen Training. Es wird dort trotz des lerntheoretischen Ansatzes zuviel von Hilflosigkeit, vom anomischen Verhaltenssyndrom, von kognitiver Minderausstattung und von „typischen“ Persönlichkeitseigenschaften gesprochen. Auch der im Oktober 1987 vorgelegte „Bericht über die Einführungsphase“ des sozialen Trainings bekräftigt den Defizitansatz.²⁷⁾

Diese Tradition wurde durch *Wulf* mit einem Aufsatz zur Verstärkung der Gesundheitsbildung im sozialen Training fortgeschrieben. Der Text beginnt mit einer schier endlosen Aufzählung von angeblich kriminologisch gesicherten gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen, mit denen die Gefangenen sich von der übrigen Bevölkerung wesentlich unterscheiden sollen.²⁸⁾ Die Gipfelpunkte des Defizitberges sind markant: „Im Zeichen allgemeiner Verwahrlosung haben sie (die Gefangenen, R.P.) ein mangelhaftes Verhältnis zum eigenen Körper und zu ihrer Gesundheit.“ ... „Im Kontaktbereich prägen wahllose (Sexual)Partnerschaften ohne emotionale Bindung den Lebenszuschnitt.“

Am Ende der Liste versucht *Wulf* einem etwaigen Etikettierungsverdacht vorzubeugen: Die „kriminologischen Feststellungen dürfen nicht ... als Abwertung von Straffälligen mißverstanden werden“. Es handele sich vielmehr um „idealtypische Verdichtungen, die jeder Praktiker in der Strafrechtspflege aus eigener Anschauung bestätigen wird“.

Aus meinen mehrjährigen Erfahrungen mit Gefangenen kann ich mich nicht als Gewährsmann für diese These anbieten. Wichtiger als die Aufrechnung von persönlichen Erfahrungen mit der Gesundheits- und Hygienepraxis von Gefangenen ist im Sinne unseres Themas die Frage, wie sich der Umgang von Gefangenen mit ihrer Gesundheit gegenüber gesamtwirtschaftlichen Trends ausnimmt und was daraus zu folgern wäre:

Zieht man Quellen zur gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsproblematik bzw. zur Gesundheitserziehung zu Rate, gewinnt man eher den Eindruck daß die Gefangenen auch hier im Spektrum einer (problematischen) Normalität ver-

bleiben. Eine kürzlich verbreitete Studie zeigt, daß schon sehr viele Schüler medikamentenabhängig sind, regelmäßig Alkohol und Nikotin konsumieren sowie über psychosomatische Beschwerden klagen.²⁹⁾ Jugendstudien belegen, „daß ein von den durchschnittlichen Gesundheitsnormen abweichendes Risikoverhalten zu den ‚Alltagsflips‘ Jugendlicher gehört“.³⁰⁾

Daß Abweichungen von den gesellschaftlich deklarierten Gesundheitsnormen nicht nur bei Jugendlichen „normal“ sind, zeigt auch der Boom gesundheitserzieherischer Bemühungen in der Erwachsenenbildung.³¹⁾

Diese Abweichungen lassen sich altersunabhängig weitgehend als Reaktion auf defiziente soziale bzw. sozioökonomische Lebensbedingungen zurückführen. Altersspezifisch sind dabei die konkreten Erfahrungen, die zu dem Eindruck führen, daß Gleichgültigkeit gegenüber dem Körper unter „gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen hochgradig funktional adäquat (ist)“³²⁾. In einem solchen Interpretationsmuster können die gesundheitlichen Verhaltensweisen von Gefangenen als spezielle Variante gesamtgesellschaftlicher Gesundheitsdevianz begriffen werden. Muß es denn verwundern, wenn Gefangene ihrer „Verdinglichung“ durch die kompensatorische Ausschöpfung verbliebener Konsumfreiheiten begegnen?³³⁾

Für Gesundheitsprogramme im Vollzug und in Freiheit wäre gleichermaßen zu fordern, daß sie auf eine Änderung sozialer, institutioneller und gesellschaftlicher Entstehungsbedingungen von „riskantem Verhalten“ zielen und nur im Zusammenhang damit auf „Gesundheitsbildung“ vertrauen.³⁴⁾

Die objektive Dimension subjektiven Verhaltens läßt sich vom Beispiel der Gesundheitsdevianz auf den gesamten Komplex des abweichenden Verhaltens übertragen: „Abweichendes Verhalten ist eine normale Reaktion auf soziale Bedingungen“.³⁵⁾ Wenn dies so ist, benötigen wir zum Umgang mit abweichendem Verhalten kein Bild vom kriminellen Menschen. Ohne dieses Bild wird der Blick frei für zwei zentrale Erfolgsbedingungen des sozialen Trainings: Es muß verbunden sein mit der Gewährleistung prosozialer Lebensbedingungen und autonomer Verhaltensspielräume im Vollzug und mit der Vorbereitung sozialintegrativer Optionen für die Zeit nach der Entlassung. Zu diesen Optionen gehören u.a. Anstrengungen, das Menschenbild vom Kriminellen gesellschaftlich zu löschen, – vielleicht eine Aufgabe für soziales Training mit „Normalen“ in Schulen, Volkshochschulen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen usw. Diese Aufgabe erscheint um so wichtiger und schwieriger, als neue Forschungsergebnisse zeigen, daß die Idee der „Resozialisierung“ (i.S. des § 2 StVollzG) gerade auch bei jungen Menschen und bei Frauen immer weniger Anklang findet und die Forderung nach einem Sühne- und Abschreckungsvollzug immer mehr Anhänger um sich versammelt.³⁶⁾

Anmerkungen

1) Überarbeitete Fassung zweier Vorträge: 22.6.1987 Tagung für Leiter sozialpraktischer Kurse in Vollzugsanstalten, Weingarten (Kath. Akademie); Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeiter/Sozialpädago-

gen bei den Justizvollzugsanstalten e.V., Bonn-Bad Godesberg, 13.11.1987.

2) Schur, E.: Die Notwendigkeit einer besonnenen Betrachtung. In: Lüderssen, K./Sack, F. (Hrsg.): Seminar Abweichendes Verhalten I, die selektiven Normen der Gesellschaft.– Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1974, S. 61 ff. Lösel, F.: Empirische Persönlichkeitsforschung und Delinquenzklärung. In: ders., 1983, S. 29 ff.

3) Vgl. Schneider, H.H.: Psychoanalytische Kriminologie. In: ders. (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 1.– Weinheim: Beltz Verlag 1983, S. 104-106.

4) Lüderssen, K.: Strafrecht und „Dunkelziffer“. In: Lüderssen/Sack, 1974, S. 259.

5) Abele, A.: Einstellungen gegenüber Straftätern. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim u. Basel: Beltz-Verlag 1983, S. 121-131.

6) Schwind, H.D.: Dunkelfeldforschung. In: Schneider (Hrsg.), 1983, Bd. 1, S. 213-237.

7) Schneider, H.J. (Hrsg.): Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit. In: ders. (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 2.– Weinheim: Beltz Verlag 1983, S. 296.

8) Vgl. Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität.– München: Juventa Verlag 1982.

9) Vgl. Prim, R.: Probleme der Lehrer-Schülerbeziehung im Behandlungsvollzug. In: Bäuerle, S. (Hrsg.), Kriminalität bei Schülern, 2 Bände.– Göttingen: Hogrefe Verlag 1987/88 (in Vorbereitung).

10) Vgl. Wagner, G.: Das absurde System.– Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag 1985, S. 116 ff.

11) Wagner hält die „Subsysteme (in Vollzugsanstalten, R.P.), in denen ein differenzierteres Bild vom Gefangenen kultiviert wird“, noch für „atypisch“. Verhaltensweisen, die den Erwartungen an total abhängige Gefangene nicht entsprechen, würden überwiegend der „letztlich kriminellen Natur des Insassen“ zugerechnet. Wagner, 1985, S. 120/121.

12) Busch, M./Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes.– Bonn: Bundesministerium für Justiz 1984.

13) Busch, M.: Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1987, 2, S. 87 ff.

14) Goderbauer: Menschenbild und Beziehungsgestaltung im sozialen Training. In: Justizministerium Baden-Württemberg, soziales Training und Sozialarbeit, S. 50-52.

15) Eberle, H.J.: Lernen im Justizvollzug.– Frankfurt/M.: Haag und Herchen Verlag 1980, vgl. insbes. S. 305-466.

16) Eberle, H.J.: Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1982, 2, S. 101.

17) Busch, 1987, S. 887.

18) Probleme der dispositionellen Reichweite kurzzeitpädagogischer Methoden habe ich in folgendem Aufsatz ausführlich erörtert: Prim, R.: Zielprobleme außerschulischer Kurzzeitpädagogik. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 1975, 5, S. 358-373.

19) Kury, H.: Verhaltenstherapie bei Delinquenten unter besonderer Berücksichtigung des Trainings sozialer Fähigkeiten. In: Lösel (Hrsg.), 1983, S. 270.

Damit ist die vollzugsspezifische Variante des erfolgsentscheidenden Transferproblems aller sozialen Trainingsmodelle angesprochen: Die Trainingssituation ist meistens anders strukturiert als die soziale Realität: Buraw, O.-A., Möglichkeiten und Grenzen des Trainings sozialer Kompetenzen. In: Gruppendynamik, 1987, 3, 306. Die Transferproblematik läßt sich nach meinen Analysen und Erfahrungen pädagogisch am ehesten durch die Planspiel- (bzw. Simulations-)Methode mildern, die allerdings unter Vollzugsbedingungen kaum angemessen zu verwirklichen sein wird. Vgl. Prim, R.: Planspiel und Simulationstraining.– Regensburg 1974 (Dissertation); Prim, R./Reckmann, H.: Das Planspiel als gruppendynamische Methode außerschulischer politischer Bildung.– Heidelberg: Quelle u. Meyer-Verlag 1975.

20) Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Das soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfadens: Stuttgart 1982, S. 14.

21) Quensel, S.: Zum pädagogischen Ansatz im Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1981, 5, S. 277 ff.

22) Z.B. erbrachte eine niedersächsische Untersuchung über Bildungsmaßnahmen im Vollzug den interessanten Befund, daß die Vorhersagen der Gefangenen über ihren Lehrgangserfolg enger mit diesem korrelieren als die Prognosen der Lehrgangsleiter. Hasenpusch, B./Berckhauer, F.: Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug. In: Steinhilper, G. (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege.– Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1984, S. 280.

23) Vgl. zu den Befunden im einzelnen: Schur, 1974, S. 53-65; Eberle, 1980, S. 287-304; Lösel, F.: Empirische Persönlichkeitsforschung und Delinquenz. In: ders. (Hrsg.), 1983, S. 29-40.

24) Mroczynski, P.: Krankheit – Hang – schädliche Neigungen. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1985, 1, S. 1-18.

25) Bresser, P.: Psychopathologie in der Kriminologie. In: Schneider (Hrsg.), 1983, Bd. 1, S. 85.

26) Beyersdorf, M.: Außerschulische Jugendbildungsarbeit. In: Siebert, H./Weinberg, J. (Hrsg.): Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung, 1987,

19, S. 60. *Beyersdorf* referiert die Position von *Krafeld*. *Krafeld, J.*: Erfahrungsproduktion und Lebensbewältigung. In: Deutsche Jugend, 1986, 1. Diese Neuorientierung verträgt sich sehr gut mit dem Diskussionsstand über soziale Trainingsmodelle in der angloamerikanischen Literatur. Vgl. dazu: *Burrow*, 1987, 297-312.

27) *Rössner*, Erlernte Hilflosigkeit und soziales Training. In: Soziales Training und Sozialarbeit, a.a.O., 15 ff.; Ministerium für Justiz, Baden-Württemberg, Hrsg., Verf. *R. Wulf*: Soziales Training im baden-württembergischen Strafvollzug. Bericht über die Einführungsphase (1983-1987), Stuttgart 1987, 5 f.

28) *Wulf, R.*: Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung. Eine aktuelle Aufgabe für soziales Training in Strafvollzug und Straffälligenhilfe. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1987, S. 132 ff.

29) Süddeutsche Zeitung vom 08.07.1987: Psychosomatische Probleme von Schülern.

30) *Freese/Schefold/Böhnisch*: Jugendliche verhalten sich riskant. Reaktion auf verödeten Alltag und bedrohte Lebenslage. In: Deutsche Jugend 1985, S. 19.

31) *Wittpoth, J.*: Mit neuen Leitbildern gegen überflüssige Gebrechen. In: *Siebert, H./Weinberg, J.* (Hrsg.): Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung, 1987, 19, S. 22-32.

32) a.gl.O., S. 26.

33) Vgl. *Wagner*, 1985, S. 127 ff.

34) Vgl. *Franz, J.*: Bewältigung gesundheitsgefährdender Belastungen durch soziale Unterstützung in kleinen Netzen.- Konstanz: Hartung-Gorre Verlag 1986.

35) Formulierung der zentralen These aus Sutherlands Theorie der differenziellen Kontakte bei: *Opp, K.D.*: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur.- Darmstadt: Luchterhand Verlag 1974

36) Nach dem Bericht über eine Untersuchung von *Schwind* (Bochum) in der Schwäbischen Zeitung vom 12.11.1987.

Wieviele Tage hat der Urlaub? – Vollzugspraktische Anmerkungen zum Beschuß des BGH vom 24. November 1987 –

Jürgen Rothfischer

Nach einer internen Entscheidungssammlung der baden-württembergischen Justizverwaltung ist die Urlaubsregelung des § 13 StVollzG diejenige Vorschrift des Gesetzes, welche die Gerichte am meisten beschäftigt. Sicherlich hängt das nicht nur mit der Behandlungsrelevanz der Maßnahme „Urlaub“ zusammen, sondern auch einfach mit der Attraktivität dieser faktischen Vollzugsunterbrechung und einer massenhaften Anwendung durch die Vollzugsbehörden. Die Rechtsprechung behandelt seltener richtungweisende Grundsatzfragen als Einzelfragen.

Mit einer solchen hatte sich auch der 5. Senat des BGH in seinem Beschuß vom 24. November 1987 (5 ARVollz 6/87) zu befassen. Es geht darum, wie die Dauer eines Hafturlaubes zu berechnen ist, wie die Urlaubstage zu zählen sind. Dies ist eine alte Streitfrage (vgl. *Stilz* in ZfStrVo 1979, 69). Für den unbefangenen Laien ist sie wohl kaum als Problemfall einsehbar, mit dem sich der BGH beschäftigen muß, sagt doch das StVollzG – anscheinend oder scheinbar – klar, daß der Strafgefangene bis zu 21 Kalendertage in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden kann.

Berechnungsarten

Die Vollzugsjuristen haben längst dafür gesorgt, daß diese Frage durch unterschiedliche Auslegung des Begriffes „Kalendertag“ bzw. unterschiedliche Berechnungsmethoden kompliziert wurde. Eine mehr am Wortlaut des Gesetzes haftende „konservative“ Auslegungsweise (A) zählt jeden „angebrochenen“ Kalendertag als ganzen Urlaubstag, gleichviel ob sich der Gefangene an jenem Tag für die Dauer von 24 Stunden oder nur für einen kürzeren Zeitraum tatsächlich im Urlaub befindet. Vielfach wird zwar im Prinzip nach dieser Methode A verfahren, die Reisetage werden aber zusammen nur als ein Urlaubstag gerechnet, wenn die Abwesenheit 24 Stunden nicht überschreitet (Methode B). Nach einer anderen Variante (C), die sich auf den Behandlungscharakter des Urlaubs beruft, muß jeder Urlaubstag 24 Stunden Urlaubszeit umfassen. Er muß deshalb entweder von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder – die Kalendertagsgrenze überschreitend – zum Beispiel von 18.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauern. Eine noch großzügigere Auffassung (D) will die volle 24-Stunden-Dauer eines jeden Urlaubstages dadurch gewährleisten, daß der Gefangene am Abend vor dem ersten Urlaubstag die Anstalt verlassen darf und erst am Morgen nach dem letzten vollen Urlaubstag in die Anstalt zurückkehren muß (vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Komm. StVollzG Rdnr. 19 zu § 13). Zum Teil werden in der Praxis auch die als echte Urlaubszeit verbrauchten Bruchteile von Kalendertagen zusammengezählt oder es findet eine Kombination von Ausgang und Urlaub statt (F; vgl. *Weber* ZfStrVo 1982, 163 ff. m.w.N.). Die unterschiedlichen Berechnungsweisen werden nicht nur rechtlich begründet; dahinter verbirgt sich auch ein unterschiedliches Vorverständnis (z.B.: mehr Lockerungen = guter Vollzug; weniger Lockerungen = schlechter Vollzug).

Urlaubsarithmetik

Die unterschiedlichen Gestaltungs- und Berechnungsarten sind für den Gefangenen folgenreich. Zwei Vergleichsberechnungen am Beispiel eines Wochenendurlaubes mögen das verdeutlichen:

	Methode A	Methode C
Beginn: Freitag 18.00 Uhr	Freitag, Samstag und	Der Urlaub erstreckt sich
Ende: Sonntag 18.00 Uhr	Sonntag zählen zusammen als 3 Urlaubstage	über 2 Zeiteinheiten von je 24 Stunden, es sind nur 2 Urlaubstage verbraucht.

Im Extremfall einer Stückelung des Urlaubes ausnahmslos in Wochenendurlaube kann der Gefangene nach Methode A sieben solcher Urlaube erhalten, nach Methode C aber zehn (+ 1 Tag).

Methode A entspricht der seit langem offiziell vertretenen Auffassung der baden-württembergischen Justizverwaltung; jedoch wurde bekannt, daß im baden-württembergischen Vollzug im Laufe der Zeit auch die Berechnungsmethode C angewandt wurde. Umfragen unter den Justizverwaltungen der Bundesländer in den Jahren 1983 und 1986 zeigten im wesentlichen die nachstehende Praxis:

Methode A: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen (evtl. Kombination mit Ausgang), Rheinland-Pfalz;

Methode B: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein;

Methode C: Bremen, Hessen (beide evtl. Kombination mit Ausgang).

Zu dieser Aufstellung ist anzumerken, daß jedenfalls in Baden-Württemberg und in Bayern die Berechnungsmethode A dadurch „entschärft“ wird, daß auf einen möglichst frühen Urlaubsantritt und eine späte Rückkehr geachtet wird. Dadurch soll das „unfaire“ Ergebnis vermieden werden, daß ein Gefangener z.B. erst am Abend des Freitag die Anstalt verlassen darf und dieser geringe Bruchteil eines Kalendertages dennoch als ganzer Urlaubstag verbraucht ist.

Der BGH-Beschluß kurz gefaßt:

Der Praktiker muß sich fragen, ob die erwähnten Zweifelsfragen und Unterschiedlichkeiten durch die Entscheidung des BGH beseitigt sind bzw. welche Folgen diese Entscheidung ansonsten hat. Die Aussagen des BGH können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Kalendertag im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bedeutet nicht zwingend einen Zeitabschnitt von 0.00 bis 24.00 Uhr und nicht einen sonstigen gleich langen Zeitabschnitt (24-Stunden-Rhythmus). Der Begriff des Kalendertages besagt, daß im Gegensatz zur Regelung für freie Arbeitnehmer die Samstage, Sonn- und Feiertage, die in die Urlaubszeit fallen, für Gefangene als Urlaubstage zählen.
2. Urlaubstage sind alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt.
 - a) Jedoch ist der erste Tag des jeweiligen Urlaubes nicht auf die Höchstdauer von 21 Kalendertagen anzurechnen, wenn der Urlaubsantritt – wie meist – in den Lauf des Tages fällt. Zur Begründung greift der BGH auf § 187 BGB zurück.

- b) Dagegen ist der Tag des Urlaubsendes mitzuzählen, auch dann, wenn der Gefangene – wie regelmäßig – vor Mitternacht in die Vollzugsanstalt zurückkehren muß.
3. Gefangene von Mitternacht zu Mitternacht zu beurlauben, verbietet in der Regel die Fürsorgepflicht des Staates für die Gefangenen, oft auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit; zudem fehlt den Anstalten das Personal, um die Gefangenen zur Nachtzeit abzufertigen.
4. Wird der Urlaub in kleinen Abschnitten gewährt, so kann der Zweck des Urlaubs verfehlt werden, wenn die erlaubte Abwesenheit aus der Anstalt deutlich kürzer ist, als sie bei einem im 24-Stunden-Rhythmus erteilten Urlaub wäre.

Vollzugspraktische Folgerungen

Der BGH hat klargestellt, daß die Urlaubsdauer nicht nach 24-Stunden-Einheiten oder nach Bruchteilen von Tagen bemessen wird. Begrüßenswert ist für den Freund einer allgemeinverständlichen Sprache, daß der BGH dem Gesetz einen bürgernahen Sprachgebrauch unterstellt und demzufolge unter dem Begriff des Kalendertages volle Tage im natürlichen (astronomischen) Sinne und nicht quasi juristische Zeiteinheiten versteht. Auch diejenigen, die aus dem Behandlungscharakter des Urlaubs Konsequenzen für die Berechnung seiner Dauer ziehen möchten (Methode C), werden vom BGH *im Ergebnis* nicht im Stich gelassen.

Der Praktiker wird auch begrüßen, daß der BGH die Anstalten davon entbindet, die Gefangenen etwa von Mitternacht zu Mitternacht zu beurlauben. Er erklärt dazu ausdrücklich, daß die Anstalten darauf nicht eingerichtet und rechtlich dazu nicht gehalten seien. Mit wohltuendem Realitätssinn stellt der BGH sogar fest, daß derartige Urlaubszeiten sich mit der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen, aber auch mit dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit nicht vertragen würden.

Der Hinweis des BGH, die Anstaltsleiter seien bei der Festlegung der Zeitpunkte für Urlaubsbeginn und Urlaubsende beweglich – also nicht an einen 24-Stunden-Rhythmus gebunden –, ist für die Praxis hilfreich. Er ist auch konsequent, nachdem der BGH einerseits den sprachüblichen Begriff des Kalendertages zugrundelegt und andererseits extreme Urlaubszeiten (z.B. von 0.00 bis 24.00 Uhr) ablehnt. Die Vollzugsanstalten haben nunmehr eine Rückversicherung durch den BGH, wenn sie den Gefangenen zu „üblichen“ Zeiten in Einklang mit den betriebsorganisatorischen Erfordernissen in den Urlaub entlassen bzw. nach dem Urlaub wieder aufnehmen.

Wohl überraschend ist der BGH zu der Erkenntnis gelangt, daß nicht jeder Urlaubstag, d.h. jeder vom Urlaub „angebrochene“ Kalendertag, auf die Höchstdauer des Urlaubes anzurechnen, vielmehr der Tag des Urlaubsantritts gemäß § 187 BGB nicht mitzuzählen sei. Auf der anderen Seite soll der Tag der Urlaubsrückkehr doch mitzuzählen sein. Es soll hier nicht erörtert werden, inwieweit die Heranziehung von Vorschriften über die Fristenberechnung für die Berechnung der Urlaubsdauer sachgerecht ist. Zweifel daran sind erlaubt, da Fristen und Hafturlaube wenig miteinander

zu tun haben. Auch daß der BGH zwei Arten von Urlaubstagen schafft, nämlich solche, die auf die Urlaubshöchstdauer anzurechnen sind und solche, die nicht anzurechnen sind, mag eher den Theoretiker beschäftigen. In der Praxis scheidet nunmehr die Berechnungsmethode C aus; auch für die anderen Methoden dürfte kein Raum bzw. Bedürfnis mehr sein. Das bedeutet für die Anstalten, die bisher nach diesen Methoden gearbeitet haben, eine gewisse Verwaltungsvereinfachung. Außerdem erscheint nach hiesiger Auffassung der Wegfall dieser Zählweisen auch am ehesten gesetzeskonform, zumal bei der Aufstockung der Urlaubshöchstgrenze von 14 Tagen auf 21 Tage auch die Reisezeiten der Gefangenen in den Flächenstaaten berücksichtigt wurden (vgl. Bericht der Abgeordneten *Dr. Eyrich, Brandt, Grolsheim, von Schoeler, Spranger* zu § 13 des seinerzeitigen Regierungsentwurfes). Nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG sind die Reisezeiten Teil desurlaubes. Die Justizverwaltungen werden zu prüfen haben, ob diese Vorschrift aufzuheben oder wenigstens klarstellend (im Sinne des obigen Leitsatzes Nr. 2 a) zu ergänzen ist.

Der BGH leitet die Nichtanrechnung des Urlaubsantrittstages aus einer allgemeinen Fristenregelung her und nicht aus dem spezifischen Wesen gerade des sogenannten Regelurlaubes nach § 13 StVollzG. Deshalb gilt die Entscheidung zweifellos auch für die Sonderurlaube nach §§ 15 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1 und 124 Abs. 1 StVollzG. Insgesamt kann durch die Nichtanrechnung des jeweils ersten Urlaubstages auf die gesetzliche Höchstzahl eine enorme Ausweitung der zur Verfügung stehenden Urlaubsgesamtmenge bewirkt werden.

Der Vorteil, der sich für den Gefangenen ergibt, ist um so größer, je häufiger der Gefangene beurlaubt wird, je mehr Urlaubsantritte also stattfinden. Der BGH geht nämlich von einer Aufteilung desurlaubes als Regelfall aus und spricht unzweideutig vom jeweiligen Urlaubsbeginn. Am Beispiel zweitägiger Wochenendurlaube (Samstag und Sonntag) soll dies verdeutlicht werden:

Aus dem Regelurlaub des § 13 StVollzG können künftig nicht nur sieben oder zehn (vgl. das 1. Berechnungsbeispiel), sondern bis zu 21 Wochenendurlaube gebildet werden. Das führt zu einer *faktischen* Urlaubsmenge von 42 Tagen (21 Samstage, die nicht zählen, und 21 Sonntage, die gezählt werden). Für Freigänger könnten aus dem Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG – rein rechtlich – bis zu sechs zweitägige Wochenendurlaube gebildet werden mit dem Ergebnis einer *faktischen* Urlaubsmenge von 12 Tagen, von denen wiederum sechs Tage nicht zählen würden; dafür müßte sogar der Kalender geändert werden. Auch der Sonderurlaub nach § 35 StVollzG wird je nach Aufteilung in Teilurlaube um mindestens einen Tag, unter Umständen mehrere Tage, *faktisch* ausgeweitet. Es ist keineswegs unrealistisch, insgesamt von einer Ausweitung der Urlaubshöchstmengen um weit mehr als 50 %, eher nahe an 100 % auszugehen.

Diese möglichen Folgen des BGH-Beschlusses entsprechen nach hiesiger Auffassung weder dem Wortlaut des StVollzG noch dem Willen des Gesetzgebers. Man hätte sich gewünscht, daß der BGH die Erwägung anstellt, ob nicht doch § 13 StVollzG letztlich auch eine Sonderregelung gegenüber der allgemeinen Regel des § 187 BGB enthält. Die beispielhaft angeführten – aber auch weniger extremen –

möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Urlaubsmenge lassen die Entscheidung als rechtlich und vollzuglich äußerst bedenklich erscheinen und legen für die dazu berufenen Organe die Frage nach einer Korrektur im Wege der Gesetzesänderung nahe.

Für den Praktiker werfen die Folgen des BGH-Beschlusses die Frage auf, ob es sinnvoll sei, künftig den Urlaub in längeren Abschnitten zu gewähren, um einige nichtzählende Urlaubsantrittstage und damit eine unangemessene Ausweitung der Urlaubsgesamtmenge zu vermeiden. Diese Fragestellung wird sich verstärkt dort ergeben, wo die Entwicklung der Lockerungs- und Urlaubspraxis ohnehin als inflationär und rechtlich und vollzuglich unbefriedigend eingeschätzt wird. Ein solches Vorgehen kann indes kein pauschal anwendbares Heilmittel sein, weil die Festlegung der jeweiligen Urlaubsdauer nach verschiedenen anderen Gesichtspunkten erfolgen muß (z.B.: Anwesenheit des Gefangenen an der Arbeitsstelle, zeitliche Disposition der Bezugsperson, Reisemöglichkeiten, Anbindung an gesetzliche Feiertage). Außerdem kann durch längere Urlaube die Belastungsfähigkeit des Gefangenen überfordert werden. Da die Beurlaubung des Gefangenen antragsgebunden ist, kann dieser nicht für eine längere Dauer beurlaubt werden, als es seinem Antrag entspricht. Die Ablehnung kürzerer Teilurlaube zusammen mit der Verweisung des Gefangenen auf längere Teilurlaube wird daher nur nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles in Betracht kommen. Und schließlich ist das Bestreben der Gefangenen, die Urlaubsregelungen in möglichst günstiger Weise umzusetzen, nicht schlechthin mißbräuchlich.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit bleibt bei der Frage, ob nach der Entscheidung des BGH der Tag des Urlaubsantritts in keinem Falle mitgezählt werden darf oder ob unter bestimmten Umständen doch eine Anrechnung auf die Urlaubshöchstmenge zulässig ist. Abgesehen davon, daß der BGH die Lösung aus § 187 BGB gefunden hat und Ausnahmen von dieser Lösung selbst nicht nennt, mag es ihm darauf angekommen sein, „unfaire“ Lösungen (Urlaubsantritt erst zur Abendzeit bei voller Anrechnung des Tages) zu verhindern. Dafür könnte sprechen, daß der BGH die Nichtanrechnung auf die Höchstdauer andeutungsweise auch damit begründet, der Urlaub erstrecke sich auf bestimmte Tage „vielleicht nur für wenige Stunden“. Der BGH führt dann weiter aus, der Tag des jeweiligen Urlaubsbeginns sei nicht anzurechnen, wenn der Urlaubsantritt „in den Lauf des Tages“ fällt. Der Hinweis auf den „vielleicht nur für wenige Stunden“ zu Urlaubszwecken genutzten Tag könnte Ansatzpunkt dafür sein, daß ein Urlaubsantritt nur dann „in den Lauf des Tages“ fällt, wenn ab Urlaubsantritt nur noch „wenige Stunden des Tages“ für den Urlaubszweck verbleiben. Das wäre eine praxisnahe Lesart. Denn wenn der Gefangene z.B. am Vormittag, evtl. sogar am frühen Morgen die Anstalt verlassen darf, wird er den Tag häufig noch als echten Urlaubstag nutzen können und nicht nur für technische Abläufe und Reisezeiten. Freilich wird es dabei auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. Bei einem wohnsitz- bzw. familiennahen Vollzug wie in Baden-Württemberg werden sich die Reisezeiten regelmäßig in Grenzen halten. Da der BGH aber in seinen Ausführungen den Urlaubsantritt zur Nachtzeit dem Urlaubsantritt zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich „im Laufe des Tages“ gegenüberstellt, scheint dies eher dafür

zu sprechen, daß schlechthin jeder Urlaubsantritt, der geraume Zeit nach Mitternacht stattfindet, im Sinne des BGH „in den Lauf des Tages“ fällt und der fragliche Tag daher nicht zu zählen ist. Aus der hiesigen Praxis z.B. sind aber extrem frühe Urlaubsantrittszeiten bekannt. Die Vernachlässigung dieser Tage wäre häufig vollzueglich und rechtlich unbefriedigend bzw. bedenklich.

Auch wer sich mit einer Ausweitung der Urlaubsgesamtmenge gegenüber der Berechnungsmethode A nicht anfreunden kann, muß sich damit abfinden. Ein mögliches weiteres Korrektiv kann darin liegen, daß der Gefangene, dessen Belange und Verhältnisse dies zulassen, nicht am Morgen, sondern am Nachmittag (z.B. nach Ende der Arbeitszeit) den Urlaub antritt. In diesem Falle wird dann tatsächlich kein (fast) ganzer Urlaubstag, sondern nur ein relativ kleiner Bruchteil des Tages von der Konsequenz des § 187 BGB erfaßt; er wird dem Gefangenen sozusagen geschenkt. Es ist zu erwarten, daß früher oder später die Rechtsprechung auch diese Frage klären muß. Bis dahin mag die Ausweitung der Urlaubsgesamtmenge angesichts einer nicht selten unbefriedigenden Automatik und einer inflationären Tendenz der Praxis z.T. Anlaß geben, die Sinnhaftigkeit jeder Urlaubsgewährung im Rahmen der Ermessensausübung gründlicher zu prüfen. Das dürfte allerdings eine intensivere Vor- und Nachbereitung der Urlaube erfordern. Im übrigen besteht die Besorgnis, daß durch eine unterschiedliche Praxis des Urlaubsantritts und der Aufteilung des Urlaubs in größere oder kleinere Abschnitte in den Bundesländern – weiterhin – unterschiedliche Urlaubsgesamtmenge zur Verfügung stehen. Das Problem ist zwar nicht neu, wie die dargestellten Berechnungsmethoden zeigen; man hätte sich aber gewünscht, daß dies vom BGH nicht perpetuiert wird.

Schließlich wird die Praxis auch zu prüfen haben, ob mehr als bisher bei der Urlaubsentscheidung das Ermessen dahin ausgeübt wird, nicht das volle Urlaubskontingent auszuschöpfen. Auch dadurch könnten unerwünschte Folgen der BGH-Entscheidung abgeschwächt werden, jedoch ebenfalls nur nach Prüfung im Einzelfall.

Der Hinweis des BGH, bei einer Aufteilung des Urlaubes in kleinere Teilurlaube müsse darauf geachtet werden, daß der Urlaubszweck nicht verfehlt wird, wenn die gestattete Abwesenheit aus der Anstalt deutlich kürzer als bei einem 24-Stunden-Rhythmus wäre, könnte evtl. mißverstanden und überinterpretiert werden. Keinesfalls will der BGH damit wieder den 24-Stunden-Rhythmus „durch die Hintertüre“ reaktivieren, gerade ihn hat er durch seine Entscheidung verworfen. Die Sorge des BGH, den Gefangenen werde eine zu kurze Urlaubsdauer zugestanden, ist durch die Nichtzählung der Urlaubsantritte weitgehend ausgeräumt. Sinnvoll erscheint es daher aus der Sicht der Praxis, diesem Hinweis des BGH nicht mehr und nicht weniger als ein Verbot unnötig und unangemessen kleinlicher Urlaubsentscheidungen – was Urlaubsbeginn und Urlaubsende angeht – zu entnehmen. Auf der anderen Seite zwingt diese Bemerkung, insbesondere in Zusammenschau mit der Respektierung personeller und organisatorischer Zwänge nicht zu riskanten personellen und organisatorischen Kraftakten, nur um die Abwesenheitszeiten für die beurlaubten Gefangenen möglichst lange auszudehnen. Entscheidend muß sein, daß der Gefangene die Urlaubstage sinnvoll gestalten und nutzen

kann. Sind die Reisezeiten erheblich und wird dadurch der letzte Urlaubstag beeinträchtigt (der erste zählt ja nicht), so muß dem ggf. durch eine Aufteilung des Urlaubs in längere Teilurlaube Rechnung getragen werden. Das entspricht auch dem Urlaubsverhalten freier Bürger; diese sind bisher im übrigen noch nicht auf den Gedanken gekommen, für den ersten Tag ihres Erholungsurlaubes gelte § 187 BGB.

Der BGH hat die Frage der Möglichkeit eines eintägigen Urlaubes und dessen Abgrenzung vom Ausgang und die Frage, wie ein eintägiger Urlaub auf das Gesamtkontingent anzurechnen wäre, offengelassen. Auch diese Frage soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Für den Praktiker jedenfalls wird die Nichtzählung des jeweils ersten Urlaubstages es nahelegen, bloß eintägige Abwesenheiten von der Anstalt zweifelsfrei als Ausgang auszugestalten und Beurteilungen grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn der Gefangene außerhalb der Vollzugsanstalt übernachtet. Letzteres ist durch die Nichtzählung des Urlaubsantrittstages für den Gefangenen problemlos geworden. Eine Vielzahl eintägiger Urlaube zu gewähren, die dann womöglich jeweils als Tag (auch) des Urlaubsantrittes nicht zu zählen wären, hieße den BGH-Beschluß ad absurdum führen. Aber irgendwann wird die Rechtsprechung auch die – dringende? – Frage einmal entscheiden:

Was ist Urlaub?

Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg

Rainer Goderbauer, Rudolf Engell

Allen Unkenrufen zum Trotz: Die Sozialtherapie ist heute ein fester Bestandteil des deutschen Strafvollzugs. Nach dänischen und holländischen Vorbildern und unter Einfluß der Reform des Strafvollzugsgesetzes richtete die deutsche Justiz in der vergangenen Dekade ca. ein Dutzend Sozialtherapeutische Anstalten im Bundesgebiet ein. Selbst das Abrücken von der ursprünglich geplanten Maßregellösung und die Entscheidung für eine feste Verankerung der Vollzugslösung im Strafvollzugsgesetz bedeutete keineswegs die Abkehr vom sozialtherapeutischen Gedanken, sondern wir stellen im Gegenteil fest, daß die Anzahl der sozialtherapeutischen Haftplätze ständig zunimmt. Auch die Regelvollzugsanstalten drängen zunehmend auf den sozialtherapeutischen Markt, indem sie Behandlungskonzepte für besondere Abteilungen und Gefangenengruppen entwickeln und sozialtherapeutischen Status anstreben.

Nach den stürmischen Entwicklungsjahren scheint es durchaus an der Zeit, sich über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Sozialtherapie Gedanken zu machen. Eine historische Betrachtung des Strafvollzugs zeigt deutlich die permanente konzeptuelle Wandelbarkeit dieser angeblich so starren und konservativen Institution. Auch die Sozialtherapie wird natürlich nicht auf dem jetzigen Stand stehenbleiben, aber ebenso sicher ist, daß ein ständiges Verändern und Ausprobieren neuer Behandlungsmodelle der Einrichtung und ihren Insassen schadet.

Eine unserer wichtigsten Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt die dringende Notwendigkeit konzeptioneller und personeller Konstanz. Nicht nur der Gefangene muß die Behandlung durchstehen, sondern auch der Behandler. Die aus einigen Bundesländern berichtete hohe Fluktuation im Fachpersonal der Sozialtherapeutischen Anstalt läßt vermuten, daß manche „Behandler“ weniger Durchhaltevermögen hatten, als die von ihnen behandelten Gefangenen, vielleicht, weil sie mit irrealen ideologischen Vorbehalten an die Arbeit herangehen.

Andererseits kann in dieser Frage auch die jeweilige Fachaufsicht nicht aus der Verantwortung genommen werden: Neue Mitarbeiter bedürfen einer behutsamen und sachkundigen Anleitung, nicht unbedingt einer externen Supervision, aber gewiß einer sorgfältigen Einarbeitung und Reflexion des eigenen Verhaltens und seiner Motive im therapeutischen Team zusammen mit älteren und erfahreneren Kollegen. Wer meint, alles „verstehen“ zu müssen, wird die Verdrängungen der eigenen Bedürfnisse nicht ewig aufrechterhalten können und wird erfahrungsgemäß dem Strafvollzug nach einigen Jahren wieder den Rücken kehren, um an einer neuen Arbeitsstelle die alten Fehler zu machen.

In diesem Zusammenhang bedarf auch der Umgang mit dem neuen liberalen Strafvollzugsgesetz einer kritischen Betrachtung. So hat der Regelvollzug in der Vergangenheit ganz wesentlich zu einer verzerrten Auffassung von Behandlung beigetragen, indem er in einem viel zu hohen Maße

einseitig auf Lockerungen abhebt und völlig übersieht, daß die meisten Gefangenen nicht einfach durch vollzugstechnisches Wohlvhalten und bloßen Zeitablauf resozialisieren, sondern daß die Zeit des geschlossenen Vollzugs einer intensiven Gestaltung bedarf, nicht nur im Freizeit- und Arbeitsbereich. Erst behandeln, dann lockern! Nur so gibt es einen Sinn.

Natürlich fehlt den Regelanstalten das erforderliche Personal, um mit der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung ernst machen zu können. Aber auf der anderen Seite haben insbesondere die Fachdienste in den Regelanstalten in den vergangenen Jahren selbst dazu beigetragen, daß unsere Vollzugsanstalten heute weniger behandeln, als sie eigentlich könnten. Psychologen und Sozialarbeiter haben jahrelang und erfolgreich für die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen im Strafvollzug gekämpft, was gewiß berufspolitisch einen Erfolg darstellt. Allerdings sind diese Dienste heute mit dem Erstellen von Stellungnahmen für Lockerungen und Entlassungen und der Mitarbeit in vollzuglichen Entscheidungsgremien dermaßen überlastet, daß für intensive Behandlung kaum noch Zeit bleibt. In der Sozialtherapie haben wir zunehmend gute Erfahrungen damit gemacht, wenn die Therapeuten vorrangig für die Durchführung der Psychotherapie zuständig sind und sich nicht an Entscheidungen über die von ihnen behandelten Gefangenen beteiligen. Sie versichern dem Gefangenen absolute Vertraulichkeit. Wenn der Gefangene Lockerungen will, muß er den Anstaltsleiter von seiner Eignung überzeugen und nicht seinen Therapeuten.

Wenigstens in der Sozialtherapie muß die Behandlung an erster Stelle stehen. Dabei kommt es darauf an, den Gefangenen für ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen (§ 2 StVollzG). In den meisten Fällen bedarf es dazu einer Persönlichkeitsnachreifung, die den einzelnen in die Lage versetzt, mit schwierigen Umweltbedingungen angemessen umzugehen. Die Behandlung zielt vorrangig auf die Veränderung und Stabilisierung des einzelnen, sie beinhaltet nicht die Veränderung des gesellschaftlichen Umfeldes. Resozialisierungsbemühungen, die durch das Vermitteln von Arbeit, Wohnung und Bezugspersonen und das Regulieren von Schulden ausschließlich auf das Umfeld abzielen, belassen den Gefangenen in seiner Abhängigkeit von der Umgebung, und er wird unter ungünstigen Verhältnissen wieder rückfällig. Deshalb muß Behandlung im Strafvollzug in erster Linie an der Person des Straffälligen und weniger an seiner Umgebung ansetzen.

Der Regelvollzug ist gegenwärtig bereits wieder dabei, diesen grundlegenden Behandlungsgesichtspunkt zu übersehen, wenn er mit der Opferperspektive einseitig auf Schuldenregulierung abhebt. Die Sozialtherapie betrachtet die Opferperspektive sehr viel differenzierter, nämlich als täterorientierte Opferperspektive. Das ist kein Widerspruch. In der Psychotherapie kommt es in der Regel nicht zu einem persönlichen Kontakt zum Opfer, aber die Beziehung zum Opfer ist doch in vielen Sitzungen Inhalt des Gesprächs. Insbesondere ist es die Wahl des Opfers und die ihm vor, während und nach der Tat entgegengebrachten Gefühle, über die Therapeut und Gefangener sprechen. Von diesem Täter-Opfer-Ausgleich profitiert das Opfer zunächst überhaupt nicht, sondern nur der Täter. Es handelt sich um eine Opferperspektive, wie sie subjektiv im Täter vorhanden ist.

Das Wesentliche ist dabei die Betrachtung der Opferperspektive im Lebenslängsschnitt, indem die Psychotherapie möglichst auf alle Straftaten wie auch auf das gesamte Verhalten des Gefangenen eingeht und Zusammenhänge herstellt zwischen beschnittenen Entfaltungsmöglichkeiten während der Entwicklung und häufigen Schadenszufügungen durch Straftaten. Auf diesen Einsichten lassen sich dann finanzielle, ideelle und symbolische Wiedergutmachungsbemühungen einleiten.

Die Sozialtherapie muß die ihr zur Verfügung gestellten Mittel nutzen und in der Behandlung den persönlichen Umgang mit Schuld thematisieren. Diese Forderung geht über das sicherlich ebenso notwendige Aufarbeiten der konkreten Tatschuld weit hinaus. Die Psychotherapie konfrontiert den Menschen mit dem Bösen in ihm selbst, macht ihm die abgewehrten, verdrängten und inferioren Anteile bewußt, damit er sie besser handhabt.

Zweifelloos hat die euphorische Strafvollzugsreform Ende der siebziger Jahre mit der Entwicklung eines linksliberalen Strafvollzugsgesetzes Bedürfnisse verdrängt, die jetzt im Rahmen der Schuldproblematik wieder durchbrechen. Insofern verfügen wir heute über ein Strafvollzugsgesetz, das in dieser Form letztlich nicht von breiten Schichten der Bevölkerung getragen wird. Aber nach dem Gesetz entscheidet über die Schuldschwere das erkennende Gericht, nicht die Vollzugsbehörde. Die Schwere der Schuld ist demnach im Strafmaß bereits enthalten. Mit voller Absicht hat der Gesetzgeber die Schuldproblematik nicht in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen. Der Schuldgedanke gehört zur Behandlung, aber er darf sie nicht behindern. Wer die Schuldthematik mit der Gewährung von Lockerungen koppelt, verstümmelt den Umgang mit der Schuld zur bloßen Sühne, unterhöhlt den Behandlungsgedanken im Strafvollzug, und wird letztlich dem hohen moralischen Anspruch der Auseinandersetzung mit Schuld als dem Grundproblem der Menschheit nicht gerecht, weil er Schuldeinsicht eher verhindert als fördert.

Darüber hinaus kann man aus der Sicht einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung von der Sozialtherapie mehr verlangen als nur die Verwaltung eines Geldfonds zur Schuldenregulierung. Eine verkürzte Opferperspektive entwickelt sich häufig zu einer Form von Problemarnung, die denen, die auch in Not sind (unsere Insassen), eine ethisch positive kosmetische Lösung anbietet, die zwar dem Opfer zugute kommt, sich aber nicht mehr in dem Maße mit den seelischen Schwierigkeiten des Täters beschäftigt, wie es erforderlich wäre. Eine vordergründige Opferperspektive droht, von der wahren Problematik des Täters abzulenken, weil sich beide – Behandler und Täter – mit so etwas Anstrengendem, Angstauslösendem und Zeitaufwendigem wie dem lebenslangen Leid und dem sprachlosen Protest einer unterdrückten Emotionalität, wie er in der Straftat beispielsweise zum Ausdruck kommt, nicht beschäftigen wollen. Wer in der Behandlung nicht aufpaßt, verwandelt an sich wünschenswerte Wiedergutmachungsbemühungen zur bloßen sozialtechnischen Leidverschleierung, zur kunstvollen Elendverpackungspolitik (*Mitscherlich*).

Natürlich erfordert die täterorientierte Opferperspektive im Lebenslängsschnitt viel Behandlungszeit. Hier hat das

Instrument der zeitlichen Freiheitsstrafe umfangreichen Behandlungsabsichten immer erheblich zugesetzt, weil die Behandlung in den meisten Fällen beim Strafende abbrach. Der Gesetzgeber hat der Sozialtherapie Wege aufgezeigt, die sie aus Gründen der individuellen Behandlungsdauer in Zukunft verstärkt benutzen sollte. Die in vielen Jahren auf dem Hohenasperg gewonnene Erfahrung besagt, daß Aggressionstäter und Sexualdelinquenten, deren Persönlichkeitsdefizite zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit führen, deren Rückfallsgefahr aber nur mit einer Sicherungsmaßnahme begegnet werden kann, in der Sozialtherapie wesentlich besser behandelt werden, als in den Psychiatrischen Krankenhäusern. Die forensisch-psychiatrisch-psychologische Gutachter Tätigkeit auf dem Hohenasperg gestattet, bei dieser Personengruppe eine Vorauswahl zu treffen, die Betroffenen zu motivieren und die erkennenden Gerichte dazu zu bewegen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, d.h. nach § 67 II StGB den Vorwegvollzug der Strafe vor der Maßregel anzuordnen. Bei jedem zweiten Sexualtäter unseres Hauses hat das verurteilende Gericht im Anschluß an die Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung oder Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Um Gefangene, die im Anschluß an die Freiheitsstrafe in einem Psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden sollen, in den erforderlichen Fällen nach Strafende weiterbehandeln zu können, haben wir in letzter Zeit vermehrt Regelungen mit der Strafvollstreckungskammer vereinbart, die die Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung aussetzen und die Fortsetzung der Therapie mit freiwilliger Aufnahme nach § 125 StVollzG erlauben. Somit können die Untergebrachten und die Sicherungsverwahrten trotz Wegfall des § 65 StGB im Rahmen der Vollzugslösung einer angemessenen Behandlungsdauer zugeführt werden, um Entlassung und Behandlungsende zeitlich aufeinander abzustimmen.

Trotz der sicherlich bestehenden Vorteile der Vollzugslösung ist es nach unserer Auffassung von Sozialtherapie zu bedauern, daß die in dem weggefallenen § 65 StGB vorgesehene Möglichkeit des Vikariierens – Durchlässigkeit von § 63 StGB nach § 65 StGB – nicht mehr existiert. Statt dessen ist man genötigt, einen umständlichen Weg zu beschreiten, wie ihn einer der Verfasser in der letzten Ausgabe der Hefte des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe zur Sozialtherapie beschrieben hat. Wir meinen zu wissen, daß ein Großteil der nach § 63 untergebrachten nicht Geisteskranken, Schwachsinnigen oder Hirngeschädigten, also der Trieb- und Affekttäter, wesentlich besser in Sozialtherapeutischen Anstalten untergebracht ist als in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern und eine angemessene Behandlung auch nur in der Sozialtherapie erfahren kann.

Die langen Behandlungszeiten in der baden-württembergischen Sozialtherapie sind zum einen sicherlich durch die Schwere der Störungen bedingt, zum anderen bedeutet allerdings auch die Entscheidung für eine analytisch orientierte Behandlungsmethode in fast allen Fällen eine mehrjährige Behandlungsdauer. Sicherlich müssen sich nicht alle Sozialtherapeutischen Anstalten für die Methode der Psychoanalyse entscheiden, aber hochqualifizierte Fachanstalten sollten natürlich auch hohe Ansprüche an ihre Methoden stellen. Nach dem Wegfall des § 65 StGB setzte in vielen Sozialtherapeutischen Anstalten eine intensive Diskussion

über Mindestanforderungen an eine Sozialtherapeutische Einrichtung und über Abgrenzungsprobleme zum Regelvollzug ein, was wohl auch damit zusammenhängen mag, daß mancherorts eine Methodenverwässerung den Unterschied zum Regelvollzug zu verwischen beginnt.

Es war nach dem Willen der Gesetzgeber des 2. Strafrechtsreformgesetzes Aufgabe der Sozialtherapie, den Kreis von chronisch Kriminellen zu erfassen, der mit herkömmlichen Methoden nicht sozialisierbar oder resozialisierbar ist. Dabei sollte es nach hiesiger Auffassung auch bleiben. Es wäre ein Etikettenschwindel, wenn man therapeutisch gemeinte Anreicherungen im Regelvollzug als „Sozialtherapie“ ausgeben wollte. Die Tendenz dazu ist unverkennbar unter dem Gesichtspunkt der besseren Erfolgsaussichten vorhanden. Tatsächlich bedarf es für eine Sozialtherapie, die diesen Namen auch verdient, einer erheblichen Zeitspanne. Persönlichkeitsänderungen bei Menschen, die eine schwere dissoziale Entwicklung hinter sich haben, vollziehen sich nicht in Wochen oder Monaten, sondern in Jahren. Die Sozialtherapie sollte sich nicht scheuen, sich dieser Aufgabe auch weiter anzunehmen.

Außerdem sollte der Konkurrenzdruck die Sozialtherapie beflügeln, indem sie ihren Modellcharakter mit den besonderen therapeutischen Methoden besonders herausstreicht. Sonst wird ihr der Regelvollzug mit billigeren und publikumswirksameren sozialtherapeutisch ähnlichen Behandlungskonzepten bald das Wasser abgraben. Was nicht nur bedeutet, daß die Sozialtherapie an Ansehen einbüßt, sondern es werden ihr auch zugunsten der Regelanstalten Geld und Personal entzogen. Die Vergangenheit auf dem Hohenasperg hat gezeigt, daß der konzentrierte Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal dann effektive Behandlung garantiert, wenn die Anstalt mit Methoden arbeitet, die der Regelvollzug nicht aufzubieten vermag: Psychoanalytisch orientierte Langzeitpsychotherapie, personelle Konstanz in allen Diensten, intensive Wohngruppenarbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen mit steigendem Schwierigkeitsgrad, regelmäßige Reflexion des Behandlungsverlaufs und mögliche Zurückstellung von anstaltsorganisatorischen Überlegungen gegenüber therapeutischen Notwendigkeiten.

Die Erfolgsaussichten einer Sozialtherapie orientieren sich nicht nur am Störungsgrad der Klientel, sondern ebenso sehr an der therapeutischen Erfahrung des Personals mit dieser Personengruppe. Deshalb sollte unter keinen Umständen eine Ausdünnung des Personals unter Kostengesichtspunkten hingenommen werden. Ein intensives und komprimiertes Behandlungsangebot macht Sozialtherapie – im Unterschied vom Behandlungsvollzug – eben aus. Der Behandlungserfolg hängt weitgehend davon ab, daß zwischen Personal und Klienten tragfähige Beziehungen – im selten erreichten Idealfall Zweierbeziehungen i.S. des „therapeutischen Begleiters“, wie er in Groningen (Mesdag-Klinik) vorhanden ist – geschaffen werden.

Die Anstalten sollten überschaubare Größen haben. Die Erfahrung lehrt, daß eine Anstaltsgröße von 60 Insassen, weil von jedem Personalmitglied und auch dem Anstaltsleiter übersehbar, optimal, eine Anstaltsgröße von mehr als 100 Plätzen bereits fragwürdig ist.

Die „Mindestanforderungen“ an die Sozialtherapie sollten sich nach mindestens einem Jahrzehnt des Experimentierens

auch auf die Qualifikation der Anstaltsleitung beziehen. Einen qualifizierten soziologischen Wissenschaftler kann man nach hiesiger Auffassung eher mit der Begleitforschung betrauen, als, weil es ihm üblicherweise an therapeutischer Erfahrung völlig fehlt, in der Anstaltsleitung gebrauchen. Wenn der Draht zur Aufsichtsbehörde kurz ist und der zuständige Referent die Problematik einer Sozialtherapeutischen Anstalt kennt, bedarf es keines juristischen Anstaltsleiters.

Auch im Bereich der Verwaltung machen wir zunehmend die Erfahrung, daß nur weitestgehende Selbständigkeit sozialtherapeutisches Arbeiten ermöglicht. Dort, wo die sozialtherapeutische Verwaltung zum bloßen Anhängsel einer Hauptanstalt verstümmelt, kann häufig aus vermeintlich übergeordneten Gründen weniger Sozialtherapie verwirklicht werden als eigentlich möglich wäre.

Die hier entstehenden Reibungsverluste binden unnötig Arbeitskraft und halten das Personal von der eigentlichen Arbeit – der Behandlung – ab.

Schließlich hat auch der arbeitstherapeutische Bereich für die Sozialtherapie einen hohen Stellenwert. Es erfolgt eine systematische Vorbereitung auf die Arbeitswelt draußen, indem jeder Insasse entsprechend seinen Behandlungsfortschritten mit zunehmenden Schwierigkeitsgraden Beschäftigungstherapie, Werkbetriebe der Anstalt, bewachtes Außenkommando und Freigang absolviert. Hier steht der arbeitspädagogische Auftrag der Anstalt im Vordergrund. Allerdings ging die in den letzten Jahren in Baden-Württemberg mit viel Engagement geführte Diskussion über gewinnorientiertes Produzieren in den Arbeitsstätten der Vollzugsanstalten des Landes auch an der Sozialtherapie nicht spurlos vorüber. So stand die Sozialtherapie eine Zeitlang in der Umsatzliste (bezogen auf die Gefangenenanzahl) der Arbeitsbetriebe in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten an zweiter Stelle. Auf der anderen Seite haben wir aber auch die Erfahrung gemacht, daß eine Sozialtherapeutische Anstalt im Hinblick auf ihren Auftrag bei ihren Entscheidungen vorrangig therapeutische Gesichtspunkte berücksichtigen muß und gewinn- und produktionsorientiertes Denken zwar beachten soll, letztlich aber mit übertriebenen wirtschaftlichen Zielsetzungen und Vorgaben ihren therapeutischen Charakter zu verlieren droht. Der therapeutische Gedanke erfordert, daß die Arbeitsbetriebe schwache Gefangene mittragen, sie an die Arbeit heranführen und sie auch nicht einfach nur durch bessere und willigere Arbeitskräfte austauschen. Die Arbeitsbetriebe der Sozialtherapie (und übrigens auch die der Regelanstalten) dienen vor allem der Behandlung von Gefangenen und nicht vorrangig der wirtschaftlichen Ergiebigkeit staatlicher Einrichtungen.

Die Sozialtherapie war in der Vergangenheit immer wieder Modell und Berater für den Regelvollzug. Diese Funktion sollte sie beibehalten, da in der Regel keine andere Vollzugsanstalt des Landes über so viel konzentrierte forensische Behandlungserfahrung verfügt wie die Sozialtherapie. Erfreulicherweise hat das von der Sozialtherapie mitentwickelte Soziale Training in weiten Bereichen des Regelvollzugs Fuß gefaßt. Dafür wurde es in erster Linie auch entwickelt. Leider gibt es nun Anlaß zu Befürchtungen, daß in der Behandlung von Gefangenen Unerfahrene die Wirksamkeit dieser trainingsorientierten Lernprogramme überschätzen,

indem sie den Charakter des Sozialen Trainings als soziale Weiterbildung für relativ Gesunde aus dem Auge verlieren. So gibt es in einzelnen Regelanstalten Überlegungen, beispielsweise Sexualtäter mit Methoden des Sozialen Trainings zu behandeln, was in den meisten Fällen einem Kunstfehler gleichkommen dürfte. Hier muß die Sozialtherapie auf die Gefahr von pseudotherapeutischen Ansätzen rechtzeitig aufmerksam machen, nicht nur zum Schutz der Gefangenen, sondern auch, weil solche Ansätze von Scheinbehandlung insgesamt dem Behandlungsgedanken im Strafvollzug keinen Dienst erweisen, wenn schwere Persönlichkeitsstörungen mit Volkshochschulmethoden angegangen werden sollen. Hier verfügt die Sozialtherapie über die wirkungsvolleren Behandlungsmaßnahmen, und der Regelvollzug sollte in diesem Bereich seine Grenzen erkennen.

Trotz der unbestrittenen sozialtherapeutischen Konsolidierung im vergangenen Jahrzehnt wird es in der gegenwärtigen Situation, die sich in absehbarer Zeit kaum ändern dürfte, für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des sozialtherapeutischen Gedankens von entscheidender Bedeutung sein, daß die sozialtherapeutischen Praktiker Aufsichtsbehörden und politische Instanzen weiterhin zu überzeugen vermögen. Ein Abteilungsleiter, der sich die Gedanken seines sozialtherapeutischen Beraters zu eigen macht, weil er sie überzeugend findet, wird im Strafvollzugsausschuß der Länder wesentlich mehr bewirken, als irgendein professoraler Schwarmgeist.

„Soziales Training: Recht“ in der Jugenduntersuchungshaft

Bruno Beil

Einleitung

Seit März 1983 bietet eine Gruppe von Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg und Studenten der Universität Heidelberg in der Abteilung für männliche junge Untersuchungsgefangene der Justizvollzugsanstalt Mannheim ein regelmäßiges Betreuungsangebot an. Die Einrichtung des Projekts wurde ermöglicht durch den Einsatz des damaligen Institutsdirektors, Prof. Kerner, der die Arbeit dankenswerterweise auch noch heute, nach seinem Wechsel nach Tübingen, betreut. Ausgestaltet ist das Betreuungsangebot als Gesprächsgruppe in der Vollzugsanstalt. Seine inhaltliche Ausgestaltung läßt sich wohl am ehesten unter dem Begriff „Soziales Training: Recht“ zusammenfassen, wenngleich auch der Begriff aus verschiedenen Gründen nicht genau paßt. So werden im „Sozialen Training: Recht“ wohl normalerweise Rechtskenntnisse vermittelt, die im Leben nach der Haftentlassung helfen sollen, während unser Angebot sich zumindest schwerpunktmäßig mit den rechtlich relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft und dem Strafverfahren beschäftigt, um gerade in der belastenden Situation der Untersuchungshaft Hilfen zu geben. Andererseits ist unser Angebot aber auch nicht auf den Bereich „Recht“ beschränkt, sondern offen für die Behandlung aller geeigneten Probleme der Inhaftierten.

Der vorliegende Bericht will die praktische Arbeit der Betreuergruppe, die Ziele, die das Institut für Kriminologie und Projektmitarbeiter mit dieser Gruppe verfolgen, und die im Verlauf der Jahre gesammelten Erfahrungen und Eindrücke, insbesondere soweit sie im Zusammenhang mit aktuellen Problemen im Bereich der Jugenduntersuchungshaft stehen, in einer kurzen Zusammenfassung darstellen. Ein umfassender Projektbericht wird demnächst erscheinen.

Die Inhalte der Unterrichtseinheiten

Für jede Gruppensitzung im Gefängnis wird ein Thema von der Betreuergruppe vorbereitet, das den Rahmen der Sitzung bildet. Der Kernbereich der angebotenen Themen liegt auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts. Er reicht von der polizeilichen Festnahme bis zum rechtskräftigen Urteil und umfaßt im einzelnen folgende Unterrichtseinheiten:

- *Polizei*: Information über Gang der Festnahme, die gegebenenfalls nötige Anwendung unmittelbaren Zwangs, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sowie über Rechte und Pflichten von Beschuldigten gegenüber der Polizei.
- *Verhaftung, Haftgründe, Haftprüfung*: Bericht über die Haftgründe nach der Strafprozeßordnung, insbesondere darüber, wann nach der Rechtsprechung in der Regel dringender Tatverdacht, Flucht-, Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr angenommen wird. Fragen nach Form und Fristen bei der Beantragung einer Haftprüfung.
- *Hauptverhandlung*: Informationen über die Beteiligten, den Gang der Hauptverhandlung, rechtliche Möglichkeiten

eigener Einwirkung auf den Prozeßgang, Rechte und Pflichten während der Verhandlung, Folgen des Urteils, zudem Hinweise auf die einzuhaltenden Förmlichkeiten.

- *Verteidigung*: Stellung des Verteidigers nach dem Jugendrecht, notwendige Verteidigung, Pflicht- oder Wahlverteidiger.
- *Zeugen*: Fragen der Zeugnisfähigkeit, der Benennung von Zeugen, die Stellung des Zeugen in der Hauptverhandlung, mögliche Kosten, aber auch die eigene Rolle als Zeuge in anderen Verfahren.
- *Jugendgerichtshilfe*: Erläuterungen zur Funktion der Jugendgerichtshilfe, den Aufgaben des Jugendgerichtshelfers zur Vorbereitung des Verfahrens und seiner Stellung im Prozeß.
- *Rechtsmittel*: Die nach der Strafprozeßordnung und ihren Abwandlungen durch das Jugendgerichtsgesetz gegebenen Rechtsmittel einschließlich ihrer Auswirkungen, Fristen und möglichen Folgen für die Fortdauer der Untersuchungshaft.
- *Rechtsfolgen für die Staftaten Jugendlicher und Heranwachsender*: Zusammenstellung der nach dem Jugendgerichtsgesetz möglichen Rechtsfolgen, Hinweise auf rechtstatsächliche Umsetzungsformen von Auflagen oder Weisungen, Erläuterungen zu neuen Formen des Verfahrensausganges, z.B. der sog. Vorbewährung.

Weitere Schwerpunktthemen sind die besonderen Probleme bestimmter Gefangenengruppen, wie etwa:

- *Betäubungsmittelrecht*: Erläuterungen zu den Tatbestandsmerkmalen des Betäubungsmittelgesetzes und den Möglichkeiten der Zurückstellung einer Strafvollstreckung durch Aufnahme einer Therapie.
- *Ausländerrecht*: Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die der Entscheidung der Ausländerbehörde über Ausweisung, Abschiebung, Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung etc. zugrunde liegen.

Auch der Vollzug wird thematisiert, und zwar sowohl der Untersuchungshaftvollzug, v.a. in rechtlicher Hinsicht, als auch der Jugendstrafvollzug, schwerpunktmäßig aber in tatsächlicher Hinsicht, d.h. es werden v.a. die Praxis des Anstaltslebens und die Ausbildungsmöglichkeiten beschrieben.

Daneben werden einige Themen angesprochen, die in engem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, etwa:

- *Bewährungshilfe*: Voraussetzungen für die Unterstellung unter die Bewährungshilfe, Bewährungsaufgaben und Bewährungswiderruf.
- *Bundeszentralregisterrecht*: Informationen über die Voraussetzungen für die Eintragung und Löschung strafrechtlicher Sanktionen im Bundeszentralregister und im Führungszeugnis sowie über die Auskunftsberechtigten.
- *Drogen- und Alkoholtherapie*: Vorstellung von Therapieeinrichtungen, insbesondere anhand von Filmen. Informationen über die Voraussetzungen für eine Therapie.
- *Zivilrechtliche Folgen einer Straftat*: Verdeutlichung der möglichen Sekundärfolgen von Straftaten: Schadensersatz,

Schmerzensgeld, Prozeß- und Anwaltskosten, Versicherungsforderungen, Wege der Schadensregulierung, Hinweis auf Vermittlungsorganisationen, wie die Trau-gott-Bender-Stiftung.

Es wird keine feste Reihenfolge bei der Darstellung der Themen eingehalten. Ob und wie häufig ein Thema behandelt wird, richtet sich ausschließlich nach dem aktuellen Interesse der jeweiligen Gefangenen, was sich bei bestimmten Themen auch von selbst versteht, wie etwa beim Ausländerrecht, dessen Behandlung wenig Sinn hätte, wenn unter den Inhaftierten keine Ausländer wären. Oder das Thema Hauptverhandlung bietet sich beispielsweise dann an, wenn gerade einige der Inhaftierten vor ihrer Verhandlung stehen. Grundsätzlich interessieren sich die Jugendlichen am stärksten für Themen, die sie in ihrer unmittelbaren Lage betreffen und beschäftigen. Das sind vor allem die Strafverfahrensthemen, denn der Ausgang des Strafverfahrens bewegt die Untersuchungsgefangenen am meisten. Untersuchungshaftvollzugsrecht ist dagegen, möglicherweise etwas erwartungswidrig, kaum gefragt, weil die inhaftierten Jugendlichen sich hier kaum Chancen auf Verbesserungen in der Praxis erhoffen. Daneben gibt es auch Themen, die für viele der Gefangenen sehr bedeutsam sind, für die das Bewußtsein der Betroffenheit bei den Inhaftierten aber erst noch geweckt werden muß, wie etwa bei dem Thema „zivilrechtliche Folgen einer Straftat“. Die Auseinandersetzung mit den Schulden und ggf. die Einleitung von Schuldenregulierungsmaßnahmen ist für viele der oft hochverschuldeten Gefangenen wesentliche Voraussetzung dafür, daß eine Resozialisierung nach der Haftentlassung nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, aber die Betroffenen sind sich dieser Probleme selten bewußt, ja, sie glauben oft, mit der strafrechtlichen Sanktionierung seien auch alle finanziellen Verpflichtungen abgegolten.

Grundlage für die Durchführung der Unterrichtseinheiten sind von der Gruppe selbst erstellte Themenpapiere zu jedem einzelnen Thema. Diese Papiere werden aufgrund der praktischen Erfahrungen stets überarbeitet. Außerdem erprobt die Gruppe auch ständig neue Themen, die bei guter Resonanz ins regelmäßige Programm aufgenommen werden.

Die Gestaltung der Gruppensitzungen

Die Gruppenarbeit im Gefängnis wird regelmäßig einmal wöchentlich angeboten. Teilnehmer seitens des Instituts für Kriminologie sind jeweils ein Institutsmitarbeiter und etwa drei studentische Mitarbeiter der Betreuergruppe – in ständig wechselnder Besetzung. Die gesamte Betreuergruppe besteht aus durchschnittlich etwa zehn Studenten und zwei bis drei Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie. Die Studenten studieren ausschließlich Rechtswissenschaften und weitgehend auch das Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Wenn sie zur Betreuergruppe stoßen, sind sie bereits im fortgeschrittenen, etwa im 7. bis 8. Semester, und sie arbeiten meist bis zum Examen mit, manche sogar darüber hinaus, insgesamt etwa drei bis vier Semester. Von der Vollzugsanstalt werden die Gruppenmitglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter zugelassen und arbeiten ohne Bezahlung.

Von den durchschnittlich 20 Gefangenen der Mannheimer Jugendabteilung, die ganz überwiegend keine Jugendlichen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, sondern zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, nehmen jeweils etwa acht bis zwölf Personen an den Gruppensitzungen teil. Die Teilnahme ist jedem Gefangenen freigestellt.

Die Gruppensitzung dauert zwei Stunden. In der ersten Stunde wird versucht, das Thema zu behandeln. Ein Mitglied der Betreuergruppe hält dazu ein Referat. Grundlage dafür sind die von der Gruppe erarbeiteten Themenpapiere, die der Referent für sich selbst überarbeitet, kürzt oder ergänzt, um das Thema in einen anschaulichen Vortrag umzusetzen. Die größte Schwierigkeit beim Referieren liegt darin, juristische Fachausdrücke und Informationen in eine für die Gefangenen verständliche Sprache umzusetzen, da die Gefangenen in aller Regel auf einer erheblich einfacheren Bildungsstufe und noch dazu einer anderen sozialen Ebene als der jeweilige Referent stehen. Eine große Hilfe bei der Veranschaulichung der Themen sind auch Videofilme, von denen der Gruppe aber viel zu wenig zur Verfügung stehen.

Dennoch können den jungen Gefangenen viele Probleme nicht durch einen noch so anschaulich gestalteten Vortrag vermittelt werden, schon weil sie oft nicht gelernt haben, sich längere Zeit mit einem abstrakten Thema zu befassen. Deshalb werden in der zweiten Hälfte der Sitzung Einzel- und Kleingruppengespräche durchgeführt, was dank der oben geschilderten personellen Besetzung möglich ist. In diesen Gruppen wird das behandelte Thema unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Situation der jeweiligen Gesprächspartner nochmals erörtert.

Diese Gespräche bleiben freilich selten auf das Thema der Gruppensitzung beschränkt, sondern die Inhaftierten bringen alsbald ihre sonstigen Probleme zur Sprache. Hier wird deutlich, daß unser soziales Training nicht auf den Bereich „Recht“ beschränkt ist, denn wenn auch bei diesen Einzelgesprächen rechtliche Probleme bei weitem dominieren, kommt es hier auch oft zu einem intensiven Austausch über ganz andere, etwa persönliche oder zwischenmenschliche Probleme. Dies wird um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß die Mitglieder der Betreuergruppe die Beziehung zu den Gefangenen überwiegend als Vertrauensverhältnis bezeichnen. In manchen Fällen konnten einzelne Mitglieder der Betreuergruppe sogar längere, dauerhafte Kontakte zu einem inhaftierten Jugendlichen aufbauen, die sich in regelmäßigen Gesprächen, von der Inhaftierung bis zur Hauptverhandlung, manifestierten und dann sogar zu einem Besuch der Hauptverhandlung des Gefangenen durch das Gruppenmitglied führten. Angesichts der anfangs geschilderten Unterschiedlichkeit der beiden hier zusammenstreichenden sozialen Gruppen sind derartige Beziehungen natürlich sehr erfreulich.

Begleitende Arbeit der Betreuergruppe

Auf den etwa monatlichen Sitzungen der Gesamtbetreuergruppe im Institut für Kriminologie werden dann die Gruppensitzungen im Gefängnis nachbereitet, insbesondere werden Probleme und Besonderheiten gemeinsam diskutiert. Auf diesen Gruppensitzungen erfolgt übrigens auch die Planung weiterer, eigener Aktivitäten der Betreuergruppe. Um den Gefangenen wirklich lebensnahe und brauchbare

Informationen geben zu können, reicht für die studentischen Mitarbeiter die – durch das rechtswissenschaftliche Studium zugänglich gemachte – theoretische Auseinandersetzung mit den strafprozessualen Fragen bei weitem nicht aus. Um dieses Praxisdefizit aufzuarbeiten, entfaltet die Betreuergruppe umfassende Aktivitäten. So werden gemeinsam Jugendgerichtsverhandlungen besucht und Kontakte mit Verfahrensbeteiligten gepflegt, etwa durch Einladung von einem Jugendgerichtshelfer, einem Bewährungshelfer, einem Verteidiger oder einem Vertreter der Ausländerbehörde zur Diskussion mit der Gruppe ins Institut für Kriminologie. Daneben steht die Besichtigung von Einrichtungen, die für junge Untersuchungsgefangene von Bedeutung sein können, auf dem Programm, etwa einer Jugendstrafvollzugsanstalt, einer Jugendwohngemeinschaft für straf- oder untersuchungshaftentlassene Jugendliche oder eines Heims, das als Alternative zur Untersuchungshaft straffällige Jugendliche bis zur Hauptverhandlung aufnimmt.

Nutzen des Projekts

Um den Erfolg des Betreuungsangebots messen zu können, muß man die Zielvorstellungen kennen, mit denen die Beteiligten antreten. Das Institut für Kriminologie verfolgt mit dem Projekt zwei Ziele, zum einen die Praxisforschung im Bereich der Jugenduntersuchungshaft und zum anderen die Veranschaulichung und Vertiefung des Angebots in der Lehre im Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug für besonders interessierte Studenten. Letzteres Motiv teilen auch die Studenten, die sich eine Verbesserung ihres Verständnisses für das an der Universität erworbene theoretische Wissen erhoffen, die aber darüber hinaus auch den inhaftierten Jugendlichen helfen wollen, und sei es nur durch eine Erweiterung des spärlichen Freizeitangebots in der Jugenduntersuchungshaft. Betrachtet man diese Ziele, so kann man ohne weiteres sagen, daß sie sich verwirklichen lassen. Insbesondere berichten die Studenten von einem großen Nutzen der Betreuungstätigkeit für ihre Ausbildung durch die praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem Recht.

Schwieriger ist die Frage, ob und wie weit den Gefangenen das Angebot nützt. Daraus, daß sie mit einer Vielzahl von vor allem rechtlichen Fragen an uns herantreten, läßt sich erkennen, welche Erwartungen sie in die Gruppe setzen. Dies wird um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß für viele der Gefangenen die Gruppenmitglieder die einzigen Gesprächspartner von „draußen“, also nicht in irgendeiner Weise Vollzugs- oder Verfahrensbeteiligte sind, mit denen man sich frei und – dafür sind wir der Vollzugsanstalt dankbar – unüberwacht unterhalten kann und die noch dazu Rechtskenntnisse mitbringen.

Wie weit die Betreuergruppe die Erwartungen der Gefangenen erfüllen kann, ist freilich schwer meßbar. Sicher ist, daß das Bedürfnis nach Rechtsinformationen in der Jugenduntersuchungshaft sehr groß ist, und zwar auch bei den Gefangenen, die anwaltlich vertreten sind, da die Verteidigergespräche, schon vom zeitlichen Rahmen her, nicht geeignet sind, die Informationsbedürfnisse der jungen Gefangenen zu erfüllen. Um so erstaunlicher ist es aber, daß alle Mitglieder der Betreuergruppe das Gefühl haben, die ihnen gestellten Fragen überwiegend befriedigend beantworten zu können. Zwar kann in vielen Fällen nicht die gewünschte Information gegeben werden, weil den Gruppenmitgliedern

das Detailwissen oder die Praxiserfahrung fehlen, aber auch hier kann regelmäßig eine allgemeine Darstellung des angesprochenen Themenbereichs, und sei es nur auf der Basis der gesetzlichen Regelung, erfolgen, was für die Gefangenen schon eine Hilfe sein kann. Häufig können Gruppenmitglieder auch an kompetente Stellen verweisen, etwa den Verteidiger, den Vollzugssozialarbeiter, die Jugendgerichtshilfe, den Haftrichter, die Abteilungsbeamten, die Drogenberatung, Wohnprojekte und viele andere mehr.

Im Einzelfall sind sogar gewisse Erfolge meßbar, etwa wenn einem Jugendlichen, der infolge einer Wohnsitzlosigkeit wegen „Fluchtgefahr“ inhaftiert worden war, eine unter Umständen aufnahmebereite Einrichtung genannt wurde und er eine Woche später freudestrahlend von seiner Aufnahme dort berichtet und der Außervollzugsetzung seines Haftbefehls entgegenseht. Auch das Zustandekommen von Kontakten zu anderen Einrichtungen, etwa Drogentherapieanstalten, war schon zu beobachten. Im übrigen bleibt nur der auch aus den Beobachtungen der Gruppenmitglieder bei Hauptverhandlungen resultierende Eindruck, daß die juristische Information zum Strafverfahren durch unser Betreuungsangebot den Gefangenen hilft zu lernen, daß sie im Strafverfahren nicht nur eine passive Rolle spielen, schon weil Ängste abgebaut werden. Und fest steht, daß die Jugendlichen das Angebot einer zwanglosen Aussprache mit Außenstehenden gerne annehmen.

Eindrücke der Gruppenmitglieder aus ihrer Tätigkeit

Wenn man sich über eine lange Zeit mit Problemen Gefangener auseinandersetzt, so schlägt sich das in vielerlei Eindrücken nieder. Im Zusammenhang mit der Erstellung des eingangs erwähnten Projektberichts diskutierten die Mitglieder der Betreuergruppe intensiv ihre Erfahrungen, die in vielerlei Hinsicht auch in Stellungnahmen zu aktuellen kriminalpolitischen Fragen zum Bereich der Jugenduntersuchungshaft mündeten, wenngleich sich die Gruppe auch darüber im klaren ist, daß hier ohne eine Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Aussagen nur mit Vorbehalt gemacht werden können. Einige wichtige Erfahrungen der Mitglieder der Betreuergruppe sollen hier exemplarisch kurz dargestellt werden.

1. Die rechtliche Betreuung der jungen Gefangenen

Was die rechtliche Betreuung der Inhaftierten anbelangt, so wird von den Gruppenmitgliedern eine sehr schädliche Lücke konstatiert. Erstaunlicherweise sind viele der Inhaftierten ohne jeglichen rechtlichen Beistand, oft weil ein Verteidiger nicht finanziert werden kann und in aller Regel die gesetzlichen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung nicht vorliegen. Ein Verteidiger wäre aber in allen Fällen dringend notwendig, schon damit eine etwa ungerechtfertigte Verhaftung abgewehrt werden könnte, vor allem aber, weil junge noch viel weniger als erwachsene Beschuldigte in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren geltend zu machen. Deshalb sollte allen jungen Gefangenen ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt werden.

Aber auch über den Bereich der anwaltlichen Tätigkeit hinaus wurde ein großer Bedarf an rechtlichen Informationen bei den Inhaftierten festgestellt. Das gilt zum einen für

den Bereich des Strafverfahrens, wo die Beschuldigten in die Lage versetzt werden sollten, zumindest ansatzweise ihre Rechte als Verfahrensbeteiligte wahrzunehmen. Selbst wenn ein Verteidiger vorhanden ist, so beschränkt sich dessen Tätigkeit – so in allen der Gruppe bisher bekanntgewordenen Fällen – auf die Besprechung der meist wenigen problematischen Punkte im Sachverhalt. Dazu besuchen die Verteidiger die Jugendlichen vor der Hauptverhandlung in der Regel ein- bis zweimal zu einem kurzen Gespräch. Eine Darstellung des Ablaufs der Hauptverhandlung, vor der die jungen Gefangenen ja Angst haben, ist den Verteidigern ebensowenig möglich wie die Beantwortung der unzähligen weiteren Fragen der jungen Untersuchungsgefangenen. Das sind offensichtlich nach Auffassung der meisten Verteidiger keine Verteidigeraufgaben, und die Verteidiger könnten wohl auch objektiv eine derartige zusätzliche Arbeitsbelastung kaum bewältigen.

Trotzdem darf den Gefangenen die erstrebte rechtliche Hilfestellung nicht verweigert werden, denn jede offenbleibende Frage steigert die Unsicherheit und Ungewißheit, die die Situation der Untersuchungshaft sowieso schon kennzeichnet und zu einer unerträglichen psychischen Belastung für die Inhaftierten führt. Ein allgemeiner rechtskundlicher Unterricht, wie vorliegend beschrieben, könnte hier eine geeignete Hilfe bieten und wird daher von den Gruppenmitgliedern als Notwendigkeit in jeder Untersuchungshaftanstalt für junge Gefangene angesehen.

2. Wirkung der Untersuchungshaft

Bei der Betrachtung der Wirkung der Untersuchungshaft auf die Gefangenen war ausschließlich ein schädlicher Einfluß festzustellen. So führt die Untersuchungshaft dazu, daß die Tatverarbeitung praktisch nur mit den Mitgefangenen erfolgt, denn im Vollzug hat niemand Zeit für entsprechende Gespräche, und bei den kurzen, überwachten Besuchen ist ein sinnvoller Austausch nicht möglich. Die Tatverarbeitung mit den Mitgefangenen orientiert sich aber ausschließlich am Normen- und Wertesystem der Gefangenen. Die Schuld an der Tatbeteiligung wird auf die Gesellschaft abgewälzt, die Tat wird verharmlost oder bei Gewaltdelikten, die die Männlichkeit der pubertierenden Jugendlichen unterstreichen, aufgebauscht. Freilich muß hier eingeräumt werden, daß es für die Gruppenmitglieder schwer zu durchschauen ist, ob die jungen Gefangenen hier wirklich derartige, in den Folgen äußerst bedenkliche Neutralisationstechniken entwickeln oder ob sie nur einem aus der Situation heraus geprägten Sprachstil folgen; aber die ständige Wiederholung der gleichen Grundaussagen von verschiedenen Gefangenen läßt die Gruppenmitglieder eher zur ersteren Auffassung tendieren.

Die Verhaftung wirkt als schwerer Bruch im Leben von Jugendlichen, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der sie gerade Stabilität bräuchten. Schlagartig beendet die Inhaftierung alle Kontakte zum bisher gewohnten sozialen Umfeld. Gleichzeitig entsteht die Unsicherheit, ob dort – eventuell nach langer Haftzeit und entsprechender Stigmatisierung – jemals wieder eine Eingliederung erfolgen kann. Um nun zumindest bei den Mitgefangenen keine Außenseiterrolle einnehmen zu müssen, passen sich die Inhaftierten Jugendlichen wenigstens äußerlich dem Wertesystem der Mitgefangenen an. Inwieweit dies die charakterliche Entwick-

lung der jungen Gefangenen beeinflusst, können die Gruppenmitglieder zwar selbstverständlich nicht einschätzen, aber daß dadurch erhebliche Schäden in der Persönlichkeitsentwicklung hervorgerufen werden, liegt für die Gruppenmitglieder, nach ihren Eindrücken, sehr nahe.

3. Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen?

Es ist häufig zu beobachten, daß, gerade wenn als Haftgrund „Fluchtgefahr“ angegeben wird, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gar nicht vorliegen, sondern die Untersuchungshaft als schnelle, kurze jugendstrafrechtliche Sanktion, also als eine Art vorweggenommene Jugendstrafe mißbraucht wird.¹⁾ Das zeigen beispielsweise die Verfahrensausgänge, wo – nach Einschätzung der Gruppenmitglieder – etwa in der Hälfte der Fälle eine Bewährungsstrafe verhängt wird.²⁾ Aber auch bestimmte Fallkonstellationen (Ersttäter, geringfügige, jugendtypische Delikte) lassen, eventuell sogar in Verbindung mit einer entsprechenden Äußerung des Haftrichters gegenüber dem Jugendlichen, erkennen, daß eine spätere Verurteilung zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe von vornherein nicht beabsichtigt ist. Daß hier die, in der Regel sogar gutgemeinten, jugendrichterlichen erzieherischen Überlegungen ausnahmslos fehlerhaft, ist die Überzeugung aller Gruppenmitglieder, die – wie gerade gezeigt – der Jugenduntersuchungshaft keine positiven Aspekte abgewinnen können, sondern diese Haftform als den schädlichsten aller möglichen Eingriffe ansehen, der einem straffälligen Jugendlichen widerfahren kann.

Der Ansatz, der den erzieherischen Überlegungen der Haftrichter zugrunde liegt, ist richtig: Eine erzieherische Hilfe für die Jugendlichen ist notwendig. Nur kann diese Hilfe nicht durch „Abschreckungen“ oder „Drohungen“ bewirkt werden, die die Richter im Normalfall mit der Anordnung der Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen bezwecken. Durch die Inhaftierung wird vielmehr die Not und Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen verstärkt und somit die Gefahr des Abgleitens in die Kriminalität erhöht.

4. Haftzeiten

Die Anordnung ungerechtfertigter Untersuchungshaft wiegt um so schwerer, als die Haftzeiten in vielen Fällen erheblich das vertretbare Maß überschreiten. Im Durchschnitt schätzen die Gruppenmitglieder die Haftzeit auf vier Monate, aber auch sechs Monate sind keine Seltenheit, und sogar bis zu 15 Monate Dauer sind bei der Jugenduntersuchungshaft zu beobachten.³⁾ Um mit § 121 StPO, der ja in der Regel eine höchstens sechsmonatige Dauer der Untersuchungshaft zuläßt, nicht in Konflikt zu geraten, wird in manchen Fällen der Untersuchungshaftvollzug einfach unterbrochen und zwischenzeitlich eine widerrufene, noch offene Bewährungsstrafe vollzogen. Dieser Vorwegvollzug ist mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts in keinster Weise zu vereinbaren. Vielmehr müßte unter Einbeziehung der offenen Strafe in das Urteil im neuen Verfahren auf eine einheitliche jugendstrafrechtliche Sanktion erkannt werden.

5. Die Wirkung der Bestrafung

Die Sanktionierung im Strafverfahren trifft die Jugendlichen in aller Regel sehr hart, wobei auffällt, daß auch kurze Strafen keinesfalls „weggesteckt“ werden. Eine Bewährungsstrafe wirkt allerdings in vielen Fällen mehr in Richtung

„noch einmal Glück gehabt“. Nur wenige sehen hier eine „letzte Chance“, die sie motiviert, alles zu tun, um eine Vollstreckung zu verhindern. Aber um Mißverständnisse zu vermeiden: Von einer vollstreckbaren Jugendstrafe konnte erst recht kein Einfluß in Richtung auf ein straffreies Verhalten festgestellt werden. Die Betroffenen selbst befürchten hierdurch ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität, weil sie sich nicht in der Lage sehen, mit den nach der Haft entstehenden Problemen, insbesondere der Stigmatisierung, den beruflichen Ausfallzeiten oder den abgebrochenen sozialen Kontakten fertigzuwerden. Wieweit sich diese Befürchtungen verwirklichen, können die Gruppenmitglieder zwar sicherlich nicht einschätzen, aber ein Indiz dafür stellt wohl die hohe Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug dar.

6. Besondere Gefangenengruppen

Was die besonderen Gefangenengruppen betrifft, so ist bei Ausländern eine erhebliche Benachteiligung im Strafverfahren festzustellen, da amtliche Schriftstücke, wie etwa die Anklageschrift, grundsätzlich nicht in eine für den Angeklagten verständliche Sprache übersetzt werden, wie es etwa Nr. 181 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bestimmt. Der Empfänger muß sich dann selbst um eine Übersetzung bemühen, etwa bei Mitgefangenen oder dem Sozialarbeiter, die in der Regel mündlich gegeben wird und qualitativ auch nicht geeignet sein dürfte, die rechtlichen Feinheiten verständlich zu machen, auf die es für die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Verteidigung gerade ankommt. Durch den Dolmetscher im Strafverfahren kann dieser Nachteil möglicherweise nicht mehr ausgeglichen werden.

Für Inhaftierte wegen Betäubungsmitteldelikten, die von den Mitgliedern der Betreuergruppe sowieso im Strafvollzug als deplaziert angesehen werden, ergeben sich im Strafverfahren besondere Probleme aus der Regelung des § 31 BTMG. Aufgrund von Schilderungen vieler Gefangener, völlig unabhängig voneinander im Verlauf mehrerer Jahre, entstand bei den Gruppenmitgliedern der Eindruck, daß beim Einsatz polizeilicher V-Männer mindestens gelegentlich die Grenzen der Legalität überschritten werden. Möglicherweise werden hier Jugendliche, die nur gelegentlich geringe Mengen Haschisch konsumierten, durch finanzielle Anreize von Polizei-Agenten zu schwerer Drogendelinquenz angestiftet. Bei diesen V-Leuten handelt es sich oft um Drogendelinquenten, die sich durch die Agententätigkeit Vorteile über den Kronzeugenparagrafen verschaffen wollen. Ungeachtet dessen erscheint die Regelung des § 31 BTMG in vielfacher Hinsicht verfehlt. Das Ziel, die Hintermänner zu überführen, wurde nicht erreicht. Statt dessen werden infolge des Kronzeugenparagrafen möglicherweise Jugendliche, die lediglich entwicklungsbedingt geringfügig im Betäubungsmittelbereich straffällig wurden, mit unübersehbaren Folgen kriminalisiert.

„Kinder“, also 14 und 15 Jahre alte Gefangene, treten zwar immer seltener in der Untersuchungshaft auf, aber sie sind doch noch zu finden.⁴⁾ Daß sie in einer Haftsituation nicht nur unerträglich, vor allem unter der Trennung von den Eltern, leiden, sondern auch aufgrund ihrer Entwicklungssituation von den Mitgefangenen besonders leicht zu beeinflussen sind, ist offensichtlich. Daß unter 16jährige nicht ins Gefängnis gehören, versteht sich daher nach Auffassung der Mitglieder der Betreuergruppe von selbst.

Der Projektbericht

Um ihre Erfahrungen aufzuarbeiten und der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere Nachahmungswilligen, zugänglich zu machen, hat die Betreuergruppe einen Projektbericht erarbeitet. Er beschreibt, wie ein derartiges Betreuungsangebot eingerichtet werden kann und welche Zulassungsverfahren in der Strafvollzugsanstalt zu durchlaufen sind. Im Anhang des Berichts werden teilweise die Themenpapiere veröffentlicht, die Grundlage für die Vermittlung der Trainingseinheiten sind. Zum großen Teil befaßt sich der Bericht mit den Erfahrungen bei der Gruppenarbeit im Jugenduntersuchungshaftvollzug und der Schilderung der Eindrücke der Gruppenmitglieder aus ihrer Tätigkeit. Der Bericht wird voraussichtlich 120 Seiten umfassen. Er enthält ein Vorwort von Professor *Kerner*. Er ist zum Selbstkostenpreis über den Verfasser beim Institut für Kriminologie, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg, etwa ab Ende 1987 zu beziehen.

Anmerkungen

1) Diese sog. „apokryphen“, erzieherisch motivierten Haftgründe sind seit Jahren in der Literatur bekannt, vgl. etwa die Arbeiten von *Kreuzer*, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, RdJB 1978, 342; *Walter*, Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen, MSchrKrim 337 ff.; *Schulz*, Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme oder vorweggenommene Jugendstrafe?, in: Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. Schriftenreihe der DVJJ, Heft 12, München 1981, 399, 409; oder aus der neueren Literatur *Dünkel*, Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der BRD, ZfStrVo 1985, 334, 337; *Jehle*, Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung, München 1985, 71.

2) Daß sich die Vollstreckungsquote nach Untersuchungshaft auf lediglich etwa 50 % beläuft, läßt sich in absoluten Zahlen entnehmen der Strafverfolgungsstatistik: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1985, 48; vgl. dazu in der Literatur schon bei *Kerner*, Untersuchungshaft und Strafurteil, in: *Stree, Lenckner, Cramer, Eser* (Hrsg.): Gedächtnisschrift für *Horst Schröder*, 1978, 549, 555; aber auch im neueren Schrifttum *Jehle*, wie Anm. 1, S. 70; *Engelhard*, Die Freiheit des Beschuldigten darf nur eingeschränkt werden, wenn es nachweislich notwendig ist, Recht 1986, 21, 23; sogar nur rund ein Drittel betrug die Vollstreckungsquote bei 14- und 15jährigen nach *Steinhilper*, Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen, ZfStrVo 1985, 140, 142.

3) Statistische Daten zur Haftzeit lassen sich ebenfalls der Strafverfolgungsstatistik, wie Anm. 2, S. 49 entnehmen, vgl. dazu auch *Kury*, Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung, ZStW 1981, 352; *Kallien*, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung, KrimJ 1982, 116, 117; *Jehle*, wie Anm. 1, S. 62; *Dünkel*, wie Anm. 1, S. 338; *Engelhard*, wie Anm. 2, S. 24.

4) Zur Anzahl 14- und 15jähriger in Untersuchungshaft: *Steinhilper*, wie Anm. 2, S. 140.

Zur Situation der Gefängnisarbeit*

Harald Preusker

I.

Nicht nur in den Gefängnissen der Bundesrepublik, sondern in nahezu allen Gefängnissen der Welt müssen Strafgefangene arbeiten. Ursprünglich wurde die Arbeit, die ausschließlich harte körperliche Arbeit war, als Teil der Strafe verstanden und hatte durchweg erniedrigenden, demütigenden und unterwerfenden Charakter. Die Arbeits- und Zuchthäuser, die im 16. Jahrhundert entstanden, setzten die Arbeit darüber hinaus ganz gezielt als Erziehungs- und Zuchtmittel ein. Den gesellschaftlichen Strömungen jener Zeit folgend, galt es, den Gefangenen Fleiß, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Gehorsam beizubringen, um mit diesen Tugenden in Freiheit bestehen zu können. Die harte Arbeit sollte natürlich auch Aggressivität, Mutwillen und Triebhaftigkeit dämpfen und auf diese Weise die Sicherheit und Ordnung der Anstalt fördern.

Mit der beginnenden Industrialisierung, Arbeitsteilung und Spezialisierung der Volkswirtschaft vor etwa 200 Jahren, bekam die Arbeit eine völlig neue Bedeutung. War sie bisher für das einfache Volk unumgänglich um zu überleben, so konnte man nun mit zielstrebigem und einfallreicher Arbeit materiellen Reichtum und soziale Kompetenz erwerben. „Arbeit ist des Bürgers Zierde, Segen seiner Mühe Preis“, heißt es in Schillers „Glocke“, und der erste Satz des Gothaer Programms von 1857 lautet „Die Arbeit ist Quelle allen Reichtums und aller Kultur“. Nach Pestalozzi sollte schon in den Schulen die Neigung zur Arbeit geweckt und das Arbeiten gelernt werden, weil es zur „Menschenbildung“ gehöre. Unter dem Einfluß der Industrialisierung wurden auch die Gefängnisse vielfach zu gut funktionierenden und – dank der geringen Löhne für die Gefangenen – gewinnbringenden Manufakturen umgestaltet. Die Vorstellung, daß Arbeit auch zu persönlichem Glück, zu Reichtum und sozialer Kompetenz verhelfen würde, ist für die Gefangenen allerdings Theorie geblieben. Geringe Löhne, Zwangsarbeit und miserable Arbeitsbedingungen bestimmten den Alltag in den Gefängnismanufakturen.

Der ungeheure hohe soziale Stellenwert der Arbeit hat sich bis heute gehalten. Die Arbeitslosigkeit wird von den meisten Betroffenen als erniedrigend und sozial diskriminierend empfunden. Die Realität von über zwei Millionen Arbeitslosen und die ständig schrumpfende Arbeitszeit der Berufstätigen werden allerdings zu einer Abwertung der Arbeit als zentraler Lebensinhalt führen müssen. Immer mehr Menschen können sich ein Leben ohne „full-time-job“ vorstellen.

Da in den Gefängnissen jene Menschen überrepräsentiert sind, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen nicht ausreichend in das Berufsleben integrieren konnten und von denen trotz intensiver Bemühungen viele nach ihrer Entlassung arbeitslos sein werden, sollten auch die gegenwärtigen Zielvorstellungen der Gefängnisarbeit überdacht werden. So wird die Vorbereitung auf die Arbeitslosigkeit

* Genehmigter Nachdruck aus: Blätter der Wohlfahrtspflege, 134. Jg. (1987), H. 9., S. 202-204.

bzw. eingeschränkte Erwerbstätigkeit nach der Entlassung immer häufiger zu einer zentralen Aufgabe des Behandlungsvollzuges werden müssen. Hierzu gibt es in der Praxis jedoch noch keine weiterführenden Konzepte. Nach wie vor genießt die Arbeit auch im Vollzug einen wahrscheinlich zu hohen Stellenwert.

II.

Zielkonflikte

Das inzwischen zehn Jahre alt gewordene Strafvollzugsgesetz schreibt zwingend vor, daß die Arbeit im Gefängnis insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 StVollzG). Dieser vorrangige Behandlungsaspekt der Arbeit steht in heftiger Konkurrenz mit zwei weiteren Zielen, nämlich einerseits mit dem Ziel, die Betriebe so wirtschaftlich wie möglich arbeiten zu lassen und andererseits mit dem Ziel, die Sicherheit und Ordnung der gesamten Anstalt zu gewährleisten.

Was die Ökonomie der Vollzugsarbeit angeht, so sind die Zeiten, in denen Gefängnisse Gewinne abwarfen, längst vorbei. Schon vor rund 80 Jahren schrieb *Leuss*: „Volkswirtschaftlich verschlägt es nichts, ob die Leute im Gefängnis arbeiten oder draußen stehen, ja das erste ist dem Organismus der Wirtschaft schädlicher, als das andere“. (*Leuss*, Aus dem Zuchthaus, Berlin, 3. Auflage, S. 160).

Dieses vernichtende Urteil über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gefängnisarbeit hat auch heute noch mehr als ein Fünkchen Wahrheit für sich. Betriebswirtschaftlich gesehen ist das gesamte Arbeitswesen in den Vollzugsanstalten ein ungeheurer Zuschußbetrieb, dem man sogar vorwerfen könnte, der freien Wirtschaft Aufträge und damit Arbeitsplätze zu entziehen. In den meisten Betrieben sind allein die Personalkosten für die Bediensteten höher als die gesamten Einnahmen.

Weitere Gründe dafür, daß die Betriebe in den Vollzugsanstalten nicht gewinnbringend arbeiten können, sind die unzureichende Motivation der Gefangenen, fehlendes betriebswirtschaftlich geschultes Management, Bürokratie und technologische Rückständigkeit.

Wenn also die Unterhaltung der Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten betriebswirtschaftlich unrentabel ist, müßte diese Verwendung von Steuergeldern mit anderen Gründen gerechtfertigt werden. Eine vernünftige Sinngebung und damit eine Rechtfertigung für den großen finanziellen Aufwand kann nur darin bestehen, die Arbeit als Vollzugsmaßnahme zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen der Gefangenen zu verstehen und auszugestalten.

Arbeit als soziales Training

Das gemeinsame, leistungsorientierte Arbeiten könnte für die Gefangenen ein hervorragendes Kontakt- und Belastungstraining und damit das wohl beste soziale Training sein, das im Vollzug angeboten werden kann. Für die Arbeit im Vollzug ergeben sich behandlungsrelevante Schwerpunkte im individuellen und im sozialen Bereich. Im individuellen Bereich liegt das Gewicht auf der

- Förderung der Leistungsbereitschaft durch Verbesserung der Motivation und der Einstellungen zur Arbeit,
- Verbesserung der beruflichen Qualifikation durch Aus- und Weiterbildung.

Im sozialen, also mitmenschlichen Bereich sind es die folgenden Lernziele:

- Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Erziehung zu sozialer Verantwortung,
- Entwicklung von Spontaneität und Kreativität,
- Entwicklung einer größeren Frustrationstoleranz,
- Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Entwicklung einer besseren körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
- Entwicklung eines auf der eigenen Leistungsfähigkeit beruhenden Selbstbewußtseins, als eine der wichtigsten Ausstattungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung.

Derartige Zielvorstellungen lassen sich natürlich nicht durch Zwangsarbeit, Gängelung, aber auch nicht durch Unterforderung erreichen.

Es bedarf vielmehr einer auf Vertrauen und gegenseitiger Achtung beruhenden Arbeitsbeziehung.

Die Ausgestaltung der Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme ist eine große Herausforderung für die Vollzugspraxis. Leider sind zwei wichtige Reformschritte, die dabei sicher behilflich gewesen wären, entgegen der Planung des Gesetzgebers bislang nicht verwirklicht worden. Es geht dabei zum einen um die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung und zum anderen um die schrittweise Anhebung der Arbeitsentlohnung. (Gegenwärtig verdient ein Gefangener im Durchschnitt etwa eine Mark pro Stunde.)

III.

Die Resozialisierungsmaßnahme Arbeit ist nicht für jeden Insassen gleich bedeutungsvoll. Es gibt Gefangene, die im Leistungsbereich nie Schwierigkeiten hatten, die auch im Vollzug arbeitswillig und leistungsstark sind. Bei solchen Gefangenen soll im Vollzug lediglich die Arbeitsfähigkeit erhalten und die berufliche Qualifikation an die ständig steigenden und veränderten Anforderungen außerhalb der Vollzugsanstalt angeglichen werden. Dieses Problem wird vorwiegend bei langen Freiheitsstrafen aktuell, bei kürzeren Freiheitsstrafen sind bei solchen Gefangenen Schwierigkeiten im Leistungsbereich nach der Entlassung kaum zu erwarten.

Bleibt festzustellen, daß bei Gefangenen, die keine Defizite im Leistungsbereich haben, der Behandlungsschwerpunkt in der Regel nicht die Arbeit, sondern eine problemspezifische Intervention sein muß, z.B. geeignete Therapieformen bei Sexualtätern oder bei Suchtkranken. Die Arbeit sollte ihre Behandlungsrelevanz vorwiegend bei den Insassen entfalten, die kriminogene Defizite im Leistungsbereich haben. Das sind Leistungsfähige aber Unwillige, Leistungsunfähige aber Willige und letztlich Leistungsunfähige und Unwillige.

Verbesserung der Motivation

Bei den leistungsfähigen, aber unwilligen Gefangenen fehlt es an der nötigen Motivation. Leider werden diese

Gefangenen noch viel zu häufig und viel zu schnell als böswillige oder arbeitsscheue Arbeitsverweigerer abgetan und in das vollzughliche Abseits gestellt.

Die Aufgabe des Strafvollzuges ist aber genau das Gegenteil, nämlich alles zu versuchen, um den Gefangenen in das Arbeitsleben der Anstalt zu integrieren. Für diese Motivationsarbeit ist es wichtig, sich die folgenden Voraussetzungen für die Motivation zur Arbeit klarzumachen:

- Der Gefangene muß die Notwendigkeit erkennen, etwas zu tun. Er muß also unter innerem Druck, Leidensdruck stehen. Er muß zu sich sagen, so geht es nicht weiter!
- Er muß die Chance erkennen, etwas zu tun, zu arbeiten, d.h. es muß objektiv die Möglichkeit bestehen, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Der Gefangene muß erkennen, daß es auch andere geschafft haben, einen vernünftigen Arbeitsplatz zu finden.
- Er muß seine Fähigkeit erkennen, das von ihm Geforderte auch zu leisten. Vielfach muß zunächst eine sehr tiefsitzende Versagensangst überwunden werden. Viele Insassen verweigern nur deshalb die Arbeit, weil sie befürchten, den Anforderungen nicht gewachsen zu sein. Hilfreich kann in solchen Fällen das unverbindliche Anschauen des Arbeitsplatzes und eine Arbeitsaufnahme auf Probe sein.
- Das Erkennen, daß er selbst für sich verantwortlich ist. Hier gilt es Einstellungen zu überwinden, die in Bemerkungen gipfeln, wie „Ihr müßt mir einen meiner Fähigkeiten angemessenen Arbeitsplatz geben, ihr müßt mich behandeln.“

Verbesserung der Leistungsfähigkeit

Bei den *arbeitsunfähigen* oder *arbeitsungeübten* oder *leistungsschwachen* aber *willigen Gefangenen* geht es dagegen nicht um die Motivation, sondern um die Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Diese Insassen müssen das Arbeiten lernen. Weil sie es lernen wollen, sind an sich gute Voraussetzungen gegeben. Es gibt allerdings kein Patentrezept, wie man solche Gefangene an die Arbeit heranzuführen kann. Wichtig ist jedoch, daß die Arbeitsaufnahme sehr sorgfältig vorbereitet wird. Die einzelnen Lernschritte dürfen den Gefangenen nicht überfordern. Rückschläge, wie vorübergehende Arbeitsverweigerung, fehlerhafte Arbeitsleistung, Ärger mit Mitgefangenen, die unter der Leistungsschwäche dieses Gefangenen zu leiden haben, dürfen keinesfalls zu einer Aufgabe der Bemühungen führen. Vielmehr ist es geradezu die Pflicht der Arbeitsbetriebe, hier immer wieder von neuem den Versuch zu machen, das Arbeiten zu trainieren. Wichtig ist auch, daß solche Gefangene nach Möglichkeit in dem Betrieb immer dieselbe Bezugsperson, d.h. immer denselben Werkmeister haben. Dadurch wird die pädagogische Einflußnahme erleichtert und die Chance für die Bildung von Vertrauen verbessert.

Ohne Vertrauen geht es nicht

Vertrauen ist in der Pädagogik der Arbeit von enormer Bedeutung. Wenn Mißtrauen die Atmosphäre in einem Arbeitsbetrieb beherrscht, sind weder ordentliche Betriebsergebnisse noch individuelle Lernfortschritte bei den Gefangenen wahrscheinlich. Bei einer recht umfangreichen anonymen Befragung von einhundert Gefangenen mit langen Freiheits-

strafen in der Vollzugsanstalt Bruchsal wurde auch die Frage gestellt, wem die Insassen am meisten vertrauen. Das Ergebnis ist doch einigermaßen erstaunlich: 40 Prozent der Insassen antworteten, daß sie im Gefängnis niemandem vertrauen würden; 20 Prozent nannten einen Mitgefangenen als Vertrauensperson und von den Bediensteten erhielten lediglich die Werkbeamten von zehn Prozent der Insassen Vertrauen. Die in der Arbeitsleitung tätigen Juristen schnitten mit drei Prozent hinter den Psychologen mit fünf Prozent am schlechtesten ab. Dieses Ergebnis spiegelt die Realität des institutionalisierten Mißtrauens wider.

Das Ergebnis zeigt aber auch, daß der Werkbeamte am ehesten eine Chance hat, ein vertrauensvolles, pädagogisch nutzbringendes Vertrauensverhältnis zu dem Gefangenen aufzubauen. Gelingt dies, besteht eine relativ gute Chance, die willigen, aber leistungsschwachen oder arbeitsungeübten Gefangenen zu einer verbesserten Leistungsfähigkeit zu bringen.

Arbeitstherapie

Am schwierigsten ist die Erziehung zur Arbeit bei den Gefangenen, die sowohl *leistungsschwach* als auch *willensschwach* sind. Hier sollte eine intensive arbeitstherapeutische Behandlung einsetzen. Das Strafvollzugsgesetz sieht diese intensive therapeutische Behandlung ausdrücklich vor. Leider gibt es in der Praxis noch viel zu wenig Arbeitstherapeuten und entsprechend wenige arbeitstherapeutisch ausgerichtete Betriebe.

Völlig verfehlt wäre es, Gefangene mit Problemen im Leistungsbereich als unbequeme Störfaktoren im Betrieb anzusehen und sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit abzulösen. Man muß dennoch die Betriebsleiter in Schutz nehmen, die sich tendenziell so verhalten. Immerhin werden die Betriebe doch recht eindeutig nach ihrer Produktivität (was in der Regel nichts anderes heißt, als Verlustminimierung) bewertet. Dies entspricht nicht dem Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes, wonach gerade die Beschäftigung mit Leistungsschwachen und Leistungsunwilligen ein ganz wesentlicher Schwerpunkt sein sollte.

Ausbildung und Fortbildung

Die Situation am freien Arbeitsmarkt ist geprägt von anhaltender Arbeitslosigkeit. Jede Bemühung des Vollzuges, durch Aus- und Fortbildung eine marktgerechte Qualifikation der Insassen zu erreichen, ist sinnvoll und lohnt auch große Investitionen. Aus- und Fortbildung sind im Vollzug langer Freiheitsstrafen darüber hinaus lohnende und sinngebende Zwischenziele, die ein Abtauchen des Gefangenen in die Subkultur verhindern. Die Wahrnehmung der eigenen Leistungsfähigkeit und das dadurch geförderte Selbstbewußtsein ermöglichen neue und sozial erwünschte Orientierungspunkte für die Zeit nach der Entlassung.

Offener Vollzug

Die eindeutig wirksamste Behandlungsmaßnahme im Zusammenhang mit Arbeit ist der Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis. „Freigänger“ arbeiten außerhalb der Vollzugsanstalt, werden wie freie Arbeitnehmer bezahlt und müssen natürlich auch die Leistungserwartungen der freien Wirtschaft erfüllen. Diese Gefangenen sind sozialversichert,

können für den Unterhalt ihrer Familien sorgen und ihre Schuldenlast von durchschnittlich 10.000 bis 15.000 Mark abtragen. Diese „Freigänger“ stehen noch unter der Obhut der Vollzugsanstalt, die dieses soziale Training durch Beratung, Krisenintervention und – wo nötig – Kontrolle begleitet. Wer sich am Freigängerarbeitsplatz bewährt, hat gute Chancen, diesen Arbeitsplatz auch nach der Entlassung zu behalten und dadurch eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu schaffen.

Zusammenfassung

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Arbeit in den Gefängnissen sinnlos, weil insgesamt Gewinne kaum zu erzielen sind. Gefangenearbeit lohnt sich daher nur, wenn sie als Behandlungsmaßnahme ausgestaltet wird.

Zentrale Aufgabe der Betriebe in den Gefängnissen ist daher die Beschäftigung mit leistungsschwachen und leistungsunwilligen Gefangenen, die kriminogene Defizite im Leistungsbereich haben. Hier müssen arbeitstherapeutische Maßnahmen Vorrang haben vor betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen.

Darüber hinaus müssen genügend Arbeitsplätze in möglichst vielen Berufen angeboten werden, damit auch die übrigen Gefangenen die Möglichkeit haben, ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und mit den technischen Entwicklungen in ihrem Beruf Schritt zu halten. Der offene Vollzug und der Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis sollten noch intensiver angewendet werden.

Belastung, Beanspruchung, Bewältigung am Arbeitsplatz „Justizvollzugsanstalt“

Cornelia Niedt und Martin Stengel

Eine Untersuchung an 20 weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes einer deutschen Justizvollzugsanstalt (JVA) für weibliche jugendliche und erwachsene Strafgefangene.

Dabei soll der Versuch unternommen werden zu erfassen, welchen vielfältigen Belastungen dieser Personenkreis an seinem Arbeitsplatz JVA ausgesetzt ist. Darüber hinaus werden Streßaktionen und Coping-Stile untersucht.

1. Ziel der Untersuchung

Streß am Arbeitsplatz ist einer der von der Angewandten Psychologie am häufigsten empirisch untersuchten Bereiche (vgl. etwa die Sammelwerke von *Frese*, 1981 und *Nitsch*, 1981). Die Vielfalt der dabei verwendeten theoretischen Ansätze bzw. Modelle ist so unübersichtlich, daß kaum noch der Versuch unternommen wird, einen repräsentativen Überblick darüber zu geben (vgl. dazu *Laux*, 1983). Auch die untersuchten Personengruppen sind – ihrer großen Anzahl wegen – kaum noch überschaubar. Allerdings sind Angehörige bestimmter Berufsgruppen stark unterrepräsentiert, oft gerade solcher Gruppen, bei denen man sogar eine recht hohe Belastung anzunehmen geneigt ist. Dazu gehören beispielsweise die Bediensteten des Vollzugsdienstes von Justizvollzugsanstalten. Eine Ausnahme macht die Arbeit von *Kalimo* (1980).

Bei Angehörigen von Berufen, die sich über längere Zeit der Betreuung, Beratung, Rehabilitierung etc. von als klinisch auffällig klassifizierten Personen widmen, kennt man seit geraumer Zeit das Phänomen des „Burnout“, der psychischen Erschöpfung durch eine – gemessen an durchschnittlichen Arbeitsbelastungen – extrem hohe Dauerbelastung, die mehr als nur berufliche Qualifikationen erfordert (vgl. den Sammelband von *Farber*, 1983). Unser Ziel war es, diesen bisher ausgesparten Personenkreis zu untersuchen. Spezifisch ging es uns um durch die besondere Organisationsform JVA bedingte Belastungen, die daraus bei den Betroffenen resultierenden Beanspruchungen – körperliche und psychische Reaktionen – und die Art und Weise, wie sie solche für sie ungünstige Situationen zu bewältigen versuchen. Als theoretisches Modell haben wir den für organisationspsychologische Untersuchungen besonders geeigneten Ansatz von *McGrath* (1981) gewählt.

2. Streß in Organisationen

Hier sollen lediglich einige für die Interpretation der Untersuchung notwendige Begriffsbildungen bzw. Klassifikationen angeführt werden. Für einen Überblick über Ansätze in der (psychologischen) Streßforschung sei auf die schon erwähnten Sammelwerke von *Laux* (1983) bzw. *Nitsch* (1981) verwiesen.

Ein potentiell schädlicher, den Streß-Prozeß auslösender Reiz aus der Außenwelt – der psychischer oder sozialer Art

sein kann – wird mit dem Begriff „Stressor“ bezeichnet. Ob und wie stark ein Reiz als Stressor wirkt, hängt wesentlich davon ab, wie ihn die Person wahrnimmt, bewertet und verarbeitet. Solche Reize – genauer: ihre Wahrnehmung durch das Individuum – werden, vor allem in der Arbeitspsychologie, als „Belastungen“ bezeichnet.

Davon abgesetzt, aber sprachlich leider nicht besonders trennscharf gewählt, bezeichnet der Begriff „Beanspruchung“ Reaktionen des Individuums auf Umwelt- bzw. Lebensereignisse.

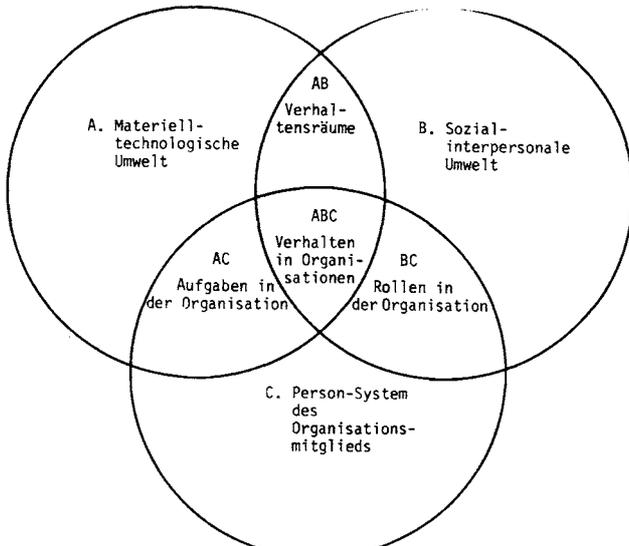
„Coping“ ist die Art und Weise, wie Menschen Streß bewältigen. In der Literatur werden verschiedene Bewältigungsformen diskutiert (vgl. etwa Haan, 1977): Bewältigung im Sinne einer rationalen Strategie würde bedeuten, daß auftretende Probleme mit Vorgesetzten oder Kollegen besprochen werden und aktiv Abhilfe versucht wird. Davon läßt sich eine andere Strategie unterscheiden: die Abwehr. Konflikte bzw. Streßsituationen werden gar nicht als solche wahrgenommen, sondern uminterpretiert oder verdrängt.

Der Organisationspsychologe McGrath (1981) hat ein allgemeines Rahmenkonzept der Einflußfaktoren auf das Verhalten in Organisationen entwickelt, aus dem er sechs potentielle Quellen von Streß ableitet.

Organisationales Verhalten läßt sich auffassen als bedingt durch drei Klassen von Einflußfaktoren (vgl. die Abbildung):

- die materiell-technologische Umwelt, in der das Verhalten stattfindet (A), also das Gebäude, die Büros bzw. Produktionshallen mit ihren jeweiligen Einrichtungen bzw. ihrem jeweiligen technischen Stand etc.,
- die sozial-interpersonale Umwelt, in der das Verhalten auftritt (B), also die Kollegen, Vorgesetzten, Unterstellten, Kunden etc.,
- das Personen-System, dessen Verhalten in der Organisation untersucht wird (C), also die Person mit ihren Fähigkeiten, ihren Werten, Einstellungen, Ängsten, Erwartungen etc.

Abbildung: Verhalten in Organisationen nach McGrath (aus McGrath 1981, S. 460)



- Die Überschneidung von materieller und sozialer Umwelt wird als *Verhaltensraum* bezeichnet: die – physikalische und soziale – Situation, in der ein Organisationsmitglied seine Aufgaben zu erfüllen hat.
- Diese *Aufgaben* lassen sich als Schnittmenge von Person-System und materiell-technologischer Umwelt,
- *Rollen* als Durchschnitt von Person-System und sozialer Umwelt darstellen. Dabei stellt vieles, was unter Rolle eingestuft ist, die Ausführung von Aufgaben dar. Vieles, was unter Aufgabenausführung fällt, läßt sich gleichzeitig als Rollenverhalten auffassen.

Die Überschneidung aller drei Systeme bedeutet schließlich, daß *konkretes Verhalten* in einer Organisation sich somit als Interaktion von Aufgabe, Rolle und Verhaltensraum vollzieht.

McGrath unterscheidet danach sechs mögliche Streßquellen:

- 1) die Aufgabe,
- 2) die Rolle,
- 3) die Rahmenbedingungen,
- 4) die physikalische Arbeitsumgebung,
- 5) die soziale Situation und
- 6) Persönlichkeitsmerkmale des Individuums.

Diese sechs Streßquellen werden das Raster bei der Darstellung der Befragungsergebnisse bilden.

3. Durchführung der Untersuchung

Nach der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz konnte die Untersuchung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in der JVA durchgeführt werden.

Als Methoden wurden sowohl mündliche als auch schriftliche Befragungen eingesetzt. Die Interviews wurden auf freiwilliger Basis unter Wahrung der Anonymität in Einzelgesprächen durchgeführt. Sie dauerten durchschnittlich eine Stunde. Davon nahm das qualitative Interview in etwa 45 Minuten in Anspruch. Im Anschluß daran füllten die Frauen den Fragebogen in Anwesenheit des Untersuchers aus. Zu Beginn eines jeden Interviews wurden die Betreffenden über Ausgangsfragestellung und Zielsetzung der Untersuchung informiert.

Die Anonymität der Untersuchung wäre in den Augen der Befragten nicht mehr gesichert gewesen, wenn mehr als die nachfolgend angegebenen Merkmale der Person erfaßt worden wären. Wir verzichteten daher auf weitergehende soziodemographische Informationen.

4. Ausgewählte Ergebnisse

4.1. Die berufliche Situation der Befragten

Von den 20 untersuchten Frauen arbeiten 8 im Jugendvollzug, 12 im Erwachsenenvollzug; im Angestelltenverhältnis stehen 8 Frauen, 12 sind verbeamtet. Die Beschäftigungsdauer in der Anstalt streut zwischen 2 und 25 Jahren. Die Altersspanne liegt zwischen 24 und 57 Jahren. Von den Befragten sind 5 ledig, 8 verheiratet mit Kind, 2 verheiratet ohne Kind, 4 geschieden mit Kind, eine geschieden ohne

Kind. Zwei gaben als Schulausbildung Realschule an, der Rest Hauptschule.

4.1.1. Ausbildung der Bediensteten

Die Ausbildung der Befragten ist, wie der gesamte Strafvollzug überhaupt, Ländersache. Jedes Bundesland hat seine eigenen Ausbildungsordnungen. Darüber hinaus unterscheidet sich die Ausbildung der Beamten grundsätzlich von der der Angestellten. Auf die Ausbildung der Beamten für den eigenen Vollzugsdienst sei hier nicht näher eingegangen.

Was aber die Ausbildung der Angestellten zum Zeitpunkt der Untersuchung anbelangt, so kann man nicht von einer Ausbildung im eigentlichen Sinne sprechen: Eine angestellte Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes erhält in der untersuchten Anstalt eine Einführung von 14 Tagen. Wenn diese Frauen dann anfangs auch „nur“ im Laufdienst eingesetzt werden, so wird diese kurze Einführungszeit von der Mehrzahl der Befragten – gleichgültig ob es sich um Angestellte oder Beamtinnen handelt – als dürrig empfunden. Der offenkundige Informationsmangel muß zwangsläufig zu einer (qualitativen) Überforderung führen. Wenn man bedenkt, daß es sich bei dem befragten Personenkreis um die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit den häufigsten und intensivsten Kontakten und der größten sozialen und psychologischen Nähe zu den Gefangenen handelt, erscheint es sowohl im Hinblick auf das Personal als auch auf die Insassen nicht nur ratsam, sondern zwingend notwendig, die Ausbildung dieser Angestellten neu zu überdenken.

4.1.2. Motivation der Berufswahl

In einer empirischen Untersuchung zum „Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug“ hat *Däumling* bereits 1969 für den Männervollzug festgestellt:

„Der Beruf des Aufsichtsbeamten ist ein typischer Zweiterberuf“. (S. 31)

Die Arbeit im Vollzugsdienst steht also im allgemeinen nicht am Anfang der Berufslaufbahn. Zu den gleichen Ergebnissen kamen auch *Calliess* (1970) und *Siebert* (1974).

Auch für die Mehrzahl der hier befragten Frauen ist dies zutreffend. So wurden beispielsweise als erlernte Berufe genannt: Zahnarzthelferin, Verkäuferin, Großhandels- und Industriekaufmann, Hauswirtschaftsgehilfin, Mechanikerin.

Däumling gibt weiter an, im Vordergrund der Motivation stehe das Bedürfnis nach Sicherheit, und die primären Gründe der Berufswahl können nicht als humanitär oder pädagogisch bezeichnet werden.

Solchen extrinsischen Arbeitsmotiven stehen jedoch – zumindest bei den befragten Frauen – intrinsische Motive gleichrangig gegenüber. Als entscheidendes Motiv für die Berufswahl taucht immer wieder auf „etwas Soziales“, „mit Menschen arbeiten zu wollen“.

Natürlich gibt es auch Frauen, bei denen ausschließlich oder zumindest in erster Linie finanzielle Erwägungen ausschlaggebend für das Arbeiten in einer JVA waren. Dazu gehören vor allem Frauen, die nach einer Scheidung gezwungen

waren, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder selbst zu verdienen.

4.1.3. Unterschied zwischen Jugendvollzug und Erwachsenenvollzug aus der Sicht der Befragten

Die Hälfte der Stichprobe wurde bislang sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenvollzug eingesetzt. Einhellig wird von den betreffenden Frauen die Auffassung vertreten, die Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen sei schwieriger als mit erwachsenen Strafgefangenen. Das hinge wohl auch damit zusammen, daß das Jugendalter doch eine recht problematische Zeit sei. Die Arbeit mit Jugendlichen erfordere ein größeres Engagement, sei gleichzeitig aber auch reizvoller. Die Vollzugsarbeit mit Jugendlichen sei nervlich schon anspruchsvoll, erfordere sehr viel Geduld und Bereitschaft zu Kommunikation. Die jungen Menschen seien doch aufbrausender, lebhafter und hektischer. Im Vergleich hierzu seien Erwachsene doch eher schwerfällig, ernster und gelassener.

4.1.4. Rollenverständnis

Die einzelnen Tätigkeiten sind zu verschieden, als daß sie sich zu einer einzigen Rolle zusammenfassen ließen. Vielmehr handelt es sich um eine Vielzahl von Rollen, die entsprechend den persönlichen Fähigkeiten und der gegebenen Situation variieren. Die bedeutsamste Fähigkeit liegt wohl darin, in der Lage zu sein, flexibel zu handeln.

Die befragten Frauen sehen sich mehrheitlich in erster Linie als Bezugs- und Vertrauensperson. Sie sind Ansprechpartner. Die Rollenselbstdefinition als Mutter taucht mit einer einzigen Ausnahme lediglich bei Bediensteten des Jugendvollzugs auf und innerhalb dieser Teilstichprobe wiederum in Abhängigkeit vom Lebensalter, nicht jedoch vom Familienstand. Frauen, die selbst Kinder im Alter der von ihnen betreuten Jugendlichen haben oder Kinder in diesem Alter haben könnten, fühlen sich in einer Mutterrolle. Frauen, die dem Werkdienst unterstellt sind, sehen sich als Vorarbeiterin und Vorgesetzte. Die Befragten betrachten sich – über die gesamte Stichprobe verstreut – als Vorbilder und als Respektspersonen.

4.2. Belastungsbereiche

4.2.1. Aufgabe

Aufgaben können selbst eine Streßquelle darstellen. In dieser Untersuchung trifft dies zweifellos für die Zellenkontrollen zu. Rechtliche Grundlage hierfür bildet § 84 StVollzG, wonach der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume durchsucht werden dürfen. Diese Durchsuchungen zählen zu den Aufgaben des Abteilungsdienstes und wurden am häufigsten als äußerst unangenehm empfunden. Persönliche Einstellungen geraten dabei in Konflikt mit dem Streben der Anstalt nach Sicherheit und Ordnung.

Als weitere unangenehme Aufgaben wurden genannt:

- Leibesvisitationen,
- Erstellen eines Personalbeurteilungsbogens über eine Beamtinnenanwärterin und
- reiner Bewachungsdienst.

Sehr häufig berichteten die Befragten über Arbeit unter Zeitdruck, einem speziellen Aspekt aufgabengebundener

quantitativer Überforderung. Arbeit unter Zeitdruck durch vorgegebene Termine belastet hauptsächlich Angehörige des Werkdienstes. Eine zusätzliche quantitative Überforderung kann im Aufgabenumfang liegen, nämlich dann, wenn mehrere Aufgaben zeitlich so gestellt sind, daß nicht alle gleichzeitig oder nicht schnell oder nicht lange genug ausgeführt werden können, so daß der gesamte Aufgabenumfang nicht zu bewältigen ist. Beispielsweise gaben zahlreiche Frauen an, mehrere Arbeiten gleichzeitig erledigen zu müssen. Auch die Anzahl der zu betreuenden Gefangenen wird von einigen als „schon viel“ angesehen. Ein Teil der Befragten wünscht sich mehr Zeit für Gespräche mit Gefangenen.

Als weiteres belastendes Moment kommt hinzu, daß die Frauen bei ihrer Arbeit häufig gestört und unterbrochen werden, hauptsächlich durch das Telefon und durch Gefangene selbst, die ständig mit Problemen kämen.

4.2.2. Rolle

Die Berufsrolle der Befragten ist zunächst eine Funktion der Aufgaben und Ziele einer JVA. Der vielfach diskutierte Zielkonflikt zwischen Strafrechtswzwecken – nämlich dem Behandlungs- oder Resozialisierungsgedanken und dem der Sicherheit und Ordnung – ist durch § 2 StVollzG nicht völlig ausgeräumt. Die Konkurrenz dieser beiden Absichten führt unausweichlich zu Rollenkonflikten, da sich aus den Zielen gegensätzliche Rollenerwartungen an das Personal ergeben (vgl. *Hohmeier*, 1969, 1973). So sind die Erwartungen und Anforderungen der Anstalt einerseits gerichtet auf Betreuung und Behandlung der Gefangenen und andererseits auf Sicherheit und Ordnung.

Rollenkonflikte ergeben sich aber auch aus entgegengesetzten Erwartungen von Gefangenen und Anstaltsleitung an die Befragten. Darüber hinaus kann es zwischen persönlichen Vorstellungen und Einstellungen und den Erwartungen seitens der Anstalt zu Dissonanzen kommen, beispielsweise, wenn es um den Kontakt zu Gefangenen nach der Haftentlassung geht.

Ein weiterer besonders hervorstechender Konflikt ist der zwischen der Rolle der berufstätigen Frau und der Rolle der Ehefrau, Hausfrau und/oder Mutter, wobei Frauen mit Kleinkindern die durch diesen Konflikt bedingten Belastungen am stärksten empfinden, teilweise verbunden mit Schuldgefühlen den Kindern gegenüber.

Rollenüberforderung liegt dann vor, wenn die Rollenanforderungen die (wahrgenommene) Leistungsfähigkeit der betreffenden Person übersteigen. Insgesamt drei Viertel aller befragten Frauen fühlt sich ab und zu sehr stark überfordert. Die Interviews machen deutlich, daß die Überforderung sowohl qualitativer als auch quantitativer Art ist.

4.2.3 Rahmenbedingungen

Da es sich bei einer JVA um eine Organisation handelt, die rund um die Uhr besetzt sein muß, ist zumindest ein Teil des Vollzugspersonals natürlich auch verpflichtet, in der Nacht und/oder am Wochenende Dienst zu tun. Während der Untersuchung hat sich der Wochenenddienst, der von einem Großteil der Befragten regelmäßig alle 14 Tage geleistet werden muß, als ein Hauptbelastungsfaktor herauskristallisiert, der sich vor allem auf Frauen mit Kindern sehr

negativ auswirkt. Der Dienst am Wochenende ist ein Dienst auf der Abteilung. Alle 14 Tage am Wochenende Dienst zu haben, das heißt: 14 Tage an einem Stück durcharbeiten. Dieses „14-Tage-Rennen“ wird von der überwiegenden Mehrheit als sehr anstrengend und belastend empfunden.

Unmut macht sich unter den Betroffenen über die Dienst-einteilung breit, wenn sie feststellen, an den Wochenenden seien immer die gleichen Kolleginnen da, die einen kommen ständig dran und die anderen überhaupt nicht.

Auch wenn sich die Frauen bei Diensteintritt verpflichtet haben, alle 14 Tage den Dienst zu machen, drängt sich die Frage auf, inwieweit die Leistungsfähigkeit einer Person dadurch dauerhaft beeinträchtigt wird.

Im Zusammenhang mit dem Wochenenddienst finden es zwei Bedienstete auch deprimierend, daß an Wochenenden oder auch an Feiertagen niemand vom Sozialdienst anwesend sei.

Sämtliche Befragten stimmten darin überein, daß sie ihre Arbeit – innerhalb der vorgegebenen Zeiten des Dienstplans – schon selbst einteilen könnten. Bedienstete des Werkdienstes gaben an, mehr oder minder „freie Hand“ zu haben, was den Arbeitsablauf betraf; so teile man auch den Gefangenen Arbeit entsprechend zu. Wenig Einfluß und Entscheidungsmöglichkeiten biete sich bei reinen Vollzugsangelegenheiten. So werde man zu Ausgangs- und Urlaubsanträgen der Gefangenen in Form schriftlicher Beurteilungsbögen nur angehört. Disziplinarmaßnahmen kann der befragte Personenkreis selbst nicht anordnen. Was nun diesen Aspekt betrifft, so wünschen sich die Betroffenen mehrheitlich größere Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten. Diese Ergebnisse decken sich mit Untersuchungen im Männerstrafvollzug von *Hohmeier* (1973), *Calliess* (1970) und *Siebert* (1974).

Die Sanktionen auf Grund einer Meldung würden zu spät verhängt, der bürokratische Weg dauere zu lange, die entsprechende Maßnahme habe dann gar keinen Effekt mehr, weil die Gefangene sich gar nicht mehr an das Vergehen erinnern könne.

Aber nicht nur im Hinblick auf Sanktionsmaßnahmen gegenüber Gefangenen wird die geringe Entscheidungskompetenz als Einschränkung und Belastung empfunden. Mehrheitlich klagt der befragte Personenkreis darüber, daß – bedingt durch hierarchische Strukturen der Organisation – kaum Partizipationsmöglichkeiten gegeben seien. Entscheidungen würden allein „von oben“, „vom Schreibtisch“ getroffen, obwohl man ja doch im Laufe der Berufsjahre so seine eigenen Vorstellungen entwickelt habe.

Mehr als die Hälfte der befragten Frauen fühlt sich auch durch Gesetzesvorschriften und hausinterne Anweisungen im beruflichen Alltag eingeengt, mitunter auch kontrolliert.

4.2.4. Physikalische Arbeitsumgebung

Bei der physikalischen Arbeitsumgebung darf das Anstaltsgebäude als solches nicht außer acht gelassen werden. So wird die Baulichkeit von den Befragten als sehr trist bezeichnet. Charakteristisch sind ein dickes Mauerwerk,

Gitter, zahlreiche abgesperrte Türen. Mehrheitlich geben die Befragten an, doch unter Lärm und Hektik arbeiten zu müssen, unabhängig davon, ob sie auf der Abteilung oder in einem Betrieb Dienst tun.

Gegen Ende der Untersuchung kristallisierte sich ein weiterer – dem Anschein nach nicht unwesentlicher – physikalischer Stressor heraus, nämlich Zugluft.

4.2.5. Soziale Konflikte

4.2.5.1. Gefangene

Die Rolle der Vertrauens- und Bezugsperson gegenüber den Gefangenen wird von den Befragten als besonders anstrengend empfunden.

Für die Vollzugsgestaltung charakteristisch ist das Engagement der Befragten, dessen Ausmaß natürlich interindividuell unterschiedlich ist. Die befragten Frauen bezeichnen ohne Ausnahme ihr Verhältnis zu den Gefangenen im großen und ganzen als gut. Man käme gut mit ihnen zurecht; Schwierigkeiten und Probleme träten selten auf. Natürlich gäbe es mitunter schon manchmal Ärger, aber man versuche doch, auf die Gefangenen einzugehen, eine Beziehung zu ihnen aufzubauen und kritische Punkte offen anzusprechen. Differenzen mit Gefangenen gehörten zum Vollzugsalltag. Zu den genannten Schwierigkeiten zählten u.a. häufige Streitigkeiten unter den Gefangenen, die es zu schlichten gälte.

Ein weiterer mehrmals auftauchender Punkt war die Tatsache, daß Gefangene Kolleginnen oftmals gegeneinander ausspielten.

Ärger steigt in einigen Bediensteten hoch, wenn Gefangene unverschämt werden und sie nicht mit gleichen Mitteln zurückzahlen können. Durch verbale Grobheiten und Beschimpfungen ließen Gefangene ihre Wut am Personal aus. Gerade der Aufsichtsdienst sei Blitzableiter für die Gefangenen.

4.2.5.2. Kollegen

Das Anstaltsklima in der Jugendabteilung wird von den Betroffenen mit einer Ausnahme als gut bezeichnet. Auftretende Meinungsverschiedenheiten würden besprochen. Aufgrund der im Gegensatz zu der Erwachsenenabteilung kleineren Gemeinschaft und geringeren Fluktuation sei das Betriebsklima doch schöner und offener und es böte sich mehr Zeit für ein Gespräch miteinander. Die Frage nach Rivalität wurde nur von verbeamteten Bediensteten bejaht.

In der Erwachsenenabteilung hingegen sei die Atmosphäre geprägt durch Angst und Mißtrauen vor und gegenüber jedem, gegenüber Kollegen und Vorgesetzten. Im Hause tobe ein furchtbarer Konkurrenzkampf, hauptsächlich unter den Beamten. Beziehungen zu Kollegen werden Mehrheitlich als stärkerer Belastungsfaktor empfunden als die zu Gefangenen. Als großer Nachteil wird die Tatsache aufgefaßt, daß Bedienstete der Jugend- und der Erwachsenenabteilung praktisch nie zusammenkommen.

4.2.5.3. Vorgesetzte

Mehrheitlich wird von den befragten Frauen eingeräumt, daß Meinungsverschiedenheiten mit Vorgesetzten auftreten

und besprochen werden. Größtenteils setze aber dabei der Vorgesetzte seinen Standpunkt durch. Es sei auch keine Seltenheit, daß Kolleginnen quasi von jetzt auf nachher ohne Angabe von Gründen an einen anderen Arbeitsplatz versetzt würden.

Die Mehrheit der Frauen hat den Eindruck, ihre Arbeit werde von Vorgesetzten – wenn überhaupt – nur in beschränktem Maße anerkannt. Häufig wurde die Auffassung vertreten, die Leitung wisse nicht, was an der Basis geleistet werden müsse. Lob von Seiten der Vorgesetzten erhielten die Bediensteten mit einer Ausnahme selten oder nie.

4.2.5.4. Einschätzung der eigenen Tätigkeit

Die Befragten beschreiben ihre Tätigkeit als ausfüllend und interessant, eher anstrengend, hektisch, aufreibend und belastend, aber nicht unbedingt überfordernd, keineswegs allerdings unterfordernd. Es ist eine Arbeit, die zwar weniger fruchtbar, dennoch vom Großteil als sinnvoll angesehen wird, eine Arbeit, die kaum Ansehen genießt und wenig Anerkennung findet, was sich auch darin ausdrückt, daß sich die Mehrzahl der befragten Frauen unterbezahlt fühlt.

Mit ihrer Tätigkeit ist nach Meinung der Bediensteten ein hohes Maß an Verantwortung verbunden.

Mehrheitlich wird von den befragten Frauen die Auffassung vertreten, ihre Arbeit sei in der Öffentlichkeit nicht anerkannt, diese habe keine Ahnung, wie es in einer JVA zugehe, das Thema „Gefängnis“ werde tabuisiert, weil es zu un bequem sei. Aber nicht nur in der Öffentlichkeit werde vermieden, über die Arbeit zu sprechen, sondern auch daheim in der Familie. Diese habe sich trotz anfänglicher Schwierigkeiten zwischenzeitlich jedoch mit der Tätigkeit abgefunden und akzeptiere sie.

4.3. Streß-Reaktionen

4.3.1. Physische Reaktionen

Mehr als die Hälfte der Befragten leidet unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsschwäche. Mit Ausnahme von zwei Frauen klagen alle über Schmerzen in den Beinen. Auffallend ist, daß drei Viertel der Bediensteten auf Belastungen mit verstärktem Appetit reagieren.

4.3.2. Psychische Reaktionen

Häufig empfinden die befragten Bediensteten ihren Arbeitstag als anstrengend. Auf die Frage, wie sie sich danach fühlen, fallen Worte wie

abgekämpft
lustlos
ausgelaugt
angespannt
kaputt
fix und fertig
leer und erschöpft

aber auch

befriedigt.

„... was man manchmal zu verdauen hat, da gehst du dann abends echt raus und sagst: jetzt bin ich echt fix und fertig, jetzt braucht nichts mehr passieren, weil sonst

bist du echt selber an dem Punkt, wo du sagst, also jetzt ist die Grenze, wo ich nicht mehr belastbar bin.“

oder:

„Dann gehe ich erst mal heim und dann setze ich mich hin und dann heule ich wie so ein Schloßhund.“

Bis auf wenige Ausnahmen kommen auch Gefühle der Niedergeschlagenheit hoch, denn die Auseinandersetzung mit den Schicksalen könne schon recht deprimierend wirken. Bei einem – wenn auch geringerem – Teil wird eine gewisse Hilflosigkeit und Resignation deutlich. Bei diesen Reaktionen läßt sich durchaus ein Bezug zum Modell der „gelernten Hilflosigkeit“ von *Seligmann* (1975) herstellen, wonach das ständige Erleben geringer Streßkontrolle besonders schädigend wirken kann. *Frese* und *Greif* (1978) definieren „Streßkontrolle“ als

„... in dem Maße gegeben, in dem eine Person oder ein Kollektiv von Personen über Möglichkeiten verfügt, relevante Bedingungen und Tätigkeiten entsprechend eigenen Zielen, Bedürfnissen und Interessen zu beeinflussen.“ (S.)

Auswirkungen geringer Streßkontrolle können nach *Seligmann* motivationaler, emotionaler und kognitiver Art sein, wie beispielsweise verringerte Motivation, depressive Gedanken, Unlust, Gefühle der Ohnmacht etwa höheren Instanzen gegenüber.

Wie bereits an anderen Stellen deutlich wurde, verfügt der untersuchte Personenkreis über ein geringes Maß an Kontrollmöglichkeiten. Nach der wiederholten Erfahrung, daß eigene Aktivitäten nicht zur gewünschten Kontrolle maßgeblicher Stressoren führen, stellt sich Resignation ein:

„Man findet sich mit der Zeit ab, weil das hier keinen Sinn hat.“

Immer wieder wurde auch berichtet, man könne einfach nicht abschalten, nicht einmal im Urlaub. Ständig müsse man an die Anstalt und an die Gefangenen denken. Ein *circulus vitiosus* entsteht, wenn die ständige gedankliche Fixierung selbst wiederum als Belastung empfunden wird.

4.4. Coping – Bewältigung

Ausruhen ist es, was ein Großteil der Frauen als Ausgleich angibt. Erledigung der Hausarbeit und Versorgung der Familie können nur vor dem Hintergrund von Familienstand und Kinderzahl betrachtet werden. Nicht in allen Fällen sind Hausarbeit und Familie als Ausgleich anzusehen. Die Frauen können sich – aufgrund geschlechtsspezifischer Sozialisation – festgefügt Rollenschemata nur schwerlich entziehen.

Eine weitere Bewältigungsmöglichkeit ist der Dialog mit sich selbst, besonders beim Auftreten kognitiver Dissonanz (*Festinger*, 1957). Kognitive Dissonanz besteht dann, wenn zwei oder mehr kognitive Elemente – Wissen, Meinungen oder Einstellungen über beliebige Gegenstände, über sich selbst oder andere Personen – in einer dissonanten Beziehung stehen.

Angesichts der Bedeutung, die soziale Netze für die effektive Streßbewältigung haben (vgl. *Udris*, 1982), stellt sich

jetzt die Frage, inwieweit es den Frauen möglich ist, mit anderen über Dinge zu sprechen, die sie beschäftigen und belasten. Mehrheitlich wird mit Familienangehörigen kaum über die Arbeit gesprochen. Als wertvoll wird es aber angesehen, unter den Kollegen ein oder zwei Freunde zu haben, zu denen man Vertrauen hat, mit welchen man sich austauschen und von ihnen Unterstützung erfahren kann.

Nicht jede der befragten Frauen ist aber in der günstigen Lage, in der Anstalt einen Gesprächspartner zu haben. Vielmehr sieht sich die Mehrheit eher gezwungen, alleine damit fertig zu werden und zurecht zu kommen. Man sei wirklich von allen Seiten verlassen und allein.

Mehrheitlich wünschen sich die Frauen mehr Unterstützung hauptsächlich von Seiten der Vorgesetzten.

Vielfach wurde auch ein Gesprächskreis unter Kollegen befürwortet, damit man seine Spannungen auch einmal abbauen und Probleme untereinander zur Sprache bringen könne.

Zum Großteil fühlen sich die Frauen nach einer Ausgleichsbetätigung doch wohler. Die meisten sind sich jedoch nicht sicher, ob sie die Belastungen auf Dauer ausgleichen können.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchungsergebnisse spiegeln zumindest einen Teil der Komplexität der Arbeit im Frauenstrafvollzug wider. Dabei können die Belastungen, denen die befragten Bedienstetengruppen ausgesetzt sind, zahlreich und vielfältig sein.

Als wesentliche Streßquellen haben sich – neben den Gefangenen selbst – gezeigt

- der 14tägige Wochenenddienst,
- Rollenkonflikte und
- Beziehungen zu Kollegen.

Außer gewissen routinemäßigen Aufgaben läßt sich von einem typischen Tagesablauf nicht sprechen, was gleichzeitig bedeutet, daß die Tätigkeit Flexibilität im Handeln erfordert, eine Tätigkeit, die gekennzeichnet ist durch ein beträchtliches Maß an Verantwortung bei gleichzeitiger geringer Entscheidungskompetenz und wenig Anerkennung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstalt.

Bei den physischen Streß-Reaktionen hervorzuheben sind die Schmerzen in den Beinen, Kopfschmerzen, Schlaf- und Kreislaufstörungen, bei den psychischen die Niedergeschlagenheit bei drei Viertel aller Befragten und die ständige gedankliche Fixierung.

Die individuellen Coping-Stile sind recht heterogen; durch das soziale Umfeld und die Organisation selbst sind kaum Bewältigungshilfen gegeben. Mehrheitlich wünscht sich der befragte Personenkreis mehr Unterstützung seitens der Vorgesetzten und größere Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Insgesamt erscheint eine bessere Betreuung des Personals notwendig. Diese muß bereits ansetzen an einer quali-

fizierteren Einarbeitung für Angestellte und zufriedenstellenderen Dienstzeiten, die jedoch nicht ohne Mitwirkung der Betroffenen erarbeitet werden sollten.

Bei der besseren Betreuung des Personals ist auch der Psychologe in die Verantwortung gerufen (vgl. auch *Wagner*, 1972). Damit er dieser aber auch gerecht werden kann, bedarf es notwendigerweise der Schaffung neuer Planstellen, dies um so mehr bei einem Personalschlüssel von 1:200 (1 Psychologe auf 200 Gefangene).

Darüber hinaus kann mehr Öffentlichkeitsarbeit zu einer realitätsgerechteren Meinungsbildung in breiteren Bevölkerungsschichten beitragen.

Literatur

- Calliess, R.-P.*: Strafvollzug. Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs. Stuttgart: Enke, 1970.
- Däumling, A.-M.*: Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. Stuttgart: Poeschel, 1970.
- Farber, B.* (ed.): Stress and Burnout in the Human Service Professions. Oxford: Pergamon Press, 1983.
- Festinger, L.*: A Theory of Cognitive Dissonance. Stanford, Calif.: Stanford University Press, 1957.
- Frese, M.* (Hg.): Streß im Büro. Bern: Huber, 1981.
- Frese, M.; Greif, S. u. Semmer, N.* (Hg.): Industrielle Psychopathologie. Bern: Huber, 1978.
- Haan, N.*: Coping and Defending. New York: Academic Press, 1977.
- Hohmeier, J.*: Die Strafanstalt und das Aufsichtspersonal. Dilemma einer Berufsrolle. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1969, 52, Heft 5, 218-224.
- Hohmeier, J.*: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug. Stuttgart: Enke, 1973.
- Kalimo, R.*: Stress in work. Conceptual analysis and a study in prison personnel. Scandinavian Journal of Work, Environment and Health; Suppl., Vol. 6, 3. Helsinki: Inst. of Occupational Health and Univ. of Helsinki, 1980.
- Laux, L.*: Psychologische Streßkonzeptionen. In: *Thomae, H.* (Hg.): Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich C, Serie IV: Theorien und Formen der Motivation. Göttingen: Hogrefe, 1983, 453-535.
- McGrath, J.E.*: Streß und Verhalten in Organisationen. In: *Nitsch, J.* (Hg.): Stress. Theorien, Untersuchungen, Maßnahmen. Bern: Huber, 1981, 441-499.
- Nitsch, J.* (Hg.): Stress. Theorien, Untersuchungen, Maßnahmen. Bern: Huber, 1981.
- Seligman, M.E.P.*: Erlernte Hilflosigkeit. München: Urban & Schwarzenberg, 1979.
- Siebert, W.*: Der Werkbeamte im deutschen Strafvollzug. Unveröff. Diss. Freiburg, 1974.
- Udris, I.*: Soziale Unterstützung: Hilfe gegen Streß? Psychosozial, 1982, 5, 78-91.
- Wagner, G.*: Psychologie im Strafvollzug. Analysen und Reformvorschläge. München: Goldmann, 1972.

Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert

– Symposium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Albert Krebs –

Malte Klemusch

Anlässlich des 90. Geburtstags von *Professor Dr. Albert Krebs* fand am 9. und 10. Oktober 1987 ein Symposium mit dem Thema „Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert“ im Wilhelm-Polligkeit-Institut des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) in Frankfurt statt. 54 Teilnehmer diskutierten zwei Tage lang über die Entwicklung des Strafvollzugs in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit bis hin zu Zukunftsaspekten der Kriminalpolitik und des Sanktionssystems.

Das Symposium fand zu Ehren eines Mannes statt, der sich Zeit seines Lebens stets für einen humanen Strafvollzug eingesetzt und dabei das Spannungsverhältnis von Strafrechtspflege und Sozialpädagogik aus der Sicht des Pädagogen aufzugreifen und zu lösen gesucht hat. Von den zwanziger Jahren bis in die Gegenwart hatte *Albert Krebs* entscheidenden Anteil an der Entwicklung eines humanen und bildend konstruktiven Sanktionssystems.

Albert Krebs promovierte nach dem Studium der Geschichte, Philosophie, Psychologie, Soziologie und Sozialpädagogik 1921 zum Dr. phil. und war von 1923-1933 im Strafvollzug des Landes Thüringen tätig – seit 1928 als Direktor der Strafanstalt Untermaßfeld. Nach seiner Entlassung durch die Nationalsozialisten war er bis 1945 Sozialarbeiter und Bibliothekar an der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt, von 1945 bis 1965 Direktor des Gefängniswesens in Hessen und Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Justiz. Parallel dazu war er seit 1950 Lehrbeauftragter für Gefängniskunde und Kriminologie an der Universität Marburg.

In seinem Grußwort betonte der scheidende Vorstandsvorsitzende des DPWV und Moderator des Symposions, *Professor Dr. Erwin Krämer*, daß der Jubilar auch in den langen Jahren als Vorstandsmitglied und Mitglied des Grundsatzausschusses im DPWV stets mit dem Denken auch das Handeln und damit Mut zur Verantwortung gefordert hat. In den langen Jahren seiner beruflichen Tätigkeit sei, gleich ob bei Strafgefangenen oder Mitarbeitern, die Würde des Menschen für ihn niemals nur Leerformel, sondern stets innere Verpflichtung gewesen.

Als Grundlage des Symposions und zur Diskussionseinführung dienten drei Referate von:

- *Professor Dr. Heinz Müller-Dietz*: „Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich“
- *Professor Dr. Alexander Böhm*: „Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart“
- *Professor Dr. Max Busch*: „Zukunftsaspekte der Kriminalpolitik und des Sanktionssystems“

Professor Dr. Heinz Müller-Dietz beklagte in seinen Ausführungen über den Strafvollzug in der Weimarer Republik und im Dritten Reich den Stand der Quellenauswertung, der eine genaue Beschreibung des damaligen Strafvollzugs momentan nicht erlaube. Dies gelte in verstärktem Maße für die Zeit des „Dritten Reiches, in der offener und freier Diskussion über Gestalt und Gestaltung des Strafvollzugs kein Raum gegeben wurde; Kritik wurde in die Illegalität abgedrängt“, während die Weimarer Republik „eine Auseinandersetzung mit den Reformbestrebungen hinsichtlich rechtlicher Regelung wie praktischer Ausgestaltung des Strafvollzugs ermöglichte“. Nach Müller-Dietz fußt eine Beschreibung des Strafvollzugs der Weimarer Zeit nach heutigem Wissensstand auf vier Grundsäulen:

- Die rechtliche Ebene beschreiben die Ausführungsvorschriften der Strafvollzugsordnungen der Länder, die Reichsratsgrundsätze von 1923, der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 und die Bemühungen um dessen Verabschiedung bis zum vorläufigen Referentenentwurf von 1931/32.
- Die in Vollzugskreisen anzutreffende Aufgeschlossenheit und Reformbereitschaft wird durch eine umfangreiche Literatur belegt, an der sich Wissenschaftler verschiedener Sparten, Vollzugspraktiker und Rechtspolitiker beteiligen. Foren dieses Meinungsaustauschs waren wiederum wissenschaftliche oder der Praxis verpflichtete Vereinigungen.
- Erfahrungsberichte und literarische Zeugnisse Gefangener geben den Vollzugsalltag aus subjektiver Sicht wieder.
- Im Bereich der vollzugsgeschichtlichen Forschung existieren nur wenige Arbeiten, die sich überdies zumeist auch noch mit Einzelthemen befassen. In der Regel wurde der Strafvollzug der Weimarer Zeit im Rahmen von geschichtlichen Längsschnittstudien untersucht.

Als herausragende Zielsetzung des Strafvollzugs der zwanziger Jahre nannte Müller-Dietz den Erlaß eines Reichsstrafvollzugsgesetzes, die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Strafvollzugs und die Verwirklichung des Erziehungsstrafvollzugs, der in Form des Stufenstrafvollzugs schon zu seiner Zeit zu durchaus konträren Meinungen vom „Mittel zur inneranstaltlichen Disziplin“ bis hin zur „Anerkennung des Progressivsystems“ Anlaß gab.

Ist man über Strafjustiz, Organisation und Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sowie über Herrschafts- und Rechtssystem und seine Verwaltungspraxis noch relativ gut informiert, so läge es mit der Dokumentation des Strafvollzugs im Dritten Reich im argen, so Müller-Dietz weiter. „In aller Regel wird er – soweit er überhaupt erwähnt wird – im Zuge geschichtlicher Betrachtung mehr oder minder kurz abgehandelt.“ Wenn, dann stünde bei solchen Betrachtungen das im Vordergrund, „was man unter rechtsstaatlichen Verhältnissen als Rechtsgrundlage des Strafvollzugs bezeichnen würde“, nämlich inhaltliche Wiedergaben und Bewertungen der Vollzugsverordnung von 1934 und der Strafvollzugsordnung von 1940. Gründe, sich nicht oder kaum mit der Materie zu befassen, liegen neben Hemmungen im sozial-psychologischen Bereich nach Müller-Dietz vor allem in der „starken Verklammerung des Strafvollzugs mit dem übrigen System der damaligen Macht-

ausübung, sowie ... erheblichen Schwierigkeiten des Zugangs zu manchen Quellen und Dokumenten jenes Strafvollzugs“.

Der durch das NS-Regime geprägte Doppelstaat – hier der Maßnahmenstaat mit uneingeschränkter Gewalt- und Machtausübung, dort der ebenfalls auf das NS-Regime ausgerichtete, fortbestehende Normenstaat qua Gerichtsentscheidungen, Gesetze und Verwaltungsakte – brachte es mit sich, daß neben Willkür und Übergriffen „auf der anderen Seite aber Strafverfahren von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zumindest formal nach den Regeln der RStPO – mit indessen eingeschränkten Möglichkeiten der Strafverteidigung – abgewickelt und Strafurteile ordnungsgemäß in Strafanstalten vollzogen wurden“. Richter hätten durch unverhältnismäßig hohe Freiheitsstrafen dabei gelegentlich versucht, Straftäter vor dem Zugriff der Gestapo und damit häufig dem Konzentrationslager zu bewahren. Zudem erscheine es „angesichts verschiedentlich belegter Übergriffe, Schikanen und körperlicher Mißhandlungen, aber eben auch wiederholt bezeugter menschlicher und gerechter Behandlung durch das Strafvollzugspersonal überaus schwierig, aufs Ganze gesehen auszumachen, wieviel an Humanität und Rechtsstaatlichkeit im damaligen Strafvollzug noch überlebte“. Der Strafvollzug war somit weder gleichgeschalteter Bestandteil eines Terrorregimes, noch eine „Insel der Menschlichkeit und Gerechtigkeit inmitten einer Welt totalitären Zugriffs auf den Menschen ...“.

Der Forschung mangelt es aus systemimmanenten Gründen an genügendem und zuverlässigem Material; durch Emigration oder Illegalität ist ein Zugriff auf manche Arbeiten unmöglich geworden; zahlreiche Belege zum damaligen Strafvollzug in der Literatur über die Verfolgung durch das NS-Regime bedürfen noch einer systematischen Erschließung.

In seinem anschließenden Referat über die „Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart“ zeichnete Professor Dr. Alexander Böhm eine Epoche nach, die der Jubilar des Symposiums, Professor Dr. Albert Krebs, in entscheidendem Maße mitgeprägt hat.

In der Phase des Wiederaufbaus bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes und parallel mit der Ernennung von Krebs zum Direktor des Gefängniswesens in Hessen, hatten viele Impulse in diesem Bundesland ihren Ursprung. Reste dieser Vorreiterrolle, so Böhm, sind bis heute noch nachweisbar.

Ähnlich wie die amerikanische kannte und verhängte auch die deutsche Justiz zum damaligen Zeitpunkt noch die Todesstrafe. Böhm berichtet über den Jubilar, „daß er entsprechenden Wünschen des damaligen Justizministers mit Entschiedenheit entgegengetreten ist. So hat man in Hessen davon abgesehen, wieder eine Hinrichtungsstelle zu schaffen“.

In der von Böhm mit „Konsolidierung“ benannten nachfolgenden Phase (bis zum Inkrafttreten der DVollzO) ist die Todesstrafe durch Art. 102 des GG bereits abgeschafft. „Die Bundesregierung versteht sich als sozialer Rechtsstaat. Die Achtung der Menschenwürde ist oberstes Gebot. So gibt das Inkrafttreten des Grundgesetzes auch dem Strafvollzug

eindeutige Leitlinien. Sie werden in der Ordnung des Gefängniswesens für Hessen (OGH), die am gleichen Tag wie das Grundgesetz, am 23. Mai 1949, in Kraft tritt, für die vollzugliche Praxis formuliert. Die Vorschrift, die zunächst als Ausführung der Kontrollratsdirektive gedacht war, geht schon deutlich über deren Vorstellungen hinaus. In der OGH finden sich auch Aufgabenbeschreibungen für die verschiedenen Vollzugsbediensteten auch für jene des Vollzugsdienstes.“

In diese Konsolidierungsphase fallen nach *Böhm* – mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 und der Strafaussetzung zur Bewährung für Gefängnisstrafen bis zu neun Monaten sowie der Reststrafenaussetzung zur Bewährung – wichtige Entscheidungen. Das Ende dieser Phase sieht er im Inkrafttreten der DVollzO, „einer Einigung auf den kleinsten Nenner“ und „gegenüber der Ordnung des Gefängniswesens für Hessen in manchem ein Rückschritt, der damaligen Rechtsauffassung indessen wohl entsprechend“.

Des weiteren unterscheidet *Böhm* in seinem Vortrag die „Reformperiode“ (bis zu den Entwürfen eines Strafvollzugsgesetzes), die Phase der „Ernüchterung“ (für das letzte Jahrzehnt) und macht mit „10 Jahren Strafvollzugsgesetz“ den Versuch einer Standortbestimmung.

Böhm sieht es als ein Verdienst der großen Koalition und ihres Justizministers *Heinemann* an, daß „aus den zunächst restaurativen Ansätzen der Strafrechtsreform doch noch ein Gesetz wurde, das neben der konsequenten Verwirklichung des Schuldprinzips (Abschaffung von Resten des Erfolgsstrafrechts) starke spezialpräventive Verbesserungen gebracht hat. An die Stelle von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft tritt als einzige freiheitsentziehende Strafe die Freiheitsstrafe“.

In diese Reformperiode fallen auch bessere Personalschlüssel, eine günstigere Beförderungsstruktur, verbesserte Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Vollzugsdienst und eine intensiviertere Neubautätigkeit.

Die Wende zur Ernüchterung tritt nach *Böhm* Mitte der 70er Jahre ein, auch „das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist schon in diese Ernüchterungsphase gefallen“. Wesentliche Vorschriften waren mit einer Art Sperrvermerk versehen. „Sie wurden zwar verkündet, über ihre Verwirklichung sollte aber erst ein späteres Gesetz entscheiden, für das nicht einmal eine zeitliche Perspektive angedeutet war.“

Bei allen in der Zwischenzeit geführten inhaltlichen Diskussionen über Resozialisierbarkeit oder ihre Unmöglichkeit im Bereich von Freiheitsstrafen seien Reformen, die Geld kosten, so *Böhm*, auf der Strecke geblieben: die sozialtherapeutische Anstalt, die Fortschreibung des Strafvollzugsgesetzes, die Reform des Jugendgerichtsgesetzes, das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Dennoch, so *Böhm* weiter, „das Strafvollzugsgesetz hat sich auch als Torso besser bewährt als man annahm“. ... „Die Zeichen für eine noch bessere Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten stehen nicht schlecht. Wir erleben seit etwa zwei Jahren einen Belegungsrückgang, der nicht nur

demographische Gründe hat, sondern darauf beruht, daß in Deutschland von der Freiheitsstrafe weniger Gebrauch gemacht wird. Europaweit rückt die Bundesrepublik, die eine relativ hohe Belegungsziffer hatte, näher an die anderen Staaten mit niedrigeren Belegungszahlen heran ... Das Zahlenverhältnis von Bediensteten zu Gefangenen verbessert sich. Sowohl im Rahmen der Vollzugspädagogik wie im Bereich der Therapie zeichnen sich neue Möglichkeiten ab“.

Professor Dr. Max Busch sieht die Zukunftsaspekte der Kriminalpolitik und des Sanktionssystems im Spektrum zwischen der gesellschaftlichen Rezeption des Strafrechts in der Gegenwart und ganz pragmatischen Problemen wie zum Beispiel der Frage der weiteren Entwicklung der Bezahlung der Gefangenen und der Einbeziehung der Insassen von Strafanstalten in das System der sozialen Sicherung. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Diskussion ergeben sich für ihn dabei die folgenden Themenkomplexe:

- Wie rechtfertigt sich ein Strafrechtssystem in der gegenwärtigen Gesellschaft?
Wie sehen seine Funktionen und sein Wirkungsbereich aus?
Wie könnte eine sinnvolle Weiterentwicklung in die Zukunft ablaufen und welche Anforderungen wird eine künftige Gesellschaft bezüglich eines Rechtsgüterschutzes und einer Ordnungsfunktion an das Strafrecht stellen?
- Sind Freiheitsentzug und repressive Interventionen zukünftig notwendig oder können sie durch konstruktive und aufbauende Aktivitäten in Freiheit ersetzt werden?
- Wie werden sich die Adressatenprofile ändern und welche Anforderungen werden diese Veränderungen stellen?
- Wie sieht es mit der Schuld und der Verantwortung speziell im Bereich abweichenden Verhaltens aus und welche Normstrukturen bestimmen, welches Verhalten als abweichend definiert werden wird?
- Wie wird sich die Reaktion der (nichtabweichenden) Bevölkerung auf Abweichen entwickeln und welche kriminologischen und kriminalpolitischen Erkenntnisse werden hier verändernd eingebracht werden?
Wie sieht es mit der Akzeptanz von Reformen beim künftigen Menschen aus?

Den Ansätzen, die eine Überwindung oder Beseitigung des Strafrechts fordern, stellt *Busch* bezüglich der künftigen Entwicklung den Stellenwert einer qualifizierten Wissenschaft gegenüber. Ihre Aufgabe in der Strafrechtspolitik der Zukunft könnte in seinen Augen eine doppelte sein: „Einerseits ist uns aufgegeben, Erkenntnisse psychologischer, sozialer und kulturell-qualifizierender Wissenschaften in Reformprozesse einzubringen und gegen dogmatisch-fixierende und dann anachronistisch werdende Systeme durchzusetzen. Andererseits werden wir uns um differenziertere Aussagen zum Menschen, zur Gesellschaft und zu Sinnfragen bemühen müssen, um nicht der Illusion eines technologisch-mechanistisch orientierten Pragmatismus aufzusitzen, der in der Justiz weithin anzutreffen ist.“

Busch sieht in der Rechtmäßigkeit des Strafvollzugsgesetzes und der Rechtsstellung des Gefangenen eine Entwicklung zum Positiven. Offen bleibt nach seinen Worten jedoch bisher die Verwirklichung eines konstruktiven, sozialisier-

rend effektiven und humanen Strafvollzugs. „Es zeichnen sich zwei Wege ab: Einerseits eine Weiterentwicklung zu einem sozialpädagogisch qualifizierten Vollzug, andererseits eine sogenannte ‚neoklassizistische‘ Vollzugsreform, in der der Gefangene zwar human verwahrt, jedoch aktiv und konstruktiv nicht angegangen wird, weil dies keine Aussicht auf Erfolg habe.“

Busch sieht das künftige Bild der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs abhängig „von der Entwicklung in dem ‚Dreieck‘ Normen–Schuld–Verantwortung“. Neben technologischem und sozialem Wandel ist es vor allem der Normenwandel aus den Rückwirkungen technologischer Realisationsfelder, der, nach *Busch*, hier seinen Einfluß geltend machen wird. Der Umgang mit Verantwortung und Schuld ist für ihn in starkem Maße abhängig vom jeweiligen Menschenbild. Aus dieser komplexen Sichtweise ergeben sich die Fragen: „Wie sollen Schuld, Verantwortung und Subjektivität aufrechterhalten werden und Grundlage des Interventions bleiben, sei es als Strafe oder als Maßnahme sozialen Befähigens? Woher kommt die Kraft, wo ist der Urgrund, in dem Erkenntnis, Wissenschaft und technische Machbarkeit maßvoll verpflichtet sind? Hier ist die große Herausforderung für das Strafrecht der Zukunft zu suchen.“

Eine weitere Zukunftsaufgabe sieht *Busch* darin, daß die in den letzten 200 Jahren erworbene humanteknologische, hochdifferenzierte Qualität, die sich in den Wissenschaften Psychologie, Soziologie und Pädagogik ausdrücke, nicht einfach verleugnet werden könne. „Wie soll sie in die Scheunen der Lebensbewältigung eingefahren werden? Wie soll eine Verantwortung und soziale Qualität fordernde Justiz auf der wissenschaftlichen Erkenntnisebene des auslaufenden 20. Jahrhunderts agieren?“ Nach *Busch* kann es als Antwort kein noch so geniales Konzept geben, es ließe sich aber bereits vorhandenen Ansätzen folgen. „Am Ende dieser Entwicklung müßte ein Interventions- oder Sanktionssystem stehen, das die Qualität und Differenziertheit unserer Humanwissenschaften integriert hat und das in einem neuen ‚Haus des Seins‘ in einem neuen Oikos – und dies ist Ökologie im eigentlichen Sinne – seine Orientierung erfährt.“ Nicht die Erfindung neuer, unter Umständen raffinierter agierender Behandlungsmethoden ist gefragt, „sondern eine neue humane Solidarität mit dem Straffälligen“. Nachdem nach 1945 der Fehler gemacht worden sei, an die Tradition von 1933 anzuknüpfen, ohne die dazwischenliegende Zeit inhaltlich aufzuarbeiten, könne man nun nicht „auf den Fundus des 20. Jahrhunderts regredieren, sondern müsse das Wagnis einer offenen Zukunft eingehen“.

Im Anschluß an die vorgetragenen Referate der Professoren *Müller-Dietz*, *Böhm* und *Busch* entwickelte sich eine rege, auf fachlichem Hintergrund aus Theorie und Praxis, sowie von eingebrachten individuellen Erfahrungen getragene Diskussion der über 50 Teilnehmer des Symposiums. Wenn es auch jeweils nicht möglich war, einzelne Standpunkte bis ins Detail zum Meinungsaustausch kommen zu lassen, wurde die Gelegenheit dieses Symposiums doch dazu genutzt, unterschiedliche individuelle Sichtweisen zu einzelnen Aspekten der drei Vorträge deutlich zu machen und diese in entsprechender Gewichtung zu Themenschwerpunkten der mehrstündigen Diskussion werden zu lassen. Die Komplexität im Vortrag der angesprochenen Thematik – in einer Art

Zeitraffer die Strafrechtspflege und Sozialpolitik im 20. Jahrhundert Revue passieren zu lassen – ließ keine andere Form der Auseinandersetzung mit den teilweise auch brisanten Inhalten zu. Aus der Fülle der in den Referaten angesprochenen Problempunkte würde dabei fast jeder für sich eine spezifisch orientierte Veranstaltung rechtfertigen.

Waren es im Anschluß an den Vortrag *Müller-Dietz* vor allem die Rolle der Justiz im „Doppelstaat“ und Fragen nach der Verdrängung dieser Zeit aus dem (juristischen) Bewußtsein, so ergaben sich im Anschluß an *Böhms* Beitrag Fragestellungen zu momentanen und mit *Busch* dann zukünftigen Erscheinungsformen des Strafvollzugs.

An dieser Stelle sollen lediglich einige der aufgeworfenen inhaltlichen Betrachtungen nebeneinandergestellt werden, wohl wissend, daß man der Diskussion in ihrer Gänze damit nicht gerecht werden oder ihre Qualität verdeutlichen kann:

- Welche Möglichkeiten existieren, Gesetze dahingehend zu beeinflussen, das zunächst „Fällige“ auch durchzusetzen?
- Das Verhältnis von Sicherheitsforderungen und Erziehungsauftrag des Strafvollzugs und die darin liegenden Möglichkeiten und Konflikte.
- Das verstärkte Sicherheitsbedürfnis – Sicherheitsprobleme und ihre Auswirkungen.
- Die Frage der Schwere der Schuld. Inwieweit wirkt die Schwere der Schuld, die in einer Straftat deutlich wird, inhaltlich in die Maßnahme hinein?
- Haben wir es heute mit „anderen Menschen“, sowohl als Strafgefangene als auch als Mitarbeiter innerhalb des Strafvollzugs, zu tun?
- Der Strafvollzug in der Auseinandersetzung mit neuen Straftaten.
- Soziales Training als neue Methode der Behandlung oder Resozialisierungshilfe im Strafvollzug.
- Ambulante Maßnahmen im Verhältnis zum Strafvollzug.
- Gruppierungen und Differenzierungstendenzen innerhalb des Strafvollzugs.
- Besteht eine Kontinuität nach 1945 bezüglich der Gedanken, die die sozialpädagogische Reformbewegung der 20er Jahre hervorgebracht hat?

Der Wortlaut der Referate diese Symposiums „Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert“, die Hauptbeiträge der Diskussionen und weitere Abhandlungen zu Grundfragen von Schuld und Strafe werden Inhalt eines Sammelbandes sein, der im 1. Halbjahr 1988 in der Schriftenreihe der Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik am Institut für Sonderpädagogik der Universität Mainz herausgebracht wird.

Aktuelle Informationen

Soziales Training im Strafvollzug

Unter diesem Titel steht eine Veröffentlichung der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V., Heidelberg. Sie ist 1987 im Rahmen der Schriftenreihe der Arbeitsgruppe (Tagungsberichte Band 6) erschienen und dokumentiert eine von der Arbeitsgruppe veranstaltete Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Diese Tagung, die vom 2. bis 3. April 1987 stattfand, hatte das Thema

Soziales Training im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen

zum Gegenstand. Die 144 Seiten umfassende Schrift wurde von Hannelore Sutter herausgegeben. Sie ist von der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung, Werderstr. 38, 6900 Heidelberg, zu beziehen. Im einzelnen enthält die Veröffentlichung die Referate, die anlässlich der Tagung gehalten wurden, sowie einen Anhang, der das Tagungsprogramm, die Teilnehmerliste und die bisherigen Publikationen der Arbeitsgruppe wiedergibt.

In ihrem Vorwort geht Hannelore Sutter, die bereits in dieser Zeitschrift über die Tagung, deren Zielsetzung und Verlauf berichtet hat (ZfStrVo 1987, S. 284-286), auf die Entstehungsgeschichte und die Durchführung des von der Arbeitsgruppe entwickelten Forschungsprojekts „Soziales Training im Strafvollzug“ ein; sie faßt ferner den Inhalt der Referate und der Diskussionsbeiträge der Tagung kurz zusammen. Im Anschluß daran sind die Referate abgedruckt; sie behandeln folgende Themen:

- Zur Situation des Sozialen Trainings im Strafvollzug (Hannelore Sutter)
- Grundfragen des Sozialen Trainings im Strafvollzug (Heinz Müller-Dietz)
- Vollzug in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme (Gerhard Rehn)
- Soziales Training in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall (Johannes Eul)
- Soziales Training in der Jugendanstalt Hameln (Manfred Otto)
- Soziales Training für Strafgefangene, durchgeführt in der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt (Maria Radtke/Gustl Brede/Rolf Brückler)

„Soziales Training: Recht“ in der JVA Mannheim

In der Abteilung für junge Untersuchungsgefangene der Justizvollzugsanstalt Mannheim unterbreitet seit März 1983 eine Gruppe von Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg ein regelmäßiges, wöchentliches Betreuungsangebot. Seit November 1987 liegt hierüber ein Tätigkeits- und Erfahrungsbericht vor, der nach der Vorbemerkung des Herausgebers Hans-Jürgen Kerner (früher Heidelberg, jetzt Tübingen) bewußt „Werkstattcharakter“ trägt, also keinen Anspruch auf abschließende Aussagen oder gar gesicherte Erkenntnisse erhebt. Danach waren und sind an dem Projekt auch Studenten beteiligt. Kerner dankt in seiner Vorbemerkung den Mitarbeitern und Studenten „für den stetigen Einsatzwillen und vor allem für das Durchhaltevermögen bei nicht ausbleibenden Unlust- und Mißerfolgsereignissen“ sowie den Praktikern des Vollzuges für die notwendige und im Laufe der Durchführung enger werdende Zusammenarbeit.

Der Bericht stellt im einzelnen die Entstehungsgeschichte des Betreuungsangebots, die Gruppenarbeit und die Eindrücke der Gruppenmitglieder aus ihrer Tätigkeit dar. Dabei geht er vor allem auf die Entstehungsgründe, die Zusammensetzung der Betreuergruppe und das Zulassungsverfahren ein. Relativ breiten Raum nimmt die Schilderung der Vorbereitung der Unterrichtseinheiten, der Informationsbeschaffung für die Gruppenarbeit, der äußeren Bedingungen dieser Tätigkeit, des Ablaufes der Gruppensitzungen und der Reaktionen auf das Angebot ein. Bei der Wiedergabe der Eindrücke kommt eine Vielzahl einzelner Gesichtspunkte zur Sprache: so etwa die Persönlichkeit und Zukunftsperspektive der Jugendlichen, die Wirkung der Bestrafung, die Haftgründe aus der Sicht der Inhaftierten, die Hauptverhandlung und die Richterpersönlichkeit, die Probleme besonderer Gefangengruppen; in diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt die Personen eine Rolle, die von Berufs wegen mit diesen Jugendlichen zu tun haben, so z.B. die Abtei-

lungsbeamten, Sozialarbeiter, Jugendgerichtshelfer und Verteidiger.

Im – recht umfangreichen – Anhang des Berichts sind die ehemaligen und derzeitigen Mitarbeiter der U-Haft-Gruppe verzeichnet sowie eine ganze Reihe von Dokumenten (namentlich Themenpapiere) wiedergegeben.

Die bibliographischen Angaben des 104 Seiten umfassenden Berichts, der im Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg, erschienen ist, lauten:

- Bruno Beil/Helmut Janssen: Soziales Training: Recht. Bericht über ein Betreuungsangebot des Instituts in der Justizvollzugsanstalt Mannheim, Abteilung für junge Untersuchungsgefangene (Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie No. 6). Heidelberg 1987.

Zum Betreuungsangebot in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

„Die in der JVA Schwalmstadt durchgeführten und noch laufenden Baumaßnahmen tragen wesentlich zu einer dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes entsprechenden Verbesserung der Unterbringung und Betreuung der Gefangenen und auch der Arbeitsbedingungen der Vollzugsbediensteten bei.“

Mit dieser Feststellung kommentierte der Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, Volker Bouffier, seine Eindrücke anlässlich eines Besuches in der JVA Schwalmstadt am 20.11.1987.

Bei Gesprächen mit der Anstaltsleitung, dem Personalrat und den örtlichen Landtagsabgeordneten zeigte sich Staatssekretär Bouffier besonders beeindruckt von dem in der Anstalt vorhandenen Betreuungs- und Behandlungsangebot.

Neben ausreichenden Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem im Bereich des Sports, komme dem schulischen und beruflichen Bildungsangebot in einer Anstalt, die überwiegend mit langstrafigen Gefangenen belegt sei, große Bedeutung zu; für das kommende Jahr sei die Einrichtung einer weiteren beruflichen Ausbildungsstätte für Köche geplant.

Alle Bemühungen um Wiedereingliederung der Gefangenen seien jedoch zum Scheitern verurteilt, wenn nicht gleichzeitig auch für eine sichere Unterbringung der Gefangenen gesorgt werde. Es müsse alles getan werden, um Störungen oder gar spektakuläre Vorfälle zu verhindern. Der Schutz der Gesellschaft habe auch künftig höchste Priorität.

Der Staatssekretär betonte, er sei überzeugt, daß die Bediensteten ihre schwierigen und belastenden Aufgaben mit großem Einsatz erfüllten. Er sprach den Bediensteten im Namen von Herrn Staatsminister Koch Dank und Anerkennung aus.

Zu danken sei auch den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihre Mithilfe bei der Betreuung der Gefangenen.

Zum Abschluß seines Besuchs gab Staatssekretär Bouffier seiner Hoffnung Ausdruck, daß die noch laufenden Renovierungsarbeiten, durch die zur Zeit ein Teil der Hafträume nicht genutzt werden könnte, zügig abgeschlossen werden. Der Haftraum werde, dies zeige die aktuelle Entwicklung der Gefangenzahlen, dringend benötigt.

In der letzten Zeit sei die Anzahl der Gefangenen im geschlossenen Vollzug für männliche erwachsene Gefangene erheblich angestiegen. In diesem Bereich des Vollzuges gebe es wieder eine deutliche Überbelegung. Diese Entwicklung könne man nur mit Sorge beobachten, zumal der Bau der JVA Weiterstadt mit 570 Haftplätzen voraussichtlich erst Anfang der 90er Jahre fertiggestellt werde.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. Nov. 1987)

Neue Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar - in Wiesbaden

Das Land Hessen hat ein neues Strafvollzugsseminar. In den für Aus- und Fortbildung völlig neugestalteten Räumen des ehemaligen Josef-Baum-Hauses in Wiesbaden eröffnete Justizminister Karl-Heinz Koch am heutigen Tage das H.B. Wagnitz-Seminar für die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen.

Im Rahmen der Einweihungsfeier würdigte Justizminister Koch die Bedeutung der Aus- und Fortbildung für das Berufsbild der Beamten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in der heutigen Zeit. Mehr als bei anderen Berufsgruppen, so Minister Koch, habe sich das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes in den vergangenen Jahren, insbesondere auch unter den Vorgaben des nunmehr 10 Jahre alten Strafvollzugsgesetzes, gewandelt. Nicht nur die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, auch die Behandlung des Straftäters im Rahmen des Strafvollzuges sei nunmehr gesetzlich verbindliches Vollzugsziel. In entscheidender Weise seien die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an dieser Aufgabe beteiligt. Die entsprechend hohen Anforderungen prägen nunmehr auch das Berufsbild dieser Bedienstetengruppe.

Mit der Ausbildung, die die Beamten in den neuen Räumen des H.B. Wagnitz-Seminars erhalten, müssen sie in der Untersuchungshaft ebenso einsetzbar sein, wie in der sozialtherapeutischen Anstalt und den Jugendstrafanstalten, in Anstalten höherer Sicherheitsstufe wie auch im offenen Vollzug.

Insgesamt, so führte Minister Koch aus, habe die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in Hessen einen hohen Qualitätsstand erreicht. Die Beamten könnten sich aufgrund dieses Standards zu Recht als „Facharbeiter in Sachen Resozialisierung“ bezeichnen. Der auch heute noch oft verwandte Begriff des „Gefängniswärters“ entspreche – so Minister Koch – schon lange nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und diskriminiere die verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Berufsgruppe.

Der Minister äußerte die Erwartung, daß das neugestaltete Seminar in der Lage sein werde, seinen Lehrgangsteilnehmern in solider und zuverlässiger Weise das Handwerkszeug für den anforderungsreichen Dienst im Strafvollzug zur Verfügung zu stellen und eine breitgefächerte Fortbildung zu ermöglichen. Zugleich sollten aus dem Seminar jene Anstöße kommen, die für eine ständige Verbesserung der Berufspraxis unverzichtbar seien.

Justizminister Karl-Heinz Koch erläuterte, daß in der neuen Ausbildungsstätte in bis zu drei parallel laufenden Lehrgängen vor allem Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, daneben aber auch Beamte anderer Fachrichtungen, u.a. des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes ausgebildet würden. Daneben werde ein Großteil der ein- und mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, die sämtlichen Berufsgruppen des Justizvollzuges offenstünden.

Das neue Seminar verfügt über insgesamt 66 Übernachtungsplätze für diejenigen Bediensteten, die vor allem während längerer Lehrgänge zur täglichen Heimfahrt außerstande sind. Es hat eine hinreichende Zahl von Unterrichtsräumen, Sport- und anderen Übungsräumen. Die Verpflegung wird, zum Teil in Form von Fertiggerichten, in der Küche ausgegeben und in einem ansprechend eingerichteten Speisesaal eingenommen.

Für das neue H.B. Wagnitz-Seminar mit seinem Grundstück von 11.723 qm hatte das Land Hessen zunächst 2,1 Millionen DM an Grunderwerbskosten aufzubringen. Bis es sich in seinem gegenwärtigen, für Aus- und Fortbildung geeigneten Zustand präsentieren konnte, waren weitere 12,053 Millionen DM an Baukosten erforderlich. Schließlich betragen die Aufwendungen für Geräteeinrichtungen nochmals 741.000 DM.

Justizminister Karl-Heinz Koch dankte abschließend allen am Umbau beteiligten Dienststellen und Firmen sowie den Mitarbeitern des H.B. Wagnitz-Seminars für die geleistete Arbeit. Staatsminister Koch: „Hessen verfügt nunmehr über eine moderne und zeitgemäße Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtung für die Strafvollzugsbe-

diensteten, die keinen Vergleich zu scheuen braucht!“

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 24. Nov. 1987)

Kostenlose Beratung für Verbrechenopfer

Opfer von Gewalttaten sollen in Zukunft eine einmalige kostenlose Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl in Anspruch nehmen können. Der „Weiße Ring“, eine gemeinnützige Organisation zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern, hat eigenen Mittelungen zufolge einen sogenannten Beratungsscheck herausgegeben, der von sofort an in den mehr als 200 Außenstellen der Organisation erhältlich ist. Die Erstberatung solle dem Opfer alle Möglichkeiten zur Wahrung seiner Rechte aufzeigen. Der Beratungsscheck der Organisation habe einen Wert von DM 250,-. Der Scheck gelte jedoch nur dann, wenn das Opfer nicht rechtsschutzversichert sei oder auf dem Wege der Prozeßkostenhilfe die Anwaltshonorare erstattet bekomme. Nach Ansicht des „Weißen Ringes“ scheuen viele Menschen schon aus finanziellen Gründen den Weg zu einem Rechtsanwalt.

(Information des ddp vom 5.9.1987)

Straffälligkeit: Ende von Partnerschaft oder Familie?

Unter diesem Thema stand ein Seminar der Katholischen Akademie Trier und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Im Rahmen dieser Veranstaltung berichtete Prof. Dr. Max Busch, Universität Wuppertal, über Ergebnisse eines Forschungsprojekts, das er im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführt hat. Danach sind von den 40.000 Erwachsenen, die sich in Gefängnissen befinden, etwa 20 % verheiratet oder haben eine eheähnliche Dauerbeziehung. Da bei einer durchschnittlichen Haftdauer von einem Jahr die Insassen der Anstalten ständig wechseln, sind innerhalb eines kurzen Zeitraums nicht 8.000, sondern nach Schätzungen von Prof. Busch mindestens 15.000 Familien mit 15.000 bis 30.000 Kindern von der Inhaftierung betroffen.

Interviews mit betroffenen Frauen hätten ergeben, daß diese unter Einsamkeit und finanziellen Problemen, Schwierigkeiten in der Kindererziehung und im Umgang mit Behörden, fehlendem Verständnis ihrer Umwelt und Problemen am Arbeitsplatz leiden. Auch sei der Mangel sexueller Kontakte beklagt worden. Die Inhaftierung des Ehemannes bedeute meistens den plötzlichen Ausfall des bisherigen Ernährers, deutliche Einkommenseinbußen und häufig ansteigende Schulden. Etwa die Hälfte der Eltern täuschten die Kinder über den wahren Aufenthaltsort des Vaters. Aus Angst, ihre Kinder könnten Nachteile erleiden, wage nur eine Minderheit der Mütter, Erzieher, Ausbilder oder Lehrer zu informieren. Jedoch seien in den Fällen, in denen Mütter sich dazu durchgerungen hätten, die Erfahrungen durchaus positiv. Einige Frauen hätten indessen berichtet, ihre Kinder seien wegen der Inhaftierung des Vaters gehänselt worden.

Ähnliche Beobachtungen teilte Karl Garg, Vorsitzender der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, mit. Er sprach von Isolation der Familie „bis hin zu den Kindern, mit denen nicht mehr gespielt werden darf“. Manche Ehe scheitert nach seinen Erfahrungen erst nach der Entlassung des Ehemannes aus der Haft. Die Entfremdung der Partner und Veränderungen in den Einstellungen seien die Ursachen. Für viele Frauen bedeutet die Inhaftierung des Ehemannes nach Ansicht von Garg und Busch eine „erzwungene Lernsituation“, in der sie die Erfahrung machen, daß sie auch allein in der Lage sind, ihre Zukunft und die der Kinder selbständig zu gestalten.

Prof. Busch forderte Staat und Gesellschaft auf, sich der Probleme der Angehörigen von Strafgefangenen stärker als bisher anzunehmen. „Staat und Gesellschaft haben hier eine Fürsorgepflicht“, stellte Busch fest. „Wenn ein Staat aus Gründen der Erhaltung der Rechtssicherheit auf Freiheitsstrafen nicht verzichten kann, dann übernimmt er auch die Verpflichtung, bei der Lösung sozialer Probleme aus der Inhaftierung mitzuwirken.“ Die Verpflichtung zur Un-

terstützung der betroffenen Familien ergebe sich aus dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Familie. Auch wäre es eine „versteckte Sippenhaft, wenn Frau und Kinder für die Tat des Ehemannes und Vaters büßen müssen“. Jedoch müsse sich auch die Haltung der Bevölkerung ändern: „Frauen und Kinder der Inhaftierten dürfen nicht ausgestoßen und als Verbrecherfrauen und Verbrecherkinder abgestempelt werden.“

(Nach einem AP-Bericht vom 28. Nov. 1987)

Verteidigung in Jugendstrafsachen

Verteidiger wirken in Jugendstrafsachen weniger mit, als dies in Erwachsenenstrafverfahren der Fall ist. Das Thema „Verteidigung in Jugendstrafsachen“ hat bisher auch nicht die wissenschaftliche Beachtung gefunden, die der Strafverteidigung ansonsten gewidmet wird. Das hat Prof. Dr. Michael Walter, Direktor der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln, im Anschluß an die Beratungen eines Arbeitskreises des 20. Deutschen Jugendgerichtstages vom 6. bis 10. Oktober 1986 in Köln* dazu veranlaßt, jenes Thema in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz im Rahmen eines Symposiums an der Forschungsstelle vom 26. bis 29. März 1987 zu behandeln. An dem Symposium wirkten in- und ausländische Wissenschaftler sowie Praktiker mit. Seit November 1987 liegt nunmehr ein in der verdienstvollen Reihe „recht“ des Bundesministeriums der Justiz erschienener Band vor, der die Vorträge dieser Veranstaltung wiedergibt sowie eine Zusammenfassung der Referate und Diskussionen für den eiligen Leser enthält. Die bibliographischen Angaben der 207 Seiten umfassenden Veröffentlichung lauten:

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln 26.-29. März 1987. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz. Bonn 1987

Der Band wird durch ein Geleitwort von Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard, Ausführungen aus der Eröffnungsansprache von M. Walter sowie ein Grußwort von Paul-Günter Pötz eingeleitet. In thematischer Hinsicht werden daran anschließend folgende Fragestellungen abgehandelt, die die Verteidigung in Jugendstrafsachen gleichsam in neuere kriminalpolitische Entwicklungen einbetten:

- Einführung in die Thematik des Symposiums: Der Strafverteidiger im Jugendkriminalrecht (M. Walter)
- Erörterung von Grundfragen: Personelle Stellung und Funktion des Verteidigers im Jugendstrafverfahren. Der Verteidiger als Erzieher oder „Entzieher“ des Jugendlichen
- Der Erziehungsgedanke als Leitbild der Verteidigung im Jugendstrafverfahren (E. Schlüchter); Der Verteidiger als Garant verfahrensrechtlicher Garantien gegenüber dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens (P. Rieß); Entwurf einer Teleologie des fairen Jugendstrafverfahrens (W. Bottke); Zur Ablösung des Erziehungsstrafrechts (Statement) (H. Ostendorf)
- Strafverteidigung Jugendlicher in West und Ost: Entwicklungsgeschichtliche Bemerkungen zur Verteidigung Jugendlicher in den USA (G.O.W. Mueller); Zu den erzieherischen Möglichkeiten der Strafverteidiger von Jugendlichen in der Tschechoslowakei (H. Válková)
- Strafverteidigung Jugendlicher vor dem Hintergrund neuerer kriminalpolitischer Entwicklungen (Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich)
 - A) Der Verteidiger im Ermittlungsverfahren und seine Bedeutung im Rahmen von Diversionsstrategien: Nutzung und rechtsstaatliche Kontrolle informeller Erledigungsweisen sowie Verhinderung falscher Weichenstellung für die Hauptverhandlung (H. Viehmann); Möglichkeiten der Förderung von Diversionsstrategien seitens des Verteidigers (H. Breyman)
 - B) Die Rolle des Verteidigers beim Täter-Opfer-Ausgleich: Systemzwänge strafrechtlicher Konfliktlösung und die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Rechtsanwälte (K. Sessar); Der Verteidiger zwischen förderlichen und rechtsstaatlich bedenklichen Auswirkungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (D. Kratzsch); Zum Verhältnis von Verteidigung und Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Kölner Konfliktregelungs-Praxis (Praxisprojekt „Die Waage“) (J. Schreckling)
- Verteidigung und Erfolg: Wem nützt der Verteidiger? (N. Gatz-

weiler)

- Der Sozialarbeiter als Verteidiger? Sozialarbeiter als Vertreter der Interessen Jugendlicher? (M. Andriessen); Der Jugendgerichtshelfer als Verteidiger? (L. Schmitz); Rechtsberatung „vor Ort“ im Jugendzentrum, Protokoll über eine vierjährige Tätigkeit (W. Deichsel)
- Die notwendige Verteidigung: Die gerichtliche Bestellung eines Verteidigers, Interpretation der §§ 140 ff. StPO unter jugendrechtlichen Gesichtspunkten (W. Boule)

Der Band schließt mit zusammenfassenden Überlegungen H. Schüler-Springorums zu den Ergebnissen des Symposiums sowie mit einer Bestandsaufnahme H. Viehmanns und M. Walters, die den kriminalpolitischen Ertrag der Veranstaltung und die daraus zu ziehenden Folgerungen analysiert.

* Arbeitskreis XIII: Funktionen der Verteidigung im Jugendstrafverfahren. In: Und wenn es künftig weniger werden – Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge – (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen NF H.17). München 1987, S. 328-346.

Neues Wirtschaftsgebäude für die Vollzugsanstalt Mannheim

„Der Strafvollzug hat sich mit dem Neubau eines Wirtschaftsgebäudes für die Vollzugsanstalt Mannheim einen langgehegten Wunsch erfüllt.“

Dies erklärte Staatssekretär Dr. Eugen Volz beim Richtfest für das neue Gebäude in Mannheim (2.12.1987).

Der Neubau wird das seit ca. 80 Jahren benutzte alte Wirtschaftsgebäude in der Strafvollzugsanstalt ersetzen. Der Neubau wird eine Großküche mit Metzgerei, eine Bäckerei zur Versorgung der eigenen sowie zahlreicher anderer Vollzugsanstalten im badischen Landesteil sowie eine Wäscherei beherbergen.

Der im Jahr 1986 begonnene Neubau des Wirtschaftsgebäudes wird voraussichtlich Anfang 1989 in Betrieb genommen werden können. Die Baukosten werden ca. 20 Millionen DM betragen.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 2.12.1987)

Weichenstellung bei den baden-württembergischen Vollzugsbauten für die nächsten Jahrzehnte

„Im baden-württembergischen Strafvollzug stellen wir heute die Weichen für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahrzehnte“. Dies erklärte anlässlich einer Pressefahrt auf den Hohenasperg (7.12.1987) der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich bei der Vorstellung der aktuellen Neubaukonzeption im baden-württembergischen Strafvollzug.

Eyrich hob zwei Hauptziele des laufenden Neubauprogramms hervor: einmal die Verbesserung der Haftplatz- und Versorgungsqualität im Vollzug, zum anderen das Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an der Aufgabe älterer, mitten im Stadtgebiet gelegener Vollzugsanstalten.

1. Räumung der Festung Hohenasperg

Grundsätzlich besäßen diese Überlegungen auch Gültigkeit für die Räumung der Festung Hohenasperg von Einrichtungen des Strafvollzuges für die geplante Verlegung des Vollzugskrankenhauses nach Schwäbisch Hall.

Eyrich bezeichnete die Freigabe der Festung Hohenasperg von Einrichtungen des Strafvollzuges „als einen geradezu historischen Einschnitt in der Tradition des Strafvollzuges dieses Landes“. Wie bereits berichtet, hatte die Landesregierung im Sommer dieses Jahres (15. Juni 1987) nochmals bestätigt, die Festung Hohenasperg für eine anderweitige, insbesondere kulturelle Nutzung vorzusehen. Hiervon ist insbesondere das dortige Vollzugskrankenhaus betroffen. Nach Eyrichs Worten gehen die Planungen dahin, im Verbund mit der neu zu errichtenden multifunktionalen Vollzugsanstalt in Schwäbisch Hall auch einen Neubau des Vollzugskrankenhauses

vorzusehen. Hierzu müßten noch Gespräche, u.a. auch mit der Stadt Schwäbisch Hall, geführt werden. Das geplante Vollzugskrankenhaus werde insgesamt 180 Betten mit den Abteilungen Psychiatrie, Innere Medizin und Chirurgie umfassen. Die Gesamtpersonalstärke werde voraussichtlich wie auf dem Hohenasperg ca. 160 Bedienstete betragen.

2. Entspannte Belegungssituation

Eyrich unterstrich, daß die vorgesehene Verlegung des Vollzugskrankenhauses in engem Zusammenhang mit der gesamten Neubaukonzeption stehe. Er erinnerte daran, daß der baden-württembergische Strafvollzug jahrelang mit ständig steigenden Belegungszahlen belastet gewesen sei. So sei die durchschnittliche Belegungszahl in den Jahren 1975 bis 1980 von 6.500 auf 7.300 Gefangene angestiegen. Im Jahre 1983 seien es dann über 8.800 Gefangene gewesen. Seit 1983 seien die Belegungszahlen zurückgegangen, besonders deutlich im Bereich der Jugendstrafgefangenen und Untersuchungsgefangenen. Heute seien die Vollzugsanstalten mit durchschnittlich 7.500 Gefangenen im Jahr belegt, davon 550 Jugendstraf- und 1.700 Untersuchungsgefangene. Bis zum Jahr 2.000 rechnet Eyrich aufgrund langfristiger Prognosen mit einer durchschnittlichen Belegungszahl von 7.000 bis 7.500 Gefangenen.

Nach den Worten des Ministers hat der Rückgang der Gefangenenzahlen dazu geführt, daß das von der Landesregierung beschlossene Vollzugsneubauprogramm mit teilweise neuen für den Strafvollzug vorteilhaften Schwerpunkten durchgeführt werden könne. Der geplante Neubau der Vollzugsanstalten werde nicht zu mehr Haftplätzen führen, sondern lediglich alte Haftplätze ersetzen.

3. Aktueller Stand des Neubauprogramms

Nach Mitteilung des Ministers werden im Rahmen des ersten Abschnitts des von der Landesregierung beschlossenen Stadtstrukturprogramms mit einem Finanzvolumen von ca. 250 Mio. DM Vollzugsneubauten in Schwäbisch Hall mit ca. 270 Haftplätzen und in Offenburg mit ca. 200 bis 250 Haftplätzen errichtet. Bei letzterer Anstalt werde derzeit der Grunderwerb getätigt. Der die Vollzugsanstalt Ludwigsburg ersetzende Vollzugsneubau in Heimsheim mit ca. 470 Haftplätzen sei im Bau.

Nach Fertigstellung dieser Bauvorhaben, so Eyrich abschließend, könnten die Anstalten bzw. Außenstellen in den Städten Ludwigsburg, Offenburg, Heidelberg, Baden-Baden, Karlsruhe-Durlach, Kehl und Kenzingen aufgegeben werden.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 7. Dez. 1987)

Schuldnerberatung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schuldnerberatung e.V. hat zwei Broschüren veröffentlicht:

1. Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin, Teil I: Liste der Schuldnerberatungsstellen (DM 8,-)
2. Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (DM 5,-)

Die Broschüren können bei der BAG Schuldnerberatung e.V., Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel, bezogen werden.

Bei den örtlichen Anwaltsvereinen können Listen angefordert werden, in denen diejenigen Anwälte aufgeführt sind, die mit den Schuldnerberatungsstellen zusammenarbeiten.

Familienseminar auf dem Schauinsland

In Nr. 246 vom 24./25. Oktober 1987 der „Badischen Zeitung“ berichtet Monika Frühe über ein Familienseminar mit Strafgefangenen und deren Angehörigen im Freizeit- und Erholungsheim Schauinsland. Der Bericht steht unter den Überschriften „Wenn Familienväter inhaftiert werden“, „Plötzlich sind auch Frau und Kind bestraft“. „Auf dem Schauinsland fand ein Familienseminar statt, bei dem sich Menschen von ‚drinnen‘ und ‚draußen‘ näher kamen“. Danach war es das zweitemal, daß ein solches Familienseminar – organisiert vom Sozialdienst der JVA Freiburg – durchgeführt wurde. Dem Bericht zufolge nahmen an dem Seminar, das fünf Tage dauerte,

neun Strafgefangene mit ihren Frauen und vierzehn Kindern teil. Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung trugen der Bezirksverein für soziale Rechtspflege und die Anstalt. Der Aufenthalt auf dem Schauinsland wurde zu Gruppengesprächen, Wanderungen und Spielen mit den Kindern genutzt. Zwei Sozialarbeiter führten Gruppengespräche mit den Männern, zwei Sozialarbeiterinnen mit den Frauen. Zwei Praktikanten betreuten die Kinder, von denen das jüngste zweieinhalb, das älteste dreizehn Jahre alt war. Nach dem Bericht bot das Seminar den Frauen Gelegenheit, mit anderen, die in der gleichen Situation sind, über ihre familiären und finanziellen Probleme zu sprechen sowie ihren Partnern wieder etwas näherzukommen.

Zum Crailsheimer Modell der Drogentherapie

Anläßlich einer Pressefahrt am 7.12.1987 auf den Hohenasperg informierte der baden-württembergische Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich die Öffentlichkeit über die bisherige Entwicklung und künftige Ausgestaltung der Crailsheimer Vollzugseinrichtung. Danach soll an der ursprünglichen Konzeption festgehalten werden, gerade solchen drogenabhängigen Jugendstrafgefangenen einen „letzten Strohalm“ zu bieten, bei denen alle anderen Möglichkeiten des Vollzuges aussichtslos erschienen. Die Arbeit in Crailsheim werde durch den kriminologischen Dienst der Vollzugsanstalt Adelsheim begleitet; mit einem Zwischenbericht könne im Frühjahr 1988 gerechnet werden. Die Crailsheimer Einrichtung werde künftig der sozialtherapeutischen Anstalt organisatorisch angegliedert werden. Dies werde es ermöglichen, die bisher sowohl in der sozialtherapeutischen Anstalt als auch in Crailsheim angefallenen Erfahrungen bei der Betreuung schwieriger Gefangener auszutauschen und für besser aufeinander abgestimmte Therapieansätze zu nutzen. Die Aufgabe des therapeutischen Leiters in Crailsheim werde der bisherige stellvertretende Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt, Oberregierungsrat Rainer Goderbauer, übernehmen.

Abschließend teilte der Minister mit, daß sich der Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim bereits mehrfach wegen einer Aussiedlung der Crailsheimer Anstalt an ihn gewandt habe. Der Oberbürgermeister habe in diesem Zusammenhang gebeten zu prüfen, ob die Außenstelle nicht in das Neubauvorhaben einer multifunktionalen Anstalt in Schwäbisch Hall einbezogen werden könnte. Hierzu sei zu bemerken, daß eine Verlagerung nach Schwäbisch Hall jetzt nicht möglich sei, dies im Rahmen der geplanten Verlagerung von Vollzugseinrichtungen vom Hohenasperg aber durchaus in Betracht komme. Mittelfristig müsse es jedoch bei dem Standort Crailsheim verbleiben.

(Nach einer Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 7. Dez. 1987)

12. Strafverteidigertag vom 22.-24. April 1988

Vom 22.-24. April 1988 findet im Kongreßhaus Stadthalle Heidelberg der 12. Strafverteidigertag statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto:

Mehr gesellschaftliche Konflikte – mehr oder weniger Strafrecht?
Strafverteidigung und materielles Strafrecht.

Vorgesehen ist im einzelnen folgendes Programm:

Freitag, 22.4.1988

- 19.00 Begrüßung und Eröffnung
Rechtsanwalt Michael Schubert, Freiburg
- 19.15 Eröffnungsvortrag:
Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat
Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Bielefeld

Samstag, 23.4.1988

- 9.30-12.30
- 14.00-17.30 Arbeitsgruppen
- 18.00 Historischer Vortrag:
Strafverteidigung in der Weimarer Republik
Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Berlin

Sonntag, 24.4.1988

- 10.00-12.30 Plenum; Ergebnisse der Arbeitsgruppen; Abschluß- und Auswertungsdiskussion
Einleitungsbeitrag: Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt
Podiumsteilnehmer sind u.a.:
Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Bielefeld
Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt
Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen

Themen der Arbeitsgruppen

- AG 1: AIDS – Strafrechtliche und strafvollzugsrechtliche Aspekte
AG 2: Strafrecht – Wohlfühles Mittel zur ethischen Sanierung der Wirtschaftsgesellschaft?
AG 3: Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht?
AG 4: Sinn der Strafe im Sexualstrafrecht
AG 5: Politisches Strafrecht – Auf dem Weg zur Gesinnungsjustiz?
AG 6: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug

Tagungsort:

Kongreßhaus Stadthalle Heidelberg, Neckarstadt 24, 6900 Heidelberg 1; Tagungsbeitrag: 150,- DM, 100,- DM (Student/innen und Referendar/innen); Anmeldung: 12. Strafverteidigertag, c/o RA Gerhard Lind, Lauerstr. 6, 6900 Heidelberg 1, Tel. 06221/ 26751 und 166943.

... eine Fülle verständlich

dargestellten

kriminologischen Wissens! "

Kaiser Kriminologie Ein Lehrbuch

Von Prof. Dr. Günther Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 1988. XXVIII, 1066 Seiten. Gebunden. Ln. Großoktav.

Subskriptionspreis bis 31.5.1988 DM 198,-. Danach DM 248,-.

Zur Voraufgabe:

Man muß dieses Lehrbuch als „großen Wurf“ bezeichnen und dem Verfasser für die aufgewandte Mühe und immense Arbeit, die dahinter steckt, danken.“

Sicherheitsreport

„Die umfassende Schau, die Praxisbezogenheit und die leichte Lesbarkeit der Sprache sind geblieben. Das Buch verdient die Etikette, sehr empfehlenswert.“

Schweizerische Anwaltzeitung

Zur Neuaufgabe:

Veränderungen der Verbrechenswirklichkeit in den achtziger Jahren und Pulse des neuerschienenen Schrifttums bestimmen die Neuaufgabe des Lehrbuchs. Dabei geht die Bearbeitung über die Aktualisierung des bisherigen Textes weit hinaus. Die bestehende Konzeption ist im wesentlichen beibehalten, doch ist der Aufbau umgestaltet: Die Verbrechenskontrolle rückt an den Anfang der kriminologischen Erkenntnisgegenstände, wobei Ihnen ein Kapitel über Entwicklungsrichtungen, Systeme und Theorien der Kriminologie vorangestellt ist, das mit der Positionsbestimmung abschließt. Gegen Ende des Buches werden die praxisbezogenen Fragen geschlossen als „Angewandte Kriminologie“ behandelt. Der theoretischen Vertiefung kriminalpräventiver Ansätze wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ihnen werden die herrschaftskritischen Theorien gegenübergestellt. Breiter Raum ist wiederum der Analyse der Kriminalität gewidmet. Neben wichtigen Erscheinungen der Jugend- und Ausländerkriminalität werden vor allem Gewalt-, Sexual-, Eigentums-, Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsdelikte sowie die neueren Phänomene des organisierten Verbrechens behandelt. Ferner sind Fragen des Datenschutzes und der Forschungsethik, die Rolle der Kriminologie im Dritten Reich, Theorien der Kriminalitätsentwicklung, Gefahr in der Familie, Schwangerschaftsabbruch, politische Delikte, Drogenkriminalität, Pornographie und Prostitution als Problemfelder aufgegriffen und eingehend erörtert.

Informationsgehalt und Lesbarkeit werden durch Schaubilder, Tabellen sowie eingebundene Verzeichnisse und Register erhöht.

C. F. Müller Juristischer Verlag

Im Weiher 10 · Postfach 10 26 40 · 6900 Heidelberg 1

Aus der Rechtsprechung

§ 32 StVollzG (Gestattung von Telefongesprächen)

1. Unter dem Begriff „Ferngespräche“ in § 32 StVollzG sind Telefongespräche zu verstehen, also auch Ortsgespräche.
2. Der Gefangene hat nach § 32 StVollzG keinen Anspruch darauf, Telefongespräche führen zu dürfen; deren Gestattung ist vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt.
3. Ist keine besondere Dringlichkeit gegeben, kann die Vollzugsbehörde das Telefongespräch ablehnen, ohne damit ermessensfehlerhaft zu handeln.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Juli 1987 – 2 Vollz (Ws) 38/87 –

Gründe:

Der angefochtene Beschluß ist dem Gefangenen am 4. Dezember 1986 zugestellt, die Rechtsbeschwerde ist erst am 23. Juni 1987 erhoben worden. Ob dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung stattzugeben ist, könnte erst nach weiteren Ermittlungen entschieden werden. Die Frage kann jedoch offenbleiben, da die Rechtsbeschwerde auch im Falle der Wiedereinsetzung keinen Erfolg haben würde.

Zwar wäre die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG – Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – gegeben; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer, unter dem Begriff „Ferngespräche“ in § 32 StVollzG Telefongespräche zu verstehen sind, also auch Ortsgespräche (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 32 Rdnr. 1; Schwind in Schwind-Böhm, StVollzG, § 32 Rdnr. 3).

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch in jedem Fall unbegründet.

Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, Telefongespräche führen zu dürfen; die Gestattung von Telefongesprächen ist in das Ermessen der Justizvollzugsanstalt gestellt (§ 32 StVollzG). Aus dem Vorbringen des Gefangenen in seinem Antrag vom 22. Oktober 1986 ergibt sich nicht, daß ihm das Telefongespräch ermessensfehlerhaft, insbesondere willkürlich, verweigert worden ist. Die Umstände im einzelnen hat er nicht dargelegt. Vor allem ist nicht ersichtlich, warum die Mitteilung des Aktenzeichens so dringlich gewesen sein soll, daß nur eine telefonische Übermittlung an die Rechtsantragsstelle in Betracht kam. Ebensowenig ist vorgetragen, inwieweit der Gefangene diese Dringlichkeit, sollte sie bestanden haben, dem zuständigen Vollzugsbediensteten bei der Bitte um Gewährung des Telefongesprächs dargelegt hat. Ohne eine besondere Dringlichkeit konnte der Bedienstete das Telefongespräch ablehnen, ohne damit ermessensfehlerhaft zu handeln (vgl. Schwind a.a.O.). – Zudem ist nicht ersichtlich, daß der Gefangene durch die Ablehnung des Telefongesprächs in seinen Rechten verletzt sein sollte; er hatte die Möglichkeit, das Aktenzeichen schriftlich mitzuteilen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 StPO, 48 a GKG.

§§ 39 Abs. 1, 14 Abs. 2 StVollzG (Widerruf der Genehmigung eines freien Beschäftigungsverhältnisses, untertarifliche Entlohnung)

1. Bei der Genehmigung eines freien Beschäftigungsverhältnisses handelt es sich um eine mit viel Vertrauensvorschuß ausgestattete Vollzugsmaßnahme, bei der auf Seiten des Gefangenen Wohlverhalten

und äußerste Korrektheit in der Abwicklung seiner Pflichten erwartet werden können, zumal er diese Art von Arbeit selbst wünscht und gestaltet.

2. Die eigenmächtige Anweisung eines Gefangenen an den Arbeitgeber, das Arbeitsentgelt entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht an die JVA, sondern an ihn persönlich zu zahlen, stellt eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit dar. Auch die Nichtvorlage eines zwischen dem Gefangenen und dem Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertrages ist für den Widerruf eines freien Beschäftigungsverhältnisses von erheblicher Bedeutung.
3. Angesichts der Arbeitsmarktsituation kann eine geringfügig untertarifliche Vergütung im Rahmen eines solchen Arbeitsvertrages hingenommen werden. Es ist jedoch nicht akzeptabel, daß der Gefangene für ein um 30 % unter dem Tariflohn liegendes Entgelt tätig wird. Andernfalls müßte hingenommen werden, daß Gefangene, obwohl sie gleichwertige Arbeit wie freie Arbeitnehmer leisten, schlechter entlohnt werden, nur weil sie Strafe verbüßen. Zudem müßten dann andere Gefangene, die ein freies Beschäftigungsverhältnis eingehen wollen, sich unter diesen Bedingungen stets die Vereinbarung untertariflichen Lohnes gefallen lassen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Sept. 1987 – 1 Vollz (Ws) 267/87 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe, die in der Zeit vom 23. Juli bis 10. September 1986 unterbrochen war. Die Justizvollzugsanstalt genehmigte am 30.3.1987 ein vom Betroffenen angestrebtes freies Beschäftigungsverhältnis bei der Firma A. in B., wo er als Fußbodenleger eingesetzt wurde. Dabei wurde dem Betroffenen u.a. zur Auflage gemacht, seinen Arbeitslohn vom Arbeitgeber direkt auf ein Konto der JVA zu überweisen, die ihn verwaltete. Der Betroffene wurde darauf hingewiesen, daß die Herausnahme aus dem freien Beschäftigungsverhältnis erfolgen könne, wenn er sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweise oder Umstände bekannt würden, die einer Beibehaltung des freien Beschäftigungsverhältnisses entgegenstünden. Zur Zeit der Genehmigung waren der JVA die Einzelheiten des zwischen der Firma A. und dem Betroffenen geschlossenen Arbeitsvertrages nicht bekannt. Man ging allgemein von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus. Die Firma teilte unter dem 5.5.1986 der JVA mit, daß nach der Arbeitsaufnahme am 2.5.1986 das Gehalt am 23. des Monats mit entsprechendem Beleg auf ein bestimmtes Konto der JVA überwiesen werde. Der Betroffene wurde am 6.5.1986 aufgefordert, den abgeschlossenen Arbeitsvertrag vorzulegen sowie den Beleg über die Entlohnung. Um den 24.6.1986 wurde er aufgefordert, eine ordentliche Lohnabrechnung incl. Überstundenabstellung einzureichen.

Am 18.11.1986 wurde in einer Vollzugskonferenz festgestellt, daß am 23.6.1986 ein Betrag von 1.179,07 und am 31.7.1986 ein Betrag von 1.664,- DM für die Monate Mai und Juni überwiesen worden waren. Die Gehaltszahlungen für Juli, September und Oktober fehlten. Nachforschungen bei der Firma A. ergaben, daß die Löhne auf Wunsch des Betroffenen auf sein Konto überwiesen worden waren, wobei der Betroffene der Firma gegenüber erklärt haben soll, die JVA sei damit einverstanden. Daraufhin wurde der am 30.4.1986 genehmigte Einsatz zunächst widerrufen. Eine weitere Mitteilung der Firma A. vom 20.11.1986 ergab, daß sich nach Rücksprache mit dem Betroffenen herausgestellt habe, daß man das Juligehalt bar ausgezahlt habe, da der Betroffene von Ende Juli bis Anfang September 1986 Strafunterbrechung gehabt habe.

Am 24.11.1986 wurde nochmals die Vorlage des Arbeitsvertrages verlangt sowie die Einzahlung der Löhne für September und Oktober. Weiterhin wurde dem Betroffenen am 21.11.1986 eröffnet, daß die Genehmigung des freien Beschäftigungsverhältnisses wegen der Fehlleitung der Löhne, wegen der Nichtvorlage des Arbeitsvertrages und in der Vergangenheit nur schleppend erbrachter Nachweise verschiedener Sachverhalte nach mehrfacher Aufforderung widerrufen wurde. Dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen wurde mitgeteilt, daß der Betroffene bereits seit zwei Wochen zur Vorlage des Arbeitsvertrages aufgefordert sei, jedoch behaupte, keinen vorlegen zu können, weil keiner abgeschlossen worden sei. Am 9.12.1986 legte die Ehefrau des Betroffenen den Arbeitsvertrag nebst Bestätigung durch die Firma A. vor. Auf den rechtzeitig eingelegten Widerspruch des Betroffenen hin nahm der Leiter der JVA gegenüber dem Präsidenten des Justizvollzugsamts Stellung und teilte mit, daß sich nach Vorlage des Arbeitsvertrages ergeben habe, daß der Betroffene einen monatlichen Bruttoverdienst von 1.800,- DM erzielte zuzüglich vereinbarter Kilometerpauschale für den eigenen Pkw. Nach Auskunft der Kreishandwerkerschaft betrage der normale Stundenlohn für einen Fußbodenleger 15,31 DM, was monatlich einen Bruttolohn von 2.633,32 DM ergebe. Spezialverlegungen, wie sie vom Betroffenen durchgeführt worden seien, würden über tariflich bezahlt. Zum Schutze des Verteilten, dessen monatlicher Eigenbedarf auf 710,- DM festgelegt sei, der Haftkosten zu zahlen und Überbrückungsgeld anzusparen habe und der zudem ständig zu Überstunden herangezogen worden sei, werde versucht, einen tarifmäßigen Lohn sowie entsprechende Überstundenzuschläge mit der Arbeitgeberin zu vereinbaren. Die offenstehenden Lohnzahlungen seien inzwischen überwiesen. Den Widerspruch wies der Präsident des JVAmt Köln als unbegründet zurück, weil der Juli-Lohn eigenmächtig vom Betroffenen einbehalten worden sei. Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Strafvollstreckungskammer den Widerruf der Genehmigung zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses auf. Sie hält die Einbehaltung der Löhne für September und Oktober 1986 sowie die Nichtvorlage des Arbeitsvertrages zwar für Verstöße gegen die erteilten Auflagen, ist jedoch der Auffassung, daß diese Verstöße einen Widerruf der Genehmigung des freien Beschäftigungsverhältnisses nicht rechtfertigen, weil dies gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Bei dem fehlgeleiteten Geld handele es sich zudem weitgehend um Lohn, der in Freiheit erzielt worden sei, so daß die Anweisung des Betroffenen an die Firma A. in einem milderen Lichte erscheine, zumal der Widerspruchsbescheid nur auf den für Juli bestimmten Betrag abstelle. Bei der verspäteten Vorlage des Arbeitsvertrages müsse sich die Justizvollzugsanstalt selbst vorhalten lassen, daß sie nicht mit genügend Druck gegen den Betroffenen vorgegangen sei. Das Vorbringen der Justizvollzugsanstalt, das freie Beschäftigungsverhältnis sei deswegen nicht neu zu gestatten, weil dabei die Rechte des Betroffenen nicht genügend gewahrt würden, könne jetzt nicht mehr unterstützend herangezogen werden. Außerdem habe sie bei Genehmigung auch Einschränkungen insoweit gemacht. Sie hätte sich zur Vorbereitung ihrer Genehmigungsentscheidung den Entwurf eines Arbeitsvertrages vorlegen lassen können. Daß sie das nicht getan habe, könne sie dem Betroffenen nicht anlasten.

Die gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Sie ist auch begründet und führt zur Zurückweisung des Antrags des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung.

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist rechtmäßig. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer waren die Pflichtenverstöße des Betroffenen, wie sie den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zu entnehmen sind, geeignet, die Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 StVollzG zu widerrufen und die Gestattung eines neuen freien Beschäftigungsverhältnisses zu den gleichen Bedingungen wie am 30.4.1986 zu verweigern. Von einem Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit kann keine Rede sein. Die eigenmächtige Anweisung des Betroffenen an die Arbeitgeberin, die Gehälter für Juli, September und Oktober auf sein Konto und nicht auf das der JVA zu überweisen, stellt eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit dar, was der Betroffene auch wußte. Un-

zutreffend ist der Hinweis der Strafvollstreckungskammer, im Widerspruchsbescheid sei nur noch auf das Juligehalt abgestellt worden. Damit sind jedoch die Erwägungen des Leiters der JVA, die sich auch auf die Gehaltszahlungen September und Oktober stützen, nicht hinfällig geworden. Außerdem konnte der Betroffene auch nicht über das Juligehalt vollständig verfügen, da die Strafunterbrechung erst am 23.7.1987 begann, so daß seine Eigenmächtigkeit keineswegs in einem milderen Licht erscheint. Ähnliches gilt für das Septembergehalt, weil die Strafunterbrechung am 10. September endete und der größte Teil des erzielten Lohnes nicht in Freiheit erzielt wurde. Darüber hinaus ist auch die Nichtvorlage des Arbeitsvertrages von erheblicher Bedeutung und kann auch nicht, wie die Strafvollstreckungskammer meint, wegen mangelnder Einflußnahme der JVA als nicht so schwerwiegend eingestuft werden. Der Betroffene ist bereits am 5.5.1986 auf das Fehlen des Arbeitsvertrages hingewiesen worden. Im Rahmen seiner Beschäftigung mußte er mehrfach an die Vorlage verschiedener Unterlagen wie Lohnsteuerkarte, Vergütungsnachweise und Fahrerlaubnis gemahnt werden, so daß die Forderung der Strafvollstreckungskammer, die Vollzugsanstalt hätte mehr Druck auf den Betroffenen zur Vorlage des Arbeitsvertrages ausüben müssen, unangebracht erscheint. Bei der Genehmigung eines freien Beschäftigungsverhältnisses handelt es sich um eine ohnehin mit viel Vertrauensvorschuß ausgestattete Vollzugsmaßnahme, bei der auf Seiten des Gefangenen Wohlverhalten und äußerste Korrektheit in der Abwicklung seiner Pflichten erwartet werden kann, zumal diese Art der Arbeit im Vollzug vom Gefangenen selbst gewünscht wird und er sie selbst gestaltet. Welche Bedeutung die Nichtvorlage des Arbeitsvertrages aber tatsächlich hatte, ergibt sich aus dem Umstand, daß der Betroffene nach dem Arbeitsvertrag weit unter Tarif entlohnt wurde. Mit Recht weist die Vollzugsanstalt darauf hin, daß angesichts der Arbeitsmarktsituation ein geringfügig niedrigerer Lohn akzeptiert werden könne. Jedoch ist es nicht hinnehmbar, daß der Betroffene für einen um 30 % niedrigeren Lohn tätig war, was sich aus der Gegenüberstellung des Tariflohns von 2.633,32 DM und des tatsächlich gezahlten Lohns von 1.800,- DM ergibt. Bei der Berücksichtigung dieser Umstände handelt es sich auch nicht – wovon die Strafvollstreckungskammer offensichtlich ausgeht – um ein unzulässiges Nachschieben von neuen Tatsachen durch die Vollzugsbehörde. Vielmehr verdeutlichen diese Tatsachen die Bedeutung der Vorlage des Arbeitsvertrages und damit die Wichtigkeit des Pflichtenverstößes durch den Betroffenen.

Darüber hinaus war die Vollzugsbehörde jedoch auch gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG berechtigt, die Neuaufnahme des freien Beschäftigungsverhältnisses zu den alten Bedingungen zu verweigern. Bei Kenntnis der Tarifbedingungen hätte die Vollzugsbehörde sowohl im Interesse des Betroffenen als auch der übrigen Gefangenen einer derart untertariflichen Vergütung nicht ihre Zustimmung erteilen dürfen. Neben der Sache liegt der Hinweis der Strafvollstreckungskammer und des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen, mit der untertariflich entlohnten Tätigkeit sei der Betroffene immer noch besser gestellt als mit Arbeit im geschlossenen Vollzug. Würde man dem nachgeben, müßte es hingenommen werden, daß Gefangene, stets schlechtere Entlohnung erhalten, nur weil sie Strafe verbüßen. Zudem müßten andere Gefangene, die ein freies Beschäftigungsverhältnis eingehen wollen, sich unter diesen Bedingungen stets die Vereinbarung untertariflichen Lohnes gefallen lassen. Hiergegen kann auch nicht die sicherlich bedauerliche Arbeitssituation im Vollzug herangezogen werden. Dadurch würde die ohnehin schon schwache Position des Strafgefangenen weiter geschwächt und eine Verzerrung der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt herbeigeführt. Von einer Angleichung der Verhältnisse in Freiheit (§ 3 StVollzG) kann dann keine Rede mehr sein.

Vielmehr müßten die Gefangenen, die sich mit Genehmigung des Vollzugs zur Übernahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu massiv untertariflichen Bedingungen entschließen, den Eindruck erhalten, die Vollzugsverwaltung billige solche Praktiken.

Im übrigen birgt die Festsetzung einer erheblich untertariflichen Vergütung die Gefahr, daß Lohnanteile entgegen der auf § 39 Abs. 3 StVollzG gestützten Weisung der Vollzugsbehörde dem Gefangenen heimlich zur freien Verfügung überlassen werden.

Daher war die Justizvollzugsanstalt auch unter dem Gesichtspunkt des § 14 Abs. 2 Satz 2 StVollzG berechtigt, für die Zukunft im

Interesse des Betroffenen die Genehmigung für ein freies Beschäftigungsverhältnis zurückzunehmen.

Somit erweist sich der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 121 Abs. 1, 2 und 4 StVollzG i.V.m. § 473 StPO.

§ 42 StVollzG (Anrechnung von anderen als krankheitsbedingten Fehlzeiten bei der Freistellung von der Arbeitspflicht)

1. Für die Frage der Anrechenbarkeit von Fehlzeiten nach VV Nr. 2 b zu § 42 StVollzG in der seit 1.1.1985 geltenden Fassung kommt es nicht ohne weiteres auf das Verschulden des Gefangenen an. Vielmehr sind diese Fehlzeiten – wenn sie nicht auf einer Erkrankung beruhen – in der Regel bis zu drei Wochen jährlich auf das Jahr anzurechnen, wenn dies angemessen erscheint. Dabei sind ihr Zusammenhang, das Ausmaß der Überschreitung des Regelzeitraums und ihre Ursachen in zusammenfassender Würdigung zu beurteilen.
2. Für die Frage, ob Fehlzeiten selbst verschuldet waren, ist es unerheblich, ob gegen den Gefangenen wegen eines Fehlverhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist oder ob die Ablösung von der Arbeit vom Anstaltsleiter oder einem von ihm beauftragten Bediensteten verfügt worden ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Mai 1987 – 1 Vollz (Ws) 62/87 –

Gründe:

Der Betroffene begehrt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Freistellung von der Arbeitspflicht. Sein Begehren auf Freistellung für die Zeit vom 01.11.1983 bis zum 31.10.1984 hat die Strafvollstreckungskammer abgelehnt, da er seinen Freistellungsantrag nicht spätestens ein Jahr nach Erfüllung der Voraussetzungen geltend gemacht habe. Das Freistellungsbegehren für die Zeit vom 1. November 1984 bis zum 30. Oktober 1985 sei zu Recht abgelehnt worden, weil der Betroffene an 18 Arbeitstagen verschuldet nicht gearbeitet habe.

Die hiergegen form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Sie führt zu einem vorläufigen Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung leidet u.a. an dem Mangel, daß bezüglich der Freistellung von der Arbeitspflicht für die Zeit vom 01.11.1983 bis zum 31.10.1984 wegen verspäteter Geltendmachung die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rechtsbeschwerdegericht erforderlichen Daten nicht dargelegt worden sind. Die Kammer hätte in dem angefochtenen Beschluß mitteilen müssen, wann der Betroffene den Freistellungsanspruch für den erwähnten Zeitraum bei der Vollzugsbehörde geltend gemacht hat. In Ermangelung dieser Angaben kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen, ob die Kammer insoweit von der zutreffenden Anwendung des Rechts ausgegangen ist.

Weiterhin hat es die Kammer verabsäumt, bezüglich des Freistellungsanspruchs für die Zeit vom 01.11.1984 bis zum 30.10.1985 den Sachverhalt in einer für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht unverzichtbaren Weise aufzuklären und darzustellen. Es sind nicht einmal die ablehnenden Bescheide der Vollzugsbehörde mitgeteilt. Darüber hinaus hat es die Strafvollstreckungskammer unterlassen, ihrer Amtsaufklärungspflicht hinsichtlich der Frage der eine Freistellung ausschließenden Fehlzeiten nachzukommen. Ihre Begründung, sie schließe sich den Ausführungen des Leiters der Ju-

stizvollzugsanstalt in vollem Umfange an, deutet darauf hin, daß sie eine eigene Aufklärung der Frage, ob solche Fehlzeiten, vorhanden sind, nicht für erforderlich gehalten hat. Dabei hat die Vollzugsbehörde Fehlzeiten im November 1983, August 1983 ins Feld geführt, die allenfalls den Anspruchszeitraum vom 01.11.1983 bis 31.10.1984 betreffen konnten. Die Arbeitsniederlegung am 13. November 1984 und die gewalttätige Auseinandersetzung am 2. Oktober 1985 tangieren zwar den Freistellungsanspruchszeitraum vom 01.11.1984 bis 30.10.1985, sind aber nicht geeignet, allein die Freistellung von der Arbeit abzulehnen, selbst wenn die Strafvollstreckungskammer Feststellungen nach dem Sachvortrag der Vollzugsbehörde getroffen hat.

Des weiteren rügt der Betroffene in zulässiger Weise, die Strafvollstreckungskammer habe wesentlichen Vortrag von seiner Seite gar nicht gewürdigt. Immerhin hatte der Betroffene im Schriftsatz vom 5. November 1986 darauf hingewiesen, daß er während des Zeitraums vom 13. November 1984 bis 30. November 1984 aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit ferngeblieben sei. Hierauf geht die Strafvollstreckungskammer mit keinem Wort ein. Der Umstand, daß die Strafvollstreckungskammer dieses Vorbringen in den Gründen völlig übergangen hat, stellt sich als ein mit der Verfahrensrüge angreifbarer Mangel dar, der zur Aufhebung des Beschlusses führen muß, weil nicht auszuschließen ist, daß der angefochtene Beschluß darauf beruhen kann, da sich die Strafvollstreckungskammer mit diesem Vorbringen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht auseinandergesetzt hat. Darauf, ob das übergangene Vorbringen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht im Ergebnis durchgreift, kommt es für die Frage des Beruhens nicht an (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 20.11.1980 – 1 Vollz (Ws) 108/80).

Wegen dieser aufgezeigten Mängel war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Für die neue Behandlung der Sache weist der Senat auf folgendes hin:

Die Strafvollstreckungskammer kann nicht ohne nähere Darlegung vom ordnungsgemäßen Vorschaltverfahren ausgehen. Die dafür erforderlichen Tatsachen müssen im Beschluß so mitgeteilt werden, daß dem Senat eine Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung möglich ist (vgl. Senatsentscheidung vom 14.11.1980 – 1 Vollz (Ws) 151/80; vom 02.11.1981 – 7 Vollz (Ws) 196/81; vom 09.01.1986 – 1 Vollz (W) 2/86).

Schließlich wird die Strafvollstreckungskammer den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären haben, wobei die inhaltliche Darlegung der Entscheidungen der Vollzugsbehörden zu erfolgen hat und der Sachverhalt bezüglich der Frage der Fehlzeiten notfalls im Wege der Beweiserhebung zu ermitteln ist. Dabei kann von Bedeutung sein, in welchem Umfang der Betroffene für Hilfstätigkeiten herangezogen worden ist. Nach § 42 StVollzG ist die Erfüllung von Hilfstätigkeiten i.S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ebenfalls Grundlage des Freistellungsanspruchs. Es bedarf also näherer Darlegung, aus welchen Gründen die hier ausgeübte Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sein sollte.

Im übrigen ist für die weitere Behandlung der Sache darauf hinzuweisen, daß es für die Frage der Anrechenbarkeit von Fehlzeiten nach VV Nr. 2 b zu § 42 StVollzG in der ab 01.01.1985 geltenden Fassung nicht ohne weiteres auf das Verschulden des Gefangenen ankommt. Vielmehr sind danach Zeiten, in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 42 StVollzG nicht ausgeübt hat, in der Regel bis zu 3 Wochen jährlich, auf das Jahr anzurechnen, wenn dies angemessen erscheint. Gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken rechtlicher Art (vgl. den noch nicht erledigten Vorlagebeschluß des Senats vom 07.07.1986 – 1 Vollz (Ws) 69/86, NSTZ 1986, 525). Demgemäß sind zunächst einmal die nicht krankheitsbedingten Fehlzeiten zu ermitteln. Sodann ist unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs, des Ausmaßes der Überschreitung des Regelzeitraums und ihrer Ursachen in zusammenfassender Würdigung zu beurteilen, ob die Verwaltungsbehörde rechts- und ermessensfehlerfrei die Erfüllung des Freistellungsbegehrens abgelehnt hat. Soweit es hiernach u.a. darauf ankommt, ob Fehlzeiten selbst verschuldet waren, ist es für die Beurteilung dieses Bewertungselements unerheblich, ob wegen eines Fehlverhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist

(klarstellend OLG Frankfurt ZfStrVo 1987, 114), ja es kommt – da nicht über die Ablösung, sondern um die Billigkeit der Anrechnung der Fehlzeit gestritten wird – auch nicht entscheidend darauf an, ob jene – richtigerweise – vom Anstaltsleiter oder einem von ihm mit eigener Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Beamten verfügt worden ist.

§ 46 StVollzG (Verschuldete und unverschuldete Arbeitslosigkeit)

1. Verschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne des § 46 StVollzG liegt so lange vor, als das durch den Gefangenen selbst veranlaßte Arbeitsverbot (aus Sicherheitsgründen nach Ausbruch aus einer Anstalt) andauert. Sieht die Vollzugsbehörde keinen Anlaß mehr, dem Gefangenen aus Gründen, die er selbst zu vertreten hätte, Arbeit vorzuenthalten, und ist sie allein wegen Arbeitsmangels nicht in der Lage, dem Gefangenen Arbeit zuzuweisen, dann ist die Arbeitslosigkeit nicht von ihm verschuldet.

2. Offen bleibt die Frage, ob einem Gefangenen, der schuldhaft seine Arbeitsstelle verloren hat, jedoch sogleich wieder zum Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, ab sofort Taschengeld zu zahlen ist, wenn ihm keine Arbeit angeboten werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Juli 1987 – 2 Vollz (Ws) 36/87 –

Gründe:

Die Justizvollzugsanstalt hatte einen Antrag des Strafgefangenen, ihm für den Monat Januar 1987 ein Taschengeld zu gewähren, durch Verfügung vom 13. Februar 1987 abgelehnt mit der Begründung, daß der Gefangene aus eigenem Verschulden ohne Arbeit sei.

Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Gefangene mit seiner Rechtsbeschwerde. Er macht geltend, daß ihm das Taschengeld unter Verletzung des § 46 StVollzG verweigert worden sei.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und 2 StVollzG liegen vor. Es erscheint geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Zu klären ist die Frage, ob einem Gefangenen, der schuldhaft seine Arbeitsstelle verloren hat, das Taschengeld auf Dauer verweigert werden kann.

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich Erfolg.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 46 StVollzG (§§ 199 Abs. 2 Nr. 1, 198 Abs. 3 StVollzG) erhält ein Gefangener Taschengeld, wenn er „ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt ... erhält“ und er bedürftig ist.

Die Bedürftigkeit steht hier außer Frage; das Taschengeld ist dem Gefangenen allein mit der Begründung verweigert worden, er sei aus eigenem Verschulden ohne Arbeit. Dieses Verschulden leitet die Justizvollzugsanstalt nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses aus der Tatsache her, daß der Gefangene am 21. Juli 1986 aus der Justizvollzugsanstalt R. ausgebrochen und deswegen – nach seiner Festnahme und Verlegung in die Justizvollzugsanstalt D. – gegen ihn aus Sicherheitsgründen ein Arbeitsverbot verhängt worden war. Die Justizvollzugsanstalt hat das Arbeitsverbot am 8. Januar 1987 aufgehoben, dem Gefangenen jedoch wegen Arbeitsmangels keine Arbeit zuweisen können.

Strafvollstreckungskammer und Justizvollzugsanstalt vertreten

die Ansicht, der Status der verschuldeten Arbeitslosigkeit des Gefangenen dauere fort, bis ihm eine neue Beschäftigung zugewiesen werde. Der Senat hält diese Auffassung für falsch.

Der Gefangene war zwar so lange schuldhaft ohne Arbeit, als das durch ihn selbst verschuldete Arbeitsverbot andauerte. Für die Zeit nach Aufhebung des Verbots ist für die Frage, ob der Gefangene „ohne Verschulden“ kein Arbeitsentgelt bezieht, allein die seit dem 8. Januar 1987 gegebene Situation entscheidend. Der Gefangene steht seither dem (der Anstalt zugänglichen) „Arbeitsmarkt“ zur Verfügung. Die Justizvollzugsanstalt sieht auch keine Veranlassung mehr, dem Gefangenen aus Gründen, die dieser selbst zu vertreten hätte, Arbeit vorzuenthalten. Sie ist allein wegen Arbeitsmangels außerstande, dem Gefangenen eine Arbeitsstelle zuzuweisen. Dieser alleinige Grund für die seit 8. Januar 1987 währende Arbeitslosigkeit des Gefangenen ist von ihm nicht verschuldet.

Die von der Strafvollstreckungskammer und der Justizvollzugsanstalt vertretene Ansicht müßte zwangsläufig dazu führen, daß ein Gefangener, der aus eigenem Verschulden seine Arbeitsstelle verloren hat, wegen Arbeitsmangels möglicherweise auf Jahre hinaus ohne Arbeit, aber auch ohne Taschengeld bleiben müßte. Das bedeutete eine nicht vertretbare Verschärfung des Vollzugs, die zudem mit den allgemeinen Zielen des Strafvollzugs (§ 2 StVollzG) und den Geboten seiner Ausgestaltung (§ 3 StVollzG) nicht in Einklang zu bringen wäre.

Nicht entschieden ist damit die Frage, ob einem Gefangenen, der schuldhaft seine Arbeitsstelle verloren hat, aber sogleich wieder zum Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, ab sofort Taschengeld zu zahlen ist, wenn ihm keine Arbeit angeboten werden kann. Hierzu Stellung zu nehmen hat der Senat keinen Anlaß, da der Gefangene vor der Antragstellung schon fünf Monate kein Taschengeld bezogen hatte. Hierzu hat auch das von der Strafvollstreckungskammer zitierte Oberlandesgericht Hamm (Leitsatz NSTZ 1985 S. 429) keine Entscheidung getroffen; es hat mit seinem Beschluß lediglich eine Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen.

Dem Gefangenen kann die Zahlung von Taschengeld schließlich auch nicht mit der Begründung versagt werden, er habe sich nicht um Arbeit bemüht. Da er zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (§ 41 StVollzG), ist es Sache der Justizvollzugsanstalt, ihm Arbeit zuzuweisen. Im übrigen kann es auch hierauf deswegen nicht ankommen, weil ein Bemühen um Arbeit mangels vorhandener Arbeitsplätze ohnehin keinen Erfolg gehabt hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO entsprechend.

§§ 53, 109 StVollzG (Unzulässigkeit des Antrags wegen rechtsmißbräuchlicher Prozeßführung)

Begehrt der Gefangene durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, ihn am Gottesdienst teilnehmen zu lassen, obwohl er eine Teilnahme gar nicht beabsichtigt, ist sein Antrag unter dem Gesichtspunkt rechtsmißbräuchlicher Prozeßführung unzulässig (vgl. zum „Schikaneverbot“ OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 97).

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Juli 1987 – 1 Vollz (Ws) 182/87 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den ablehnenden Bescheid des Leiters der JVA vom 5.12.1986 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 13.1.1987 aufgehoben und den Leiter der JVA verpflichtet, den Betroffenen am Gottesdienst teilnehmen zu lassen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA ist auch begründet.

Mit Schreiben vom 24.5.1987 an die Strafvollstreckungskammer hat der Betroffene u.a. ausgeführt:

„bezüglich der Ausführungen im Beschluß vom 11.5.1987 trifft Ihre Vermutung zu, das es mir im Grunde nicht um eine Teilnahme am Gottesdienst ernsthaft geht.– ich werde hier an kein Gottesdienst teilnehmen.“

Der Senat läßt die Beschwerde nach § 116 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu. Sie ist auch begründet. Unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtig ist, war der angefochtene Beschluß schon deshalb aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen, weil der Betroffene selbst kein ernsthaftes Interesse am Gottesdienst hat. Er hat selbst eingeräumt, daß er gar nicht beabsichtige, daran teilzunehmen. Damit stellt sich sein gerichtlich geltend gemachtes Begehren als rechtsmißbräuchlich dar. Denn auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gilt das allgemeine Schikaneverbot, das einem Mißbrauch der Rechtspflege entgegenwirken soll. Danach ist die Ausübung des Klagerechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, die Justizvollzugsanstalt oder das Gericht zu beschäftigen (OLG Frankfurt ZfStrVo SH 79, 97). So liegt der Fall hier. Zwar kann ein Gefangener grundsätzlich durch die Verweigerung der Teilnahme am Gottesdienst in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Hat er aber überhaupt kein Interesse an dem vorgegebenen Rechtsschutzziel und erklärt er, von einer ihm günstigen Entscheidung keinen Gebrauch machen zu wollen, so ist er bei einer entsprechenden ablehnenden Entscheidung des Leiters der JVA nicht beschwert. Ein dennoch gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist dann unter dem Gesichtspunkt rechtsmißbräuchlicher Prozeßführung unzulässig.

Daher war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§§ 103 Abs. 1, 109, 115 StVollzG (Anforderungen an Disziplinarentscheidungen)

- 1. Disziplinarmaßnahmen sind hinreichend zu konkretisieren. Die Bezeichnung „Freizeitsperre“ läßt nicht erkennen, welche Maßnahmen aus dem Katalog des § 103 Abs. 1 StVollzG gemeint sind.**
- 2. Lehnt ein Gefangener eine ihm zugewiesene Zellenarbeit insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ab und leitet daraufhin die Vollzugsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein, so hat in einem sich anschließenden Verfahren nach § 109 StVollzG die Strafvollstreckungskammer im Beschluß mitzutellen, welche Arbeit dem Gefangenen zugeteilt worden ist und ob diese ihm angesichts seines Gesundheitszustandes zumutbar war.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. September 1987 – 1 Vollz (Ws) 175/87 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe in der JVA A. Das Vollzugsende ist für Dezember 1987 vorgesehen.

Nachdem er am 29.8.1986 von der Arbeit in der Buchbinderei abgelöst worden war, ist dem Betroffenen am 4.9.1986 von der JVA A. eine in der Zelle auszuführende Arbeit einer Firma F. zugeteilt worden. Diese Zellenarbeit lehnte der Betroffene insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ab; erklärte jedoch, in dem dafür eingerichteten Saal (in dem seinerzeit aber kein Arbeitsplatz frei war) für diese Firma arbeiten zu wollen. Daraufhin leitete die JVA gegen den Betroffenen ein Disziplinarverfahren ein. Am 7.10.1986 wurde gegen ihn wegen der Weigerung, die Zellenarbeit auszuführen, als

Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 4 StVollzG eine sog. dreimonatige „Freizeitsperre“ verhängt.

Die Maßnahme ist sodann bis zur vorübergehenden, vom 3.11. bis 11.11.1986 erfolgten Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug der JVA B. bzw. C. (siehe dazu die Verfahren 1 Vollz (Ws) 113/87 OLG Hamm bzw. 52 Vollz 41/87 LG Bonn und 1 Vollz (Ws) 226/87 bzw. 52 Vollz 186/86) vollzogen worden. Da er nach seiner Rückkehr in die JVA A. als neu zugewiesen aufgenommen worden war, ist dann Zellenarbeit für eine Firma G. zugeteilt worden, die der Betroffene aber ebenfalls abgelehnte und die zur Verhängung einer neuen Disziplinarmaßnahme geführt hat, die Gegenstand des Verfahrens 52 Vollz 17/87 LG Bonn bzw. 1 Vollz (Ws) 178/87 OLG Hamm ist.

Den Widerspruch des Betroffenen gegen die am 7.10.1986 verhängte Disziplinarmaßnahme hat der Präsident des Justizvollzugsamts Köln mit Bescheid vom 23.12.1986 mit der Begründung zurückgewiesen, die Maßnahme, durch die der Betroffene für die Dauer von drei Monaten von der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen ausgeschlossen sei, wäre nicht zu beanstanden. Der Betroffene habe schuldhaft gegen seine Arbeitspflicht verstoßen, es liege im Rahmen der Organisationsbefugnis der JVA, je nach Bedarf Saal- oder Zellenarbeit zuzuweisen.

Den Antrag des Betroffenen vom 23.1.1987 auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der seinerzeit verhängten Maßnahme hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie angegeben, daß der Betroffene seinen mangelnden Arbeitswillen nur hinter einer Vielzahl von Worten habe verstecken wollen. Auf eine Sonderbehandlung bei der Zuteilung von Arbeit habe er keinen Anspruch, so daß er die Zellenarbeit habe ausführen müssen. Demnach sei die verhängte Disziplinarmaßnahme nicht zu beanstanden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der mit näheren Ausführungen die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben; sie führt zu deren Aufhebung und Zurückverweisung zur neuen Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer.

Zwar ist der Gefangene nach § 41 StVollzG verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Grundsätzlich arbeiten zwar auch Gefangene gemeinsam (§ 17 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Da die Voraussetzungen für Zellenarbeit in Abwesenheit anderer Gefangener zwar nach § 17 Abs. 3 StVollzG hier offensichtlich nicht vorliegen, konnte der Betroffene aber unter den Voraussetzungen des § 201 Ziff. 2 StVollzG zur Zellenarbeit verpflichtet werden. Nach dieser bis zum 31.12.1988 geltenden Vorschrift kann in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 begonnen worden ist, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dieses erfordert.

Diese Voraussetzungen sind bei der JVA A., einer alten Vollzugsanstalt mit rund 1000 Gefangenen, bei der alle räumlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeit ausgeschöpft sind und gleichwohl noch erhebliche Arbeitslosigkeit besteht, zweifelsfrei gegeben (siehe Senatsentscheidung vom 18.8.1986 – 1 Vollz (Ws) 136/86 –). Ob den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß hinreichend zu entnehmen ist, daß dem Betroffenen hier, wenn auch in knapper so doch noch ausreichender Weise bekanntgegeben worden ist, daß er in Anwendung dieser Ausnahmevorschrift für Zellenarbeit eingeteilt worden war, erscheint nicht ganz zweifelsfrei. Die oben aufgezeigten organisatorischen Möglichkeiten sind aber dem Betroffenen, der sich seit langem in der JVA A. befindet, sicherlich bekannt, zum anderen ist auch in der Dis-

ziplinaranzeige ausgeführt, daß „im Saal 1 zur Zeit kein Arbeitsplatz frei“ sei, und schließlich wird auch in dem Widerspruchsbescheid vom 23.12.1986 auf die Organisationsbefugnis der JVA hingewiesen sowie die erfolgte Belehrung des Betroffenen zur Ausführung von Zellenarbeit.

Die Strafvollstreckungskammer hat es aber unterlassen, in dem angefochtenen Beschluß mitzuteilen, welche Arbeit dem Betroffenen zugeteilt worden ist und ob diese ihm angesichts seines Gesundheitszustandes zumutbar war. Eine Beanstandung in ähnlicher Weise erfolgte schon in der bzgl. des Betroffenen ergangenen Senatsentscheidung vom 9.10.1986 – 1 Vollz (Ws) 168/86 bzw. 52 Vollz 73/86 LG Bonn, was im übrigen ein wesentlicher Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde im Hinblick auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist.

Schließlich fehlt auch hier – wie schon in dem zuvor genannten Verfahren – eine nähere Konkretisierung der verhängten Disziplinarmaßnahme. Hier ist von der JVA eine „Freizeitsperre“ für 3 Monate verhängt worden, die sich in dieser Weise nicht aus dem Maßnahmenkatalog des § 103 StVollzG ergibt. Nur in dem nach dem Vollzug der Maßnahme ergangenen Widerspruchsbescheid vom 23.12.1986 ist klargestellt worden, daß hier der Ausschluß von der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen gemeint gewesen war.

Da es somit zum Teil an den erforderlichen Feststellungen fehlt, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zur neuen Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Das Gesuch um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war unbegründet, da der Betroffene im Verfahren nach dem StVollzG nicht vorschußpflichtig ist und sein Rechtsmittel zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären konnte (wie dies hier auch geschehen ist), zumal hier die Sach- und Rechtslage nicht so schwierig ist, daß es der Beordnung eines Rechtsanwalts bedürfte.

§§ 109, 121 Abs. 5 StVollzG (Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei Pfändung und Überweisung von Geldforderungen)

1. **Wendet sich ein Gefangener gegen die Auszahlung von Hausgeld zur Ausführung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch die Vollzugsbehörde, ist zur Entscheidung das gemäß § 766 ZPO oder sonstigen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zuständige Gericht als Vollstreckungsgericht zu berufen.**
2. a) **Der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG bezieht sich nur auf Maßnahmen der Vollzugsbehörde, soweit sie Rechtsverhältnisse eines Gefangenen berühren, die durch das StVollzG geregelt werden.**
 - b) **Entscheidend ist dabei nicht, daß die Vollzugsbehörde in bezug auf den Gefangenen handelt; vielmehr kommt es darauf an, welchem Rechtsgebiet die Handlung inhaltlich zuzuordnen ist. Insoweit reicht der Umstand, daß es sich um eine schlicht hoheitliche Tätigkeit handelt, allein nicht aus, um diese als Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges zu qualifizieren.**
 - c) **Dementsprechend ist hier maßgebend, daß Geldforderungen von Gefangenen nach den Vorschriften der ZPO gepfändet und überwiesen werden; diese Überweisungen stellen demgemäß keine**

Regelung einer Vollzugsangelegenheit dar (vgl. BVerfG NSTZ 1982, 300).

3. **Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG (in der Fassung des § 179 Nr. 4b StVollzG) im Hinblick auf die Entscheidungen des OLG Celle (ZfStrVo 1981, 253), des OLG Koblenz (ZfStrVo 1986, 252), des OLG Frankfurt vom 7.7.1986 – 3 Ws 442/84 – und des OLG Zweibrücken vom 21.3.1986 – 1 Vollz (Ws) 87/85 – kommt nicht in Betracht, da diesen nicht vergleichbare Sachverhalte zugrundelagen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. Sept. 1987 – 1 Vollz (Ws) 44/87 –

Gründe:

Der Betroffene befindet sich seit 1984 im Vollzuge der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt. Nachdem er in dem Strafvollzugsverfahren 1 Vollz 120/86 LG Arnsberg bzw. 1 Vollz (Ws) 126/86 OLG Hamm keinen Erfolg erzielt hatte und ihm demgemäß die Kosten des Verfahrens auferlegt worden waren, setzte die Oberjustizkasse in Hamm die von dem Betroffenen zu erstattenden Kosten auf 27,- DM fest. Die auch für die Eintreibung der Gerichtskosten nach der Beitreibungsordnung zuständige Oberjustizkasse erließ gemäß § 6 der Beitreibungsordnung gegen den Betroffenen als Kostenschuldner am 24. November 1986 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, mit dem sie unter Bezugnahme auf § 121 Abs. 5 StVollzG dessen Forderung auf Zahlung von Hausgeld, soweit dies den Betrag von 30,- DM überstieg, pfändete. In Erfüllung dieses an das Land Nordrhein-Westfalen als Drittschuldnerin – vertreten durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt – gerichteten Beschlusses buchte die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt am 12. Dezember 1986 einen Betrag von 21,48 DM von dem Konto des Betroffenen ab – da es sich um den Betrag handelte, um den das für November 1986 dem Betroffenen bewilligte Taschengeld 30,- DM überstieg – und überwies diesen Betrag an die Oberjustizkasse. Der Betroffene hat gegen die Abbuchung vom 12. Dezember 1986 Widerspruch eingelegt, den der Präsident des Justizvollzugsamts in Hamm mit Bescheid vom 17. Dezember 1986 im wesentlichen mit der Begründung zurückwies, daß hier nur die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO in Betracht käme.

Den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Dezember 1986, mit dem er begehrt, den von seinem Taschengeld einbehaltenen Betrag seinem Konto zurückzuführen, hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ihre Argumentation, sei zwar zulässig, es komme nämlich nicht darauf an, ob dem Betroffenen in bezug auf die pfändende Gläubigerin, nämlich die Oberjustizkasse, anderweitige Rechtsbehelfe zuständen. Er sei jedoch unbegründet, denn die Justizvollzugsanstalt habe ohne Verletzung vollzuglicher Rechte des Betroffenen den Betrag von 21,48 DM abgebucht und überwiesen. Gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG, welche Vorschrift entsprechend § 130 StVollzG auch für Sicherungsverwahrte gelte, könnten für die Kosten eines Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG auch ein 30,- DM übersteigender Teil des Taschengeldes in Anspruch genommen werden. § 121 Abs. 5 StVollzG enthalte zwar nur eine Regelung bzgl. des Hausgeldes, für das Taschengeld könne aber nichts anderes gelten, als daß auch dieses, soweit 30,- DM übersteigend, für Gerichtskosten pfändbar sei (so OLG Koblenz 2 Vollz (Ws) 107/85, Beschluß vom 18.12.1985 in ZfStrVo 86/252).

Gegen diesen Beschluß hat der Betroffene Rechtsbeschwerde eingelegt, die zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in bezug auf die Frage, welchen Rechtsbehelf der Betroffene hier gegen die Abbuchungsvornahme hat, zuzulassen war.

Die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis keinen Erfolg. Sie ist mit der Maßgabe zu verwerfen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen wird. Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gemäß § 109 StVollzG gerichtliche Ent-

scheidung beantragt werden. Hier handelt es sich jedoch nicht um die Überprüfung einer Vollzugsmaßnahme, denn der Betroffene begehrt eine Entscheidung über die Wirksamkeit und den Umfang der vorgenommenen Pfändung. Hierüber zu entscheiden ist jedoch – worauf schon in dem Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 1986 zu Recht hingewiesen worden ist – das gemäß § 766 ZPO oder sonstigen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zuständige Gericht als Vollstreckungsgericht berufen (so die ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. u.a. Senatsentscheidung vom 7.2.1985 – 1 Vollz (Ws) 9/85 – in ZfStrVo 85/318; Stöber Forderungspfändung, 7. Aufl., Rdn. 134; Lappe und Steinbild, Komm. zur Justizbetriebsordnung § 8 Anm. 2). Der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG bezieht sich auf die Maßnahmen einer Vollzugsbehörde, soweit sie Rechtsverhältnisse eines Gefangenen berühren, die durch das Strafvollzugsgesetz geregelt werden. Damit scheiden aber Maßnahmen aus, die auf anderweitiger Rechtsgrundlage beruhen (vgl. KG Beschluß vom 9. Januar 1984 5 Ws 270/85; OLG Koblenz NSZ 84/288). Entscheidend ist nicht, daß die Vollzugsbehörde in bezug auf den Gefangenen handelt, sondern es kommt darauf an, welchem Rechtsgebiet die Handlung inhaltlich zuzuordnen ist. Nicht ausreichend kann für die Beurteilung dieser Frage sein, daß sich das Auszahlen von Hausgeld pp. zur Ausführung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen als eine jeweils schlichte hoheitliche Tätigkeit darstellt, gegen die sich der Gefangene gemäß §§ 109 ff. StVollzG zur Wehr setzen könne (so Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., Rdn. 1 zu § 93 und zu § 109 Rdn. 5 und 6, unter Hinweis auf OLG Celle, Beschl. v. 2.5.1980 in ZfStrVo 80/253). Das Land Nordrhein-Westfalen handelt in bezug auf die in seinen Vollzugsanstalten befindlichen Gefangenen fast ausnahmslos aufgrund seiner hoheitlichen Befugnisse, nur stellt sich nicht jede seiner Handlungen in bezug auf den einzelnen Gefangenen als eine Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG dar. Demgemäß hält z.B. das OLG Koblenz (a.a.O.) die Erteilung einer Arbeitsbescheinigung gemäß § 133 Abs. 1 AFG für einen Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt allein für eine Angelegenheit nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die damit keine Maßnahme gemäß § 109 StVollzG darstelle. Ebenso geht das Kammergericht (a.a.O.) davon aus, daß für die Erteilung von Auskünften an einen pfändenden Gläubiger im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen das Strafvollzugsgesetz keine Rechtsgrundlage bietet und der Rechtsweg nach § 109 StVollzG demgemäß nicht gegeben sei. Das Auszahlen des Taschengeldes durch das Land Nordrhein-Westfalen als Drittschuldner – vertreten durch die Justizvollzugsanstalt – an die pfändende Gläubigerin, die Oberjustizkasse, beruht auch nicht auf den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, sondern obliegt ihr als Schuldnerin einer Forderung nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO bzw. hier im Falle der Pfändung durch die Oberjustizkasse auf der Justizbetriebsordnung in Verbindung mit den zivilprozessualen Regeln. Die Oberjustizkasse ist nämlich als Gläubigerin und Vollstreckungsbehörde für die Einziehung der Gerichtskosten zuständig. Sie erläßt im Falle der Vollstreckung den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, aufgrund dessen das Land Nordrhein-Westfalen als Drittschuldner, vertreten durch die Justizvollzugsanstalt (siehe Vertretungsordnung JM NW vom 7.3.1987 in JustMinBl. 87/89 ff.), die jeweils gepfändete Geldforderung (§ 829 ZPO) des Schuldners, nämlich des Gefangenen, an die Gläubigerin zu überweisen und den gepfändeten Betrag von dem entsprechenden Konto des Gefangenen abzubuchen hat. Zu einer anderen Beurteilung führt dagegen auch nicht der Umstand, daß es sich bei den in Frage kommenden Geldforderungen des Gefangenen – wie hier auf Auszahlung des Hausgeldes bzw. Taschengeldes – um Zahlungen handelt, die ihre Grundlage im Strafvollzugsgesetz haben. Sie beruhen damit – wie im übrigen auch das Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG – zwar auf den gegebenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen. Wie aber z.B. bei der Pfändung und Überweisung des Arbeitslohnes gemäß §§ 829 ff. ZPO auch keine arbeitsrechtliche „Regelung“ erfolgt, ist hier entscheidend, daß diese Geldforderungen des Gefangenen nach den Bestimmungen der ZPO gepfändet und überwiesen werden und diese Überweisungen demgemäß auch keine Regelung einer vollzuglichen Angelegenheit darstellen.

Dafür kann auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.2.1982 – NSZ 82/300 – herangezogen werden, das zu der Frage Stellung zu nehmen hatte, ob bei der Pfändung eines

aus Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldguthabens eines Gefangenen die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten seien. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls unbeanstandet gelassen, daß diese Frage zunächst in dem zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren des Amtsgerichts Butzbach – 5 M 474/80 – und Landgerichts Gießen – 7 T 363/80 – entschieden worden war.

Etwas anderes ergibt sich im übrigen nur, falls die Vollzugsbehörde selbst Gläubigerin ist und mit einer Forderung gegen die ihr gegenüber gegebene Geldforderung des Gefangenen aufrechnet (siehe § 93 StVollzG), da sie hier selbst die Forderung in Anspruch nimmt und demgemäß durch eine eigene Maßnahme die Möglichkeit des Gefangenen, über diese Geldmittel selbst frei zu verfügen, beschränkt. (Im Streitfalle ist hier allerdings auch über die Forderung, mit der seitens der Vollzugsbehörde aufgerechnet wird, durch das Zivilgericht zu entscheiden; das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ist auszusetzen (vgl. Senatsbeschuß vom 18.8.1986 – 1 Vollz (Ws) 155/85 – NSZ 1987, 190 = ZfStrVo 1987, 120).

Im gegebenen Fall wendet sich der Betroffene dagegen, daß aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem die Forderung auf Zahlung von Hausgeld, soweit dies 30,- DM überstieg, gepfändet worden war, von der Justizvollzugsanstalt der über 30,- DM liegende Betrag seines Taschengeldes überwiesen worden ist. Damit begehrt er eine Entscheidung über die Wirksamkeit und den Umfang der Pfändung, wozu nach dem Vorhergesagten das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen und somit der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht gegeben ist.

Das OLG Celle geht in seinem Beschuß vom 2. Mai 1980 – in ZfStrVo 81/253 – davon aus, daß es sich bei der aufgrund einer Pfändung erfolgten Auszahlung eines Teiles des Hausgeldes durch die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zwar stets um eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG handele, daß der Gefangene aber dann mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO dagegen vorgehen könne, wenn die Justizvollzugsanstalt die im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bezeichnete Forderung überwiesen und sie sich an den dort festgelegten Pfändungsfreibetrag gehalten habe; denn dann sei er nicht durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt worden (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Das bedeutet aber, daß es dann an sich für die Frage des Rechtsweges zunächst einer Vorabprüfung bedarf, ob die Zahlstelle nicht vom Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erfaßte Teile des Hausgeldes bzw. Taschengeldes abgeführt hat, was aber gerade erst der Prüfung zugeführt werden soll. Der hier zu entscheidende Fall, in dem die Zahlstelle davon ausging, daß die im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ausgesprochene Pfändung des Hausgeldanspruches über 30,- DM auch das Taschengeld erfaßt hat – was immerhin der Entscheidung des OLG Koblenz (a.a.O.) entspricht und von der Strafvollstreckungskammer bestätigt wurde – zeigt, daß gerade bei einem Streit über Umfang und Wirksamkeit der Pfändung nur die sog. Klarstellungserinnerung gemäß § 766 ZPO der hier gegebene Rechtsweg sein kann (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, Komm. zur ZPO, 45. Aufl., Anm. 3 E zu § 850 c und § 766 Anm. 3 c; KG Rechtspfleger 78/334). Damit werden zum einen die Rechte des Gefangenen gewahrt, zum anderen wird so für *alle* Beteiligten – im Gegensatz zu einer Entscheidung nach dem Strafvollstreckungsgesetz – der Umfang und die Wirksamkeit der Pfändung festgestellt und damit wird auch nicht einer der Beteiligten, der Gläubiger, in rechtsstaatwidriger Weise an dem Verfahren nicht beteiligt. Danach ist – insoweit im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem OLG Celle (vgl. NSZ 84/334) – von einer Maßnahme gem. § 109 StVollzG nur dann auszugehen und der Rechtsweg nach dem StVollzG gegeben, wenn die JVA im Falle einer Pfändung von sich aus, z.B. durch Herabsetzen des Überbrückungsgeld-Solls, die Belange des Gefangenen selbst regelt.

Das OLG Koblenz (siehe Beschuß vom 18.12.1985 in ZfStrVo 86/252) geht davon aus, daß der Gefangene alle Verfügungen der Vollzugsbehörde über seine Geldmittel durch Überweisung von Eigen-, Haus- oder Taschengeld an einen Pfändungsgläubiger, also auch die Einbehaltung des Taschengeldes für die Verfahrenskosten bzw. die Abzweigung des Taschengeldes an die Landesjustizverwaltungen, nach §§ 109 ff. StVollzG anfechten könne. In dem dort zu entscheidenden Falle hatte die Justizvollzugsanstalt von

dem Taschengeld, das der Betroffene bezog, auf Veranlassung der Landesjustizkasse jeweils einen 30,- DM monatlich übersteigenden Betrag zur Deckung von Verfahrenskosten einbehalten. Ob danach das Hausgeld über 30,- DM gepfändet war und das Oberlandesgericht das Taschengeld über 30,- DM davon als erfaßt angesehen hat – oder ob in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß das Taschengeld über 30,- DM gepfändet worden war und das Oberlandesgericht Koblenz dann nur die Anwendung des § 121 Abs. 5 StVollzG auch für das Taschengeld bejaht hat, kann der – beigezogenen – Entscheidung nicht entnommen werden. In dem letzten Falle wäre auch nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Celle (a.a.O.) die Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegeben; aber auch in dem anderen Falle würde gerade der Umfang und die Wirksamkeit der Pfändung im Streit gewesen sein, so daß nach der Auffassung des Senats gerade auch dafür die Klarstellungserinnerung gemäß § 766 ZPO gegeben gewesen wäre.

Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG in der Fassung des § 179 Nr. 4b StVollzG im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle kommt nicht in Betracht, da dort ein nicht vergleichbarer Sachverhalt vorlag; zudem läge hier auch unter Zugrundelegung der Auffassung des OLG Celle keine die Rechte des Gefangenen im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG verletzende Maßnahme vor, da der Umfang der Verstrickung in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß selbst festgelegt ist.

Eine Vorlage gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz kommt ebenfalls nicht in Betracht, da auch hier eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht festgestellt werden kann. Jener Entscheidung kann nicht entnommen werden, ob – wie in dem dem Senat vorliegenden Fall das Hausgeld über 30,- DM gepfändet oder ob in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß das Taschengeld über 30,- DM gepfändet worden ist und das Oberlandesgericht dann die Anwendung des § 121 Abs. 5 StVollzG auch für das Taschengeld bejaht hat. Schließlich entfällt auch eine Vorlage gegen die vom Senat beigezogene Entscheidung der Oberlandesgerichte Frankfurt/Main vom 7.7.1986 – 3 Ws 442/84 StVollz und Zweibrücken vom 21.3.1986 – 1 Vollz (Ws) 87/85. Aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M., das möglicherweise der Ansicht ist, in Fällen der vorliegenden Art sei der Rechtsweg nach § 766 ZPO nicht gegeben, ist der zugrundeliegende Sachverhalt nicht zu erkennen. Das Oberlandesgericht Zweibrücken, das seinerseits eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gegen die Entscheidung des erkennenden Senats vom 7.2.1985 (a.a.O.) mit der Begründung verneint hatte, daß es sich dort nur um die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Pfändung eines Eigengeldguthabens gehandelt habe, also keinen vergleichbaren Sachverhalt betreffe, ist in seiner Entscheidung offenbar davon ausgegangen, daß gegen die Annahme durch die Justizvollzugsanstalt, daß das Hausgeld noch von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erfaßt gewesen sei, der Rechtsweg nach § 109 StVollzG gegeben sei. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken lag aber zu dem vom Senat jetzt zu entscheidenden Fall wiederum kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, denn dort ging es im wesentlichen um die Frage, ob die Justizvollzugsanstalt zum Ausgleich für anfänglich von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß für mitumfaßt angesehene Zinsen, die die Justizvollzugsanstalt später an den Gefangenen zurückerstattet hatte, sein noch vorhandenes Hausgeld in Anspruch nehmen konnte. Danach ist die Rechtsbeschwerde mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als *unzulässig* zurückgewiesen wird, zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Urinproben bei Verdacht des Drogenmißbrauchs)

Die stichprobenweise Anordnung der Abgabe von Urinproben zwecks Untersuchung auf Betäubungsmittel-Rückstände bei Gefangenen ist jedenfalls bei konkretem Verdacht auf Betäubungsmittelmißbrauch zulässig. Ein solcher Verdacht besteht auch dann, wenn einzelne Gefangene einer kleinen abgegrenzten Gruppe (hier: der Lockerungsabteilung) Betäubungsmittel konsumiert haben.

Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 27. Nov. 1987 – XIII StVK 78/87 (nicht rechtskräftig)

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Veröffentlichung der Gründe des Beschlusses bleibt vorbehalten.

§ 13 StVollzG (Berechnung der Urlaubszeit)

Der Urlaub des Strafgefangenen wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet. Urlaubstage sind alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt; jedoch wird der Tag, in den der Urlaubsantritt fällt, nach § 187 BGB nicht mitgezählt.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1987 – 5 AR Vollz 6/87 –

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Veröffentlichung der Gründe des Beschlusses bleibt vorbehalten.

§ 42 StVollzG (Berechnung der Arbeitszeit: Untersuchungshaft)

Bei der Berechnung der in § 42 Abs. 1 StVollzG bestimmten Jahresfrist bleibt die Zeit außer Betracht, in der der Gefangene während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 26. November 1987 – 5 AR Vollz 41/87 –

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Veröffentlichung der Gründe des Beschlusses bleibt vorbehalten.

§ 42 StVollzG (Keine anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht)

Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht setzt voraus, daß der Gefangene ein Jahr gearbeitet hat. Für den Fall, daß die unter Berücksichtigung anrechenbarer Fehlzeiten zu bestimmende Arbeitszeit kürzer gewesen ist, sieht das Gesetz keine anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht vor.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1987 – 5 AR 36/87 –

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Veröffentlichung der Gründe des Beschlusses bleibt vorbehalten.

Für Sie gelesen

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser (Beck-Texte im dtv 5523). 8. Aufl. Stand 1. Juli 1987. 268 S. Kart. DM 8,80

Die bewährte und handliche Textausgabe des Strafvollzugsgesetzes in der Reihe der Beck-Texte (dtv) liegt nunmehr in 8. Auflage vor. Sie ist auf den Stand des 1. Juli 1987 gebracht worden. Die Änderungen gegenüber der Voraufgabe betreffen nicht das Strafvollzugsgesetz selbst, sondern gleichfalls mit abgedruckte Vorschriften des Strafgesetzbuches. Im einzelnen handelt es sich um die Abschaffung des § 48 (Rückfall) sowie die Neufassung der §§ 56 (Strafaussetzung zur Bewährung) und 57 (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe). Auch diese sachkundige und sorgfältige Neubearbeitung kann – ebenso wie die Voraufgaben – den im Strafvollzug Tätigen oder sonst mit ihm Befassten zur Anschaffung und Benutzung nur empfohlen werden.

Heinz Müller- Dietz

Arthur Kaufmann: Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat. Serie Piper, Portrait, 1987. 222 S. 19,80 DM

Arthur Kaufmann, Schüler und Freund von Gustav Radbruch, schrieb – aus persönlicher und fachlicher Nähe – eine eindrucksvolle Biographie über Werk und Leben des bedeutenden Rechtsdenkers, Rechtsphilosophen und „Grenzgängers“ in andere Kulturbereiche und über die außergewöhnliche Ausstrahlung von Geist, Seele und Güte des Menschen Radbruch.

Da Kaufmann mit einer Ausgabe von Radbruchs Gesamtwerk, seinen umfassenden wissenschaftlichen Arbeiten und Stellungnahmen zu rechtlichen und politischen Tagesfragen befaßt ist, dürfte zur Zeit wohl keinem anderen Wissenschaftler dieses breite Lebenswerk so eingehend und umfassend zur Verfügung stehen. Aber da Kaufmann auch viele Jahre hindurch ein naher Begleiter des Lebens und Schaffens von Gustav Radbruch war, gelingt ihm vor allem auch eine bewegende Lebendigkeit der Darstellung.

Kaufmann hat erst relativ spät, nach Teilnahme am 2. Weltkrieg, sein Studium bei Radbruch begonnen. Er gehörte zu einer Gruppe von Studenten mit gleicher Vergangenheit, die sich zeitweilig wöchentlich in Radbruchs Wohnung versammelte. Später wurde daraus eine persönliche Freundschaft.

Die vorliegende Biographie bietet einen verkürzten, auch für den Laien lesbaren Überblick über Radbruchs Gesamtwerk, das sich ja nicht nur in der Auseinandersetzung mit wichtigen, über Rechtsdogmatik hinausweisenden Rechtsfragen erschöpfte, sondern auch kulturelle Grenzgebiete aufgriff. Radbruch selbst hat sich einmal als „Zwischenbegabung“ bezeichnet. Bemerkenswert an dem Band ist neben einer Reihe schöner Photos die Fülle eindrucksvoller Zitate, sind Parallelen zur Gegenwart, mit denen der Verfasser eigene Stellungnahmen verbindet, z.B. zu allgemeiner, Kriminal- und Rechtspolitik, zum Terrorismus u.ä. Besonders deutlich wird die analytische Stärke ordnender Systematik des Logikers Radbruch, besonders bei der ungewöhnlich klaren trialistischen Ausprägung der Rechtsidee: Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit. Deutlich wird auch, was Kaufmann die „Gescheitheit“ des rationalen, trotz großer Toleranz kämpferischen Humanisten nennt, aber auch die synthetische Phantasie des Künstlers (besonders der Sprache).

Kaufmanns Auseinandersetzung mit Radbruchs Werk geschieht aus einer fast immer zustimmenden, aber auch kritischen Sicht. Immer aber gilt – wie bei allen, die Radbruch in persönlicher Nähe begegnet sind – seine Zustimmung der klugen, gütigen Person.

Es ist ausgeschlossen, die Fülle des Angebotenen hier auch nur anzudeuten. Hingewiesen aber werden soll insbesondere auf die klärenden Deutungen von Äußerungen Radbruchs, die oft als „Wandlungen“ bewertet worden sind und die auf der ehrlichen „Prozeßhaftigkeit“ seines Denkens beruhen, z.B. des oft kritisierten „werttheoretischen Relativismus“ als dem zentralen Gedanken seiner Rechts-

philosophie und des angeblichen Wechsels vom Positivismus zum Naturrechtler. Kaufmann deckt dabei ein Mißverständnis auf insofern, als sich Vorstellungen vom „richtigen Recht“ schon in den frühen Schriften finden lassen, die also bei aller vorrangigen Bewertung der Rechtssicherheit nie im engeren Sinne positivistisch waren. Es habe sich also in der Arbeit zum „gesetzlichen Unrecht und übergesetzlichen Recht“, deren Kerngedanken Kaufmann zum Teil wörtlich zitiert (S. 123, 154) lediglich um eine aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Rechtsbarbarei abgeleitete Akzentverschiebung gehandelt. Aus den gleichen Einflüssen stammt der Akzentwandel im Demokratieverständnis Radbruchs zugunsten des Rechtsstaatgedankens. Erläutert wird die Lehre Radbruchs von der „Natur der Sache“, die vor allem sein späteres Denken stark beherrscht hat. Dem Strafvollzug wird neben der Strafrechtslehre – beides auch Kaufmann nahestehende Rechtsgebiete – Raum gegeben.

In die Betrachtung des Werkes wird der Lebensgang Radbruchs gleichrangig eingearbeitet: sein zunehmendes Wissen über die Widersprüche der Lebenswirklichkeit, seine wachsende Weisheit und Güte, angesichts deren der kämpferische Radikalismus trotz inhaltlicher Treue zu den frühen Sternen später zurücktrat. Die sich dann besonders ausprägende Gabe des Zuhörens machte Radbruch zu einem klugen, sich nie entziehenden Ratgeber für seine Schüler und Freunde.

Natürlich gab es auch in diesem Leben schmerzliche Kompromisse und Rückschritte, z.B. bei der Einführung der Todesstrafe im Republikenschutzgesetz, als Radbruch zur Zeit der Fememorde und der Ermordung Walther Rathenau Justizminister der Weimarer Republik war. (Aus seinem Strafgesetzentwurf hatte er die Todesstrafe verbannt.) Wer will da richten? Denken wir daran, daß wir uns glücklich schätzen müssen, nicht etwa Hitler, Goebbels und Göring als Gefangene in unseren Strafanstalten zu haben!

Eine eindringliche Würdigung erfahren auch Radbruchs „Grenzfrevler“, seine Ausflüge in die Gebiete von Kunst, Literatur und Politik und auch seine späte „weniger bekannte rational-spekulative Beziehung zur Religion“ als eine das „Trotz-alledem“ beinhaltende Lebensbejahung der „anima naturaliter religiosa“ des christlichen Sozialismus. Hierhin gehören auch Radbruchs bewegende Erörterungen zur Gnade als dem gelegentlich notwendigen Korrektiv der Berechenbarkeit des staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Juristerei, die man ohnehin nur mit „schlechtem Gewissen“ betreiben könne, mit der Gabe „lächelnder Skepsis“. Zu den „Grenzfrevlern“ des Wissenschaftlers, die – neben Kaufmanns schöner Einleitung – besonders der jüngeren Generation einleuchten müßten, zählt Radbruchs Einsatz in der praktischen Politik, bei der „Einmischung“ nach dem Kapputsch (S. 67 ff.) und als sozialdemokratischer Justizminister. Bleibende Früchte dieser Zeit sind vor allem der eindrucksvoll-humane Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1922 und die Zulassung der Frauen zu allen Justizämtern.

Aus tiefer persönlicher Zuwendung entsteht in dieser Biographie das Bild eines seltenen Humanisten, einer Persönlichkeit, die bedeutend war an „Kraft ihres Verstandes und ihrer Vernunft ... kraft ihres Gemütes und ihrer Seele“, die sich auch in den wenigen Fehlern immer selbst treu blieb.

Helga Einsele

Maria Anna Kilp: Ach wie ist das Leben schön, Hammelsgasse 6-10. U-Haft in Frankfurt/M. 1903-1973 (Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik Bd. 17. Fachhochschule Frankfurt am Main – Fachbereich Sozialarbeit – Sozialpädagogik). Fachhochschule, Limescorso 5, 6000 Frankfurt a.M. 50. 1986. 194 S. DM 19,-

(zuzüglich Versandkostenpauschale von DM 1,50; das Buch wird auf Bestellung unter der oben angegebenen Adresse nach Einzahlung der DM 20,50 auf das Sonderkonto Schriftenreihe der FH Frankfurt/M., Konto-Nr. 255-607, Postgiroamt Ffm., BLZ 500 100 60, unter dem Stichwort „Band 17“ zugesandt.)

In jeder Stadt gibt es Straßen und Plätze, mit denen die Einheimischen ganz bestimmte Vorstellungen verbinden. Das gilt etwa für die „Hammelsgasse“ in Frankfurt. Der Ausdruck steht zugleich für die geschichtliche Erinnerung an jenes Untersuchungsgefängnis, das dort von seiner Eröffnung im Jahre 1905 bis zu seinem Abriß im Jahre 1984 ein wesentliches Stück Kriminalgeschichte der Mainmetropole verkörperte und vermittelte.

Die Verfasserin des vorliegenden Bandes hat nun die Geschichte jenes Gefängnisses in ihrer Darstellung in einer Weise lebendig werden lassen, die den Leser in Bann zieht. Da wird viel von der jeweiligen Atmosphäre der Untersuchungshaft im Kaiserreich, in der Weimarer Zeit, im Dritten Reich und in der zweiten Republik nach 1945 sprübar. Die einzelnen Epochen treten durch Dokumente, Schilderungen von Zeitgenossen, Zeitungsberichte, offizielle Verlautbarungen und zahlreiche Fotos – in jedem Sinne des Wortes – bildhaft ins Blickfeld des Lesers. Interviews mit Zeitzeugen, ehemaligen Gefangenen, Bediensteten und Rechtsanwälten liefern den Anschauungsunterricht. Einzelschicksale beleben gleichsam die Szene. Was die Verfasserin aus ihrem reichhaltigen Material ausgewählt und vorgelegt hat, ergibt keine geschichtliche Darstellung im üblichen Sinne, wohl aber ein Geschichtenbuch, das die Zeitläufte und die Entwicklung jener Haftanstalt im Erleben derer, die in der „Hammelsgasse“ eingesperrt oder Dienst getan haben, spiegelt. Es ist „Geschichte von unten“, die uns hier begegnet – gesehen und geschrieben vor dem Hintergrund herausragender politischer und gesellschaftlicher Ereignisse, die der jeweiligen Zeit ihren Stempel aufdrückten.

Es ist kein erbauliches Buch geworden, wohl aber ein aufregendes, bestürzendes – und aufklärendes, das mit seiner Schilderung des Alltags der Untersuchungshaft, der Not und dem Leid (en) der Insassen den Leser nicht mehr losläßt. Auch das beklemmende Kapitel des Dritten Reiches, das in der „Hammelsgasse“ seine blutigen Spuren hinterließ, bleibt nicht ausgespart. Es ist keine im strengen Sinne wissenschaftliche Darstellung, die die Verfasserin geliefert hat – wie authentisch das Material immer sein mag, das sie von amtlichen Dokumenten bis hin zur Fachliteratur ausgewertet hat. Vielmehr haben wir es mit „erzählter Geschichte“ zu tun, jener Art von Beschreibung, die am Einzelfall das Typische, den Geist der Zeit wie auch die äußere Lage und das seelische Erleben der Untersuchungsgefängenen veranschaulicht.

Die Verfasserin hat mit ihrem Buch „Erinnerungsarbeit“ geleistet, wie sie nicht oft gelingt. Indem sie die Geschichte jenes Untersuchungsgefängnisses aus einer Vielzahl von Geschehnissen und Momentaufnahmen zu uns sprechen läßt, werden wir auf einmal der Menschen und ihrer Schicksale gewahr, welche die Mauern der „Hammelsgasse“ einst bargen.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich O. Sievering (Hrsg.): Behandlungsvollzug – Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Problem Straftat – Alternative Sanktionen (Arnoldshainer Texte. Schriften aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain Bd. 47). Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1987. VI, 328 S. Paperback. DM 45,–

Der – auch inhaltlich gewichtige – Band versammelt eine Reihe von Vorträgen, die auf Tagungen der Evangelischen Akademie Arnoldshain zu Grundproblemen des Strafvollzuges und des Strafrechtes in den letzten Jahren gehalten wurden. Schon die Rahmenthemen dieser Tagungen lassen erkennen, mit welcher Eindringlichkeit hier jeweils nach Rechtfertigung, Begründung und Begrenzung der Freiheitsstrafe, ja strafrechtlicher Sanktionen – und nach möglichen Alternativen hierzu – gefragt wurde:

- Quellen der Straffälligkeit und das Recht zu strafen (11.-13. November 1983)
- Brauchen wir einen besseren Strafvollzug oder Besseres als Strafvollzug? (9.-11. März 1984)
- Behandlungsvollzug: Zwischenstufe oder Sackgasse? Problem Straftat – Voraussetzungen und Möglichkeiten alternativer Sanktionen – (26.-28. November 1984)

Nicht zuletzt an die Fragestellungen der letzteren Tagung knüpfen sich Titel und Einführung (Ulrich O. Sievering) an. Sie kommen – wie schon viele andere Veröffentlichungen der letzten Zeit – einmal mehr auf ein Grundproblem unserer Tage zurück: Bezeichnet der Behandlungsvollzug eine weitere Stufe im Fortschritt des Kriminalrechts – etwa auf dem Weg zu einem humanen und sozialen Umgang mit dem Rechtsbrecher – oder führt er letztlich in die Irre, bildet er lediglich eine geschichtliche „Sackgasse“ – etwa weil auch er den Erwartungen der unterschiedlichen kriminalpolitischen Richtungen nicht entsprochen hat?

Treten doch etliche Kriminologen und Kriminalpolitiker heute – wengleich zum Teil aus ganz verschiedenen Gründen – für eine allmähliche Abschaffung der Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch andere Formen der Kontrolle und Verarbeitung von Kriminalität ein; die Begriffe „Schadenswiedergutmachung“ und „Täter-Opfer-Ausgleich“ stehen für ein ganzes Bündel solcher Bestrebungen und Maßnahmen, mit Kriminalität anders – und das heißt nach den Zielvorstellungen allemal: besser und sinnvoller – umzugehen. Sievering macht in seiner dichten und grundsätzlichen Einführung keinen Hehl aus seiner Sympathie für diese Tendenzen, gibt aber zugleich zu erkennen, daß unter der Geltung des Grundgesetzes jedenfalls solange keine Alternative zu einem resozialisierenden Behandlungsvollzug in Sicht ist, als eben auf die Freiheitsstrafe nicht verzichtet werden kann.

Damit werden indessen jene Grundfragen berührt, die nahezu sämtliche Beiträge des Sammelbandes durchziehen: Bedarf es – unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und geschichtlichen Verhältnissen – überhaupt noch der Freiheitsstrafe als Mittel zum Rechtsgüterschutz? Wie läßt sie sich – ja, das Strafrecht schlechthin – rechtfertigen? Gibt es Alternativen zur Freiheitsstrafe (zu strafrechtlichen Sanktionen), die auf gesellschaftliche Zustimmung rechnen können, zumindest sozial erträglich, wenn nicht gar akzeptabel sind? Was folgt aus alledem für Vollzugspraxis und -theorie?

Es sind Fragen, denen man gewiß nicht mit dem Hinweis darauf ausweichen kann, daß Freiheitsstrafe und Strafvollzug ja nun einmal existieren und daß deren alsbaldige Abschaffung sowie Ersetzung durch andere Reaktionsformen noch nicht einmal von den schärfsten Kritikern für möglich gehalten wird. Es sind auch keineswegs Fragen von bloß theoretischem Interesse; denn hier geht es allemal um den Sinn und die Sinnhaftigkeit staatlichen Handelns in Strafrechtspflege und Strafvollzug. Man muß vor der Allgemeinheit wie vor dem einzelnen verantworten können, was man jeweils tut. Wem wirklich an der Verbesserung menschlicher Verhältnisse gelegen ist – und dazu gehören eben auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Insassen und Mitarbeiter von Strafanstalten –, der muß sich solchen Problemen stellen.

Der Sammelband rückt die angedeuteten Grundfragen in allgemeine (entwicklungs-)geschichtlich-gesellschaftliche Zusammenhänge, die weit über das Thema im engeren Sinne hinausreichen. Das wird etwa daran deutlich, daß ganz andersartige Formen der Konfliktregelung geschildert werden, wie sie sich in älteren und einfacheren Kulturen und Völkern vorfinden (Thomas Feltes). Und das zeigt sich weiter darin, daß die wechselnden rechtsphilosophischen, gesellschaftlichen und politischen Rechtfertigungen des Strafrechts in der Geschichte einer kritischen Betrachtung unterzogen werden (Heinz Cornel). Diese Darstellung hat bemerkenswerterweise ihr Gegenstück in einer psychologischen und psychoanalytischen Untersuchung des Verhältnisses von frühkindlicher Entwicklung und abweichendem Verhalten (Cornel); hier wird übrigens sichtbar, daß wir uns viel zu oft an sozialen Auffälligkeiten orientieren und zu wenig bedenken, wie „normales“ menschliches Verhalten (im Alltag) schlechthin entsteht. Auch der theologische Hintergrund von Strafe und Sühne wird ausgeleuchtet (Manfred Schick); der Beitrag wirbt für ein zeitgemäßes christliches Schuldverständnis mit den daraus sich ergebenden sozialetischen Konsequenzen, die sich mit denen des demokratischen Rechtsstaates durchaus vereinigen lassen.

Die schwierige Frage nach der heutigen Rechtfertigung der Freiheitsstrafe mündet in weit ausholende verfassungsrechtliche und kriminologische Überlegungen (Dieter Rössner). Sie können zwar darauf verweisen, daß das Grundgesetz sehr wohl von der Existenz der Freiheitsstrafe und des Strafvollzuges ausgeht, jedoch nicht verhalten, vor welchen Problemen die Theorie steht, wenn sie verbindlich sagen soll, worauf eigentlich die Erforderlichkeit der Frei-

heitsstrafe, ja der Kriminalstrafe(n) schlechthin gestützt wird. Die häufig anzutreffende Behauptung, daß die Freiheitsstrafe notwendig sei, stellt ja noch keine Begründung dar. Die entscheidende Frage zielt doch darauf, weshalb Staat und Gesellschaft auf die Freiheitsstrafe angewiesen sind oder auf sie wenigstens nicht verzichten zu können glauben. Die gelegentliche Annahme, die Gefährlichkeit der Straftäter erfordere Freiheitsentziehung, entbehrt in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Grundlage; überdies werden Freiheitsstrafen bekanntlich nicht zum Schutz der Allgemeinheit, sondern wegen der Schwere der Tat (Schuld) verhängt. Auch Rössner scheint mit seinem eigenen Vorschlag, den Gedanken der (Staats-)Notwehr heranzuziehen, nicht so recht zufrieden. In der Tat: worin sollte denn die Notwehrlage nach begangener Tat noch bestehen? Nachzufragen wäre, ob und wie weit der Gedanke der sog. Integrationsprävention trägt, wonach die Freiheitsstrafe bei schwereren und schwersten Taten weiterhin erforderlich ist, um die Überzeugung von der Durchsetzungskraft der Rechtsordnung in der Bevölkerung zu stärken. Bisher vorliegende empirische Befunde erscheinen indessen wenig aussagekräftig.

Die weiteren Beiträge des Sammelbandes setzen sich zum Teil mit Grundfragen der Vollzugsgestaltung auseinander, zum Teil greifen sie das Thema alternativer, namentlich ambulanter Maßnahmen auf. Den Weg vom „schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug“ zeichnet Frieder Dünkel nach. Sein Beitrag umreißt zugleich – unter Heranziehung eindrucksvollen statistischen Materials – das derzeitige Spannungsverhältnis zwischen (höherem) Anspruch (nicht zuletzt des Strafvollzugsgesetzes) und (oft recht ernüchternder) Wirklichkeit. Die Gegenüberstellung „Verwahrvollzug – Behandlungsvollzug“ kehrt auch in der anschließenden Studie zur kurzen Freiheitsstrafe wieder. Michael Voß tritt hier deren Kritikern mit Entschiedenheit entgegen und für kurze Freiheitsstrafen ein; er arbeitet die Vorzüge heraus, die kurze Freiheitsstrafen gegenüber längeren auszeichnen, nicht zuletzt auch, daß Hilfs- und Behandlungsangebote mit kurzzeitigem Vollzug durchaus vereinbar sind.

Die beiden letzten Beiträge des Bandes fragen nach Möglichkeiten und Grenzen sog. ambulanter und alternativer Reaktionsformen. Die Ausführungen Michael Walters sind als eine kritische Bestandsaufnahme solcher Bemühungen und Projekte zu verstehen. Dabei wird deutlich, daß das Konzept der Alternativen (zur Freiheitsstrafe) – wenn denn überhaupt von einem solchen die Rede sein kann – nicht zuletzt auf Grund praktischer Erfahrungen mancherlei Unsicherheiten und offene Fragen ausgelöst hat. Den Bogen zum Rahmenthema (und in gewisser Weise zur Einführung) zurück schlägt der Beitrag Hans-Claus Leders. Für ihn ergeben sich aus der gegenwärtigen Lage und dem heutigen Diskussionsstand zwei grundsätzliche Erwartungen an die „Kriminalpolitik der Zukunft“: möglichst weitgehend auf strafrechtliche Sanktionen zu verzichten und in möglichst geringem Umfang freiheitsentziehende Maßnahmen zu verhängen. Das ist ein Programm, auf das sich heute manche Theoretiker einigen können. Wie die Praxis und erst recht die Allgemeinheit dazu stehen, ist zumindest offen. Daß die entscheidenden Fragen, welche die künftige Kriminalpolitik und damit auch den Strafvollzug betreffen, formuliert und derzeit mögliche Antworten zur Diskussion gestellt werden, ist nicht zum geringsten ein Verdienst des vorliegenden Sammelbandes.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Deichsel: Die offene Tür. Jugendberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, in Holland und in den Vereinigten Staaten. Eine vergleichende empirische Untersuchung (Reihe Wissenschaft). Profil, München 1987. VIII, 716 S. DM 69,-

Das umfangreiche Werk sucht seinesgleichen. Es ist eine Arbeit, die – wie Horst Schüler-Springorum in seinem Vorwort zu Recht hervorhebt – so bald nicht mehr geschrieben werden dürfte. Diese Feststellung trifft nicht deshalb zu, weil das Thema etwa abseitig wäre. Es ist vielmehr von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, bedenkt man, wie viele Jugendliche auf Beratung, Hilfe, Unterstützung, Orientierung – und natürliche Zuwendung – angewiesen sind und diese jedenfalls im häuslich-familiären Bereich vermissen müs-

sen. Da gibt es viel Not und Ausweglosigkeit, nicht selten ausgelöst oder verstärkt durch Arbeitslosigkeit. Soziale Abweichung und gesellschaftliche Ausgrenzung, die in Obdachlosigkeit, ja Drogenabhängigkeit und Kriminalität münden können, verlangen nach Hilfe. Längst wird die Notwendigkeit von Jugendberatungsstellen angesichts jener Nachfrage nicht mehr angezweifelt. So besteht denn auch ein elementares praktisches wie wissenschaftliches Bedürfnis zu erfahren, wie solche Beratungsstellen arbeiten, welche Erfolge oder Mißerfolge sie aufzuweisen haben. Und dabei ist es nicht allein der personelle und finanzielle Aufwand, der nach dem Ertrag jener Tätigkeit fragen läßt; vielmehr ist es auch die Art des Umgangs mit den Jugendlichen, sind es Vorgehen und Erleben der Berater selbst, über die man – nicht zuletzt im Interesse ihrer Klientel – Näheres erfahren möchte.

Der Grund, weshalb Deichsels weitausholende Untersuchung wohl so rasch keine Nachfolge finden dürfte, liegt vielmehr in der Anlage seiner Arbeit. Es geschieht nicht eben oft, daß ein Wissenschaftler nahezu sieben Jahre opfert, um seinem Gegenstand theoretisch wie empirisch gerecht zu werden. Und es geschieht auch nicht sehr häufig, daß er in mehrfacher Hinsicht einen solchen wissenschaftlichen Aufwand treibt, wie er hier anzutreffen ist. Deichsel hat sich nämlich seinem Thema nicht nur auf der Grundlage einer ausgiebigen und überaus anspruchsvollen theoretischen Diskussion genähert. Er hat nicht allein sorgfältige Feldforschung unter Anwendung zeitraubender sozialwissenschaftlicher Erhebungsmethoden betrieben. Vielmehr hat er seinen Untersuchungsbereich gleich auf drei verschiedene Länder ausgedehnt; so hat er drei deutsche, drei niederländische und sechs kalifornische Jugendberatungsstellen zum Gegenstand seiner Studien gemacht. Nicht zuletzt diese Verknüpfung von gründlicher Theorie- und Methodendiskussion sowie Auswertung eigener Daten wie der einschlägigen Fachliteratur erklärt den Umfang seines Werkes und – so muß man hinzufügen – die erheblichen Anforderungen, die dessen Lektüre an den Leser stellt.

Deichsel hat die Arbeits- und Vorgehensweise der untersuchten Beratungsstellen in einen Gesamtzusammenhang gerückt, der alle nur erdenklichen individuellen und sozialen Umstände, namentlich die Lebenssituation der Jugendlichen selbst, einbezieht. Er hat die Förderungs- und Veränderungsangebote jener Einrichtungen, die Entwicklung der Beziehungen zu den Jugendlichen, die vielfältigen Hemmnisse und Widerstände, die sich jeweils der Wahrnehmung solcher Angebote entgegenstellen, näher erforscht. Was er dabei zutage gefördert hat, mag manchen Alltagsannahmen oder -erfahrungen der Praxis entsprechen – so wenn etwa viele Jugendberatungszentren „von spezifischen Widerständen Jugendlicher gegen ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote“ ausgehen (S. 660) oder wenn häufig diejenige Vorgehensweise gewählt wird, die gerade Erfolg verspricht, also von einem bewußten methodischen Vorgehen nach einem ganz bestimmten Konzept nicht die Rede sein kann. Breiten Raum nimmt die Erörterung so grundlegender Begriffe und Sachverhalte wie der Freiwilligkeit, der Anonymität, des Vertrauens und der Vertraulichkeit, der Solidarität sowie der Selbsthilfe ein. Einmal mehr macht die Untersuchung deutlich, welches Gewicht konkreten, praktischen Hilfen, die zur Bewältigung alltäglicher Lebenssituationen und -probleme beitragen können, jedenfalls bei einem beachtlichen Teil der Klientel von Jugendberatungsstellen zukommt. Das ist übrigens auch eine Erfahrung, die auch in anderen Feldern sozialer Arbeit – wie dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe – eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Insofern – und das ist hier nur ein Beispiel für weitere – läßt sich dem Werk Deichsels wesentlich mehr entnehmen, als sein Gegenstand besagt. Vielleicht bringt der Titel dies noch am besten zum Ausdruck, wenn er davon spricht, wie wichtig für manche es in bestimmten schwierigen Lebenslagen ist, daß sie noch eine „offene Tür“ vorfinden, durch die sie gehen können oder die ihnen gar den Zugang zu einer besseren Lebensalternative erschließt.

Heinz Müller-Dietz

Sozialtherapie und Drogentherapie. Dokumentation der gemeinsamen Tagung der beiden Hohenasperger Anstalten vom 22.-25. Oktober 1986 im Berghof in Adelsheim. Hrsg. vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Stuttgart 1987. 175 S.

Die Schrift dokumentiert die Referate, die anlässlich einer gemeinsamen Fachtagung der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg und des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg vom 22. bis 25. Oktober 1986 im Berghof (Adelsheim) gehalten wurden. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen der Sozialtherapie und der Suchtbehandlung. Angesichts neuer Entwicklungen im In- und Ausland, die nicht zuletzt durch neue Behandlungsformen, aber auch durch neue Ansätze im Regelvollzug gekennzeichnet sind, ging es um eine Standortbestimmung für die beiden Hohenasperger Vollzugsanstalten.

Das Bemerkenswerte an dieser Tagung (und ihrer Dokumentation) war (ist) die Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler und ausländischer Praktiker – darüber hinaus auch die Einbeziehung von Vollzugspraktikern, die im Rahmen des sog. Regelvollzuges gleichfalls mit Fragen der Behandlung befaßt sind. Auf diese Weise vermittelt die Schrift ein recht umfassendes und differenziertes Bild von heutigen Bemühungen um Straffällige unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges. Die Bandbreite der Überlegungen und Hinweise reicht von Berichten über konkrete Behandlungsansätze bis hin zu Problemen wissenschaftlicher Erfolgsmessung. Insofern bietet die Schrift auch dem erfahrenen Praktiker wie dem fachkundigen Theoretiker manche Anregungen.

Im einzelnen kommen in der Schrift folgende Themen zur Sprache:

- Behandlung im Vollzug: Chance oder Utopie? (Schuh, Fribourg)
- Der Behandlungsauftrag für den Regelvollzug (Preusker, Bruchsal)
- Zur Notwendigkeit der Behandlung von inhaftierten Straftätern in qualitativ hochwertigen Fachanstalten (Böllinger, Bremen)
- Die Behandlung von Sexualtätern in der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg (Schorsch, Hamburg)
- Erfahrungen mit dem psychoanalytischen Konzept in der Dr. S. van Mesdag Klinik in Groningen (Reicher, Groningen)
- Drogentherapie mit jugendlichen Straftätern in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee (Leschhorn, Berlin-Plötzensee)
- Zur Therapie von rauschmittelabhängigen Straftätern in der Sonderanstalt Favoriten in Wien (Werdenich, Wien)
- Resozialisierung von jugendlichen Straftätern in der Vollzugsanstalt Adelsheim (Claus, Adelsheim)
- Familientherapie mit jugendlichen Straftätern in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen (Juditz, Ludwigshafen)
- Erfahrungen als externer Therapeut im Regelvollzug (Walter Haesler, Brugg/Schweiz)

Heinz Müller-Dietz

Untersuchungshaft-Probleme und Reform (Kriminalpädagogische Praxis, 15. Jg. 1987, Heft 23/24). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 1987. 55 S. DM 8,80

Das Schwerpunktheft befaßt sich mit Regelung und Praxis des Untersuchungshaftvollzuges. Dabei stehen – wie sollte es anders sein! – Reformfragen im Vordergrund. Die Verfasser der einzelnen Beiträge sind Wissenschaftler und Praktiker, die sich großenteils schon anderwärts mit ihren theoretischen Vorstellungen zu Wort gemeldet oder über ihre praktischen Erfahrungen berichtet haben. Auf diese Weise ist ein Heft zustande gekommen, das sowohl durch seine Informationsdichte als auch durch weiterführende Anregungen besticht. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die mitgeteilten statistischen Daten, die Erörterung neuerer Ansätze und Vorschläge zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft sowie die Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung. Das Eintreten für eine eigenständige gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges versteht sich angesichts der grundsätzlichen Reformorientierung des Heftes fast von selbst. Werden auf der einen Seite rechtsstaatliche Akzente gesetzt, so werden auf der anderen Seite die sozialstaatlichen Hilfen für Insassen keineswegs vernachlässigt. Berichte über Ergebnisse empirischer Untersuchungen und praktische Erfahrungen runden die Darstellung ab. Wer also einen Überblick über den neuesten Diskussionsstand auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges gewinnen will, dem sei das Studium dieses Heftes angeraten.

Im einzelnen kommen darin folgende Themen zur Sprache:

- Festschreibung oder Fortentwicklung durch die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft? – Vier Entwürfe auf dem Prüfstand – (Dieter Rössner)
- Das Recht der Untersuchungshaft und seine Anwendung in der Praxis (Heinz Schöch)
- Gebotene Änderungen der Untersuchungshaft. Anregungen zu Reformen des Rechts und der Praxis der Untersuchungshaft (Manfred Seebode)
- Spielräume in der verfahrensrechtlichen Praxis der U-Haft. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung (Michael Gebauer)
- Wiedereingliederung und Untersuchungshaft: Ist in der Untersuchungshaft soziale Betreuung und Behandlung möglich und nötig? (Jörg-Martin Jehle)
- Anstöße zur Weiterentwicklung des Untersuchungshaftvollzuges (Horst Henze)
- Möglichkeiten der praktischen Untersuchungshaftgestaltung nach geltendem Recht (Gerd Koop)
- Tatsächliche Gegebenheiten der Untersuchungshaft, dargestellt am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Oldenburg (Werner Bruns, Petra Huckermeyer, Doris Klose, Walter Kruthaup, Günter Ruth).

Heinz Müller-Dietz

Harald Poelchau: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor. Röderberg im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987. 136 S. DM 14,80

Das Buch ist erstmals 1949 im Verlag Volk und Welt, Berlin (DDR), erschienen. Es wurde 1987 verdienstvollerweise in der Bundesrepublik erneut herausgebracht. Man muß diese Neuauflage begrüßen. Denn es handelt sich aus mehreren Gründen um ein wichtiges Zeitdokument. Der Verfasser war während des Dritten Reiches Gefängnispfarrer in Berlin – freilich alles andere als ein Freund des damaligen Regimes. Er war in Tegel, Plötzensee, Moabit, den Wehrmachtsgefängnissen und im Zuchthaus Brandenburg-Görden tätig. In seiner Eigenschaft als Gefängnispfarrer kam er mit vielen Angehörigen der deutschen und ausländischen Widerstandsbewegung in Berührung. Etliche von ihnen begleitete er auf ihrem letzten Weg zur Hinrichtung; die Seelsorge für die zum Tode Verurteilten wurde schließlich seine Hauptaufgabe.

Harald Poelchau hatte, obgleich von Hause aus Theologe, ursprünglich Gefängnisfürsorger werden wollen. „Ich suchte eine Stellung bei meinem Freunde Albert Krebs in Untermaßfeld, Thüringen. Zunächst ging ich als Gast dorthin.“ (S. 8) Doch wurde aus der Bewerbung nichts. Anfang der 30er Jahre verschärfte sich die politische Lage, Poelchau legte sein zweites theologisches Examen ab und bewarb sich 1932 um eine Stellung als Gefängnispfarrer in der Hoffnung, daß ihm hier noch ein gewisser Freiraum für die praktische Verwirklichung seiner Vorstellungen verbleiben würde. Am 1. April 1933 trat er dieses Amt in Tegel an.

Die Aufzeichnungen, in deren Mittelpunkt die Begegnungen mit den Angehörigen des Widerstandes und Erfahrungen mit den damaligen Machthabern stehen, sind ebenso zeitgeschichtlich bedeutsam wie erschütternd. Sie graben sich wie tiefe Spuren ins geschichtliche Gedächtnis und Empfinden des Lesers ein. Das beginnt bereits mit den Versen Albrecht Haushofers, die als Motto dem Buch vorangestellt sind: „Es gibt wohl Zeiten, die der Irrsinn lenkt. Dann sind's die besten Köpfe, die man henkt.“ In der Tat setzen die Aufzeichnungen vielen, die der Diktatur widerstanden, ein Denkmal. Manche von ihnen begegnen dem Leser auch in Abbildungen: etwa Arvid und Mildred Harnack, Harro Schulze-Boysen, Adam Kuckhoff, Peter Yorck von Wartenburg, Julius Leber, Adolf Reichwein, Helmuth James Graf von Moltke – aber auch viele andere. Weitere Namen sind im Text selbst zu finden, der zwischen Bericht und Zitat (aus Briefen, Notizen und amtlichen Dokumenten) wechselt. So erstet vor dem Auge des Lesers ein plastisches Bild von den Verhältnissen im damaligen Strafvollzug, vom Terror und der Vernichtungsmentalität des NS-Regimes, der namentlich dessen Gegner ausgeliefert waren, und von der Hinrichtungspraxis, der mit

dem Fortgang des Krieges immer mehr zum Opfer fielen. Im Bericht Harald Poelchaus spiegelt sich die beispielhafte Haltung, mit der viele in den Tod gingen; wer nach Vorbildern sucht, wird hier rasch fündig. Vielleicht bringen die Kapitel etwa über "Das Mordregister", "Die Guillotine", "Die Todeszelle", über den 20. Juli oder "Die letzten Vollstreckungen" dem Leser jene Zeit näher, als ihm lieb ist; die Eindrücke, die der Text hinterläßt, bleiben haften ...

Heinz Müller-Dietz

Luise Rinser (Hrsg.): Laßt mich leben. Frauen im Knast. 1987. Broschiert. 152 S. DM 15,80

Bodo Rondies: Weiden im Nebel. Erzählung. 1987. 78 S. DM 12,80

Ralf Sonntag: Grenzwechsel. Erzählungen. 1986. 96 S. DM 12,80

Alle: Reiner Padligr Verlag, Hagen.

Der Reiner Padligr Verlag ist vor allem mit Veröffentlichungen aus dem Strafvollzug und über ihn hervorgetreten. Diese Linie setzt er mit den hier vorzustellenden Publikationen fort. Der gemeinsame Nenner dieser Texte besteht darin, daß sie von (ehemaligen) Strafgefangenen stammen und namentlich Haft-, aber auch Kriminalitätserfahrungen im Kontext ihrer je persönlichen Lebensgeschichte zu verarbeiten suchen. Das geschieht in ganz unterschiedlicher Weise und vor allem in verschiedenartigen Formen literarischer Gestaltung. So sind in diesen Texten Gedichte, Erzählungen, Tagebuchaufzeichnungen vertreten. Gerade weil in ihnen existentielle Erfahrungen zur Sprache kommen, empfangen sie ihr besonderes Gepräge nicht allein, ja vielleicht nicht einmal so sehr von ihrem literarischen Anspruch als vielmehr von der Unmittelbarkeit und Glaubwürdigkeit der Aussage, die dem Leser einen nachhaltigen Eindruck von der „Innenwelt“ derer vermitteln, die „im Schatten“ stehen.

Luise Rinser, die bekannte Schriftstellerin, die selbst – freilich unter politischem Vorzeichen – im Dritten Reich hat Haftserfahrungen sammeln müssen, stellt in einer Anthologie Texte inhaftierter Frauen vor. Schon ihr Vorwort macht das Buch lesenswert. Sie verweist nicht nur auf die Lage und Lebensschicksale der Frauen, die hier zu Wort kommen, sondern erinnert einmal mehr daran, was Strafvollzug vor dem Hintergrund der seelischen Nöte und sozialen Probleme der Inhaftierten bedeutet – und sein sollte. Ihr liegt aber auch daran, daß die „andere Seite“ gehört wird, die Bediensteten über ihre Berufs- und Lebenserfahrungen berichten. In der Tat wäre dies dringend zu wünschen; den zahlreichen literarischen Äußerungen Gefangener stehen nur wenige entsprechende Zeugnisse von Mitarbeitern des Vollzuges gegenüber.

Das Buch tastet mit der Gliederung der Texte gleichsam die verschiedenen Lebens- und Erfahrungsbereiche der inhaftierten Frauen ab. Schon die – doppelten, jeweils einen Kontrapunkt setzenden – Kapitelüberschriften sprechen für sich. Das beginnt mit der Tat und der Verurteilung („Es gibt kein Entrinnen“). Auch denen, die kurze Strafen auf Grund von Sitzblockaden in Mutlangen verbüßen, wird ein Abschnitt gewidmet („Freiwillig im Gefängnis?“). Die ersten Eindrücke in der Anstalt werden geschildert („Die Extreme haben Hochkonjunktur“). Der „Knastalltag“ („Aufwachen und erschlagen werden“ – so lautet ein Text), die Situation der Entmündigung („Dir hat man die Hände gebunden“), die Briefzensur („Ihr lacht über unsere Sehnsucht“) finden in Texten ihren Ausdruck. Es folgen die bedrückenden Kapitel des Zusammenlebens („Frauen unter sich“), des Verhältnisses zur Familie, zu den Kindern („Versuch mir zu verzeihen“), der Sehnsucht nach Liebe, Wärme, Sexualität („Und Du nur noch einen Traum träumst“), der Träume („Meine Kraft ist Lebensgier“) und Alpträume („Die Nacht bringt einen schrecklichen Traum“). Die Texte münden schließlich in die Frage nach dem „Leben danach“ („Ich sehne mich eigentlich nur nach Ruhe“). Das Schlußkapitel ist gleichsam der „Außenansicht“ des Vollzuges gewidmet; es ist von Autorinnen geschrieben, die sich der „Innenwelt“ von außen zu nähern versuchen („Doch meine Wärme erreicht Dich nicht“).

Die Erzählung von Bodo Rondies schildert die Lebens- und Problemgeschichte eines Menschen, der auf Grund seiner psychi-

schen Störung selbst im Strafvollzug ein Außenseiter ist: Der Ich-Erzähler ist Exhibitionist. Beschrieben werden in einfacher, schmuckloser, aber eindringlicher Sprache die vergeblichen Versuche, mit dieser Sucht fertigzuwerden. Dem Leser wird nachdrücklich vor Augen geführt (was in diesem Fall keine bloße Metapher ist), wie den Ich-Erzähler immer wieder jener innere Drang überkommt, an dem er letztlich zerbricht, weil ihm niemand wirklich zu helfen vermag. Selbst die Bemühungen des Gefängnispsychologen, von Psychiatern, des Bewährungshelfers bleiben erfolglos. Am Anfang der Erzählung steht ein Selbstmordversuch. Am Ende läßt der Ich-Erzähler seinen Rollstuhl in den Rhein fahren.

Ralf Sonntag, der – wie einleitend mitgeteilt wird – 1979 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, schildert in seinen sechs Erzählungen nicht nur (Heim- und) Haftserfahrungen; doch prägen sie über weite Strecken Blickwinkel und Sichtweise. Selbst in der Titelerzählung, die vom Leben „draußen“ oder „danach“ handelt, bleibt davon etwas haften: „Seit seiner Entlassung aus dem Knast war er arbeitslos.“ Es sind Texte, die von Lebensgeschichten, Entwicklungen, von Scheitern und Selbstbehauptung handeln. Die Sprache ist direkt und unmißverständlich, fast kategorisch. „Die Wurzeln des Menschen sind seine Gefühle, und wenn die nirgendwo fassen können, steht es schlecht um den Menschen. Die Nahrung von Gefühlen sind wieder Gefühle. Erst wenn ich diese Nahrung bekomme, kann ich sie weitergeben.“

Heinz Müller-Dietz

Adalbert Focken/Christa Gley: Junge Ausländer im Strafvollzug. Eine jugendpsychiatrisch-psychologische Untersuchung forensischer Aspekte (Neue Kriminologische Studien Bd. 6). Wilhelm Fink Verlag, München 1987. 152 S. DM 38,-

Der Jugendpsychiater Adalbert Focken, auf den diese Studie maßgeblich zurückgeht, ist – allzufrüh – im Februar 1984 verstorben. Christa Gley hat es als Diplompsychologin – ursprünglich gleichfalls an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Frankfurt tätig – übernommen, die von Focken erarbeiteten Befunde des Forschungsprojekts auszuwerten und zusammenfassend darzustellen. Sie kam für diese Aufgabe – für die sie Christian Pfeiffer gewonnen hat – nicht zuletzt deshalb in Betracht, weil sie in freier Praxis ohnehin mit forensischen Fragestellungen, namentlich mit der psychologischen Begutachtung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender, darunter auch junger Ausländer, befaßt ist. Außerdem leitet sie seit 1984 in einer Frankfurter Untersuchungshaftanstalt Gruppen mit ausländischen Jugendlichen.

Ausgangspunkt der Untersuchung Fockens waren besondere Erfahrungen mit mehrfach straffällig gewordenen jungen Ausländern. Diese Erfahrungen paßten nicht so recht zu den Eindrücken, die er bei seiner Beobachtung vergleichbarer deutscher Jugendlicher gewonnen hatte. Während bei den deutschen Jugendlichen gehäuft ungünstige familiäre Verhältnisse sich negativ auf die Reifungsentwicklung auswirkten, ergab sich bei jungen Türken aufgrund der traditionell orientierten Familienerziehung ein gefestigteres, stabileres Persönlichkeitsbild. Das ließ natürlich danach fragen, weshalb diese jungen Ausländer straffällig geworden sind. Focken drängte sich im Laufe seiner Beobachtungen die Frage auf, ob die Straftaten der jungen Ausländer nicht mit den unterschiedlichen Kulturen zusammenhängen, die diese Jugendlichen im Rahmen ihrer Sozialisation zu bewältigen hatten (und haben).

In der Tat weisen die Untersuchungsergebnisse in Richtung auf „episodische Fehlanpassungen“ – die eher durch das in der Jugend besonders nachhaltig erlebte Spannungsverhältnis zwischen Heimat- und Fremdkultur bedingt sind, so daß es sich bei den Straftaten der jungen Ausländer „nicht um abweichende Verhaltensstrategien früh verwahrloster Persönlichkeiten“ handelt (S. 114). Diesen Feststellungen liegt die Erhebung von Daten zur Lebensgeschichte, Reifungs- und Kriminalitätsentwicklung, zum elterlichen Lebensstil, zur Einstellung und Wertorientierung straffällig gewordener deutscher und türkischer Jugendlicher zugrunde. Im einzelnen wurde die Untersuchung an 50 deutschen Insassen der Jugendstrafanstalten Rockenberg und Wiesbaden (Vergleichsgruppen) sowie an 38 türkischen Insassen von Rockenberg und 9 jungen türkischen Untersuchungsgefangenen der JVA Frankfurt-Höchst durchgeführt.

Schon hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung ergaben sich Unterschiede zwischen beiden Gruppen. Bei den jungen Türken standen Drogendelikte (37,8 %), schwerer Diebstahl (15,6 %) und Raub (13,3 %) an der Spitze. Bei den jungen Deutschen überwogen dagegen schwerer Diebstahl (40,4 %) und Kraftfahrzeugdiebstähle (14,9 %). Die türkischen Probanden wurden wesentlich häufiger in Untersuchungshaft genommen und saßen auch länger ein. Auch die Strafen waren bei den türkische Probanden im Durchschnitt länger, obwohl bei 57,1 % der Türken das Delikt die erste registrierte Straftat darstellte, während dies nur bei 21,7 % der Deutschen der Fall war. Dies spricht dafür, „daß die jungen Ausländer offenbar schneller hinter Gitter gelangen als die jungen deutschen Straftäter, und daß gleichzeitig das ihnen zugemessene Strafmaß relativ hoch ist“ (S. 115). Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß bei 40 % der türkischen Probanden bereits Abschiebungsverhandlungen während des Strafverfahrens im Gange waren, mag das Gefühl der Benachteiligung erklären, dem die jungen Türken Ausdruck gaben. Demgegenüber waren die familiären Kontakte bei den jungen Ausländern deutlich besser als bei den deutschen Vergleichsprobanden; berichtet wird nicht zuletzt über stärkere emotionale Bindungen an Eltern und Geschwister. Auffällig erscheint auch, daß die kriminelle Entwicklung bei den jungen Deutschen früher einsetzte als bei den jungen Türken, die in stabileren Familienverhältnissen aufgewachsen waren. Während über die Hälfte der Jugendlichen beider Gruppen sich bis zur Inhaftierung bei den Eltern aufhielten, war der Anteil der unvollständigen oder gestörten Familien bei den deutschen Probanden höher. Diese verfügten andererseits im Schnitt über die bessere Schulbildung. Umgekehrt wurden bei den deutschen Probanden „Persönlichkeitszüge vermehrter Triebhaftigkeit und Verwahrlosung“ festgestellt (S. 121). Aber wie ein roter Faden zieht sich das Spannungsverhältnis zwischen Heimat- und Fremdkultur durch Selbstwahrnehmung, Rollenverständnis und Einstellung der jungen Türken hindurch. Der Orientierung an den überkommenen elterlichen Normen und Werten stehen die andersgearteten Wertmaßstäbe und Lebensweisen der deutschen Umgebung gegenüber. Diese Schwierigkeiten steigern sich offenbar noch durch die zweisprachige Erziehung und Vorurteile gegenüber Ausländern. „Für die jungen Ausländer sind die Anforderungen zur Wahrung von Ich-Identität noch bedeutend höher als für deutsche Probanden. Sie müssen nicht nur ein Verständnis für die eigene Herkunft entwickeln, sondern gleichzeitig auch die Fähigkeiten erwerben, die für ein Leben in einer Industriegesellschaft, wie sie die Bundesrepublik Deutschland darstellt, erforderlich sind“ (S. 131).

In statistischer Hinsicht mag die Untersuchung auf einer begrenzten Grundlage fußen. Um so aussagekräftiger erscheinen ihre Befunde in inhaltlicher Beziehung. Man wird ihnen eine ganze Reihe von Hinweisen auf einen angemessenen Umgang mit straffällig gewordenen jungen Ausländern entnehmen können. Dies gilt gerade für die Untersuchungs- und die Strafhaft, die vor dem Hintergrund der angedeuteten Probleme von solchen Jugendlichen und Heranwachsenden als besonders belastend empfunden wird. Nicht zuletzt darin liegt der Wert der Studie, die sich durch sorgfältige Auswertung des Materials und Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur auszeichnet sowie durch ein Referat von Focken über die „Familie als Ort von Prävention und Kriminalisierung“ (1983) ergänzt wird.

Heinz Müller-Dietz

Karl Heinrich Schäfer/Ulrich O. Sievering (Hrsg.): AIDS und Strafvollzug. Möglichkeiten und Grenzen psychosozialer Betreuung HIV-Infizierter in Justizvollzugsanstalten (Arnoldshainer Texte – Schriften aus der Arbeit der Evang. Akademie Arnoldshain – Bd. 49). Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a.M. 1987. 102 S. DM 19,80

Außerhalb und innerhalb des Strafvollzuges macht das Thema AIDS die Runde.* Die Diskussion über Abwehr- und Schutzmaßnahmen gegen diese Infektionskrankheit will nicht enden. Sie wird

* Auch die ZfStrVo hat wiederholt über die einschlägige Diskussion berichtet. Zu nennen sind außer dem Aufsatz von Helmut Dargel (Die rechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe von HTLV-III-Infektionen oder AIDS-Erkrankungen durch die Vollzugsbehörde), ZfStrVo 1987, 156-161, namentlich entsprechende „Aktuelle Informationen“, z.B. in ZfStrVo 1985, 301, 362-363; 1986, 44-46, 96, 175, 357; 1987, 167-168, 230.

dies auch schwerlich, solange gegen den Erreger von AIDS kein durchgreifendes medizinisches Mittel gefunden ist. Das Problem der Übertragbarkeit beschäftigt demgemäß viele, weil von der Gefahr der Infizierung im Grunde jedermann – und nicht nur die sog. Risikogruppen wie Drogenabhängige, Homosexuelle und Prostituierte – betroffen ist. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, löst dieser Umstand in Strafanstalten – unter Inhaftierten wie Bediensteten – immer wieder Ängste, Befürchtungen und Abgrenzungstendenzen (etwa gegenüber HIV-Infizierten) aus. Dabei ist gerade angesichts einer derart heimtückischen Krankheit nichts notwendiger als überlegtes, kontrolliertes und rationales Handeln auf der Grundlage hinreichender medizinischer Aufklärung und Sachkunde.

Der vorliegende Sammelband, der auf eine entsprechende Tagung in der Evangelischen Akademie Arnoldshain vom 28. bis 30. Januar 1987 zurückgeht, will in diesem Sinne zur Versachlichung der Diskussion beitragen sowie im Wege von Information und Erfahrungsaustausch auf die praktischen Möglichkeiten im Strafvollzug hinweisen, der HIV-Infektion sinnvoll und angemessen zu begegnen oder auf sie zu reagieren. Damit ist schon angedeutet, daß hier vor allem zwei Fragenkreise im Mittelpunkt stehen (sollten): Zum einen ergibt sich das Problem, auf welche Weise am wirksamsten der Infektionsausbreitung in Strafanstalten entgegengetreten werden kann. Insoweit handelt es sich um geeignete und erforderliche Vorsorgemaßnahmen, die dem Schutz Inhaftierter und Bediensteter dienen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie HIV-infizierte Gefangene unter Wahrung ihrer Menschenwürde und der berechtigten Interessen Dritter (Bewahrung vor Ansteckung) zu behandeln sind. Beiden Fragenkreisen widmet denn auch der Sammelband seine Aufmerksamkeit. Daß dabei manches noch im Bereich des Vorläufigen, der tastenden Suche nach Auswegen und brauchbaren Lösungen verbleibt, wird angesichts des gegenwärtigen Standes der Diskussion niemand überraschen. Wie namentlich Erfahrungsberichte zeigen, klafft zwischen der soliden medizinischen Information und der praktischen Umsetzung fachlicher Erkenntnisse nach wie vor die eine oder andere Lücke. Manche Darstellung verharrt eher im Allgemeinen und nimmt zu wenig auf die konkreten Problemlagen und Bedürfnisse „vor Ort“ Bezug. Daß die ganze Problematik noch durch eine Reihe bisher noch nicht abschließend gekläarter Rechtsfragen überlagert wird – wozu nicht zuletzt solche des Datenschutzes, der Weitergabe von Daten zählen (vgl. z.B. Helmut Dargel, ZfStrVo 1987, 156 ff.) –, erleichtert die hier anstehende Aufgabe keineswegs. Immerhin gelingt es dem Band, fachliche und sachliche Information – auf der Grundlage der bis 1987 geführten Diskussion – mit der Wiedergabe praktischer Erfahrungen und Beispiele (sowie von Zahlenangaben über hässliche Gefangene, die sich dem HIV-Test unterzogen haben oder HIV-infiziert sind) zu verbinden.

Im einzelnen enthält der Band – mit dem sich jeder einschlägig Interessierte befassen sollte – neben dem Vorwort von Ulrich O. Sievering folgende Beiträge:

- Auswirkungen der AIDS-Problematik auf den Justizvollzug (Karl Heinrich Schäfer)
- Probleme der HIV-Infektion im Justizvollzug aus anstaltsärztlicher Sicht (Angelica Sauer)
- Entwicklung einer Infra-Struktur der Hilfe für HIV-Träger in der Justizvollzugsanstalt Dieburg (Inge Schwieger)
- Zur Problematik der Betreuung von HIV-infizierten Gefangenen im geschlossenen Vollzug (Dorothee Schickhardt)
- Organisation und Durchführung der Beratung und Betreuung HIV-infizierter weiblicher Gefangener (Jutta Mildner)
- Probleme HIV-Infizierter nach der Haftentlassung (Eduard Trenkel)
- HIV-infiziert – Möglichkeiten und Grenzen der Problembewältigung (Eberhard Speidel)
- AIDS und Seelsorge im Strafvollzug (Bernd Wangerin).

Der Sammelband gewinnt noch dadurch an Informationswert, daß im Anhang eine Reihe wichtiger Dokumente abgedruckt sind, so das Memorandum AIDS von Prof. Dr. W. Stille und Prof. Dr. E. B. Helm vom Zentrum der Inneren Medizin am Klinikum der Universität Frankfurt vom 8.12.1986, die (AIDS betreffende) Entschließung der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 27.3.1987, der (die AIDS-Vorsorge im Strafvollzug betreffende) Beschluß der 56. Justizministerkonferenz vom 24. bis

26.9.1985 in Konstanz sowie eine einschlägige Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22.10.1985 und Information des Hessischen Ministers der Justiz vom 25.2.1987.

Heinz Müller-Dietz

Hans-Jörg Odenthal: Die Gegenüberstellung im Strafverfahren (Schriftenreihe Neue Rechtspraxis Bd. 1). Richard Boorberg Verlag, Stuttgart/München/Hannover 1986. 104 S. DM 18,50

Die aus einer Dissertation hervorgegangene Arbeit behandelt ein für die Praxis des Strafverfahrens recht bedeutsames Problem. Es geht um die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Augenzeugen bei Gegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen. Wie Untersuchungen zu Fehlurteilen und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens (z.B. von Karl Peters) zeigen, stellt die unrichtige Identifizierung eine wesentliche Ursache für Fehlentscheidungen dar. Es liegt daher auf der Hand, daß sich Fragen nach dem Beweiswert des Wiedererkennens sowie der rechtlichen Bewertung und praktischen Handhabung des Gegenüberstellungsverfahrens aufdrängen. Der Verfasser ist ihnen in einer gründlichen Untersuchung nachgegangen, die die rechtliche und praktische Problematik unter sorgfältiger Auswertung der Literatur und der Rechtsprechung – namentlich derjenigen des Bundesgerichtshofes – aufarbeitet. Dabei kann er zeigen, daß jene Fragen zumindest mittelbar auch den Untersuchungshaft- und den Strafvollzug betreffen, so wenn es etwa im Rahmen einer verdeckten Gegenüberstellung darum geht, dem Zeugen Gelegenheit zu geben, den Beschuldigten innerhalb einer Personengruppe z.B. während des Hofganges zu identifizieren. (Daß ein solches Vorgehen – nebenbei bemerkt – schon im Hinblick auf seinen problematischen Beweiswert nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, wird denn auch dargelegt.)

Die informationshaltige und materialreiche Arbeit ist detailliert gegliedert. Im ersten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit den psychologischen und kriminalistischen Voraussetzungen einwandfreien Wiedererkennens. Er geht in diesem Zusammenhang vor allem auf die Wahlgegenüberstellung, die verdeckte Gegenüberstellung und die Lichtbildvorlage ein. Das zweite Kapitel ist den Rechtsgrundlagen und -fragen des Gegenüberstellungsverfahrens gewidmet. Hier werden nicht zuletzt Rechte (im Rahmen solcher Ermittlungshandlungen) und Duldungspflichten des Beschuldigten sowie zulässige Zwangsmaßnahmen (z.B. körperliche Eingriffe, Untersuchungen, erkennungsdienstliche Behandlung) erörtert. Im dritten Kapitel setzt sich der Verfasser mit dem Beweiswert des Wiedererkennens auseinander. Dabei wird vor allem Fehlerquellen (z.B. Widersprüchen, fehlerhaften Gegenüberstellungen, lückenhafter Beweiswürdigung) sowie deren Bedeutung für das Rechtsmittelverfahren (Revision) Aufmerksamkeit geschenkt. Die solide Studie, die namentlich der Praxis des Strafverfahrens von Nutzen sein dürfte, schließt mit einem Sachverzeichnis.

Heinz Müller-Dietz

Ingeborg Friesendorf: Frauen im Knast. Gespräche mit Frauen hinter Schloß und Riegel (Heyne Report Nr. 10/33). Wilhelm Heyne Verlag, München 1987. 218 S. DM 7,80

Das Taschenbuch gibt Gespräche der Verfasserin mit zwölf Frauen in Haft wieder. Es sind Tonbandaufzeichnungen, die sich nicht allein auf die Haftsituation, sondern auch auf die Lebensgeschichte dieser Frauen beziehen. Die Frauen werden bereits in den einzelnen Kapitelüberschriften mit „ihrem“ Delikt, ihrem Alter und Beruf sowie ihrer Strafe vorgestellt; eine der Inhaftierten befand sich im Zeitpunkt des Gesprächs seit neun Monaten in Untersuchungshaft. Die Straftaten streuen breit; sie reichen vom Erschleichen von Leistungen bis zum Mord; dazwischen liegen etwa Betrug, Scheckbetrug, Veruntreuung und Scheckhinterziehung, gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl, Erpressung, gemeinschaftlicher schwerer Raub, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dementenspre-

chend reicht die Strafdauer von zehn Monaten Haft bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Vertreten sind die verschiedensten Berufe: Tierpflegerin, Arbeiterin, Stewardess, kaufmännische Angestellte, Bankkauffrau, Krankenschwester, Gastwirtin; nur eine Hausfrau ist darunter; jedoch haben drei der befragten Frauen keine Ausbildung. Das Lebensalter reicht von 19 bis zu 50 Jahren.

Deutlich wird an den Interviews, vor welchen lebensgeschichtlichen Schwierigkeiten die Frauen jeweils gestanden haben – und noch stehen. Häufig genug sind es familiäre und Beziehungsprobleme; Männer spielen dabei eine wenig rühmliche Rolle. Die Gespräche legen aber auch Zeugnis davon ab, wie Frauen in der belastenden Situation der Haft wieder zu sich finden, neuen Mut fassen. Die Verfasserin schreibt einleitend: „Alles in allem aber ist das Maß der Anerkennung eigener Schuld bei vielen der inhaftierten Frauen bemerkenswert. Ich hatte den Eindruck, als versuchten sie, im Gefängnis mit sich selbst ins reine zu kommen, um – falls die Dauer der Haft ihnen diese Möglichkeit beläßt – noch einmal neu anzufangen. Sicher scheint mir zu sein, daß dies nur starken Naturen gelingen wird, die sich selbst gegenüber ehrlich sind.“ Freilich heißt es in dem lesenswerten Taschenbuch, dessen Vorwort von Sigrid Bernhardt, der ehemaligen Leiterin der Justizvollzugsanstalt in Frankfurt-Preungesheim, stammt, auch: „die Umstände in den Haftanstalten sind nur selten dazu angetan, einen auf die schiefe Bahn geratenen Menschen aufzufangen und ihn – um im Bild zu bleiben – auf die Bahn des von der Gesellschaft Tolerierten zu leiten.“

Heinz Müller-Dietz

Hans Eppendorfer: Barmbeker Kuß. Szenen aus dem Knast (Goldmann Taschenbuch 21010). Wilhelm Goldmann Verlag, München 1987. 92 S. DM 7,80

Der Verfasser, längst kein Unbekannter mehr, wurde als 17-jähriger wegen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. Während seiner Haftzeit lernte er mit Hilfe eines Fernkurses das Schreiben. Nach seiner Entlassung war er zunächst Lagerarbeiter beim „Spiegel“. Seit den 70er Jahren veröffentlicht er Texte, nicht zuletzt Drehbücher, Kinderbücher und Essays. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde der Verfasser durch das Interview-Buch mit Hubert Fichte, dem kürzlich verstorbenen Schriftsteller: „Der Ledermann spricht ...“ (1977) bekannt. Über seine Lebensgeschichte berichtet Eppendorfer auf den letzten Seiten des vorliegenden Taschenbuches. Hier erfährt der Leser auch etwas über die Beweggründe des Schreibens – und nicht zuletzt darüber, weshalb sich der Verfasser gerade einer Grund- und Grenzerfahrung seines Jugendalters zugewandt hat.

Das Taschenbuch, in dem eine ganze Reihe Fotos junger Insassen abgebildet sind, stellt in unmißverständlicher und direkter Sprache die Haftsituation aus der Sicht des Gefangenen vor. Es spricht von Einsamkeit, Fremdheit, Isolierung, Entfremdung, legt die „Innenwelt“ des Gefängnisses gleichsam mit dem Seziermesser bloß. Geschont wird niemand – auch die Gefangenen nicht. Schon die Kapitel-Überschriften sagen im Grunde alles: „Wände, wohin man greift“ – „Salzhering und Muckefuck“ – „Von Walt-Disney-Figuren und Lauschern“ – „Schnauze halten und malochen“ – „Freundschaften – unmöglich“ – „Selbstverstümmelung und Bambule“ – „Tricks und Verstecke“ – „Verdammt wichtig, daß du Besuch bekommst“ – „Wozu Knast?“

Es heißt da: „Wo sollst du hin mit deiner Wut? Mit deiner Traurigkeit? Wie wirst du mit deiner Isolierung von Lust und Freude, von Freiheit fertig? Die meisten stumpfen ab und verschließen sich.“ (S. 63) Oder: „Niemand im Knast glaubt, daß der Vollzug die Gefangenen moralisch bessert. Selbst die Beamten nicht ... Man wirft uns mangelnde Schuldeinsicht vor. Warum kommt es nicht zu dieser Einsicht? Weil man sich dem Knast anpassen muß.“ (S. 85) Im Vorspann zum Taschenbuch wird mitgeteilt, es gelte „als Standardinformation für Jugendliche“ und werde „in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg als Schulbuchlektüre vom Kultusministerium empfohlen.“

Heinz Müller-Dietz

Rudolf Hundt: Strafvollstreckung in der Gerichtspraxis. Ein Formularbuch. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1987. XIV, 210 S. DM 88,-

Strafvollstreckung weist neben der inhaltlichen Seite auch eine verfahrensmäßige auf, welche die Art der Abwicklung und Handhabung betrifft. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt standardisierte Formen der Erledigung und damit Formulare eine wesentliche Rolle. Gerade im Rahmen eines größeren Geschäftsanfalls sind solche Hilfen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Derartige Erfahrungen hat auch der Verfasser des vorliegenden Formularbuches als Mitglied einer Strafvollstreckungskammer sammeln können. Diese Erfahrungen schlagen sich in Gestalt einer ausführlichen Wiedergabe einschlägiger Formulare, die namentlich die gerichtliche Praxis in den Bereichen der Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, der Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der Bewährung und der Führungsaufsicht sowie des Rechtsschutzes im Strafvollzug nach den §§ 109 ff. StVollzG betreffen, nieder. Dadurch ist ein Werk entstanden, das vor allem praktischen Bedürfnissen entgegenkommen dürfte. Vor allem der junge Jurist, der mit der verfahrensmäßigen Abwicklung jener Vorgänge nicht hinreichend vertraut ist, dürfte daraus seinen Nutzen ziehen. Zugleich macht das Werk, das sich mit einigen wenigen Literaturhinweisen bescheiden kann, in der Sache selbst einmal mehr die enge Verzahnung der strafvollstreckungsgerichtlichen Tätigkeit mit dem Strafvollzug deutlich.

Im ganzen sind 111 Formulare im Band in sorgfältig systematisierter Weise abgedruckt. Sie betreffen in der Hauptsache gerichtliche Beschlüsse, Verfügungen, Ladungen, Protokolle, formularmäßige Schreiben. Gegliedert sind sie nach vier Themenbereichen: Formulare zur Aussetzung des Strafrestes, zur Bewährung, zur Führungsaufsicht und zum Strafvollzug. Im einzelnen haben sie namentlich zum Gegenstand: Schreiben und Verfügungen zu § 57 Abs. 1 und 2 StGB, Vorbereitung zur mündlichen Anhörung gem. § 454 Abs. 1 StPO, Beschlüsse zu § 57 Abs. 1 und 2 StGB, Belehrung über Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Verfügungen und Beschlüsse zur laufenden Bewährung, Verfügungen und Beschlüsse zur Übernahme und Abgabe einer Bewährungssache (§ 462a StPO), Verfügungen und Beschlüsse zu Bewährungsmaßnahmen, Verfügungen und Beschlüsse zum Erlaß der Reststrafe, Verfügungen vor mündlicher Anhörung, Beschlüsse zur Führungsaufsicht, Belehrung über Führungsaufsicht, Beschlüsse während der Führungsaufsicht.

Die den Strafvollzug betreffenden Formulare bestehen im wesentlichen in Verfügungen und Beschlüssen zu Anträgen auf Aussetzung einer Maßnahme oder den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG sowie in Verfügungen und Beschlüssen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG.

Über ein Sachregister verfügt der nützliche Band nicht. Indessen erübrigt es sich wohl angesichts des ausgiebigen Inhaltsverzeichnisses, das jedes abgedruckte Formular ausdrücklich erwähnt.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Maelicke/Renate Simmedinger: Sozialarbeit und Strafrecht. Untersuchungen und Konzeptionen zur Reform der Straffälligenhilfe (Praxis und Innovation. Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt). Juventa Verlag, Weinheim und München 1987. 205 S. DM 24,-

Die beiden Verfasser sind wiederholt mit konzeptionellen Vorstellungen und Vorschlägen zur Neuorientierung der Straffälligenhilfe hervorgetreten. Vielfach ausgehend von Gutachten zur Ausgestaltung sozialer Arbeit und Dienste „vor Ort“, betten sie ihre Überlegungen durchweg in einen größeren sozial-, kriminal- und vollzugspolitischen Rahmen ein, der sowohl die organisatorische wie die inhaltliche Seite umfaßt. Ein Beispiel für mehrere – das zugleich die Grundlage für die vorliegende Studie geliefert hat – stellt das Gutachten zur Lage und zum Ausbau der sozialen Dienste in Bremen und Bremerhaven dar. Dabei gehen Kritik an der bisherigen Praxis

und Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe auf der Grundlage bestimmter Modellvorstellungen Hand in Hand. Jene Merkmale prägen auch diese Studie, die gewissermaßen die Summe aus den bisherigen Ansätzen der Verfasser zieht.

Die schon früher herausgearbeiteten Grundtendenzen einer künftigen Kriminal- und Vollzugspolitik sowie namentlich der Neugestaltung sozialer Dienste und der Straffälligenhilfe treten in der jetzigen Arbeit besonders deutlich hervor. Sie lassen sich in aller Kürze in etwa wie folgt umreißen: Die Verfasser gehen davon aus, daß die hohen Erwartungen an die Strafrechts- und Strafvollzugsreform nicht erfüllt worden sind. Vor allem habe das Strafvollzugsgesetz nicht diejenigen Veränderungen der Praxis bewirkt, die damit angestrebt worden seien. So sei aus der Sozialarbeit im Strafvollzug keineswegs das erwünschte umfassende System von Sozialisationshilfen geworden. Die Verfasser machen freilich kein Hehl aus ihrer Auffassung, daß sie das Konzept einer „Behandlung“ des Straffälligen hinter Mauern als gescheitert ansehen. Allerdings seien auch die Zielvorstellungen, die man mit den sozialen Diensten in der Justiz, namentlich der Bewährungshilfe, sowie mit „ambulanten“ Sanktionen verknüpft habe, keineswegs erreicht worden. Für die Verfasser ist das Verhältnis von Sozialarbeit und Strafrechtspflege durch grundsätzliche Widersprüche gekennzeichnet. Einer „Behandlung“ unter den Vorzeichen von Strafe und Zwang räumen sie kaum Chancen ein.

Das Konzept, das den Verfassern vorschwebt, zielt stattdessen auf stärkere Orientierung sozialer Arbeit und Hilfen an der Lebenslage und den konkreten Bedürfnissen der Straffälligen. Kriminalpolitisch setzt dies die Zurückdrängung aller Arten von Freiheitsentzug voraus. Untersuchungshaft, Jugendarrest, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe sollen soweit als möglich vermieden und durch „ambulante Alternativen“ ersetzt, dementsprechend auf Haftvermeidung und -verkürzung gerichtete Projekte gefördert werden. Nicht zuletzt setzen die Verfasser auf den Ausbau der freien Straffälligenhilfe, von der sie sich nachhaltigere Impulse und Einwirkungsmöglichkeiten versprechen. Gefördert wird einmal mehr ein übergreifendes fachliches Konzept durchgehender sozialer Hilfen. Es soll an die Stelle der durch Zuständigkeiten, Konkurrenzsituationen und Abgrenzungstendenzen bedingten Zersplitterung und Vereinzelung der Bemühungen um den Straffälligen treten. Organisatorisch, personell und alltagspraktisch soll dies in einer regionalen „Vernetzung“ der Angebote öffentlicher und freier Träger der Straffälligenhilfe seinen Ausdruck finden.

In vieler Hinsicht – etwa was die Verbesserung und Intensivierung sozialer Hilfen für Straffällige anlangt – dürften die Verfasser auf breite Zustimmung stoßen. Das gilt sicher auch für ihre Forderung, den Freiheitsentzug zugunsten anderer Formen der Reaktion auf Straftaten möglichst zurückzudrängen, aber auch einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle entgegenzuwirken. Aber schon die Frage, ob die Verfasser die gegenwärtige kriminal- und vollzugspolitische Lage sowie die derzeitige Situation der Straffälligenhilfe zutreffend einschätzen, dürfte unterschiedlich beantwortet werden. Erst recht gilt dies für das organisatorische Konzept, das hier zu grundegelegt wird. Entgehen die Verfasser so ganz der Gefahr, einerseits für weniger Kontrolle und Bürokratie einzutreten, andererseits aber mit der angestrebten „Vernetzung“ der Hilfen gerade solche Wirkungen hervorzurufen? Nicht zuletzt geben die hohen Ansprüche, die an die (künftige) Straffälligenhilfe gestellt werden, Anlaß zu Fragen. Nun entspricht es einer alten Erfahrung, daß sich neue Konzepte durch eine besonders kritische Beurteilung der bisherigen Praxis zu empfehlen pflegen – weil eben in einem Kontrastprogramm die Unterschiede sinnfälliger zum Ausdruck kommen. Jedoch drängt sich angesichts der weitreichenden, recht wissenschaftlich formulierten Zielvorstellungen der Verfasser die Frage auf, ob hier nicht die Handlungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Straffälligenhilfe in jedweder Gestalt überschätzt werden. Sicher sind die „Grenzen des Machbaren“ auf diesem Feld weder ausgelotet noch erreicht. Doch ist die Versuchung, im Bereich der Kriminal- (und der damit zusammenhängenden Sozial-) politik die Ziele unerreicherbar hoch zu stecken – wie gerade die jüngste Vergangenheit belegt –, allgegenwärtig. Dies ändert indessen nichts daran, daß die Verfasser eine anregende Studie vorgelegt haben, die gewiß weitere Diskussionen auslösen wird.

Heinz Müller-Dietz

Bernhard Hesener: Die Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer – Proband. Eine Evaluationsstudie. Band 15 der interdisziplinären Beiträge zur kriminologischen Forschung, herausgegeben vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Direktor Dr. Helmut Kury. Carl Heymanns Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München 1986, X/410 S., DM 49,—.

Man könnte davon ausgehen, daß die unter dem o.a. Titel veröffentlichte Dissertation des Verfassers die bereits vorliegende umfangreiche Literatur zur Bewährungshilfe ohne besondere Zielrichtung vermehrt. Diese Erwartung ist unzutreffend, da hier in sehr sublimen Form und spezifisch die Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband untersucht wird. Ausgangspunkt ist dabei der Rollenkonflikt des Bewährungshelfers, der sich gegenüber dem Probanden auf der Ebene Hilfe-Kontrolle darstellt. Damit problematisiert sich zugleich die Frage, welche Kooperationsbereitschaft zwischen Bewährungshelfer und Proband vorliegt. Zur Beantwortung dieser Frage untersucht der Verfasser nicht nur die Selektivität der Maßnahme Bewährungshilfe in ihrer Wirksamkeit, sondern auch ihre Akzeptierung auf Seiten des Probanden. So erfolgt eine Konzentration auf Einstellungen und Erwartungen bei Bewährungshelfern und Probanden mit ihrer Bedeutung für das Gelingen bzw. Mißlingen der Arbeitsbeziehung zwischen beiden. Ebenso wird aber auch das organisatorische Umfeld der Institution in die Problemlage einbezogen. Neben den Rahmenbedingungen für Sozialarbeit in der Justiz – ein derzeit hochaktuelles Thema – werden im Vorfeld der Untersuchung die Möglichkeiten von Interventionsforschung in der Bewährungshilfe erörtert und hierbei bisherige Forschungsergebnisse zum Thema ausführlich dargestellt. Danach wird der eigene, sozialpsychologisch akzentuierte Forschungsansatz erläutert. Ein Modell der Interaktion in der Bewährungshilfe (S. 69) zeigt anschaulich den strukturell dynamischen Ansatz und damit die beachtliche Besonderheit der Untersuchung. Sozialpsychologische Analysen zur Interaktion Bewährungshelfer-Proband durchziehen den zweiten Teil des Buches, der mit der Formulierung von konkreten Fragestellungen und Arbeitshypothesen endet.

Den Hauptteil des Buches macht die Darstellung der Untersuchung aus (S. 104-256). Sie ist eine als Feldstudie konzipierte Prozeß-Evaluationsuntersuchung, durchgeführt von Februar bis Mai 1983, die an 294 Probandeninterviews und der Befragung von 38 Bewährungshelfern zu 389 Probanden festgemacht ist. Mit der Befragung werden Einstellungen gemessen, die für die Zweierbeziehung Bewährungshelfer-Proband relevant sind. Über die Probanden wurden soziodemographische Daten, Daten zur kriminellen Karriere und Daten zur Ausgestaltung der Bewährungsunterstellung erhoben. Gleichzeitig werden vor allem die von den Bewährungshelfern wahrgenommenen Probleme der Probanden im Zusammenhang mit der subjektiven Bewährungshelferprognose untersucht. Nunmehr folgen die Ergebnisse der Probandenbefragung (Sichtweise und Einstellung der Probanden zur Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und Akzeptanz dieser Maßnahme; Erwartungen, Veränderungswünsche etc.). Anschließend werden die aus dem Zusammenhang zwischen subjektiv wahrgenommener Problembelastung der Probanden und ihrer Akzeptanz der Bewährungshilfeunterstellung formulierten Arbeitshypothesen überprüft mit der Frage, inwieweit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht vom Probanden als hilfreich oder bedrohlich erlebt wird.

Die Darstellung der Ergebnisse (S. 184-251) konzentriert sich ausführlich auf die Zusammenhänge zwischen Problembelastung und tatsächlicher Realisierung der Arbeitsbeziehung im Rahmen einer vorgegebenen Klassifikation durch Clusterbildung, die unter Berücksichtigung relevanter Merkmalsdimensionen in einem clusteranalytischen Verfahren erfolgt. Ziel ist dabei die Entwicklung einer Systematik der Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer-Proband. Zur Clusteranalyse werden sehr ausführliche methodische Beschreibungen vorgelegt. Schließlich entscheidet sich der Verfasser für die Bildung von vier Clustern aus der Kreuztabellierung zwischen den Dimensionen hohe bzw. niedrige Problemlage der Probanden und schwach bzw. stark ausgeprägte Arbeitsbeziehung. Die Besetzung der einzelnen Cluster liegt zwischen $n = 71-108$. Die Zusammenhänge zwischen den vier Clustern und einzelnen Merkmalen bzw. Einschätzungen, einmal aus der Beurteilung der Bewährungshelfer, zum anderen aus der Sicht des Probanden, werden unter Ein-

satz statistischer Prüfverfahren untersucht. Dies führt zu einer zusammenfassenden Beschreibung der Klassifikation der Arbeitsbeziehungen.

Die Ergebnisse der Klassifikation werden diskutiert, wobei in den Clustern 2 und 4 weniger problematische Fälle erfaßt sind, denen sich der Bewährungshelfer auch aus arbeitsökonomischen Gründen nur in geringerem Umfange zuwendet, während der Schwerpunkt seiner Zuwendung den Probanden aus Cluster 3 gilt, die durch deutliche Signalisierung von Mitarbeitsbereitschaft trotz hoher Problemlage erfolgversprechend erscheinen, während die prognostisch ungünstigen, hoch problematischen Fälle aus Cluster 1 nur selten eine sinnvolle Arbeitsbeziehung entstehen lassen. Die sich daraus ergebenden kriminalpolitischen Überlegungen konzentrieren sich darauf, wie man die Arbeit mit Probanden aus Cluster 1, die hoch problembelastet sind, jedoch prognostisch ungünstig erscheinen, verbessern könnte. Solche Überlegungen scheinen auch deshalb notwendig, weil für die Zukunft eine Zunahme der derart beschriebenen schwierigen Klientel in der Bewährungshilfe zu erwarten sein wird. Die Vorschläge reichen von persönlichen Entlastungsmöglichkeiten des Bewährungshelfers durch Supervision über Veränderung seines Verhaltens zu mehr Geduld gegenüber langwierigen Motivierungs- und Behandlungsprozessen bis hin zur stärkeren Einbindung von Gruppenarbeit und Heranziehung von Multiplikatorengruppen zur Mitarbeit an der Problematik der Probanden, die unter Umständen sehr spezifisch ist. Aber auch im Unterstellungsverfahren könnten Verbesserungen dadurch eintreten, daß die sozialpädagogisch unproblematischen Fälle aus Cluster 2 und 4 möglichst selten einem Bewährungshelfer unterstellt werden sollten. Hierzu ist verstärkt die Mitwirkung des Bewährungshelfers bei der Entscheidungsfindung bezüglich Strafaussetzung zur Bewährung bzw. bei der Entlassungsvorbereitung erforderlich, ferner eine größere Flexibilität bei vorzeitiger Beendigung der Bewährungsaufsicht. Insgesamt mündet dies in die Forderung nach mehr Handlungsspielraum für den Bewährungshelfer.

Mit der methodisch vorzüglichen Arbeit sind Probleme sehr genau beleuchtet worden, die für gewöhnlich nur undifferenzierter Meinungsbildung aufgrund subjektiver Erfahrung unterliegen. Der Verfasser ist damit zum Kern des Gehalts einer Sanktion des Strafrechts vorgedrungen: Es ist untersucht worden, was die an der Sanktionsdurchführung beteiligten Menschen (Bewährungshelfer-Proband) tatsächlich erleben und wie sie danach handeln. Die Arbeit zeigt damit einen sicher nicht mehr neuen, aber wegen der bestehenden methodischen Schwierigkeiten bisher arg vernachlässigten Weg auf, Evaluationsforschung nicht nur nach dem groben Raster von Rückfalluntersuchungen zu betreiben, sondern in die Maßnahme selbst unter Analyse der Handlungen und Interessen der Beteiligten hineinzugehen und von hier aus das zu beurteilen, was die Sanktion tatsächlich erreicht. Hierin liegt neben der breiten Sachinformation das Verdienst dieser Arbeit.

Hans Georg Mey

Neu auf dem Büchermarkt

L. Melschin: Im Lande der Verworfenen. Tagebuchblätter eines sibirischen Sträflings. Bearbeitet von Christel Ruzicka. Zwei Bände. C.H. Beck, München 1987. 984 S. Leinen. DM 49,80

Madame Roland: Memoiren aus dem Kerker. Ein Leben im Frankreich der Revolution. Aus dem Französischen von Irene Riesen, mit einem Vorwort von Urs Bitterli. Artemis Verlag, München 1987. 304 S. Leinen. DM 36,-

Helmut Kury: Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. 200 S. 1986. DM 72,-
Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. 547 S. 1987. DM 166,-
(Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br. Band 9). Duncker & Humblot, Berlin

Manfred Winter: Vollzug der Zivilhaft. Eine erläuternde Darstellung der gesetzlichen Regelung (Kriminologische Schriftenreihe. Hrsg. von der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft Band 94). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1987. XXI, 187 S. Kart. DM 78,-

Hartmut Weber/Projektgruppe Fulda (Hrsg.): Lebenslang – wie lang? Argumente zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Mit Beiträgen von Michael Jung, Barbara Lätzel, Wilfried Rasch, Sebastian Scheerer und Hartmut Weber. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1987. 206 S. Brosch. DM 28,-

Hans H. Paehler: Das Ende der Schuld. Buch- und Zeitschriftenverlag Hubert Wetzler, Aachen 1988. Ca. 200 S. DM 20,-

Klaus Laubenthal: Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen Band 22). Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck 1987. 292 S. DM 98,-

Helmut Koch, Uta Klein (Hrsg.): Gefangenenliteratur. Sprechen. Schreiben. Lesen in deutschen Gefängnissen. Reiner Padligur Verlag, Hagen 1988. Ca. 200 S. Ca. DM 24,80

Kriminalpolitisches Forum Berlin (Hrsg.): Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Eine Dokumentation (Beihefte zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht Beiheft Nr. 6). Deutsche Bewährungshilfe e.V., Bonn 1987. 212 S. DM 7,50 (Zu beziehen bei: Deutsche Bewährungshilfe e.V., Postfach 200222, 5300 Bonn 2)

Friedrich Seebaß: Mathilda Wrede. Ein Leben für die Gefangenen und Armen (ABC-Team Taschenbücher 3809). 5. Aufl. Brunnen Verlag, Gießen 1986. 109 S. DM 6,95

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Jörg Schuh (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Verlag Rüegger, Chur 1987. 402 S. SFr. 48,-

Klaus Seiser: Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht? Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Band 144). Verlag V. Florentz, München 1987. 387 S. DM 66,80

Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Vorgelegt von Max Busch, Paul Fülbier, Friedrich-Wilhelm Meyer. 3 Bände. (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Band 194/1-3). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987.
– Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse der sozialen Lage – Bd. 194/1 (S. 1-296).
– Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie – Bd. 194/2 (S. 297-816).
– Analyse und Hilfeplanung – Bd. 194/3 (S. 817-1056). Keine Preisangabe.

Johann Singhartinger: AIDS als Anlaß – Kontrolle als Konzept. Entwicklungen am Beispiel Strafvollzug (AG SPAK Materialien 82). AG SPAK Publikationen, München 1987. 213 S. DM 20,-

K. Gökdemir: „Danke, mir geht es gut!“ Gefoltert in türkischen Gefängnissen. Ein Bericht. AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1987. 187 S. DM 15,-

Gerhard W. Lauth/Peter Viebahn: Soziale Isolierung. Ursachen und Interventionsmöglichkeiten unter Mitarbeit von: Jörg Jesse, Rolf Meinhardt, Wolfgang Mischke, Günter F. Müller, Maria Müller-Andritzky, Heinz-Herbert Noll, Joseph Rieforth. Psychologie Verlags Union, München-Weinheim 1987. XII, 265 S. DM 48,-

„das info“. Briefe der Gefangenen aus der RAF 1973-1977. Dokumentation hrsg. von Pieter H. Bakker Schut. Neuer Malik Verlag, Kiel 1987. 336 S. DM 28,-

Heike Jung (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug mit einer Einführung in das Studium dieser Wahlfachgruppe (JuS-Schriftenreihe Heft 31), 2. Aufl. C.H. Beck, München 1988. X, 303 S. DM 35,-

Frieder Dünkel: Die Herausforderung der geburtschwachen Jahrgänge. Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik (Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 29). Eigenverlag des Instituts, Freiburg i.Br. 1987. 104 S. DM 19,-

Efstathia Lambropoulou: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug (Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 30). Eigenverlag des Instituts, Freiburg i.Br. 1987. DM 19,-

Leser schreiben uns

Zu: Hans Freitag, Aspekte der Seelsorge im Strafvollzug. ZfStrVo 1987, S. 334 ff.

Die beiden ersten Absätze legen es nahe, den Beitrag als Schilderung der eigenen Tätigkeit des Verfassers als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Remscheid zu verstehen. Die dann aber im folgenden geübte generalisierende Darstellungsweise erhebt den Anspruch, zu einigen Gesichtspunkten der Gefängnisseelsorge Allgemeingültiges zu sagen. Der Verfasser will „an einigen Teilbereichen den besonderen Rahmen und Auftrag der Seelsorge im Strafvollzug“ darstellen (S. 335) und zählt dazu entsprechend ihrer besonderen Bedeutung auch die seelsorgerliche Verschwiegenheit des Pfarrers (S. 337 f.). Seiner im Zusammenhang mit der Beichte geäußerten Ansicht: „... Ereignisse, die erst im Stadium der Planung sind und bei denen möglicherweise das Leben eines anderen Menschen in Gefahr ist (bei Gesprächen wird hier oftmals die vertrauliche Mitteilung über einen geplanten Ausbruch angeführt), können dann nicht unter das Siegel der Verschwiegenheit fallen, wenn sich herausstellen sollte, daß der Gefangene an seinen Absichten unbeirrt festhält“ (S. 337), muß widersprochen werden. Sie ist in solcher Verkürzung zumindest mißverständlich.

Das Beichtgeheimnis hört in der Gefängnisseelsorge nicht bei einem geplanten Gefangenenaustrich auf. Es ist grundsätzlich, also auch in diesem speziellen kirchlichen Arbeitsfeld, unverbrüchlich. Ein Seelsorger, der es nicht einhält, macht sich einer Amtspflichtverletzung schuldig und müßte von seiner Kirche zur Rechenschaft gezogen werden. Selbst der Staat respektiert das Schweigerecht des Pfarrers, wenn dieser in der Seelsorge von einem drohenden Verbrechen erfahren hat; auch der Gefängnispfarrer kann sich auf § 139 Abs. 2 StBG berufen. Die genannte Situation gehört glücklicherweise zu den Extremfällen. Sie ist aber eine Nagelprobe für „mögliche Grenzen des seelsorgerlichen Schweigens“. Unter dieser Überschrift schreibt *Albrecht Stein* in seinem Buch „Evangelisches Kirchenrecht“ (Neuwied und Darmstadt 1980, S. 72 f.):

„Das römisch-katholische Kirchenrecht läßt in seinem kategorischen Schweigebefehl für Ausnahmen in Grenzfällen keinen Raum. Es erstreckt die strenge Pflicht des Beichtthöres auch darauf, daß er sein Beichtwissen selbst bei Schweigen über dessen eigentlichen Inhalt nicht einmal mittelbar zum Schaden des Seelsorgebefohlenen nutzen kann. Er soll also nicht einmal zur Rettung des Lebens eines durch Fehlurteil bedrohten Unschuldigen, nicht einmal zur Warnung eines von schwerem Verbrechen Gefährdeten sein Wissen ausnutzen dürfen, auch wenn er dabei eine unmittelbare Preisgabe des Seelsorgebefohlenen vermeiden kann! Den evangelischen Seelsorger wird jedenfalls in äußersten Grenzfällen keine kategorische Pflicht treffen, von einem dem Seelsorgebefohlenen nicht gefährdenden Verwenden seines Wissens als Anlaß zu helfenden Handlungen gänzlich abzusehen, wenn nur so großes Unglück verhütet wird. Nicht nur die Treue zum gegebenen Schweigeversprechen, auch die Pflicht zur Hilfe zum bedrohten Mitmenschen verlangen ihr Recht. Erfinderische Liebe wird, wenn nicht überhaupt der seelsorgerliche Einfluß auf den Seelsorgebefohlenen zur Abhilfe führt, einen Weg zur Warnung und Rettung des Bedrohten weisen, ohne daß der Seelsorgebefohlene

dabei hintergangen oder stärker gefährdet wird. Allerdings wird dabei keine am grünen Tisch entworfene kasuistische Anweisung, sondern nur der im Einzelfall gewagte Rückgriff auf das eigene seelsorgerliche Gewissen helfen können.“

Am Schutz des Seelsorgebefohlenen ist selbst im Extremfall unter allen Umständen festzuhalten, daran gibt es m.E. überhaupt nichts zu deuteln. Eine klare Herausstellung dieses Aspektes hätte den programmatischen Satz des Verfassers erläutert (S. 335): „Es ist davon auszugehen, daß nur der Pfarrer im Gefängnis ernstgenommen wird, der sich der Zumutung stellt, Pfarrer und nichts anderes im Gefängnis sein zu wollen.“ Dem ist voll zuzustimmen.

Peter Rassow, Hannover